

Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG

(Gesamtausgabe)

Gültig vom 01. Januar 2007 an

Herausgeber: DB Fernverkehr AG, Stephensonstr. 1, 60326 Frankfurt am Main

Zu beziehen bei: DB Services Technische Dienste GmbH, Druck und Informationslogistik - Logistikcenter -
Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe, Telefon: 0721 938-5965,
Telefax: 0721 938-5509, E-Mail: DZD-Bestellservices@bahn.de

Inhaltsverzeichnis

Mit dieser Ausgabe werden nachfolgend aufgeführte Tarife bekanntgemacht:

| | |
|-----------|---|
| Tfv 600/A | Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) |
| Tfv 600/B | Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Zeitkarten (Zeitkarten) |
| Tfv 600/C | Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von BahnCards (BahnCard) |
| Tfv 600/D | Beförderungsbedingungen für besondere Personengruppen (Besondere Personengruppen) |
| Tfv 600/E | Beförderungsbedingungen für Aktionsangebote der DB Fernverkehr AG (Aktionsangebote) |
| Tfv 600/F | Beförderungsbedingungen für Reisegepäck (Reisegepäck) |
| Tfv 600/G | Bedingungen für die Nutzung und den Erwerb von bahn.corporate-Angeboten |
| Tfv 600/I | Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten (Internet) |
| Tfv 600/K | Bedingungen für Teilnehmer am bahn.bonus-Programm der Deutschen Bahn AG (bahn.bonus) |
| Tfv 600/X | Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) (im Abdruck) |
| Tfv 600/Z | Vorschriften des HGB für die Beförderung von Reisegepäck |

Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr)

1. Geltungsbereich

1.1 Grundsatz

Diese Bedingungen gelten für die Beförderung von Reisenden durch Verkehrsunternehmen des Deutsche Bahn-Konzerns auf allen von diesen im Schienenverkehr befahrenen Strecken, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt. Soweit die Beförderung ganz oder teilweise durch andere Verkehrsunternehmen als die des Deutsche Bahn-Konzerns erbracht wird, kommt der Beförderungsvertrag mit dem die Beförderungsleistung jeweils erbringenden Verkehrsunternehmen und zu dessen Beförderungsbedingungen zustande. Durchgehende Fahrkarten werden ausschließlich im Namen und auf Rechnung des jeweils befördernden Verkehrsunternehmens verkauft.

1.2 Produktklassen

Die Verkehrsunternehmen bieten die Beförderung in folgenden Produktklassen an:

- (i) für den Fernverkehr
 - Produktklasse ICE: InterCityExpress (ICE), InterCityExpress Sprinter (ICE Sprinter), Cisalpino (CIS), Thalys;
 - Produktklasse IC/EC: InterCity (IC), EuroCity (EC), D-Zug (D);
- (ii) für den Nahverkehr
 - Produktklasse C: InterRegioExpress (IRE), RegionalExpress (RE), RegionalBahn (RB) und S-Bahn (S).

1.3 Ausnahmen

Diese Bedingungen gelten nicht für Fahrten in Zügen der Produktklasse C, die ausschließlich auf Strecken eines einzelnen Verkehrsverbundes, einer Tarifgemeinschaft oder eines S-Bahn-Tarifbereichs stattfinden; für diese ist der für solche Strecken jeweils geltende Tarif maßgebend. Für andere als die in Nr. 1.2 genannten Züge gelten besondere Beförderungsbedingungen.

1.4 Besondere Bedingungen

Für bestimmte Angebote, z.B. für Aktionspreise sowie Zeitkarten und für die Beförderung von Reisegepäck gelten zusätzlich besondere Bedingungen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Fahrkarten

2.1 Erwerb

Fahrkarten können an den durch das Verkehrsunternehmen eingerichteten Verkaufsstellen frühestens drei Monate, im Falle von Gruppenreisen in Zügen der Produktklasse C sowie in Zügen der Produktklassen ICE oder IC/EC mit höchstens 20 Personen frühestens sechs Monate vor ihrem ersten Geltungstag erworben werden. Gruppenreisen in Zügen der Produktklassen ICE oder IC/EC mit mehr als 20 Personen können frühestens 12 Monate vor dem ersten Geltungstag unter der Voraussetzung erworben werden, dass der Fahrplan systemisch hinterlegt ist. In Ausnahmefällen, z.B. bei einem Fahrplanwechsel, kann die Vorverkaufsfrist verkürzt werden. Die Ausgabe bestimmter Fahrkarten kann auf bestimmte Vertriebswege beschränkt sein. Bei entsprechend gekennzeichneten Zügen sind die Fahrkarten vor Abfahrt des Zuges beim Triebfahrzeugführer oder direkt nach Betreten der Fahrzeuge an den im Zug befindlichen Automaten zu lösen. In den Zügen werden nur einzelne Fahrkarten für die konkrete Hin- und/oder Rück-

fahrt und nur zum Bordpreis (siehe Nr. 3.9) verkauft; in entsprechend gekennzeichneten Zügen findet kein Verkauf von Fahrkarten statt. Eine Fahrkarte kann maximal für 5 Personen ausgestellt werden. Für Rund-, Kreuz- und Querfahrten sowie Fahrten in entgegengesetzter Fahrtrichtung ist der Erwerb mehrerer Fahrkarten erforderlich. Bei der Auswahl der Verbindung pro Fahrkarte kann der Reisende bis zu zwei Bahnhöfe bestimmen, welche in Richtung auf das Fahrziel durchfahren werden sollen.

Bei Verbindungen mit verschiedenen Produktklassen, bei denen je Fahrtrichtung mehrere Teilstrecken in Zügen der Produktklasse ICE zurückgelegt werden sollen, ist der Erwerb mehrerer Fahrkarten erforderlich. In diesem Fall werden die Fahrpreise für jede Einzelverbindung gesondert berechnet. Bei Fahrkarten für die Hin- und Rückfahrt muss der Abgangsbahnhof der Rückfahrt dem Zielbahnhof der Hinfahrt entsprechen. Gruppenfahrkarten werden erst ab 6 Personen ausgestellt. Der Reisende hat beim Empfang der Fahrkarte zu prüfen, ob diese gemäß seinen Angaben ausgestellt wurde.

2.2 Fahrkarte Anfangsstrecke

Ist am Fahrkartenautomaten das Reiseziel nicht ausgewiesen, ist am Automaten eine „Fahrkarte Anfangsstrecke“ zum Preis von 15 €, für alleinreisende Kinder von 7,50 € bzw. zum Preis von 10 €, für alleinreisende Kinder von 5,00 € zu lösen. Die Fahrkarte wird am Lösungstag im Zug oder in einem Reisezentrum unentgeltlich gegen eine Fahrkarte zum Normalpreis zum beabsichtigten Reiseziel unter Berücksichtigung etwaiger im Zug erhältlicher Ermäßigungen mit dem endgültigen Reiseziel gegen Zahlung des Mehrbetrages umgetauscht. Bei einem Minderbetrag erhält der Reisende im Zug entweder das Restgeld in bar ausgezahlt oder statt des Restgeldes schuldbefreiend einen auf sechs Monate befristeten Überzahlungsgutschein, der in DB Reisezentren gegen Bargeld eingetauscht werden kann.

2.3 Entwertungspflicht für Fahrkarten

In Zügen und Bahnhöfen, in denen Fahrkartenentwerter eingesetzt werden, hat der Reisende seine Fahrkarte, soweit diese für eine konkrete Einzelstrecke ausgestellt ist, selbst zu entwerthen. Ist der Fahrkartenentwerter auf dem Zusteigebahnhof ortsfest aufgestellt, muss die Entwertung vor Betreten des Zuges, bei im Zug befindlichen Fahrkartenentwertern unmittelbar bei Betreten des Zuges erfolgen.

2.4 Beförderung

Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur bei Vorlage einer gültigen Fahrkarte. Die auf der Fahrkarte enthaltenen Angaben sind für die Beförderung maßgebend. Eine Fahrkarte für eine höhere Produktklasse berechtigt, soweit keine Zugbindung besteht, auch zur Beförderung in einer niedrigeren Produktklasse. Eine Fahrkarte der 1. Wagenklasse gilt auch für die 2. Wagenklasse.

2.5 Geltungsdauer

2.5.1 Die Geltungsdauer einer Fahrkarte ergibt sich grundsätzlich aus dieser selbst. Fahrkarten gelten bei einer Entfernung (i) bis 100 km an dem auf der Fahrkarte zur Hin- sowie gegebenenfalls zur Rückfahrt innerhalb eines Monats jeweils angegebenen Geltungstag, bei fehlender Angabe des Rückfahrtages zur Rückfahrt am Tag der Hinfahrt, (ii) über 100 km zur Hinfahrt am ersten Geltungstag der Fahrkarte und am Folgetag sowie ggf. zur Rückfahrt innerhalb eines Monats ab dem ersten Geltungstag an zwei Tagen, und zwar am Tag des Reiseantritts und am Folgetag. Ist der erste Geltungstag nicht in der Fahrkarte angegeben, ist das Datum des Kontrollzeichens maßgebend. Bei Fahrkarten für Hin- und Rückfahrt wird nach Antritt der Rückfahrt die Fahrkarte für die Hinfahrt ungültig. Die Geltungsdauer endet um 3.00 Uhr des auf den letzten Geltungstag folgenden Tages. Die Geltungsdauer von Übergangs- und Umwegfahrkarten entspricht der Geltungsdauer der zugehörigen Fahrkarte.

2.5.2 Die Geltungsdauer einer Fahrkarte endet bereits vor Erreichen des letzten Geltungstages, wenn ein zugrundeliegender Abonnementvertrag endet oder besondere persönliche Merkmale entfallen, die zum Bezug der Fahrkarte berechtigen.

2.5.3 Das Verkehrsunternehmen verlängert die Geltungsdauer einer Fahrkarte, wenn der Reisende infolge Verspätung oder Ausfall eines Zuges die Fahrt nicht antreten kann oder einen Anschlusszug versäumt und ohne die Verspätung oder den Ausfall die Fahrt innerhalb der ursprünglichen Geltungsdauer hätte beenden können.

2.6 Übergang

2.6.1 Wer als Inhaber einer Fahrkarte die Beförderung in einer höheren Wagenklasse wünscht, kann für die gesamte Strecke oder für Teilstrecken einen Übergang erwerben. Der Preis des Übergangs ergibt sich aus der Differenz zwischen den Normalpreisen für die betreffende Übergangsstrecke.

2.6.2 Bei gemeinsam reisenden Personen nach Nr. 2.1 kann der Übergang in eine höhere Wagenklasse nur durch sämtliche gemeinsam reisenden Personen erfolgen. Ein BahnCard-Rabatt (BahnCard 25/BahnCard 50) kann auch für den Übergang in Anspruch genommen werden. Davon abweichend ist für den Erwerb eines Übergangs mit einer Fahrkarte der 2. Wagenklasse, für den ein BahnCard-Rabatt (BahnCard 25/BahnCard 50) in Anspruch genommen wurde, bei einem Übergang in die 1. Wagenklasse die Differenz zwischen dem um den BahnCard-Rabatt (BahnCard 25/BahnCard 50) ermäßigten Normalpreis der 2. Wagenklasse und dem Normalpreis der 1. Wagenklasse zu entrichten, sofern keine BahnCard für die 1. Wagenklasse (BahnCard 25 First/BahnCard 50 First) vorgelegt werden kann. Eine Kombination zwischen BahnCard 25/BahnCard 50 und BahnCard 25 First/BahnCard 50 First ist ausgeschlossen.

2.6.3 Bei Fahrkarten mit Zugbindung ist ein Übergang ausgeschlossen.

2.7 Produktklassen und Wege

Die zur Beförderung auf das Fahrziel zugelassenen Wege und Produktklassen werden auf der Fahrkarte durch die Wegeangabe bzw. Angabe der Produktklasse kenntlich gemacht. Fahrkarten ohne Wegeangabe gelten nur für den direkten Weg, Fahrkarten ohne Angabe einer Produktklasse nur für die Produktklasse C. Bei Fahrten außerhalb der Wegeangaben (Umwege) bzw. in einer höheren Produktklasse hat der Reisende die Differenz zwischen den Normalpreisen der in der Fahrkarte ausgewiesenen Wege bzw. Produktklasse und des Umweges bzw. der höheren Produktklasse zu zahlen. Ein BahnCard-Rabatt (BahnCard 25/BahnCard 50) wird gewährt.

2.8 Übertragbarkeit

Die Fahrkarte ist nur dann übertragbar, wenn sie nicht auf den Namen lautet und die Fahrt - bei Fahrkarten für Hin- und Rückfahrt die Hinfahrt - noch nicht angetreten ist. Reisende mit auf den Namen lautenden Fahrkarten sind verpflichtet, im Rahmen der Fahrkartenkontrolle auf Anforderung ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

2.9 Ungültigkeit

Eine Fahrkarte ist ungültig, wenn (i) sie die erforderlichen Angaben, Eintragungen, Unterschriften und Lichtbilder nicht enthält, (ii) sie erheblich beschädigt oder in ihrem Inhalt unkenntlich gemacht oder unbefugt abgeändert wurde, (iii) sie nur in Verbindung mit einem Ausweis oder einer Berechtigungskarte gültig ist und diese nicht vorgelegt werden können oder abgelaufen sind, (iv) ihre Geltungsdauer noch nicht erreicht oder abgelaufen ist oder (v) sie vorgeschriebene Entwertungen nicht aufweist.

2.10 Verkehrsverbünde, Tarifgemeinschaften

Inhaber von Verbundeinzel- oder -zeitkarten bestimmter Verkehrsverbünde oder Verkehrs-/Tarifgemeinschaften können für Fahrten innerhalb dieses Verkehrsverbundes oder dieser Verkehrs-/Tarifgemeinschaft gegen Zahlung eines IC/EC-Aufpreises bzw. eines Produktübergangs Züge der Produktklassen IC/EC oder ICE nutzen. Der IC/EC-Aufpreis zu Verbundzeitkarten kann nur als Wochen-, Monats- oder Jahres-IC/EC-Aufpreis erworben werden.

3. Fahrpreise

3.1 Preis

Der Reisende hat für die Beförderung das am ersten Geltungstag der Fahrkarte gültige Beförderungsentgelt zu zahlen. Fahrkarten, die vor Bekanntmachung einer Preisänderung erworben wurden, bleiben von einer solchen Preisänderung unberührt. Das Verkehrsunternehmen kann verlangen, dass der Preis abgezahlt gezahlt wird. Im Falle einer Bezahlung von Fahrkarten in Zügen kann das Verkehrsunternehmen dem Reisenden, der nicht abgezahlt zahlt, statt des Restgeldes schuldbefreiend einen auf sechs Monate befristeten Überzahlungsgutschein ausstellen, der in DB Reisezentren gegen Bargeld eingetauscht werden kann.

3.2 Normalpreis

3.2.1 Der Normalpreis ist das jeweils für eine bestimmte Verbindung in Abhängigkeit von der gewählten Produkt- und Wagenklasse festgesetzte Entgelt. Werden für Teilstrecken einer Verbindung Züge unterschiedlicher Produktklassen benutzt, berechnet sich der Normalpreis für die Gesamtstrecke nach der höchsten Produktklasse. Hiervon abweichend ist bei teilweiser Nutzung von Zügen der Produktklasse ICE der Gesamtpreis ein auch unter Berücksichtigung der gewählten niedrigeren Produktklassen festgesetztes Entgelt.

3.2.2 Bei Fahrkarten für die Hin- und Rückfahrt wird der Fahrpreis für die Hinfahrt und für die Rückfahrt getrennt berechnet und sodann addiert.

3.3 Sparpreis

3.3.1 Fahrkarten sind zum Sparpreis erhältlich, wenn zumindest eine Teilstrecke in Zügen der Produktklassen ICE oder IC/EC zurückgelegt wird. Sie berechtigen nur zu Fahrten in den Zügen und der Wagenklasse sowie an den Tagen und Zeiten, die in der Fahrkarte bezeichnet sind (Zugbindung). Sie können nur bis spätestens drei Tage vor Fahrtantritt (Vorkaufsfrist) und nicht im Zug erworben werden. Soweit das durch das Verkehrsunternehmen bereitgestellte Kontingent aufgebraucht wurde, ist ein Erwerb von Fahrkarten zum Sparpreis nicht möglich.

3.3.2 Der Sparpreis ist gegenüber dem Normalpreis ermäßigt um (i) 25 % (Sparpreis 25) oder (ii) 50 % (Sparpreis 50). Er beträgt jedoch stets mindestens 15 € für eine Fahrkarte der 2. Wagenklasse und 22,50 € für eine Fahrkarte der 1. Wagenklasse, jeweils für die einfache Fahrt und vor Abzug etwaiger sonstiger Ermäßigungen.

3.3.3 Bei bis zu 5 gemeinsam reisenden Personen zahlt die zweite bis fünfte Person einen um 50 % ermäßigten Preis (Mitfahrer-Rabatt), wenn es sich bei der ersten Person um einen zum Sparpreis fahrenden Erwachsenen handelt. Es wird eine gemeinsame Fahrkarte ausgegeben; eine Kombination zwischen Sparpreisen mit verschiedenen Ermäßigungssätzen ist nicht möglich. Für die Gewährung des Mitfahrer-Rabatts wird für die erste Person vor Abzug eines etwaigen BahnCard 25-Rabatts ein Fahrpreis von mindestens 15 € für eine Fahrkarte der 2. Wagenklasse und 22,50 € für eine Fahrkarte der 1. Wagenklasse, jeweils für die einfache Fahrt, zugrunde gelegt.

3.3.4 Der BahnCard 25-Rabatt wird auch auf alle Sparpreise gewährt. Der BahnCard 25-Rabatt kann mit dem Mitfahrer-Rabatt nach Nr. 3.3.3 kombiniert werden, wenn die erste Person Inhaber einer BahnCard 25 ist.

3.3.5 Fahrkarten zum Sparpreis werden nur zur Hin- und Rückfahrt ausgegeben. Bei Fahrkarten mit einer Ermäßigung von 50 % muss entweder (i) zwischen der Hin- und Rückfahrt eine Nacht von Samstag auf Sonntag liegen oder (ii) Hin- und Rückfahrt jeweils an einem Samstag und/oder Sonntag erfolgen.

3.3.6 Zu einer Fahrkarte zum Sparpreis kann am Geltungstag zur Hin- bzw. Rückfahrt für die jeweilige Fahrt gegen Zahlung eines Entgelts in Höhe von 15 € pro Richtung sowie Zahlung des Differenzbetrages zu dem für die betreffende Verbindung geltenden Normalpreises eine Zusatzkarte (Sparpreis Zusatz) erworben werden. Die Zusatzkarte wird nur für die gleiche Personenzahl, die in der Sparpreis-Fahrkarte eingetragen sind, ausgegeben. Sie gilt nur in Verbindung mit der Fahrkarte zum Sparpreis und berechtigt unter Aufhebung der Zugbindung zur Fahrt auf den in der Sparpreis-Fahrkarte zugelassenen Wegen und in den angegebenen Produkt- und Wagenklassen. Für die Geltungsdauer der Zusatzkarte gilt Nr. 2.5.1 (ii) und Nr. 2.5.3 entsprechend. Umtausch und Erstattung sind ausgeschlossen.

3.4 bleibt frei

3.5 BahnCard-Rabatt (BahnCard 25/BahnCard 50)

3.5.1 Inhaber der BahnCard 25 und BahnCard 50 erhalten auf den Normalpreis den für die jeweilige BahnCard festgesetzten Rabatt.

3.5.2 Fahrkarten mit BahnCard-Rabatt für eine Entfernung über 100 Kilometer zu einem der in der Preisliste unter Nr. 7 genannten Zielbahnhöfe werden mit dem Zusatz „+City“ versehen, wenn zumindest eine Teilstrecke in Zügen der Produktklassen ICE oder IC/EC zurückgelegt wird. Sie berechtigen am Tag der Ankunft am Zielbahnhof zur Beförderung in allen Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs innerhalb des in der Preisliste unter Nr. 7 jeweils bezeichneten Tarifgebiets. Die Fahrkarte berechtigt nur zur einmaligen Fahrt vom Zielbahnhof in Richtung auf die endgültige Zieladresse. Bei Fahrkarten für die Hin- und Rückfahrt gilt die Fahrtberechtigung am Ort des Abgangsbahnhofs der Rückfahrt unter den gleichen Voraussetzungen auch am Tag des auf der Fahrkarte als „City-Rückfahrt“ aufgedruckten Datums. Für die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs gelten die Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

3.5.3 Im Übrigen gelten die Regelungen der Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von BahnCards.

3.6 Gruppe&Spar

3.6.1 Fahrkarten sind zum Gruppe&Spar-Preis für Züge der Produktklassen ICE und IC/EC nur mit Zugbindung (siehe Nr. 3.3.1) erhältlich. Soweit das durch das Verkehrsunternehmen bereitgestellte Kontingent aufgebraucht wurde, ist der Erwerb einer Fahrkarte zum Gruppe&Spar-Preis nicht möglich. Als Gruppe gelten gemeinsam reisende Personen von mindestens sechs zahlenden Erwachsenen. Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren zählen wie ein 1/2 Erwachsener. Für Züge der Produktklassen ICE und IC/EC ist ein Gruppe&Spar-Preis nur erhältlich, sofern für alle Teilnehmer auch eine Sitzplatzreservierung vorgenommen werden kann.

3.6.2 Der Gruppe&Spar-Preis ist je nach verfügbarem Kontingent gegenüber dem Normalpreis ermäßigt um (i) 70 % bei Erwerb der Fahrkarte mindestens 14 Tage vor Fahrtantritt (Gruppe&Spar 70), (ii) 60 % bei Erwerb der Fahrkarte mindestens 7 Tage vor Fahrtantritt (Gruppe&Spar 60) sowie (iii) 50 % bei Erwerb der Fahrkarte spätestens eine Stunde vor Fahrtantritt (Gruppe&Spar 50).

3.6.3 Zu Gruppenreisen können, je nach Verfügbarkeit des Kontingents, einzelne Teilnehmer zu den am Zubuchungstag maßgeblichen Konditionen hinzugebucht werden.

3.6.4 Bei Zügen der Produktklasse C müssen Gruppenreisen bei Gruppen mit mehr als 20 Teilnehmern mindestens 7 Tage vor dem Geltungstag mittels Bestellschein angemeldet werden. Nach Ablauf der Anmeldefrist besteht kein Anspruch auf eine Fahrkarte zum Gruppe&Spar-Preis.

3.6.5 Bei Erwerb von Fahrkarten zum Gruppe&Spar-Preis ist eine Anzahlung in Höhe von 10 %, jedoch mindestens 50 € pro Richtung zu leisten. Der Restpreis ist spätestens 14 Tage vor Fahrtantritt zu zahlen. Bei einem Gruppe&Spar-Preis von weniger als 50 € pro Richtung ist der gesamte Fahrpreis beim Kauf zur Zahlung fällig. Bei Erwerb von Fahrkarten zum Gruppe&Spar-Preis für Fahrten in den Zügen der Produktklassen ICE oder IC/EC für eine Gruppe mit mehr als 48 Teilnehmern ist eine Anzahlung in Höhe von 20 %, jedoch mindestens 100 € pro Richtung zu zahlen. Der Restpreis ist spätestens einen Monat vor Fahrtantritt zu zahlen. Die Ausgabe der Fahrkarte erfolgt erst nach vollständiger Bezahlung. Im Falle nicht fristgerechter Zahlung erlischt der Anspruch auf die Fahrkarte zum Gruppe&Spar-Preis. Gegen Vorlage des Zahlungsbelegs wird die geleistete Anzahlung für diesen Gruppe&Spar-Preis gemäß den Erstattungsfristen nach Nr. 4.2.2 unter Beachtung eines Bearbeitungsentgelts in Höhe von 15 € erstattet, bei Gruppen mit einem ICE-/IC/EC-Gruppe&Spar-Preis nach Nr. 3.6.1 mit mehr als 48 Teilnehmern nach den Fristen gemäß Nr. 4.2.4. Im Übrigen ist die Erstattung ausgeschlossen.

3.6.6 Das Entgelt für die in Verbindung mit der Gruppenreise vorgenommenen Sitzplatzreservierungen einschließlich einer Anschlussreservierung beträgt 21 €, für Sitzplatzreservierungen der nach Nr. 3.6.3 zugebuchten Teilnehmer ist zusätzlich ein Reservierungsentgelt einschließlich einer Anschlussreservierung von 3,50 € pro Person und Richtung zu zahlen. Für die Benutzung der Thalys-Züge ist pro Person und Richtung das Reservierungsentgelt nach Nr. 5.2.2 zu zahlen; erforderliche Anschlussreservierungen sind kostenpflichtig.

3.6.7 Bei Fahrkarten zur Hin- und Rückfahrt muss die Rückfahrt innerhalb eines Monats nach dem Tag der Hinfahrt angetreten werden. Fahrkarten für die Produktklasse C gelten an dem auf der Fahrkarte zur Hin- sowie gegebenenfalls zur Rückfahrt jeweils angegebenen Geltungstag.

3.7 Kinder

3.7.1 Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert.

3.7.2 Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren werden in Begleitung zumindest eines eigenen Eltern- oder Großelternanteils oder deren Lebenspartner oder des Vormundes unentgeltlich befördert, wenn von diesen Fahrkarten zum Normalpreis oder mit BahnCard-Rabatt (BahnCard 25/BahnCard 50) oder zum Sparpreis erworben und die Zahl der Kinder beim Kauf in der Fahrkarte des begleitenden Eltern- oder Großelternanteils oder deren Lebenspartner nach Nr. 2.1 eingetragen werden. Beim Kauf der Fahrkarte an den Nahverkehrsautomaten genügt zur unentgeltlichen Beförderung die Fahrkarte des begleitenden Eltern-/Großelternanteils oder deren Lebenspartner oder des Vormundes.

3.7.3 Weitere Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren werden bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nach Nr. 3.7.2 gegen Vorlage einer DB Familienkarte bei der Fahrkartenkontrolle unentgeltlich befördert. Kann bei der Fahrkartenkontrolle keine DB Familienkarte vorgelegt werden, so ist für die weiteren Kinder der Fahrpreis nach Nr. 3.7.4 nachzuzahlen. Bei Vorlage der DB Familienkarte innerhalb von 14 Tagen nach der Fahrkartenkontrolle wird der nachgezahlte Fahrpreis unter Abzug von 15 € erstattet. Die DB Familienkarte berechtigt nur zur unentgeltlichen Beförderung derjenigen Kinder bzw. Enkelkinder und nur in Begleitung derjenigen Begleitpersonen, die in ihr eingetragen sind. Die DB Familienkarte wird für die Geltungsdauer eines Jahres auf Antrag eines Eltern- oder Großelternanteils oder des Vormundes auf der Grundlage des hierfür vorgesehenen, vollständig ausgefüllten Formulars unter Angabe der be-

absichtigten Begleitpersonen sowie sämtlicher Kinder/Enkelkinder, deren Geburtsdaten und deren Wohnanschrift bei allen personalbedienten Verkaufsstellen ausgestellt.

3.7.4 Kinder ohne eine Begleitung nach den Nummern 3.7.2 oder 3.7.3 werden zum halben Fahrpreis (Normalpreis mit/ohne BahnCard-Rabatt (BahnCard 25/BahnCard 50) oder Sparpreis) befördert (Kinderermäßigung). Maßgebend ist das Alter am Tag des Fahrtantritts, bei Hin- und Rückfahrt der Tag des Antritts der Hinfahrt. Kinderermäßigung und Mitfahrer-Rabatt nach Nr. 3.3.3 können nicht kombiniert werden.

3.7.5 Kinder zahlen - auch in Begleitung eines Eltern- oder Großelternteils oder deren Lebenspartner - den halben Gruppenpreis.

3.8 Aufpreis ICE Sprinter

3.8.1 Für die Benutzung der ICE Sprinter ist ein Aufpreis pro Person und Richtung in Höhe von 16 € für die 1. Wagenklasse und 11 € für die 2. Wagenklasse zu zahlen. Das Reservierungsentgelt für den ICE Sprinter ist in diesem Aufpreis bereits enthalten. Die ICE Sprinter-Aufpreis-Karte kann maximal für 5 Personen ausgestellt werden.

3.8.2 Eine bereits ausgegebene ICE Sprinter-Aufpreis-Karte wird unentgeltlich vor dem ersten Geltungstag umgetauscht oder gegen Rückzahlung des Preises zurückgenommen. Ab dem ersten Geltungstag wird die ICE Sprinter-Aufpreis-Karte unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts in Höhe von 15 € erstattet.

3.9 Erhöhter Fahrpreis, Bordpreis

3.9.1 Ein Reisender, der bei Antritt der Reise eine gültige Fahrkarte nicht besitzt oder nicht vorlegen kann, ist zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet (§ 12 EVO). Abweichend von § 12 Abs. 3 EVO kann der Reisende innerhalb von 14 Tagen ab dem Feststellungstag bei einem Bahnhof nachweisen, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen Fahrkarte war.

3.9.2 Statt des erhöhten Fahrpreises hat der Reisende in Zügen, in denen ein Verkauf von Fahrkarten stattfindet, den festgesetzten Bordpreis zu bezahlen, wenn er dem Zugbegleitpersonal bei der Prüfung der Fahrkarten unaufgefordert meldet, dass er keine gültige Fahrkarte besitzt und sofort eine Fahrkarte erwirbt; es sei denn, der Reisende ist seiner Verpflichtung zum Kauf der Fahrkarte beim Triebfahrzeugführer vor Abfahrt des Zuges bzw. nach Betreten des Fahrzeuges an den Automaten gemäß Nr. 2.1 oder zum Kauf der „Fahrkarte Anfangsstrecke“ gemäß Nr. 2.2 nicht nachgekommen. Diese Regelung gilt auch für den Erwerb von Übergang- und Umwegfahrkarten. Der Bordpreis entspricht der Summe (i) des Normalpreises nach Berücksichtigung eines etwaigen BahnCard-Rabattes und (ii) eines Aufschlags in Höhe von 10 % auf diesen Normalpreis, jedoch mindestens 2 € und höchstens 10 €. War bei Fahrtantritt weder ein Fahrkartenschalter geöffnet noch ein zur Annahme von Bargeld geeigneter betriebsbereiter Automat vorhanden, hat der Reisende statt des Bordpreises nur den Normalpreis unter Berücksichtigung etwaiger im Zug erhältlicher Ermäßigungen zu zahlen.

4. Erstattung, Umtausch

4.1 Begriffsbestimmungen

4.1.1 Vor dem ersten Geltungstag einer Fahrkarte wird der gezahlte Fahrpreis gegen Rückgabe der Fahrkarte unentgeltlich erstattet. Ab dem ersten Geltungstag einer Fahrkarte wird, wenn diese nicht oder nur teilweise zur Fahrt benutzt wurde, der Preis bzw. der Unterschiedsbetrag zwischen dem gezahlten Preis und dem Normalpreis für die in der jeweils benutzten Produkt- und Wagenklasse zurückgelegte Strecke unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts in Höhe von 15 € erstattet. (Erstattung)

4.1.2 Eine bereits ausgegebene Fahrkarte wird unentgeltlich vor deren ersten Geltungstag gegen eine andere Fahrkarte gegen Rückzahlung des Minderbetrages bzw. Zahlung des Mehrbetrages umgetauscht (Umtausch). Ab dem ersten Geltungstag ist ein Umtausch nur unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts in Höhe von 15 € möglich.

4.2 Sparpreis, Gruppe&Spar-Preis

4.2.1 Der Umtausch oder die Erstattung von Fahrkarten zum Sparpreis ist gegen Zahlung eines Entgelts in Höhe von 15 € nur bis zu dem Tag möglich, der dem ersten Geltungstag vorausgeht.

4.2.2 Bei Fahrkarten zum Gruppe&Spar-Preis ist der Umtausch oder die Erstattung von Fahrkarten (i) bei Gruppe&Spar 50 bis 3 Tage, (ii) bei Gruppe&Spar 60 bis 7 Tage und (iii) bei Gruppe&Spar 70 bis 14 Tage vor Fahrtantritt gegen Zahlung eines Entgelts in Höhe von 15 € möglich. Bei teilweiser Erstattung durch Rücktritt einzelner Teilnehmer beträgt das Entgelt 5 € je zurückgetretenem Teilnehmer, jedoch höchstens 15 €. Der Rücktritt einzelner Teilnehmer ist nur möglich, wenn hierdurch der Gruppenstatus der verbleibenden Teilnehmer nicht berührt wird. Im Übrigen sind Umtausch und Erstattung ausgeschlossen.

4.2.3 Bei Fahrkarten zum Gruppe&Spar-Preis nach Nr. 3.6.1 für Fahrten in den Zügen der Produktklassen ICE oder IC/EC für Gruppen mit mehr als 48 Teilnehmern ist der Umtausch nur gegen Zahlung eines Entgelts in Höhe von (i) 50 € bis einen Monat und (ii) 100 € bis 14 Tage vor Fahrtantritt möglich. Im Übrigen ist der Umtausch ausgeschlossen.

4.2.4 Bei Fahrkarten zum Gruppe&Spar-Preis nach Nr. 3.6.1 für Fahrten in den Zügen der Produktklassen ICE oder IC/EC für Gruppen mit mehr als 48 Teilnehmern ist die Erstattung nur gegen Zahlung eines Entgelts in Höhe von (i) 100 € bis einen Monat und (ii) 250 € bis 14 Tage vor Fahrtantritt möglich. Im Übrigen ist die Erstattung ausgeschlossen.

4.2.5 Bei teilweiser Erstattung durch Rücktritt einzelner Teilnehmer von Gruppen nach Nr. 4.2.4 beträgt das Entgelt 5 € je zurückgetretenem Teilnehmer, jedoch höchstens 100 €. Der Rücktritt einzelner Teilnehmer ist bis 14 Tage vor Fahrtantritt möglich. Im Übrigen sind Umtausch und Erstattung ausgeschlossen.

4.3 Abwicklung

4.3.1 Umtausch und Erstattung erfolgen gegenüber dem Inhaber der Fahrkarte und nur bei den Verkaufsstellen gemäß Nr. 2.1. Bei Fahrkarten, deren Bezahlung im Wege des bargeldlosen Zahlungsverkehrs erfolgt ist, findet eine Rückzahlung von Beträgen über 5 € nur als Gutschrift auf das ursprünglich zur Zahlung angegebene Konto statt; Beträge bis 5 € werden bar ausgezahlt.

4.3.2 Die Erstattung erfolgt nur gegen Rückgabe der Fahrkarte und Vorlage eines an den Fahrkartenschaltern erhältlichen ausgefüllten Antragsformulars. In dem Antragsformular ist die Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung der Fahrkarte durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen. Zur Glaubhaftmachung ist eine entsprechende Bescheinigung des Verkehrsunternehmens erforderlich, wenn die Erstattung auf einem Verzicht auf die Weiterfahrt wegen Zugverspätung (siehe Nr. 9.1.1) beruht.

4.4 Härtefallregelung

Das Verkehrsunternehmen kann in besonderen Härtefällen aus Gründen der Billigkeit Umtausch oder Erstattung auch dann zulassen, wenn die vorstehenden Voraussetzungen nicht gegeben sind.

5. Sitzplätze und Reservierungen

5.1 Reservierungsmöglichkeit

Reisende können je nach Verfügbarkeit frühestens 3 Monate im Voraus Sitzplätze in den Zügen der Produktklassen ICE und/oder IC/EC reservieren. Das Verkehrsunternehmen kann für bestimmte Züge ganz oder teilweise eine Reservierungspflicht festlegen oder die Reservierungsmöglichkeit für bestimmte Züge ganz oder teilweise ausschließen. Die reservierungspflichtigen Züge sind im Fahrplan mit **R** gekennzeichnet. Der Anspruch auf den reservierten Sitzplatz erlischt, wenn er nicht durch den Reisenden 15 Minuten nach Abfahrt des Zuges von dem Bahnhof, ab dem die Reservierung erfolgt ist, eingenommen wurde.

5.2 Reservierungsentgelt

5.2.1 Das Reservierungsentgelt pro Person und Richtung einschließlich einer Anschlussreservierung beträgt 3,50 €. Für Reisende in Begleitung von mindestens einem Kind nach Nr. 3.7.2 und einer Fahrkarte zum Normalpreis oder mit BahnCard-Rabatt (BahnCard 25/BahnCard 50) oder zum Sparpreis beträgt das Reservierungsentgelt für maximal 5 in der Fahrkarte eingetragene Personen pro Richtung einschließlich einer Anschlussreservierung 7 €. Schwerbehinderte Menschen, denen im Ausweis für schwerbehinderte Menschen die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung bescheinigt ist, können bis zu 2 Sitzplätze unentgeltlich reservieren.

5.2.2 Das Reservierungsentgelt pro Person und Richtung für die Benutzung der Thalys-Züge beträgt 6 € in der 1. Wagenklasse und 3,50 € in der 2. Wagenklasse; für die Benutzung der Berlin-Warszawa-Express-Züge 3,50 €. Erforderliche Anschlussreservierungen sind kostenpflichtig.

5.3 Umtausch, Erstattung

Konnten reservierte Sitzplätze nicht zugeteilt oder zugeteilte Sitzplätze nicht bereitgehalten oder wegen Verspätung eines Zuges nicht eingenommen werden, hat der Reisende Anspruch auf Rückzahlung des Reservierungsentgelts. Im Übrigen sind Umtausch und Erstattung ausgeschlossen.

6. Verhaltenspflichten der Reisenden

6.1 Allgemeine Verhaltenspflichten

Jeder Reisende hat sich so zu verhalten, dass andere Reisende nicht über Gebühr gestört werden. Jeder Reisende darf nur einen Sitzplatz belegen. Kleinkindabteile oder -plätze oder Abteile/Plätze für schwerbehinderte Menschen sind bei Bedarf für diese Personengruppen zu räumen. In den als "Nichtraucher" gekennzeichneten Bereichen des Zuges darf auch mit Zustimmung der anderen Reisenden nicht geraucht werden.

6.2 Missbrauch von Nothilfemitteln

Der Reisende darf die Notbremse oder die Türnotentriegelung nur bei Gefahr für seine Sicherheit, die Sicherheit anderer Reisender, anderer Personen oder des Zuges betätigen. Bei Missbrauch hat der Reisende unbeschadet sonstiger Ansprüche einen Betrag in Höhe von 200 € zu zahlen. Dem Reisenden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

7. Mitnahme von Handgepäck, Traglasten und Tieren

7.1 Traglast

Neben Handgepäck darf der Reisende ein Stück Traglast mit sich führen. Traglasten sind Gegenstände, die – ohne Handgepäck zu sein – von einer Person getragen werden können. Im Übrigen kann der Reisende Gepäck als Reisegepäck gemäß den hierfür geltenden Bestimmungen aufgeben.

7.2 Beförderungsausschluss

7.2.1 Von der Mitnahme als Handgepäck oder Traglast sind Gegenstände und Stoffe ausgeschlossen, die geeignet sind, Mitreisende zu stören oder zu verletzen oder den Wagen zu beschädigen. Ausgeschlossen sind insbesondere gefährliche Stoffe und Gegenstände, Schusswaffen, explosive und entzündbare Stoffe und Gegenstände, entzündend wirkende, giftige, radioaktive, ätzende und ansteckungsgefährliche Stoffe sowie sonstige gefährliche Güter nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefG) und der hierzu ergangenen Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung auf der Straße und mit Eisenbahnen (GGVSE), Mopeds oder Mofas und Gegenstände und Stoffe, deren Beförderung aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften verboten ist.

7.2.2 Besteht der begründete Verdacht, dass der Reisende von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände oder Stoffe mit sich führt, so ist er verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen unverzüglich die Begutachtung des betreffenden Gegenstandes oder Stoffes zu gestatten und gegebenenfalls dessen Unbedenklichkeit nachzuweisen. Reisende, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen oder erkennbar ausgeschlossene Gegenstände oder Stoffe mit sich führen, können von der Beförderung oder Weiterbeförderung ohne Anspruch auf Erstattung ausgeschlossen werden.

7.3 Tiere

Lebende Haustiere, die klein (bis zur Größe einer Hauskatze), ungefährlich und in Behältnissen wie Handgepäck untergebracht sind, können mitgenommen werden. Die Behältnisse müssen so beschaffen sein, dass Beeinträchtigungen für Personen und Sachen ausgeschlossen sind. Die Beförderung dieser Tiere erfolgt unentgeltlich. Darüber hinaus können Hunde, die in Behältnissen wie Handgepäck nicht untergebracht sind oder nicht untergebracht werden können, unter der Voraussetzung mitgenommen werden, dass sie angeleint und mit einem für sie geeigneten Maulkorb versehen sind. Für diese Hunde sind die Fahrpreise wie für alleinreisende Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren zu bezahlen (s. Nr. 3.7). Der Aufpreis für ICE Sprinter (s. Nr. 3.8) ist nicht zu zahlen. Alle weiteren Tiere sowie Tiere mit ansteckenden Krankheiten sind von der Beförderung ausgeschlossen. In Wagen mit Verpflegungseinrichtungen dürfen Tiere, mit Ausnahme von Blindenführ- und Begleithunden im Sinne von § 145 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX, nicht mitgenommen werden. Des weiteren sind Blindenführ- und Begleithunde im Sinne von § 145 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX vom Maulkorbzwang ausgenommen.

8. Mitnahme von Fahrrädern

8.1 Mitnahmemöglichkeit

Die Mitnahme von Fahrrädern ist in Zügen der Produktklasse C und in Zügen, die mit  oder  gekennzeichnet sind, möglich. Die Beförderung kann bei Platzmangel abgelehnt werden. In Zügen der Produktklasse IC/EC mit dem Symbol  ist die Mitnahme von Fahrrädern reservierungspflichtig. In Zügen der Produktklasse ICE ist die Mitnahme von Fahrrädern ausgeschlossen.

8.2 Beschränkungen

Jeder Reisende darf nur ein Fahrrad mitnehmen. Die Mitnahme ist auf zweirädrige, einsitzige, nicht- oder elektrohilfsmotorisierte Fahrräder sowie zusammengeklappte Fahrradanhänger beschränkt. In besonderen Zügen können, sofern ausreichend Platz vorhanden ist, auch nichtmotorisierte Liegeräder, Tandems sowie Dreiräder mitgenommen werden.

8.3 Unterbringung

In Zügen, die mit  gekennzeichnet sind und in Zügen der Produktklasse C ohne besondere Kennzeichnung, dürfen Fahrräder nur in Mehrzweckabteilen, in Einstiegsräumen, in Traglastbereichen mit Klappsitzen, Fahrradabteilen und Gepäckwagen untergebracht werden.

8.4 Beförderungs- und Reservierungsentgelt

8.4.1 Der Reisende hat durch den Erwerb von Fahrradkarten vor Fahrtantritt den für die Beförderung von Fahrrädern festgesetzten Beförderungspreis zu zahlen. Der Beförderungspreis beträgt für Fahrten in den reservierungspflichtigen Zügen der Produktklasse IC/EC 9 €, bei Vorlage einer BahnCard 25/BahnCard 50 6 €. Ein Verkauf im Zug erfolgt nicht, es sei denn, dass auf dem Abgangsbahnhof eine Verkaufsmöglichkeit vor Fahrtantritt nicht vorhanden war. Die Geltungsdauer der Fahrradkarte entspricht der Geltungsdauer einer Fahrkarte für eine einfache Fahrt.

8.4.2 Für die ausschließliche Beförderung in den Zügen der Produktklasse C ist eine Fahrradtageskarte für 4,50 € zu erwerben. Die Fahrradtageskarte gilt für beliebig viele Fahrten an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag.

8.4.3 Die Reservierung eines Stellplatzes ist bei gleichzeitigem Lösen einer Fahrradkarte oder bei gleichzeitiger Reservierung eines Sitzplatzes entgeltfrei. Im Übrigen beträgt das Reservierungsentgelt 3,50 €. Ergänzend gelten die Regelungen in Nr. 5.3.

9. Haftung

9.1 Haftung für Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis

9.1.1 Hat eine Zugverspätung zur Folge, dass der Reisende den Anschluss an einen anderen Zug oder den letzten fahrplanmäßig vorgesehenen Anschluss an ein öffentliches Verkehrsmittel versäumt oder fällt ein Zug ganz oder auf Teilstrecken aus, kann der Reisende (i) auf die Weiterfahrt verzichten und die entgeltfreie Erstattung des Fahrpreises für die nicht durchfahrene Strecke verlangen, (ii) auf die Weiterfahrt verzichten und entgeltfrei mit dem nächsten Zug zum Abgangsbahnhof zurückkehren und die entgeltfreie Erstattung von Fahrpreis und Gepäckfracht sowie die kostenfreie Rücksendung seines Reisegepäcks verlangen oder (iii) seine Reise, soweit möglich, ohne zusätzliches Entgelt mit einem Zug fortsetzen, welcher auf der gleichen oder auf einer anderen Strecke nach demselben Zielbahnhof fährt und es dem Reisenden ermöglicht, mit möglichst geringer Verspätung sein Reiseziel zu erreichen. Die Rück- oder Weiterbeförderung kann für bestimmte Züge aus betrieblichen oder für die Sicherheit des Betriebes notwendigen Gründen ausgeschlossen werden.

9.1.2 Das Verkehrsunternehmen haftet dem Reisenden für den Schaden im nachbezeichneten Umfang, der dadurch entsteht, dass die Reise wegen Ausfall oder Verspätung des Zuges oder Versäumnis des Anschlusszuges nicht bis um 24.00 Uhr mit einem anderen fahrplanmäßigen Verkehrsmittel fortgesetzt werden kann oder dass unter den gegebenen Umständen eine solche Fortsetzung nicht zumutbar ist. Die Entschädigung umfasst die dem Reisenden im Zusammenhang mit der Übernachtung und mit der Benachrichtigung der ihn erwartenden Personen entstandenen angemessenen Kosten. Sofern dies preisgünstiger und zumutbar ist, kann ein anderes Verkehrsmittel auf Kosten des Verkehrsunternehmens benutzt werden. Alternativ kann der Reisende die Ansprüche nach Nr. 9.1.1 geltend machen.

9.1.3 Bei Verspätung des ICE Sprinter über 30 Minuten besteht ein Anspruch auf Entschädigung in Höhe des ICE Sprinter-Aufpreises. Die ICE Sprinter-Aufpreis-Karte ist im Original oder in Kopie vorzulegen.

9.1.4 Bei verspäteter Ankunft von Zügen der Produktklassen ICE oder IC/EC von mehr als 60 Minuten in den Bahnhöfen, in denen die Reisenden aus diesen Zügen aussteigen, erhalten sie eine Entschädigung in Höhe von 20 % des Fahrkartenwertes der vorgelegten Fahrkarte, bei Fahrkarten für die Hin- und Rückfahrt in Höhe von 20 % des halben Fahrkartenwertes; dies gilt auch dann, wenn die Reisenden wegen des Ausfalls eines solchen Zuges diese Aussteigebahnhöfe mehr als 60 Minuten verspätet erreichen. Bei Fahrten mit Umsteigeverbindungen zwischen den in Satz 1 genannten Zügen erhalten Reisende diese Entschädigung auch dann, wenn sie aufgrund der Verspätung oder des Ausfalls solcher Züge mehr als 60 Minuten verspätet den Bahnhof erreichen, in welchem sie aus dem letzten Zug einer solchen Umsteige Verbindung aussteigen oder planmäßig ausgestiegen wären. Die Höhe der Entschädigung beträgt mindestens 5 €. Der Betrag wird kaufmännisch auf einen durch 10 Cent teilbaren Betrag gerundet. Der Entschädigungsanspruch kann pro Fahrkarte - bei Rückfahrkarten pro Fahrtrichtung - jeweils nur einmal geltend gemacht werden.

9.1.5 Der Entschädigungsanspruch nach den Nummern 9.1.2 bis 9.1.4 besteht nicht, wenn der Ausfall oder die Verspätung des Zuges oder das Anschlussversäumnis auf (i) einem außerhalb des Eisenbahnbetriebes liegenden Umstandes, den das Verkehrsunternehmen trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen es nicht abwenden konnte, (ii) einem Verschulden des Reisenden oder (iii) dem Verhalten eines Dritten, das das Verkehrsunternehmen trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen es nicht abwenden konnte, beruht.

9.1.6 Eine Kombination der Ansprüche auf Entschädigung nach den Nummern 9.1.2 und 9.1.3 sowie 9.1.2 und 9.1.4 ist ausgeschlossen.

9.1.7 Zur Geltendmachung des Anspruchs auf Entschädigung nach den Nummern 9.1.3 bzw. 9.1.4 erhält der Reisende eine Gutscheinkarte entweder (i) je nach Verfügbarkeit im verspäteten Zug der Produktklassen ICE oder IC/EC oder (ii) am Tag der verspäteten Reise einschließlich der 2 Folgetage am ServicePoint im Bahnhof. Bei Vorlage dieser vom Reisenden ausgefüllten und mit Zangen- oder Stempelabdruck der ausgebenden Stelle versehenen Gutscheinkarte und der dazugehörigen Fahrkarte bzw. Fahrkartenkopie innerhalb eines Monats ab dem Tag der verspäteten Reise in einem DB Reisezentrum erhält der Reisende einen für ein Jahr gültigen Gutschein über die Entschädigungssumme. Der Betrag wird nicht gegen Bargeld ausgezahlt, sondern beim Fahrkartenkauf im DB Reisezentrum oder einer DB Agentur verrechnet.

9.1.8 Reisende können zur Geltendmachung des Anspruchs auf Entschädigung nach den Nummern 9.1.3 bzw. 9.1.4 auch in einem DB Reisezentrum am Tag der verspäteten Reise einschließlich der 2 Folgetage eine Gutscheinkarte ohne Stempelaufdruck erhalten. In diesem Fall muss die vom Reisenden ausgefüllte Gutscheinkarte sowie die dazugehörige Fahrkarte bzw. Fahrkartenkopie innerhalb eines Monats ab dem Tag der verspäteten Reise beim DB Kundendialog eingegangen sein. Der Reisende erhält von dort einen für ein Jahr gültigen Gutschein über die Entschädigungssumme. Der Betrag wird nicht gegen Bargeld ausgezahlt, sondern beim Fahrkartenkauf im DB Reisezentrum oder einer DB Agentur verrechnet.

9.2 Aus anderen Rechtsgründen haftet das Verkehrsunternehmen dem Reisenden grundsätzlich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und der Herbeiführung von Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auch bei leichter Fahrlässigkeit. Im Falle der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Ersatzpflicht jedoch auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Außer in Fällen von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung für Sachschäden gegenüber jedem Reisenden auf einen Höchstbetrag von 1.000 € beschränkt. Die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes (HPfIG) bleiben im Übrigen unberührt.

Mit Wirkung vom 28. Mai 2006 bis 08. Dezember 2007 werden die nachstehenden Fahrgastrechte für Reisende mit Fahrkarten der Produktklasse C im Streckenbereich des Landes Schleswig-Holstein als Pilotversuch eingeführt.

Haftung für Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis von Nahverkehrszügen der DB Regio AG in Schleswig-Holstein

In der Zeit vom 28. Mai 2006 bis 08. Dezember 2007 gelten für Reisende mit Fahrkarten der Produktklasse C der BB Personenverkehr oder mit Fahrkarten des Schleswig-Holstein-Tarifs bei Ausfall/Verspätungen/Anschlussversäumnis von Nahverkehrszügen der DB Regio AG die nachfolgenden Entschädigungsregelungen, wenn sie in Bahnhöfen in Schleswig-Holstein aussteigen. Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) und die Tarifbestimmungen des Schleswig-Holstein-Tarifs, soweit sich aus den nachstehenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

1. Inhaber von Fahrkarten der Produktklasse C der BB Personenverkehr oder von Fahrkarten des Schleswig-Holstein-Tarifs erhalten bei verspäteter Ankunft von Nahverkehrszügen (Züge nach Nr. 2.1 (ii) der BB Personenverkehr) der DB Regio AG, mit Ausnahme von S-Bahnen, von mehr als 60 Minuten in den Bahnhöfen in Schleswig-Holstein, in denen sie aus diesen Zügen aussteigen, eine Entschädigung in Höhe von 25 % des Fahrkartenwertes der vorgelegten Fahrkarte, bei Tageskarten sowie bei Fahrkarten für die Hin- und Rückfahrt in Höhe von 25 % des halben Fahrkartenwertes; dies gilt auch dann, wenn die Reisenden wegen des Ausfalls eines solchen Zuges diese Aussteigebahnhöfe mehr als 60 Minuten verspätet erreichen. Bei Fahrten mit Umsteigeverbindungen zwischen den in Satz 1 genannten Zügen erhalten Reisende diese Entschädigung auch dann, wenn sie aufgrund der Verspätung oder des Ausfalls solcher Züge mehr als 60 Minuten verspätet den Bahnhof in Schleswig-Holstein erreichen, in welchen sie aus dem letzten Zug einer solchen Umsteige Verbindung aussteigen oder planmäßig ausgestiegen wären. Bei Fahrten mit Umsteigeverbindungen zwischen den in Satz 1 genannten Zügen und Nahverkehrszügen anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen in Schleswig-Holstein erhalten Reisende diese Entschädigung auch dann, wenn sie aufgrund der Verspätung oder des Ausfalls der in Satz 1 genannten Züge den Umsteigebahnhof verspätet erreichen und dadurch nur einen Anschlusszug eines anderen Eisenbahnverkehrsunternehmens erreichen, mit dem sie bei dessen planmäßiger Fahrt mehr als 60 Minuten verspätet den Ausstiegsbahnhof der ursprünglichen Umsteige Verbindung erreichen. Bei einer Verspätung von mehr als 120 Minuten besteht der Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe von 50 % des Fahrkartenwertes für die einfache Fahrt. Die Entschädigung wird nur gewährt, wenn der Wert der vorgelegten Fahrkarte mehr als 4 € beträgt. Die Höhe der Entschädigung beträgt mindestens 2 €. Der Betrag wird kaufmännisch auf einen durch 10 Cent teilbaren Betrag gerundet. Der Entschädigungsanspruch kann pro Fahrkarte – bei Tageskarten oder Rückfahrkarten pro Fahrtrichtung – jeweils nur einmal geltend gemacht werden. Die Ansprüche nach den Sätzen 1 und 2 sowie 4 bis 8 bestehen auch für Reisende in Zügen der DB Regio AG auf den Kursbuchstrecken 102, 103, 104, 131 und 140, wenn diese Reisenden in Bahnhöfen in Hamburg aussteigen oder planmäßig ausgestiegen wären.

2. Inhaber von Streckenzeitkarten bzw. einer Mobility BahnCard 100 erhalten eine pauschale Entschädigung. Sie beträgt bei:

| | | |
|-----------------------|-----------|-----------|
| | 2. Klasse | 1. Klasse |
| Streckenzeitkarten | 2,00 € | 3,00 € |
| Mobility BahnCard 100 | 3,00 € | 4,50 € |

3. Inhaber einer Fahrkarte ohne Angabe von Abgangs- oder Zielbahnhof (relationslose Fahrkarte, wie z.B. Länder-Ticket, Schönes-Wochenende-Ticket, Semesterticket, Sommerferienticket) oder einer Schüler-Zeitkarte haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

4. Der Entschädigungsanspruch nach Nr. 1 besteht nicht, wenn der Ausfall oder die Verspätung des Zuges oder das Anschlussversäumnis auf (i) einem außerhalb des Eisenbahnbe-

triebes liegenden Umstandes, den das Verkehrsunternehmen trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen es nicht abwenden konnte, (ii) einem Verschulden des Reisenden oder (iii) dem Verhalten eines Dritten, das das Verkehrsunternehmen trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen es nicht abwenden konnte, beruht.

5. Eine Kombination der Ansprüche nach Nr. 1 mit Ansprüchen auf Entschädigung nach Nr. 9.1 der BB Personenverkehr ist ausgeschlossen.

6. Zur Geltendmachung des Anspruchs auf Entschädigung nach Nr. 1 erhält der Reisende eine Gutscheinkarte entweder (i) je nach Verfügbarkeit im verspäteten Zug der Regionalbahn Schleswig-Holstein oder (ii) am Tag der verspäteten Reise einschließlich der 2 Folgetage am ServicePoint im Bahnhof. Bei Vorlage dieser vom Reisenden auszufüllenden und mit Zangenabdruck oder Stempelabdruck der ausgegebenen Stelle versehenen Gutscheinkarte und der dazugehörigen Fahrkarte bzw. Fahrkartenkopie innerhalb eines Monats ab dem Tag der verspäteten Reise in einem DB Reisezentrum erhält der Reisende einen für ein Jahr gültigen Gutschein über die Entschädigungssumme. Der Betrag wird nicht gegen Bargeld ausgezahlt, sondern beim Fahrkartenkauf im DB Reisezentrum verrechnet.

7. Reisende können zur Geltendmachung des Anspruchs auf Entschädigung nach Nr. 1 auch in einem DB Reisezentrum am Tag der verspäteten Reise einschließlich der 2 Folgetage eine Gutscheinkarte ohne Stempelabdruck erhalten oder im Internet unter www.bahn.de/schleswig-holstein ein Gutscheinkartenformular ausfüllen und ausdrucken. In diesen Fällen muss die vom Reisenden ausgefüllte Gutscheinkarte sowie die dazugehörige Fahrkarte bzw. Fahrkartenkopie innerhalb eines Monats ab dem Tag der verspäteten Reise beim RAN-Team der Regionalbahn Schleswig-Holstein eingegangen sein. Der Reisende erhält von dort einen für ein Jahr gültigen Gutschein über die Entschädigungssumme. Der Betrag wird nicht gegen Bargeld ausgezahlt, sondern beim Fahrkartenkauf im DB Reisezentrum verrechnet.

Auszug aus der Preisliste (Tfv 602/2) Nrn. 6 und 7 - gültig ab 01. Januar 2007**6. Fahrkarte Anfangsstrecke**

(Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG Nr. 2.2)

| Nahverkehrsautomat in | Preis |
|--|-------|
| Nordbaden | 15 € |
| Rheinland | 15 € |
| Rheinland-Pfalz, Saarland/Rhein-Neckar | 15 € |
| Rhein-Ruhr | 15 € |
| Sachsen | 15 € |
| Sachsen-Anhalt | 15 € |
| Thüringen | 15 € |
| Westfalen | 15 € |
| Bayern, SOB und ab 17.06.06 Salzburger Verkehrsverbund (SVV) | 10 € |
| Mecklenburg-Vorpommern | 10 € |
| Niedersachsen/Bremen | 10 € |
| Südbaden | 10 € |
| Württemberg | 10 € |

Alleinreisende Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren zahlen den halben Preis.

7. City-Zielbahnhöfe

(Beförderungsbedingungen für Personendurch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG Nr. 3.5.2 und Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von BahnCards Nr. 3.1.3)

| City-Zielbahnhof (+City) | Geltungsbereich |
|---------------------------------|--|
| Aachen | Tarifgebiet Stadt Aachen |
| Augsburg | Innenraum Augsburg (Tarifzonen 10 und 20) |
| Berlin | Tarifzone A (innerhalb des S-Bahn-Ringes) Inkl. Nöldnerplatz und Berlin-Lichtenberg |
| Bergisch-Gladbach | Stadtgebiet Bergisch-Gladbach (Tarifgebiet 2310) |
| Bielefeld | Stadtgebiet Bielefeld (Tarifgebiet 6000) |
| Bochum | Stadtgebiet Bochum (Tarifgebiet 36) |
| Bochum-Dahlhausen | Stadtgebiet Bochum (Tarifgebiet 36) |
| Bonn | Stadtgebiet Bonn (Tarifgebiet 2600) |
| Bonn-Beuel | Stadtgebiet Bonn (Tarifgebiet 2600) |
| Bottrop | Stadtgebiet Bottrop (Tarifgebiet 25) |
| Braunschweig | Stadtgebiet Braunschweig (Tarifzone 40) |
| Bremen | Stadtgebiet Bremen (Tarifgebiet 1) |
| Bremerhaven | Stadtgebiet Bremerhaven (Tarifgebiet 2) |
| Chemnitz | Stadtgebiet Chemnitz (Tarifzone 13) |
| Cottbus | Stadtgebiet Cottbus (Tarifgebiet Cottbus AB) |
| Darmstadt | Stadtgebiet Darmstadt (Tarifgebiete 4001, 4035, 4045) |
| Dortmund | Stadtgebiet Dortmund (Tarifgebiete 37 und 38) |
| Dresden | Stadtgebiet Dresden (Tarifzone 10 Dresden) |
| Duisburg | Stadtgebiet Duisburg (Tarifgebiete 23 und 33) |
| Duisburg-Ruhrort | Stadtgebiet Duisburg (Tarifgebiete 23 und 33) |
| Düsseldorf | Stadtgebiet Düsseldorf (Tarifgebiete 43 und 53) |
| Erfurt | Stadtgebiet Erfurt (Tarifzone 10) |
| Erlangen | Stadtgebiet Erlangen (Tarifzone 400) |
| Essen | Stadtgebiet Essen (Tarifgebiete 35 und 45) |

| City-Zielbahnhof (+City) | Geltungsbereich |
|---------------------------------|--|
| Essen-Altenessen | Stadtgebiet Essen (Tarifgebiete 35 und 45) |
| Feldhausen | Stadtgebiet Bottrop (Tarifgebiet 25) |
| Frankfurt (Main) | Stadtgebiet Frankfurt ohne Flughafen (Tarifgebiet 50 ohne Flughafen) |
| Freiburg (Brsg) | Stadtgebiet Freiburg (Tarifzone A) |
| Fürth(Bay) | Stadtgebiet Fürth |
| Gelsenkirchen | Stadtgebiet Gelsenkirchen (Tarifgebiet 26) |
| Gelsenkirchen-Buer Nord | Stadtgebiet Gelsenkirchen (Tarifgebiet 26) |
| Gelsenkirchen-Buer Süd | Stadtgebiet Gelsenkirchen (Tarifgebiet 26) |
| Gera | Stadtgebiet Gera |
| Göttingen | Stadtgebiet Göttingen |
| Gütersloh | Stadtgebiet Gütersloh |
| Hagen | Stadtgebiet Hagen (Tarifgebiet 58) |
| Halle(Saale) Hbf | Stadtgebiet Halle (Tarifzone 210) |
| Hamburg | Großbereich Hamburg (Ringe A + B) |
| Hamburg-Harburg | Hamburg-Harburg (südl. der Elbe) |
| Hamm (Westf.) | Stadtgebiet Hamm (Stadt/Gemeinde 2100) |
| Hannover | Stadtgebiet Hannover (Ticket-Zone Hannover) |
| Heidelberg | Stadtgebiet Heidelberg (Großwabe Heidelberg) |
| Heilbronn | Stadtgebiet Heilbronn (Tarifzonen 10 und 20) |
| Herne | Stadtgebiet Herne (Tarifgebiet 27) |
| Hildesheim | Stadtgebiet Hildesheim |
| Ingolstadt | Stadtgebiet Ingolstadt (Tarifzone 10) |
| Iserlohn | Stadtgebiet Iserlohn (Tarifzone 8130) |
| Iserlohn | Stadtgebiet Iserlohn (Tarifzone 8130) |
| Jena | Stadtgebiet Jena (Tarifzone 30) |
| Kaiserslautern | Stadtgebiet Kaiserslautern (Tarifzone 800) |
| Karlsruhe | Stadtgebiet Karlsruhe (Tarifzone 100) |
| Kassel | Tarifgebiet Stadt Kassel |
| Kiel | Stadtgebiet Kiel (Tarifzonen 4000 sowie 3110, 3130, 5120, 5130) |
| Koblenz | Stadtgebiet Koblenz (Tarifzonen 101 – 107) |
| Köln | Stadtgebiet Köln (Tarifgebiet 2100) |
| Krefeld | Stadtgebiet Krefeld (Tarifgebiet 32) |
| Leipzig | Stadtgebiet Leipzig (Tarifzone 110) |
| Leverkusen | Stadtgebiet Leverkusen (Tarifgebiet 2200) |
| Lübeck | Kernzone 6000 |
| Ludwigshafen (Rh) | Stadtgebiet Ludwigshafen (Großwabe Ludwigshafen) |
| Magdeburg | Stadtgebiet Magdeburg |
| Mainz | Stadtgebiet Mainz (Tarifgebiet 65 ohne Wiesbaden, Ginsheim-Gustavsburg, Walluf) |
| Mannheim | Stadtgebiet Mannheim (Großwabe Mannheim) |
| Moers | Stadtgebiet Moers (Tarifgebiet 22) |
| Mönchengladbach | Stadtgebiet Mönchengladbach (Tarifgebiet 50) |
| Mülheim (Ruhr) | Stadtgebiet Mülheim a. d. Ruhr (Tarifgebiet 34) |
| München | Stadtgebiet München (Innenraum/München) |
| Münster (Westf.) | Stadtgebiet Münster (Stadt/Gemeinde 5000) |
| Neuss | Stadtgebiet Neuss (Tarifgebiet 52) |
| Nürnberg | Stadtgebiet Nürnberg (Tarifzonen 100/200 ohne Fürth) |
| Oberhausen | Stadtgebiet Oberhausen (Tarifgebiet 24) |
| Offenbach (Main) | Stadtgebiet Offenbach (Tarifgebiet 3601) |
| Oldenburg (Oldb) | Stadtgebiet Oldenburg (Tarifgebiet 3) |
| Opladen | Stadtgebiet Leverkusen (Tarifgebiet 2200) |
| Osnabrück | Stadtgebiet Osnabrück (Tarifzone 0) |
| Paderborn | Stadtgebiet Paderborn |
| Pforzheim | Stadtgebiet Pforzheim (Tarifzone 10) |

| City-Zielbahnhof (+City) | Geltungsbereich |
|---------------------------------|---|
| Potsdam | Stadtgebiet Potsdam (Tarifgebiet Potsdam AB) |
| Recklinghausen | Stadtgebiet Recklinghausen (Tarifgebiet 17) |
| Regensburg | Stadtgebiet Regensburg (Tarifzonen 1 +2) |
| Remscheid | Stadtgebiet Remscheid (Tarifgebiet 75) |
| Reutlingen | Stadt Reutlingen (inkl. Stadtteile) |
| Rostock | Stadtgebiet Rostock (Tarif-Bereich HRO) |
| Saarbrücken | Stadtgebiet Saarbrücken (Großwabe Saarbrücken) |
| Salzgitter | Stadtgebiet Salzgitter (Tarifzone 60) |
| Siegen | Stadtgebiet Siegen |
| Solingen | Stadtgebiet Solingen (Tarifgebiet 74) |
| Stuttgart | Stadtgebiet Stuttgart (Tarifzonen 10 und 20) |
| Trier | Stadtgebiet Trier (Tarifzonen 1 – 4) |
| Ulm/Neu-Ulm | Stadtgebiet Ulm/Neu-Ulm (Tarifzone 10/20) |
| Wanne-Eickel | Stadtgebiet Herne (Tarifgebiet 27) |
| Wiesbaden | Stadtgebiet Wiesbaden (Tarifgebiet 65 ohne Mainz, Ginsheim-Gustavsburg, Walluf) |
| Witten | Stadtgebiet Witten |
| Wolfsburg | Stadtgebiet Wolfsburg (Tarifzone 20) |
| Wuppertal | Stadtgebiet Wuppertal (Tarifgebiete 65 und 66) |
| Würzburg | Großwabe (Würzburg, Gerbrunn, Höchberg) |
| Zwickau | Stadtgebiet Zwickau + Tarifzone 16 |

Entgelte des Personenverkehrs für nicht in Tarifeilen enthaltene Leistungen

TVA 254/2006 – gültig ab 01. August 2006

1. Für Mahnschreiben im Fahrpreisnacherhebungsverfahren wird ein Entgelt in Höhe von 7 EURO erhoben.
2. Für den Verkauf von Fahrkarten auf Rechnung wird bei einem Bestellwert bis 100 EURO ein Entgelt in Höhe von 5 EURO je Rechnung erhoben. Das Entgelt beinhaltet die Versandkostenpauschale in Höhe von 2,50 EURO.
3. Für den Postversand der bei DB Dialog fermündlich bestellten Fahrkarten wird bei einem Bestellwert bis 250 EURO die Versandkostenpauschale in Höhe von 2,50 EURO erhoben.
4. Für Gruppe&Spar-Fahrkarten, die bei DB Dialog fermündlich bestellt und auf Rechnung verkauft werden, wird ein Serviceentgelt von 15 EURO erhoben. Das Entgelt beinhaltet die Versandkostenpauschale in Höhe von 2,50 EURO.
5. Für bestimmte zusätzliche Leistungen (z. B. zusätzlicher Halt von IC-/EC-/ICE-Zügen) im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Gruppe&Spar-Fahrkarte für mehr als 20 Personen wird für jede Einzelleistung ein Serviceentgelt in Höhe von 300 EURO erhoben. Mit dem Besteller wird eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen.
6. Für die Erstellung von Bescheinigungen über Fahrpreise und sonstige Entgelte des Personenverkehrs ohne Fahrkartenkauf und/oder schriftliche Tarifauskünfte (ausschließlich aktueller Tarifstand), die nicht in Verbindung mit einer beabsichtigten Reise stehen, wird je Auskunftsfall ein Entgelt in Höhe von 7,50 EURO erhoben. Eine schriftliche Anfrage kann mehrere Auskünfte enthalten.

Vorstehend genannte Entgelte enthalten die gesetzlichen Steuern.

Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Zeitkarten **(Zeitkarten)**

1. Zeitkarten

Zeitkarten sind die Strecken- und die Schülerzeitkarten. Für diese gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) und die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung der BahnCard 25, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

2. Geltungsumfang

2.1 Strecken- und Schülerzeitkarten berechtigen den in ihnen bezeichneten Inhaber (persönliche Strecken- und Schülerzeitkarten) innerhalb der Geltungsdauer zur Beförderung auf den in der Fahrkarte angegebenen Strecken und Produktklassen. Streckenzeitkarten werden als persönliche Jahreskarten im Abonnement (JahresCard), Monats- und Wochenkarten, für Züge der Produktklasse C auch als übertragbare JahresCards im Abonnement, Monats- und Wochenkarten sowie Schülerzeitkarten als Schüler-JahresCards, Monats- und Wochenkarten ausgestellt. Sie können auch zur Beförderung von jeweils bis zu zwei Abgangs- und Zielbahnhöfen erworben werden, sofern die beiden Abgangs- oder Zielbahnhöfe jeweils nicht weiter als 30 Kilometer voneinander entfernt liegen. Die Inhaber von Schülerzeitkarten können Schüler, Studenten und sonstige Personen gemäß Anlage sein. Zur Vorbereitung oder Ablegung von vorgeschriebenen Prüfungen oder der Promotion kann die Schülerzeitkarte auch noch bis zu 1 1/2 Jahren nach Beendigung des Studiums in Anspruch genommen werden. Bei Reisenden ab 15 Jahren sind Schülerzeitkarten, wenn der Inhaber nicht am Schülerlistenverfahren teilnimmt, nur in Verbindung mit einer gültigen, durch den Inhaber unterschriebenen und mit einem Prüfvermerk des Verkehrsunternehmens versehenen Berechtigungskarte gültig, in der die Ausbildungsstelle bzw. der Träger des sozialen oder ökologischen Dienstes die Zugehörigkeit zu dem zum Bezug von Schülerzeitkarten berechtigten Personenkreis bestätigt (Berechtigungskarte). Die Berechtigungskarte gilt ab dem Zeitpunkt der Bestätigung längstens ein Jahr.

2.2 Die übertragbare JahresCard besteht aus der Stammkarte (Wertmarkenträger) und der jeweiligen Monatswertmarke. Eine Übertragung von Streckenzeitkarten hat unentgeltlich zu erfolgen; eine gewerbsmäßige Überlassung ist untersagt.

2.3 Eine Streckenzeitkarte, die als JahresCard oder Monatskarte ausgegeben wird, berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme von bis zu vier Personen an Samstagen.

2.4 Schülerzeitkarten werden nur für Fahrten zur Ausbildungsstätte und nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben. Zeitkarten werden nur für Strecken bis 400 Kilometer ausgegeben.

3. Erwerb und Geltungszeitraum

3.1 Erwerb

3.1.1 Für den Erwerb einer persönlichen JahresCard ist ein Passbild des künftigen Inhabers erforderlich. Eine JahresCard kann vorbehaltlich einer Bonitätsprüfung nur im Abonnement (i) jeweils zum Monatsersten oder (ii) als „Abo Sofort“ mit flexiblem Geltungsbeginn in einem DB Reisezentrum bezogen werden. Die Bestellung nach (i) muss spätestens bis zum 15. des Vormonats des gewünschten Geltungsbeginns der JahresCard bei einer personalbedienten Verkaufsstelle oder beim Abo-Center unter Verwendung des hierfür vorgesehenen, vollständig ausgefüllten Bestellformulars eingegangen sein. Bei Erwerb nach (ii) wird vorerst eine Monatskarte Abo-Sofort zum Monatskartenpreis und ein Abo-Bestellantrag ausgestellt. Nach Eingang des Abo-Bestellantrages beim Abo-Center wird nach Bonitätsprüfung die endgültige JahresCard im Abonnement vom Abo-Center ausgestellt. Der zuviel gezahlte Differenzbetrag für den ersten Monat wird mit dem nächsten fälligen Betrag verrechnet.

3.1.2 Für eine Schüler-JahresCard gilt Nr. 3.1.1 mit der Maßgabe, dass diese für Reisende ab 15 Jahren gegen Vorlage einer Berechtigungskarte, die noch mindestens ein halbes Jahr gültig sein muss, jährlich neu zu beantragen ist und das Abo Sofort nur zum 1. eines Monats erworben werden kann.

3.1.3 In Zügen der Produktklasse C, in denen ein Verkauf von Fahrkarten stattfindet, können Monats- und Wochenkarten gemäß Nr. 2.1 der BB Personenverkehr für die Produktklasse C erworben werden.

3.1.4 Zeitkarten werden nicht für Strecken ausgegeben, die während der Geltungsdauer der Zeitkarten in einen Verkehrsverbund übergehen.

3.2. Geltungszeitraum

3.2.1 Eine persönliche bzw. übertragbare JahresCard gilt ein Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht spätestens einen Monat vor Ablauf des Jahres gekündigt wird. Rechtzeitig vor Ablauf der alten JahresCard wird die neue Karte mit Gültigkeit für ein Jahr zugesandt. Änderungen von Namen, Anschrift sowie Bankverbindung sind dem Abo-Center unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3.2.2 Im Falle von Änderungen wird das Verkehrsunternehmen diese dem Zeitkarten-Inhaber rechtzeitig mitteilen. Ist der Zeitkarten-Inhaber mit den Änderungen nicht einverstanden, so kann er das Vertragsverhältnis innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung gegenüber dem Abo-Center kündigen. Macht der Zeitkarten-Inhaber von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so werden die geänderten Bedingungen ab dem mitgeteilten Änderungszeitpunkt wirksam. Hierauf wird das Verkehrsunternehmen in seiner Mitteilung den Zeitkarten-Inhaber jeweils hinweisen.

3.2.3. Kündigungen bedürfen der Schriftform. Nach einer wirksamen Kündigung verliert die Zeitkarte ihre Gültigkeit und ist bis zum 5. des Folgemonats an das Abo-Center zurückzusenden. Wird die Zeitkarte nicht bis zum vorgenannten Termin zurückgegeben, hat der Reisende bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Rückgabe weiterhin die vollen monatlichen Raten zu bezahlen.

3.3 Werden für Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen die Fahrtkosten ganz oder zum Teil aufgrund gesetzlicher Regelung vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen, wird das Verfahren für die Ausgabe und Abrechnung der Schüler-JahresCard in einem besonderen Vertrag mit dem Schulwegkostenträger geregelt.

3.4 Eine persönliche Zeitkarte wird erst gültig, wenn sie unauslöschlich durch den Inhaber mit Vor- und Zunamen unterzeichnet wurde und bei einer persönlichen JahresCard nach Nr. 3.1.1 zusätzlich das Passbild mit dieser fest verklebt ist.

4. BahnCard 25

4.1 Inhaber einer persönlichen JahresCard für die 2. Wagenklasse erhalten unentgeltlich eine BahnCard 25, Inhaber einer persönlichen JahresCard für die 1. Wagenklasse eine BahnCard 25 First. Der Geltungszeitraum der BahnCard 25/BahnCard 25 First entspricht dem Geltungszeitraum der dazugehörigen JahresCard. An Inhaber einer persönlichen JahresCard für die Produktklassen IC/EC oder ICE wird die BahnCard 25 bis einschließlich 31. Juli 2007 (letzter erster Geltungstag) ausgegeben. Die Karte gilt in diesem Fall ein Jahr und wird nicht im Abonnement ausgegeben.

4.2 Der Erwerb einer BahnCard für eine höhere Wagenklasse, eine höhere Rabattstufe oder einer Mobility BahnCard 100 nach Nr. 2.7.2 der BahnCard-Bedingungen sind ausgeschlossen.

4.3 Im Falle einer Kündigung der persönlichen JahresCard werden automatisch auch die BahnCard 25 und ggf. ausgegebene Zusatzkarten ungültig und sind gemäß Nr. 3.2.3 zusammen mit der JahresCard zurückzusenden.

5. Preise

5.1 Der Preis der Zeitkarten ergibt sich aus der jeweils gültigen Preisliste.

5.2 Wird eine Zeitkarte nach Nr. 2.1 für Wege von mehr als einem Abgangs- oder Zielbahnhof erworben, wird der höchste Preis für die mögliche Produkt- und Wegekombination zwischen den Bahnhöfen zugrunde gelegt. Die Zeitkarte wird für die andere Produkt- und Wegekombination gültig geschrieben.

5.3 Das Entgelt für die Zeitkarte ist im Voraus zu entrichten. Für eine JahresCard kann das Entgelt (i) als Gesamtbetrag oder (ii) als Monatsbetrag für jeden Monat gezahlt werden; die monatliche Zahlung sowie die Einmalzahlungen für die Folgejahre sind nur im Wege des Lastschriftverfahrens jeweils am Monatsersten möglich. Für eine Schüler-JahresCard kann das Entgelt nur als Monatsbetrag für jeden Monat jeweils am Monatsersten gezahlt werden.

5.4 Kinder erhalten auf Zeitkarten keine weitere Ermäßigung.

6. Geltungsdauer

Zeitkarten gelten bis 12.00 Uhr des auf den letzten Geltungstag folgenden Werktages. Schülerzeitkarten sind längstens bis zum Ablauf der Geltungsdauer der Berechtigungskarte gültig. Schülermonatskarten werden nur für einen Kalendermonat, Schülerwochenkarten nur für eine Kalenderwoche ausgegeben.

Übergangs- und Umwegfahrkarten gelten nur an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag.

7. Übergang, Umwege

7.1 Beim Übergang mit Zeitkarten in eine höhere Produkt- oder Wagenklasse ist der Unterschied zwischen den Normalpreisen der ursprünglichen und der höheren Produkt- oder Wagenklasse zu zahlen. Für den Übergang in die 1. Wagenklasse können für Teilstrecken auch Dauer-Übergangsfahrkarten (Hin- und Rückfahrt) erworben werden; in diesem Fall ist der Unterschied zwischen den jeweiligen Streckenzeitkartenpreisen beider Klassen zu zahlen. Bei übertragbaren Streckenzeitkarten ist ein Übergang in die höhere Produktklasse und bei Schülerzeitkarten ein Übergang in die 1. Wagenklasse ausgeschlossen.

7.2 Bei Umwegen ist der Unterschied zwischen den Normalpreisen für den in der Fahrkarte ausgewiesenen Weg und dem neuen Weg zu zahlen.

7.3 Inhaber einer BahnCard 25/BahnCard 25 First/BahnCard 50/BahnCard 50 First und Kinder erhalten bei Übergängen und Umwegen keinen Rabatt.

8. Erstattung, Umtausch

8.1 Bei Zeitkarten sind Erstattung und Umtausch jeweils vor dem ersten Geltungstag ohne Bearbeitungsentgelt möglich.

8.2 Der Umtausch einer JahresCard sowie Schüler-JahresCard ist ab dem ersten Geltungstag in eine entsprechende JahresCard unter Änderung der Produkt- oder Wagenklasse, des Geltungsbereichs oder der Übertragbarkeit zum selben Kalendertag eines späteren Monats wie der erste Geltungstag möglich. Differenzbeträge werden nacherhoben bzw. verrechnet. Der Umtausch erfolgt bei der Ausgabestelle. Es wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 15 € erhoben.

8.3.1 Eine JahresCard sowie eine Schüler-JahresCard kann während der ersten 10 Monate des jeweiligen Geltungsjahres mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Es gelten die Regelungen nach Nr. 3.2.3.

8.3.2 Für den abgelaufenen Geltungszeitraum wird der Differenzbetrag zum Preis der Monatskarte nacherhoben. Im Falle von Nr. 5.3 (i) wird die Differenz zum Monatskartenpreis und der Teil der Preises des noch nicht abgelaufenen Geltungszeitraums miteinander aufgerechnet; ein Mehrbetrag wird erstattet.

8.4 Im Falle einer mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 21 aufeinanderfolgenden Tagen ist eine Erstattung unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts in Höhe von 15 € nur bei einer persönlichen (i) JahresCard sowie einer (ii) Schüler-JahresCard möglich. Die Arbeitsunfähigkeit und deren Dauer sind durch ein ärztliches Attest gegenüber der ausgebenden Verkaufsstelle nachzuweisen. Für jeden Krankheitstag wird 1/360 des für sie gezahlten Entgelts erstattet, wenn das Entgelt als Gesamtbetrag gezahlt wurde. In den übrigen Fällen wird für jeden Krankheitstag 1/30 der monatlichen Rate zurückerstattet. Im Übrigen kann die Erstattung von der Hinterlegung der Fahrkarte abhängig gemacht werden.

8.5 Im Übrigen sind Erstattung und Umtausch von Zeitkarten ausgeschlossen.

9. Verlust

Für eine abhanden gekommene (i) persönliche JahresCard/Schüler-JahresCard oder (ii) Stammkarte zu einer übertragbaren JahresCard wird gegen ein Entgelt in Höhe von 30 € einmalig eine Ersatzkarte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. In diesem Fall ist eine vorzeitige Kündigung nach Nr. 3.2.3 vor Ablauf der Geltungsdauer ausgeschlossen. Die ursprünglich ausgegebene Karte verliert mit Zugang der Ersatzkarte ihre Gültigkeit und ist bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben. Die Ersatzausstellung einer JahresCard oder Schüler-JahresCard ist nur bei der ausgebenden Verkaufsstelle und nur gegen Nachweis der Übereinstimmung mit dem Inhaber durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises möglich. Abhanden gekommene Monatswertmarken zur übertragbaren JahresCard werden nicht ersetzt.

10. Reservierung

10.1 Inhaber von persönlichen Zeitkarten der Produktklassen ICE oder IC/EC können gegen ein Entgelt in Höhe von 42 € Gutscheine für 46 Sitzplatzreservierungen erwerben. Die Reservierungsgutscheine können innerhalb eines Monats ab dem vereinbarten ersten Geltungstag, längstens jedoch bis zum Ablauf der zugehörigen Zeitkarte, gegen Reservierungen einschließlich einer Anschlussreservierung für die in der Zeitkarte eingetragene Verbindung eingelöst werden.

10.2 Das für Reservierungsgutscheine gezahlte Entgelt wird vor dem ersten Geltungstag gegen Rückgabe aller Gutscheine unentgeltlich, ab dem ersten Geltungstag unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts in Höhe von 15 € erstattet.

11. Haftung für Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis

Für Inhaber einer Zeitkarte gilt Nr. 9.1.4 BB Personenverkehr mit der Maßgabe, dass diese bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis von Zügen der Produktklassen ICE oder IC/EC eine Entschädigung in Höhe von 5 € für die 2. Wagenklasse und 7,50 € für die 1. Wagenklasse erhalten.

- 1 Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademienmit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen.
- 2 Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter (1) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- 3 Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- 4 Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- 5 Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- 6 Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- 7 Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- 8 Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Dienstes.

Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von BahnCards (BahnCard)

1. Geltungsbereich

BahnCards sind die BahnCard 25, die BahnCard 50 und die Mobility BahnCard 100 für die 1. bzw. 2. Wagenklasse, sofern sich die betreffende Bestimmung nicht ausdrücklich auf die BahnCard für die 1. Wagenklasse bezieht. Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) in der jeweils aktuellen Fassung, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

2. BahnCard 25, BahnCard 50

2.1 BahnCard 25

2.1.1 Die BahnCard 25 berechtigt ihren Inhaber zur Inanspruchnahme eines BahnCard-Rabattes in Höhe von 25 % auf alle Normalpreise.

2.1.2 Die BahnCard 25 wird für die 2. oder - als BahnCard 25 First - für die 1. Wagenklasse ausgegeben. Die BahnCard 25 First berechtigt auch zur Inanspruchnahme des BahnCard-Rabatts für Fahrkarten der 2. Wagenklasse.

2.1.3 Der Preis für die BahnCard 25 beträgt 53 €, für die BahnCard 25 First 106 €. Er ist bei der Bestellung zu bezahlen.

2.1.4 Ehe- und Lebenspartnern von Inhabern der BahnCard 25 (Hauptkarte) wird auf Antrag bei Nachweis eines gemeinsamen Hauptwohnsitzes (z. B. Personalausweis) eine BahnCard 25 (Zusatzkarte) der gleichen Wagenklasse gegen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5 € ausgestellt, sofern mindestens ein Kind bis einschließlich 17 Jahren im Haushalt lebt und eine Kindergeldbescheinigung vorgelegt wird. Für die im Haushalt lebenden Kinder von 6 bis einschließlich 17 Jahren ist unter den gleichen Voraussetzungen eine Zusatzkarte erhältlich. Maßgebend ist stets das Lebensalter der Kinder am ersten Geltungstag der Hauptkarte. Die Ausstellung der Zusatzkarte an den Ehe- oder Lebenspartner erfolgt nur, wenn mit seinem Antrag zugleich eine Zusatzkarte für mindestens eines der hiernach berechtigten Kinder beantragt wird oder ein im Haushalt lebendes Kind unter 6 Jahren im Antrag genannt ist. Die Geltungsdauer einer Zusatzkarte entspricht - auch bei nachträglicher Bestellung - der der zugehörigen Hauptkarte.

2.2 BahnCard 50

2.2.1 Die BahnCard 50 berechtigt ihren Inhaber zur Inanspruchnahme eines BahnCard-Rabattes in Höhe von 50 % auf alle Normalpreise.

2.2.2 Die BahnCard 50 wird für die 2. oder - als BahnCard 50 First - für die 1. Wagenklasse ausgegeben. Die BahnCard 50 First berechtigt auch zur Inanspruchnahme von BahnCard-Rabatten für Fahrkarten der 2. Wagenklasse.

2.2.3 Der Preis für die BahnCard 50 beträgt 212 €, für die BahnCard 50 First 424 €. Er ist bei der Bestellung zu bezahlen. Der in den Nummern 2.2.4 und 2.2.5 genannte Personenkreis erhält eine ermäßigte BahnCard 50 zum Preis von 106 € und - als ermäßigte BahnCard 50 First - zum Preis von 212 €

2.2.4 Eine nach Nr. 2.2.3 ermäßigte BahnCard 50 erhalten (i) Senioren, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, (ii) Personen, die wegen Erwerbsunfähigkeit eine Rente beziehen, (iii) schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70, (iv) Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 17 Jahre und (v) Kinder im Alter von 18 bis einschließlich 26 Jahre, sofern sie sich in einem Ausbildungsverhältnis befinden. Die Berechtigung für den Erwerb ist durch einen amtlichen Lichtbildausweis oder andere geeignete Nachweise (z. B. Schü-

ler-, Studentenausweis, Kindergeldbescheinigung) zu belegen. Bei Kindern ist maßgebend das Lebensalter am ersten Geltungstag der BahnCard 50.

2.2.5 Ehe- und Lebenspartner von Inhabern einer BahnCard 50 (Hauptkarte) erhalten bei Nachweis eines gemeinsamen Hauptwohnsitzes (z. B. Personalausweis) ebenfalls eine nach Nr. 2.2.3 ermäßigte BahnCard 50 (Zusatzkarte), welche auch für eine niedrigere Wagenklasse als die Hauptkarte erworben werden kann. Die ermäßigte BahnCard 50 kann – auch bei nachträglicher Bestellung – nur mit der gleichen Geltungsdauer wie die Hauptkarte erworben werden.

2.3 Inanspruchnahme des Rabatts

Der Anspruch auf den BahnCard-Rabatt besteht nur bei Vorlage einer gültigen BahnCard 25/ BahnCard 50 bei der Fahrkartenkontrolle. Der Reisende ist verpflichtet, auf Verlangen seine Identität mit dem in der BahnCard 25/BahnCard 50 bezeichneten Inhaber durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. Kann der Reisende bei der Fahrkartenkontrolle keine gültige BahnCard 25/BahnCard 50 vorlegen, so hat er zu dem von ihm bereits bezahlten Fahrpreis einen Betrag in Höhe von 25 % (BahnCard 25) bzw. 50 % (BahnCard 50) des Bordpreises ohne BahnCard-Rabatt nachzuzahlen. Legt der Reisende innerhalb von 14 Tagen nach der Fahrkartenkontrolle die entsprechenden Fahrkarten und eine zum Kontrollzeitpunkt gültige BahnCard 25/BahnCard 50 vor, wird der nachgezahlte Betrag gegen ein Entgelt von 15 € erstattet. Dies gilt auch, wenn der Reisende vor Fahrtantritt zu dem von ihm bereits bezahlten Fahrpreis einen Betrag in Höhe von 25 % (BahnCard 25) bzw. 50 % (BahnCard 50) nachzahlt und innerhalb von 14 Tagen nach der Nachzahlung eine zu diesem Zeitpunkt gültige BahnCard 25/BahnCard 50 einschließlich der gelösten Fahrkarten vorlegt.

2.4 Bestellung

2.4.1 Die Bestellung der BahnCard 25/BahnCard 50 erfolgt auf der Grundlage des hierfür vorgesehenen, vollständig ausgefüllten Bestellformulars unter Beifügung eines Passbildes.

2.4.2 Die Bestellung muss mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Geltungsbeginn der BahnCard 25/BahnCard 50 beim BahnCard-Service eingegangen sein. Bei einer personalbedienten Verkaufsstelle kann die Bestellung noch am Reisetag erfolgen. In diesem Fall wird bei sofortiger vollständiger Bezahlung zunächst eine vorläufige BahnCard 25/BahnCard 50 ausgestellt. Die BahnCard 25/BahnCard 50 wird frühestens drei Monate vor ihrem ersten Geltungstag ausgegeben.

2.5 Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der BahnCard 25/BahnCard 50 beträgt ein Jahr. Sie verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, sofern die BahnCard 25/BahnCard 50 nicht bis 6 Wochen vor Kartenablauf schriftlich gegenüber dem BahnCard-Service gekündigt wird. Ca. 3 Wochen vor Ablauf der alten BahnCard 25/BahnCard 50 wird die neue BahnCard 25/BahnCard 50 zugesandt. Bei Vorlage einer Einzugsermächtigung erfolgt die Abbuchung des Preises vom Konto des Reisenden am ersten Geltungstag der BahnCard 25/BahnCard 50. In den anderen Fällen wird mit der neuen BahnCard 25/BahnCard 50 eine Rechnung versandt. Der Rechnungsbetrag muss spätestens bis zum Gültigkeitsbeginn der BahnCard 25/BahnCard 50 eingegangen sein. Die neue BahnCard 25/BahnCard 50 wird zu den jeweils gültigen BahnCard-Bedingungen ausgestellt. Im Falle von Änderungen wird das Verkehrsunternehmen diese dem Reisenden rechtzeitig mitteilen. Ist der Reisende mit den Änderungen nicht einverstanden, so kann er das Vertragsverhältnis innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich gegenüber dem BahnCard-Service kündigen. In diesem Fall verlängert sich die Geltungsdauer der BahnCard 25/BahnCard 50 nicht. Macht der Reisende von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so werden die geänderten Bedingungen mit Zusendung der neuen BahnCard 25/ BahnCard 50 wirksam. Hierauf wird das Verkehrsunternehmen in seiner Mitteilung den Reisenden jeweils hinweisen.

2.6 Ungültigkeit

Die BahnCard 25/BahnCard 50 ist ungültig, wenn (i) sie durch den in ihr ausgewiesenen Inhaber nicht unauslöschlich mit vollständigem Vor- und Zunamen unterschrieben ist oder (ii) sie erheblich beschädigt oder in ihrem Inhalt unkenntlich gemacht oder sie unbefugt abgeändert wurde.

2.7 Umtausch, Erstattung, Ersatz

2.7.1 Die BahnCard 25 und die BahnCard 50 sind von Umtausch oder Erstattung ausgeschlossen.

2.7.2 Im Falle des Erwerbs einer BahnCard für eine höhere Wagenklasse oder eine höhere Rabattstufe oder einer Mobility BahnCard 100 wird dem Kunden der Restwert der zurückgegebenen BahnCard unentgeltlich in Reisegutscheinen erstattet. Die Erstattung kann nur unter Einbeziehung aller zugehörigen Zusatzkarten von Ehe- und Lebenspartnern nach Nummern 2.1.4 bzw. 2.2.5 erfolgen. Der Restwert der zu erstattenenden BahnCards muss jeweils noch mindestens 15 € betragen. Der Restwert errechnet sich wie folgt: BahnCard-Kaufpreis geteilt durch 12 Monate x nicht genutzte volle Monate. Die Erstattung erfolgt gegen Rückgabe der bisherigen BahnCard beim Kauf der neuen BahnCard bzw. Mobility BahnCard 100 oder nachträglich beim Eingang der bisherigen BahnCard beim BahnCard-Service.

2.7.3 Für eine abhanden gekommene BahnCard 25/BahnCard 50 wird gegen ein Entgelt von 15 € eine Ersatz-BahnCard für die verbleibende Geltungsdauer ausgestellt. Die abhanden gekommene BahnCard 25/BahnCard 50 verliert mit Zugang der Ersatz-BahnCard ihre Gültigkeit und ist bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.

3. **Mobility BahnCard 100**

3.1 Geltungsumfang

3.1.1 Die Mobility BahnCard 100 berechtigt ihren Inhaber zur Beförderung in allen Zügen gemäß Nr. 1.2 der BB Personenverkehr in der 2. Wagenklasse oder – als Mobility BahnCard 100 First – auch in der 1. Wagenklasse. Bei Benutzung des ICE Sprinter ist der Aufpreis nach Nr. 3.8 der BB Personenverkehr zu zahlen.

3.1.2 Eltern/Großeltern oder deren Lebenspartner, die im Besitz einer Mobility BahnCard 100 sind, dürfen eigene Kinder/Enkelkinder bzw. Kinder/Enkelkinder des Lebenspartners nach den Nummern 3.7.2 und 3.7.3 der BB Personenverkehr unentgeltlich mitnehmen.

3.1.3 Die Mobility BahnCard 100 berechtigt ihren Inhaber, alle Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs innerhalb der in der Preisliste unter Nr. 7 - Citybahnhöfe - jeweils bezeichneten Tarifgebiete kostenfrei zu nutzen. Die kostenfreie Kindermitnahme nach Nr. 3.1.2 gilt für diese Fahrten jedoch nicht. Für die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs gelten die Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

3.1.4 Die Geltungsdauer der Mobility BahnCard 100 beträgt ein Jahr.

3.2 Bestellung

3.2.1 Die Bestellung der Mobility BahnCard 100 erfolgt auf der Grundlage des hierfür vorgesehenen, vollständig ausgefüllten Bestellformulars unter Beifügung eines Passbildes.

3.2.2 Die Bestellung muss mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Geltungsbeginn der Mobility BahnCard 100 bei dem Mobility BahnCard 100-Service eingegangen sein. Bei einer personalbedienten Verkaufsstelle kann die Bestellung noch am Reisetag erfolgen. In diesem Fall wird bei sofortiger vollständiger Bezahlung zunächst eine vorläufige Mobility BahnCard 100

ausgestellt. Eine vorläufige Mobility BahnCard 100 kann auch beim Mobility BahnCard 100-Service unter Einsendung eines vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Bestellformulars bestellt werden. Nach Bonitätsprüfung wird die vorläufige Mobility BahnCard 100 schnellstmöglich per Post zugestellt. Die Zahlung des sofort fälligen Fahrpreises erfolgt im Wege des Lastschriftverfahrens. Die Mobility BahnCard 100 wird frühestens drei Monate vor ihrem ersten Geltungstag ausgegeben.

3.2.3 Die Mobility BahnCard 100 kann zudem jeweils zum Monatsersten und vorbehaltlich einer Bonitätsprüfung im Abonnement bezogen werden. In diesem Fall kann die Bestellung nur über den Mobility BahnCard 100-Service erfolgen. Der Antrag muss spätestens zum 5. des Vormonats des gewünschten Geltungsbeginns der Mobility BahnCard 100 eingegangen sein. Die Geltungsdauer der im Abonnement bezogenen Mobility BahnCard 100 beträgt ein Jahr. Das Abonnement verlängert sich auf unbestimmte Zeit, sofern es nicht spätestens einen Monat vor Ablauf des Jahres gekündigt wird. Danach ist das Abonnement mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündbar. Im Falle von Änderungen wird das Verkehrsunternehmen diese dem Mobility BahnCard 100-Inhaber rechtzeitig mitteilen. Ist der Mobility BahnCard 100-Inhaber mit den Änderungen nicht einverstanden, so kann er das Vertragsverhältnis innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung gegenüber dem Mobility BahnCard 100-Service kündigen. Macht der Mobility BahnCard 100-Inhaber von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so werden die geänderten Bedingungen ab dem mitgeteilten Änderungszeitpunkt wirksam. Hierauf wird das Verkehrsunternehmen in seiner Mitteilung den Mobility BahnCard 100-Inhaber jeweils hinweisen. Kündigungen bedürfen der Schriftform. Rechtzeitig vor Ablauf der alten Mobility BahnCard 100 wird die neue Mobility BahnCard 100 mit Gültigkeit für ein Jahr zugesandt. Nach einer wirksamen Kündigung verliert die Mobility BahnCard 100 ihre Gültigkeit und ist bis zum 5. des Folgemonats per Einschreiben an den Mobility BahnCard 100-Service zurückzusenden. Wird die Mobility BahnCard 100 nicht bis zum vorgenannten Termin zurückgegeben, hat der Reisende bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Rückgabe weiterhin die vollen monatlichen Raten zu bezahlen. Änderungen von Namen, Anschrift sowie Bankverbindung sind dem Mobility BahnCard 100-Service unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3.3 Preise

3.3.1 Der Preis für die Mobility BahnCard 100 beträgt 3.400 €, für die Mobility BahnCard 100 First 5.700 €. Er ist sofort zur Zahlung fällig.

3.3.2 Der Preis für die im Abonnement bezogene Mobility BahnCard 100 wird in Raten bezahlt und beträgt pro Monat 310 €, für die Mobility BahnCard 100 First 520 €. Die monatliche Zahlung ist nur im Wege des Lastschriftverfahrens möglich.

3.4 Übergang

3.4.1 Bei einem Übergang von der 2. in die 1. Wagenklasse ist der Unterschied zwischen den Normalpreisen der beiden Wagenklassen für die zurückzulegende Strecke zu zahlen.

3.4.2 Inhaber einer Mobility BahnCard 100, die gleichzeitig Inhaber einer BahnCard 25 First oder BahnCard 50 First sind, erhalten bei Übergängen keinen Rabatt.

3.5 BahnCard 25 für Angehörige

Ehe- und Lebenspartnern von Inhabern einer Mobility BahnCard 100 wird auf Antrag bei Nachweis des gemeinsamen Hauptwohnsitzes (z. B. Personalausweis) unentgeltlich eine BahnCard 25 derselben Wagenklasse ausgestellt, sofern mindestens ein Kind bis einschließlich 17 Jahre im Haushalt lebt und eine Kindergeldbescheinigung vorgelegt wird. Für die im Haushalt lebenden Kinder von 6 bis einschließlich 17 Jahre ist unter den gleichen Voraussetzungen eine BahnCard 25 erhältlich. Maßgebend ist stets das Lebensalter der Kinder am 1. Geltungstag der Mobility BahnCard 100. Die Ausstellung der BahnCard 25 an den Ehe- oder Lebenspartner erfolgt nur, wenn mit seinem Antrag zugleich eine BahnCard 25 für mindestens eines der hier-

nach berechtigten Kinder beantragt wird oder ein im Haushalt lebendes Kind unter 6 Jahren im Antrag genannt ist. Die Geltungsdauer der BahnCard 25 entspricht - auch bei nachträglicher Bestellung - der der zugehörigen Mobility BahnCard 100.

3.6 Umtausch, Erstattung, Ersatz

3.6.1 Die Mobility BahnCard 100 wird unentgeltlich vor dem ersten Geltungstag gegen Erstattung des Preises zurückgenommen. Die Mobility BahnCard 100 muss vor diesem Zeitpunkt per Übergabeeinschreiben an den Mobility BahnCard 100-Service versandt worden sein.

3.6.2 Der Umtausch einer Mobility BahnCard 100 in eine Mobility BahnCard 100 First ist jederzeit möglich. Der Inhaber hat den Differenzbetrag zwischen der Mobility BahnCard 100 und der Mobility BahnCard 100 First zu bezahlen. Nach Beginn der Geltungsdauer hat er für jeden Tag der Restlaufzeit den Differenzbetrag von 1/360 zwischen den Preisen der Mobility BahnCard 100 und der Mobility BahnCard 100 First zu bezahlen. Bei Bezug der Mobility BahnCard 100 im Abonnement ist mit dem Umtausch die monatliche Rate für die Mobility BahnCard 100 First zu bezahlen. In diesem Fall kann ein Umtausch jeweils nur zum Monatsersten erfolgen. Der Antrag muss spätestens bis zum 5. des Vormonats schriftlich beim Mobility BahnCard 100-Service vorliegen. Die ursprünglich ausgegebene Mobility BahnCard 100 verliert mit Zugang der Mobility BahnCard 100 First ihre Gültigkeit und ist unverzüglich per Einschreiben an den Mobility BahnCard 100-Service zurückzusenden.

3.6.3 Im Falle einer mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 21 aufeinanderfolgenden Tagen ist eine Erstattung unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts von 15 € möglich. Die Arbeitsunfähigkeit und deren Dauer sind durch ein ärztliches Attest schriftlich gegenüber dem Mobility BahnCard 100-Service nachzuweisen. Für jeden Krankheitstag wird bei einer Mobility BahnCard 100 1/360 des für sie gezahlten Entgelts zurückerstattet. Bei der im Abonnement bezogenen Mobility BahnCard 100 wird für jeden Krankheitstag 1/30 der monatlichen Rate zurückerstattet. Im Übrigen kann die Erstattung von der Hinterlegung der Mobility BahnCard 100 abhängig gemacht werden.

3.6.4 Im Übrigen sind Umtausch und Erstattung der Mobility BahnCard 100 ausgeschlossen.

3.6.5 Für eine abhanden gekommene Mobility BahnCard 100 wird gegen ein Entgelt von 30 € einmalig eine Ersatzkarte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Bei Bezug der Mobility BahnCard 100 im Abonnement ist in diesem Fall eine vorzeitige Kündigung nach Nr. 3.2.3 vor Ablauf der Geltungsdauer ausgeschlossen. Die ursprünglich ausgegebene Karte verliert mit Zugang der Ersatzkarte ihre Gültigkeit und ist bei Wiederauffinden unverzüglich per Einschreiben an den Mobility BahnCard 100-Service zurückzusenden. Im Übrigen findet ein Ersatz der Mobility BahnCard 100 bei Verlust nicht statt.

3.7 Fahrräder und Reisegepäck

Inhaber einer Mobility BahnCard 100 können unentgeltlich ein Fahrrad mitnehmen und einen Stellplatz reservieren sowie ein Stück Reisegepäck kostenlos aufgeben.

3.8 Ungültigkeit

Die Mobility BahnCard 100 ist ungültig, wenn (i) sie durch den in ihr ausgewiesenen Inhaber nicht unauslöschlich mit vollständigem Vor- und Zunamen unterschrieben ist oder (ii) sie erheblich beschädigt oder in ihrem Inhalt unkenntlich gemacht oder sie unbefugt abgeändert wurde.

3.9 Reservierung

3.9.1 Inhaber einer Mobility BahnCard 100 können jeweils zum Monatsersten für eine bestimmte Verbindung gegen ein Entgelt in Höhe von 42 € Gutscheine für 46 Sitzplatzreservierungen erwerben. Die Reservierungsgutscheine können innerhalb des eingetragenen Monats

gegen Reservierungen einschließlich einer Anschlussreservierung für die eingetragene Verbindung eingelöst werden.

3.9.2 Das für Reservierungsgutscheine gezahlte Entgelt wird vor dem ersten Geltungstag gegen Rückgabe aller Gutscheine unentgeltlich, ab dem ersten Geltungstag unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts in Höhe von 15 € erstattet.

4. Haftung für Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis

Für Inhaber einer Mobility BahnCard 100 gilt Nr. 9.1.4 BB Personenverkehr mit der Maßgabe, dass diese bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis von Zügen der Produktklassen ICE oder IC/EC eine Entschädigung in Höhe von 10 €, Inhaber einer Mobility BahnCard 100 First eine Entschädigung in Höhe von 15 € erhalten.

Beförderungsbedingungen für besondere Personengruppen **(Besondere Personengruppen)**

1. Anwendungsbereich

Diese Bedingungen ergänzen die Beförderungsbedingungen für Personen durch die die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) in ihrer jeweils aktuellen Fassung für die in Nr. 2 und Nr. 3 genannten besonderen Personengruppen. Die BB Personenverkehr gelten jedoch nur, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

2. Schwerbehinderte und schwerkriegsbeschädigte Menschen

2.1 Schwerbehinderte Menschen

Die Beförderung schwerbehinderter Menschen und ihrer Begleitpersonen erfolgt nach Maßgabe der §§ 145 ff. Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX).

2.2 Schwerkriegsbeschädigte

Unbeschadet der Regelung in Nr. 2.1 werden Schwerkriegsbeschädigte, deren Erwerbsfähigkeit durch die Leiden um mindestens 70 % gemindert ist und deren körperlicher Zustand eine ständige Unterbringung in der 1. Wagenklasse erfordert (i) in Zügen der Produktklasse C unentgeltlich in der 1. Wagenklasse auf den im Streckenverzeichnis zum Ausweis des schwerbehinderten Menschen eingetragenen Strecken und (ii) in allen übrigen Zügen mit einer Fahrkarte zum Normalpreis für die 2. Wagenklasse in der 1. Wagenklasse befördert. Dies gilt nur, wenn das Erfordernis der ständigen Unterbringung in der 1. Wagenklasse in dem Ausweis des schwerbehinderten Menschen entsprechend vermerkt ist. Für eine Beförderung in der 1. Wagenklasse des ICE Sprinter ist der Aufpreis nach Nr. 3.8.1 der BB Personenverkehr für diese Wagenklasse zu zahlen.

2.3 Alleinreisende Blinde

Alleinreisende Blinde, die bei Antritt der Reise nicht mit einer Fahrkarte versehen sind, haben bei Erwerb einer Fahrkarte in den Zügen statt des Bordpreises nur den Normalpreis unter Berücksichtigung etwaiger an Bord erhältlicher Ermäßigungen zu zahlen. Die Bestimmungen in Nr. 3.9 der BB Personenverkehr bleiben im Übrigen unberührt.

3. Bundeswehrangehörige und Zivildienstleistende

3.1 Dienstantrittsreisen

3.1.1 Durch die Bundeswehr bzw. das Bundesamt für den Zivildienst zum Zwecke des Dienstantritts ausgegebene Gutscheine werden von personalbedienten Verkaufsstellen gegen Fahrkarten zur Beförderung in der 2. Wagenklasse für die in dem Gutschein angegebene Verbindung eingetauscht. In Verbindung mit dem Einberufungsbescheid berechtigen die Gutscheine ebenfalls zur Beförderung für die in Satz 1 genannte Wagenklasse und Verbindung.

3.1.2 Bei Fahrten außerhalb der Wegeangaben (Umwege) bzw. in einer höheren Produktklasse hat der Reisende die Differenz zwischen den Normalpreisen des im Gutschein ausgewiesenen Weges bzw. Produktklasse und des Umweges bzw. der höheren Produktklasse zu zahlen.

3.2 Familienheimfahrten

3.2.1 Zwischen den zum Dienst- und Wohnort günstig gelegenen Bahnhöfen werden in allen Produktklassen in der 2. Wagenklasse unentgeltlich (i) Soldaten, die aufgrund der Wehrpflicht Grundwehrdienst oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten, (ii) Wehrübende, deren Wehrübung 12 Tage oder länger dauert und (iii) Zivildienstleistende befördert, sofern die Fahrt-

kosten aufgrund von Vereinbarungen vom Bundesministerium der Verteidigung bzw. Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend übernommen wurden.

3.2.2 Ein Anspruch auf unentgeltliche Beförderung nach Nr. 3.2.1 besteht (i) für Soldaten und Wehrübende nur bei Vorlage eines Berechtigungsausweises nach dem Muster der Bundeswehr in Verbindung mit dem Truppenausweis und (ii) für Zivildienstleistende nur bei Vorlage des Dienstausweises nach dem Muster des Bundesamtes für den Zivildienst in Verbindung mit dem Personalausweis oder Reisepass bei der Fahrkartenkontrolle und nur für die im Berechtigungsbzw. Dienstausweis zuletzt eingetragene und von der Dienststelle bestätigte Verbindung.

3.2.3 Bei Umwegen hat der Reisende die Differenz zwischen den Normalpreisen des im Berechtigungs- bzw. Dienstausweis ausgewiesenen Weges und des neuen Weges zu zahlen.

3.3 Sonstige Reisen

3.3.1 Die unter Nr. 3.2.1 genannten Personen, mit Ausnahme von Wehrübenden, erhalten bei Urlaubsfahrten gegen Vorlage der in Nr. 3.2.2 genannten Berechtigungs- bzw. Dienstausweise Fahrkarten in der 2. Wagenklasse zu einem Rabatt in Höhe von 25 % auf den Normalpreis.

3.3.2 Zivildienstleistende erhalten bei Dienstreisen gegen Vorlage der in Nr. 3.2.2 (ii) genannten Dienstausweise Fahrkarten in der 2. Wagenklasse zu einem Rabatt in Höhe von 25 % auf den Normalpreis.

3.3.3 Der Anspruch auf die Ermäßigung besteht nur bei Vorlage der in Nr. 3.2.2 genannten Ausweise bei der Fahrkartenkontrolle. Kann der Reisende bei der Fahrkartenkontrolle keinen gültigen Ausweis nach Nr. 3.2.2 vorlegen, so hat er zu dem von ihm bereits bezahlten Fahrpreis einen Betrag in Höhe von 25 % des Bordpreises nachzuzahlen. Legt der Reisende innerhalb von 14 Tagen nach der Fahrkartenkontrolle die entsprechenden Fahrkarten und einen zum Kontrollzeitpunkt gültigen Ausweis nach Nr. 3.2.2 vor, wird der nachgezahlte Betrag gegen ein Entgelt in Höhe von 15 € erstattet. Dies gilt auch, wenn der Reisende vor Fahrtantritt zu dem von ihm bereits bezahlten Fahrpreis einen Betrag in Höhe von 25 % nachzahlt und innerhalb von 14 Tagen nach der Nachzahlung einen zu diesem Zeitpunkt gültigen Ausweis einschließlich der gelösten Fahrkarten vorlegt.

3.3.4 Bei Fahrten außerhalb der Wegeangaben (Umwege) bzw. in einer höheren Produktklasse hat der Reisende die Differenz zwischen den um 25 % ermäßigten Normalpreisen der in der Fahrkarte ausgewiesenen Wege bzw. Produktklasse und des Umweges bzw. der höheren Produktklasse zu zahlen.

4. Sonstige besondere Personengruppen

Das Eisenbahnverkehrsunternehmen kann Fahrvergünstigungen einräumen:

- Beschäftigten anderer öffentlicher Verkehrsunternehmen oder Einrichtungen im In- und Ausland, sofern diese Unternehmen oder Einrichtungen und das die Fahrvergünstigungen einräumende Eisenbahnverkehrsunternehmen mit gemeinsamen Angeboten am Markt auftreten oder Aufgaben im Interesse des Eisenbahnverkehrsunternehmens wahrnehmen; gleiches gilt für Personen aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder zur Besitzstandswahrung;
- Beschäftigten anderer Unternehmen, deren überwiegende Tätigkeit in der Vermittlung von Leistungen des die Fahrvergünstigungen einräumenden Eisenbahnverkehrsunternehmens besteht oder die in anderer Weise unmittelbar und nachprüfbar zu dessen Umsatzsteigerung beitragen;
- Personen, die in Zügen oder auf Bahnanlagen für Sicherheit und Ordnung sorgen oder dort hoheitliche Aufgaben erfüllen, zur Wahrnehmung dieser Tätigkeiten sowie für Polizeibeamte in Uniform;
- natürlichen und juristischen Personen zur Pflege bestehender oder zur Gewinnung neuer Kundenbeziehungen;

- Personen zur Belohnung, aus Kulanzgründen in Streitfällen über Schadensersatz oder aus sozialen Gründen, soweit im konkreten Einzelfall die Fahrvergünstigung im Unternehmensinteresse liegt.
- Personen, die aufgrund von Unglücksfällen im Eisenbahnverkehr ihre Fahrkarte verloren haben

Beförderungsbedingungen für Aktionsangebote der DB Fernverkehr AG
(Aktionsangebote)

Die nachstehenden Aktionsangebote der DB Fernverkehr AG wurden im Tarif- und Verkehrsanzeiger jeweils bekanntgemacht:

| Lfd. TVA-Nr. | Angebot | Angebotszeitraum |
|---------------------|---|-------------------------|
| 13/2005 | Bedingungen für das Aktionsangebot "ermäßigte BahnCard 50 für Journalisten" | 01.01.05 b.a.w |
| 314/05, II | Bedingungen für das Angebot "Jugend BahnCard 25" | 11.12.2005 b.a.w. |
| 268/06 III | Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von eCoupons | 28.08.06 b.a.w. |
| 228/06 I | Bedingungen für die Anschlussaktion an die Weltmeister BahnCard 25 (BahnCard 25 Anschluss) | bis 31.12.2007 |
| 57/06 II | Bedingungen für das Angebot „IC-Semesterticket“ | ab 01.03.06 - |
| 88/06 III | Bedingungen für das Angebot "Freizeit-Ticket" | 10.12.06 – 31.03.07 |
| 143/06 IV a/ | Beförderungsbedingungen für das Aktionsangebot "OstseeTicket" | 28.05.06 – 31.03.07 |
| 250/06 V | Aktionsangebot „Autostadt-Abholer“ | 04.08.06 – 31.07.07 |
| 302/06 II | Bedingungen für das Aktionsangebot "Sitzplatzreservierung bei gleichzeitigem Fahrkartenkauf am Fahrkartenautomaten (NTA) bzw. über www.bahn.de oder mobile.bahn.de | ab 24.08.06 |
| /06 | Bedingungen für das Aktionsangebot „Surf&Rail“ | 30.12.06 – 31.03.07 |
| 311//06 I | Bedingungen für das Aktionsangebot "Autostadt-Spezial" | 04.11.06 – 31.07.07 |
| 311/06 II | Aktionsangebot „HH-Berlin-Spezial“ | 04.11. – 31.03.07 |
| 311/06 IV | Aktionsangebot „Ameropa BahnCard 25“ | ab 04.11.06 |
| /06 I | eCoupon_10 € | bis 31.03.07 |
| /06 III | Umtausch einer BahnCard 25/BahnCard 50 in eine Mobility BahnCard 100 | bis 31.01.07 |
| /06 II | Tchibo Ticket | 02.01. – 04.04.07 |
| /06 III | Aktion eCoupon_ 3€ | 01. – 31.01.07 |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

Bedingungen für das Aktionsangebot "ermäßigte BahnCard 50 für Journalisten"

1. Grundsatz

Es gelten die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von BahnCards (BahnCard) sowie die Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten, soweit sich aus diesen Bestimmungen nichts anderes ergibt.

2. Geltungszeitraum

Das Aktionsangebot "ermäßigte BahnCard 50 für Journalisten" gilt bis auf weiteres.

3. Bestellung/Nachweis

3.1 Journalisten können gegen Nachweis der Inhaberschaft eines zum Zeitpunkt der BahnCard-Bestellung gültigen bundeseinheitlichen Presseausweises eine ermäßigte BahnCard 50 im Internet über www.bahn.de/bcj erwerben. Die BahnCard kann nur per Lastschrift bezahlt werden. Es werden nur folgende Presseausweise anerkannt:

- Deutscher Journalisten-Verband
- Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union (ver.di)
- Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger
- Verband Deutscher Zeitschriftenverleger

3.2 Der Nachweis der Inhaberschaft erfolgt durch i) Einsendung einer Kopie des Presseausweises an den BahnCard-Service oder ii) in elektronischer Form (z. B. Einscannen des Presseausweises).

4. Geltungsdauer

Die ermäßigte BahnCard 50 für Journalisten gilt ein Jahr und kann nicht im Abonnement erworben werden.

5. Preise

5.1 Die ermäßigte BahnCard 50 für Journalisten wird für die 2. oder als BahnCard 50 First für die 1. Wagenklasse ausgegeben.

5.2 Ehe- und Lebenspartner von berechtigten Journalisten können nach Nr. 2.2.5 der Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von BahnCards ebenfalls eine ermäßigte BahnCard 50 erwerben.

6. Umtausch und Erstattung

Bereits erworbene BahnCards können nach Nr. 2.7.2 der Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von BahnCards umgetauscht werden.

Bedingungen für das Angebot "Jugend BahnCard 25"

1. Grundsatz

Es gelten die jeweils aktuellen Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von BahnCards 25 (BahnCard), soweit sich aus diesen Bestimmungen nichts anderes ergibt.

2. Geltungszeitraum

Das Angebot "Jugend BahnCard 25" gilt ab 11. Dezember 2005 bis auf weiteres.

3. Erwerb

Kinder von 6 bis einschließlich 18 Jahre erhalten eine Jugend BahnCard 25; für Kinder ab 15 Jahre ist ein Nachweis über das Geburtsdatum erforderlich. Die Jugend BahnCard 25 berechtigt zur Inanspruchnahme des BahnCard 25-Rabatts für Fahrkarten in der 2. und 1. Wagenklasse.

4. Preis/Bestellung

4.1 Die Jugend BahnCard 25 wird gegen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10 € ausgegeben. Sie kann nur bei einer personalbedienten Verkaufsstelle bei sofortiger Bezahlung bestellt werden; es wird zunächst eine vorläufige Jugend BahnCard 25 ausgestellt.

4.2 Der Erwerb von Zusatzkarten nach Nr. 2.1.4 der BahnCard-Bedingungen ist ausgeschlossen.

5. Geltungsdauer

Der Jugend BahnCard 25-Vertrag gilt bis zum Ablauf des 19. Lebensjahres. Aus technischen Gründen wird die Karte jeweils mit einer Geltungsdauer von drei Jahren – längstens bis zum Ablauf des 19. Lebensjahres – ausgegeben. Rechtzeitig vor Ausstellung der neuen Karte ist dem BahnCard-Service ein aktuelles Lichtbild zu übersenden; die neue Karte wird vor Ablauf der Geltungsdauer der alten Karte zugesandt.

6. Umtausch, Erstattung, Ersatz

6.1 Die Jugend BahnCard 25 ist von Umtausch und Erstattung sowie dem Erwerb einer BahnCard einer höheren Rabattstufe bzw. einer Mobility BahnCard 100 ausgeschlossen.

6.2 Für eine abhanden gekommene Jugend BahnCard 25 wird gegen ein Entgelt in Höhe von 10 € eine Ersatz-BahnCard für die verbleibende Geltungsdauer ausgestellt. Die abhanden gekommene Jugend BahnCard 25 verliert mit Zugang der Ersatz-BahnCard ihre Gültigkeit und ist bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.

7. Kündigung

Eine schriftliche Kündigung des Jugend BahnCard 25-Vertrages ist mit einer Frist von 3 Monaten sowohl durch das Verkehrsunternehmen als auch durch den Reisenden möglich.

8. Änderung der Bedingungen

Änderungen der Jugend BahnCard 25-Bedingungen wird das Verkehrsunternehmen rechtzeitig im Tarif- und Verkehrsanzeiger sowie unter www.bahn.de bekanntmachen. Ist der Reisende mit den Änderungen nicht einverstanden, so kann er das Vertragsverhältnis innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung schriftlich gegenüber dem BahnCard-Service kündigen. In diesem

Fall endet das Vertragsverhältnis. Macht der Reisende von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, werden die geänderten Bedingungen zum Änderungszeitpunkt wirksam.

Es gelten folgende Übergangsbestimmungen:

Der Umtausch einer BahnCard 25 Zusatzkarte zum Preis von 5 € für Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 17 Jahren in die neue Jugend BahnCard 25 ist ausgeschlossen.

Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von eCoupons

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) und die Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten in den jeweils aktuellen Fassungen, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

2. Aktionszeitraum

Der Erwerb von OnlineTickets über www.bahn.de wird für jeweils einen bestimmten Zeitraum mit der Ausgabe von eCoupons (online einlösbare Gutscheine) unterstützt. Die einzelnen Aktionen und deren Bedingungen werden über www.bahn.de/ecoupon und im Tarif- und Verkehrsanzeiger (TVA) bekanntgemacht.

3. Erwerb/Nutzung

3.1 In unterschiedlichen, jeweils zeitlich begrenzten Aktionen werden eCoupons mit unterschiedlichen Geldwerten ausgegeben. Die eCoupons erhalten die in die jeweilige Aktionen einbezogenen Kunden per E-Mail oder in offline-Medien.

3.2 Die eCoupons werden je nach Festlegung entweder direkt beim ersten oder einem späteren Erwerb eines OnlineTickets im jeweils festgelegten Zeitraum angerechnet. Bei Rückgabe des OnlineTickets wird der angerechnete eCouponwert zurückgerechnet.

3.3 Es kann nur ein eCoupon pro Fahrkarte eingelöst werden.

3.4 Bei Mehrpersonenfahrkarten können je nach Aktionstyp bis zu 2 eCoupons eingelöst werden

4. Umtausch/Erstattung/Barauszahlung

4.1 Umtausch, Erstattung und Barauszahlung der eCoupons sind ausgeschlossen.

4.2 eCoupons, die nicht im jeweiligen Aktionszeitraum eingelöst werden, verfallen.

Anlage

Übersicht über mögliche Aktionen

- Anmeldung zum Erwerb von OnlineTickets als Neukunde
- Kauf von OnlineTickets
- Kauf von Fahrkarten für eine bestimmte Strecke
- Kauf von Fahrkarten von bzw. zu bestimmten Regionen (Start- und Zielbahnhöfen)
- Kauf von Fahrkarten für bestimmte Wochentage oder Monate bzw. für bestimmte Tageszeitfenster
- Kauf von Fahrkarten mit Rückreise
- Kauf von Fahrkarten mit einer Mindestanzahl an Personen
- Kauf von Fahrkarten mit einem bestimmten Mindestbetrag

- Kauf von Fahrkarten durch bestimmte Zielgruppen (z. B. Jugendliche oder Senioren)
- Erwerb von Pauschalangeboten, Reisebausteinen (Flug, Mietwagen, usw.), die auf den von der DB betriebenen Internetportalen eingestellt sind
- Unterstützung von Neukundengewinnungsaktionen bei Kooperationspartnern der DB
- Teilnahme am Lastschriftverfahren
- Teilnahme an Marketing- und Kooperationsaktionen der DB
- Rückgewinnungsaktionen von Kunden, die länger nicht mehr mit der DB gefahren sind
- Angabe der E-Mail-Adresse zur Kundenbindung und Kontaktpflege
- Zustimmung zur werblichen Nutzung
- Anfordern von ausgelobten Informationsmaterialien bzw. Materialien zur werblichen Ansprache, Newslettern
- Teilnahme an Marktforschungsumfragen

Bedingungen für die Anschlussaktion an die "Weltmeister BahnCard 25" (BahnCard 25 Anschluss)

1. Grundsatz

Es gelten die aktuellen Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von BahnCards 25 (BahnCard), soweit sich aus diesen Bestimmungen nichts anderes ergibt.

2. Erwerb/Geltungszeitraum

2.1 Sollte die DFB-Elf bei der FIFA-WM nicht das Finale erreichen, werden Inhaber einer Weltmeister BahnCard 25 schriftlich informiert, dass eine bis einschließlich 20. August 2006 erworbene BahnCard 25 (BahnCard 25 Anschluss) bis einschließlich 31. Dezember 2007 gültig ist. In den Folgejahren beträgt die Gültigkeit der BahnCard 25 sowie ggf. erworbene Zusatzkarten gemäß Nr. 2.5 der BahnCard-Bedingungen wieder jeweils ein Jahr.

2.2 Die besondere BahnCard 25 Anschluss kann in personalbedienten Verkaufsstellen nur mit dem mitgesandten BahnCard-Bestellschein bestellt werden. Bei Bestellung über www.bahn.de/weltmeisterangebot ist das eingestellte Muster unter Angabe der Nummer der Weltmeister BahnCard 25 zu verwenden.

2.3 Zusatzkarten nach Nr. 2.1.4 der BahnCard-Bedingungen können erst nach Erhalt der Hauptkarte (Plastikkarte) bestellt werden.

2.4 Die Geltungsdauer einer nach Nr. 2.7.2 der BahnCard-Bedingungen erworbenen BahnCard ist nicht verlängert und beträgt 1 Jahr.

Bedingungen für das Angebot "IC-Semesterticket"

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr), soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Kooperation mit Studierendenschaften

Ordentlich Studierende einer Hochschule, vertreten durch den jeweiligen Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), können das nachfolgende Aktionsangebot „IC-Semesterticket“ erwerben, wenn der jeweilige AStA mit der DB Fernverkehr AG eine besondere Vereinbarung hier-

über geschlossen hat. Es werden Studierendenausweise ausgegeben, auf denen die Fahrtberechtigung in IC-Zügen innerhalb eines vereinbarten Geltungsbereichs aufgedruckt ist.

3. Aktionszeitraum

Das Aktionsangebot "IC-Semesterticket" gilt ab 01. März 2006.

4. Fahrkarten

4.1 Die Studierendenausweise mit IC-Semestertickets werden nur vom jeweiligen AStA nach Nr. 2 jeweils für ein Semester (Sommer bzw. Winter) ausgegeben. Die Geltungsdauer eines Semesters wird von der jeweiligen Einrichtung bestimmt.

4.2 Die IC-Semestertickets gelten ausschließlich für Fahrten in IC-Zügen von/nach den in der Preisliste aufgeführten Bahnhöfen.

4.3 Die IC-Semestertickets werden nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben; ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

4.4 Die IC-Semestertickets (Studierendenausweise) sind nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis.

5. Umtausch und Erstattung

Umtausch und Erstattung erfolgen ausschließlich durch den jeweiligen AStA nach den internen Regelungen der jeweiligen Hochschule.

Bedingungen für das Angebot „Freizeit-Ticket“

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) und die Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten (Internet), soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Aktionszeitraum

Das Aktionsangebot „Freizeit-Ticket“ gilt vom 10. Dezember 2006 bis 31. März 2007 zwischen (i) Hamburg und Bremen, (ii) Hamburg und Hannover, (iii) Hamburg und Stralsund, (iv) Hannover und Göttingen, (v) Köln und Mainz/Wiesbaden über die Neubaustrecke Köln-Rhein/Main sowie (vi) München und Salzburg oder umgekehrt einschließlich der Unterwegshalte.

3. Fahrkarten

3.1 Die Fahrkarten „Freizeit-Ticket“ gelten für eine Person zur Hin- und Rückfahrt. Die Fahrkarten berechtigen nur zu Fahrten zwischen den unter Nr. 2 genannten Bahnhöfen einschließlich der Unterwegshalte jeweils

- Nr. 2 (i) am eingetragenen Geltungstag ausschließlich in ICE- und IC-/EC-Zügen, jedoch nicht an Freitagen und Sonntagen.
- Nr. 2 (ii) am eingetragenen Geltungstag ausschließlich in IC-/EC-Zügen, jedoch nicht an Freitagen und Sonntagen.
- Nr. 2 (iii) an zwei aufeinanderfolgenden Tagen ausschließlich in IC-/EC-Zügen
- Nr. 2 (iv) am eingetragenen Geltungstag ausschließlich in IC-/EC-Zügen
- Nr. 2 (v) am eingetragenen Geltungstag ausschließlich in ICE-Zügen
- Nr. 2 (vi) am eingetragenen Geltungstag ausschließlich in IC-/EC-Zügen.

3.2 Die Fahrkarten „Freizeit-Ticket“ können frühestens ab 10. Dezember 2006 ohne Vorkaufsfrist erworben werden. Der Verkauf im Zug ist ausgeschlossen.

3.3 Die Fahrkarten gelten zur Hin- und Rückfahrt nur am eingetragenen Geltungstag, im Falle von Nr. 2 (iii) an den eingetragenen Geltungstagen. Bei Fahrt am 31. März 2007 muss diese spätestens am 01. April 2007 3.00 Uhr beendet sein.

3.4 Die Fahrkarten „Freizeit-Ticket“ werden nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

4. Fahrpreis

Die Festpreise für die Hin- und Rückfahrt betragen pro Person beim Kauf

| | | |
|-------------------------------|---|------|
| Hamburg – Bremen | An Fahrkartenautomaten (NTA) oder im Internet | 19 € |
| | im personalbedienten Verkauf (DB Reisezentrum, Reisebüro mit DB-Lizenz, DB Agentur) | 24 € |
| Hamburg – Hannover | An Fahrkartenautomaten (NTA) oder im Internet | 29 € |
| | im personalbedienten Verkauf (DB Reisezentrum, Reisebüro mit DB-Lizenz, DB Agentur) | 34 € |
| Hamburg – Stralsund | An Fahrkartenautomaten (NTA) oder im Internet | 39 € |
| | im personalbedienten Verkauf (DB Reisezentrum, Reisebüro mit DB-Lizenz, DB Agentur) | 44 € |
| Hannover – Göttingen | An Fahrkartenautomaten (NTA) oder im Internet | 19 € |
| | im personalbedienten Verkauf (DB Reisezentrum, Reisebüro mit DB-Lizenz, DB Agentur) | 24 € |
| Köln – Mainz/Wiesbaden | An Fahrkartenautomaten (NTA) oder im Internet | 29 € |
| | im personalbedienten Verkauf (DB Reisezentrum, Reisebüro mit DB-Lizenz, DB Agentur) | 34 € |
| München – Salzburg | An Fahrkartenautomaten (NTA) oder im Internet | 29 € |
| | im personalbedienten Verkauf (DB Reisezentrum, Reisebüro mit DB-Lizenz, DB Agentur) | 34 € |

5. Umtausch und Erstattung.

Umtausch und Erstattung sind ausgeschlossen.

Beförderungsbedingungen für das Aktionsangebot "OstseeTicket"

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) und die Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

2. Aktionszeitraum

Das Angebot gilt vom 28. Mai 2006 bis zum 31. März 2007.

3. Erwerb/Nutzung

3.1 Das OstseeTicket wird als Rückfahrkarte für die Benutzung von Zügen der Produktklassen IC/EC und C von einem nachstehend genannten Abgangsbahnhof nach einem nachstehend genannten Zielbahnhof ausgegeben. In den Zügen anderer Unternehmen, die nicht zum Deutsche Bahn-Konzern gehören, gilt das OstseeTicket nur, wenn es von dem betreffenden Unternehmen anerkannt bzw. zu deren (Ergänzungs-)Konditionen angeboten wird.

Abgangsbahnhöfe

Angermünde, Berlin-Hohenschönhausen, Berlin-Karlsruh, Berlin-Lichterfelde Ost, Berlin-Schönefeld Flughafen, Berlin-Spandau, Berlin, Berlin Wannsee, Bernau (b Bln), Eberswalde, Falkensee, Fürstenberg (Havel), Gransee, Nauen, Neustadt (Dosse), Oranienburg, Potsdam, Potsdam Medienstadt Babelsberg, Potsdam-Rehbrücke, Prenzlau, Wittenberge.

Zielbahnhöfe

Bad Doberan, Barth, Bergen auf Rügen, Greifswald, Lauterbach Mole (OLA), Ostseebad Binz, Ostseeheilbad Graal-Müritz, Putbus (OLA), Ribnitz-Damgarten West, Rostock, Sassnitz, Stralsund, Wismar, Züssow sowie alle Bahnhöfe der Usedomer Bäderbahn GmbH (UBB).

3.2 Ein Erwerb der Fahrkarten im Zug ist ausgeschlossen.

3.3 Das OstseeTicket gilt zur Hinfahrt am 1. Geltungstag und am Folgetag sowie zur Rückfahrt innerhalb von 9 Tagen ab dem erstem Geltungstag an zwei Tagen und zwar am Tag des Reiseantritts und am Folgetag.

3.4 Die Fahrkarten können frühestens ab dem 28. Mai 2006 erworben werden.

3.5 Das OstseeTicket gilt nur in Zügen der Produktklassen IC/EC und C und wird nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

4. Fahrpreise

4.1 Das OstseeTicket kann maximal für 5 Personen ausgestellt werden. Die Festpreise pro Person betragen beim Kauf:

| | 1. Person | 2. bis 5. Person sowie alleinreisende Kinder nach Nr. 3.7.4 der BB Personenverkehr |
|---|-----------|--|
| an Fahrkartenautomaten oder im Internet | 39 € | 25 € |
| im personalbedienten Verkauf (DB Reisezentrum, Reisebüro mit DB-Lizenz, DB-Agentur) | 41 € | 27 € |

4.2 Für die Mitnahme von Kindern von 6 bis einschließlich 14 Jahren gelten die Nummern 3.7.2 und 3.7.3 der BB Personenverkehr.

4.3 Ein BahnCard-Rabatt wird nicht gewährt.

5. Umtausch und Erstattung

Das OstseeTicket ist von Umtausch und Erstattung ausgeschlossen.

Bedingungen für das Aktionsangebot „Surf&Rail“

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) und die Bedingungen für den Internet-Verkauf, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

2. Aktionszeitraum

Das Angebot gilt bis vom 30. Dezember 2006 bis 31. März 2007.

3. Erwerb/Nutzung

3.1 Es werden Online-Tickets „Surf&Rail“ für Hin- und Rückfahrt über www.bahn.de für wöchentlich wechselnde ausgewählte Verbindungen ohne Vorkaufsfrist ausgegeben. Sie berechtigen nur zu Fahrten in den Zügen sowie an den Tagen und Zeiten, die im Online-Ticket „Surf&Rail“ bezeichnet sind (Zugbindung).

3.2 Die wöchentlichen Verbindungen sind jeweils ab Samstag 10.00 Uhr dem Internet zu entnehmen und können jeweils bis zur Einstellung des neuen Angebots am darauffolgenden Samstag (letzter möglicher Verkaufstag), mit Beendigung des Aktionszeitraums nach Nr. 2 jedoch nur bis zum 31. März 2007, erworben werden.

3.3 Soweit das durch das Verkehrsunternehmen bereitgestellte Kontingent aufgebraucht ist, ist ein Erwerb der Online-Tickets zum Aktionspreis nicht mehr möglich.

3.4 Die Online-Tickets gelten zur Hin- und Rückfahrt je einen Tag. Die Hinfahrt kann frühestens an dem auf den ersten möglichen Verkaufstag (Nrn. 3.2) folgenden Tag erfolgen. Die Rückfahrt ist bis spätestens 7 Tage nach dem letzten möglichen Verkaufstag (Nrn. 3.2), mit Beendigung des Aktionszeitraums nach Nr. 2 jedoch nur bis 31. März 2007 möglich. Die Fahrtunterbrechung ist ausgeschlossen.

3.5 Die Online-Tickets zum Aktionspreis werden nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben; ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

4. Fahrpreise

4.1 Die Online-Tickets werden in Abhängigkeit von der Entfernung zu einem Aktionspreis von 39 € bzw. 59 € ausgegeben. Für die Mitnahme von Kindern von 6 bis einschließlich 14 Jahren gelten die Nummern 3.7.2 und 3.7.3 BB Personenverkehr entsprechend.

4.2 Ein BahnCard-Rabatt wird nicht gewährt.

4.3 Für alleinreisende Kinder und entgeltpflichtige Hunde werden keine Online-Tickets zum Aktionspreis ausgegeben.

5. Umtausch und Erstattung

Die Online-Tickets zum Aktionspreis sind von Umtausch und Erstattung ausgeschlossen.

Bedingungen für das Aktionsangebot "Sitzplatzreservierung bei gleichzeitigem Fahrkartenauf am Fahrkartenautomaten (NTA) bzw. über www.bahn.de oder mobile.bahn.de"

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) und die Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten, soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Geltungszeitraum

Das Aktionsangebot gilt ab 24. August 2006.

3. Erwerb/Nutzung

3.1 Im Aktionszeitraum beträgt das Entgelt für die Sitzplatzreservierung einschl. einer Anschlussreservierung pro Person und Richtung bei gleichzeitigem Fahrkartenerwerb an den Fahrkartenautomaten (NTA) für Verbindungen in innerdeutschen Zügen der Produktklassen ICE und IC/EC für die in der Fahrkarte eingetragenen Personen 1,50 €, für Reisende in Begleitung von mindestens einem Kind nach Nr. 5.2.1 der BB Personenverkehr 3 €

3.2 Im Aktionszeitraum beträgt das Entgelt für die Sitzplatzreservierung einschl. einer Anschlussreservierung pro Person und Richtung bei gleichzeitigem Fahrkartenerwerb über www.bahn.de oder mobile.bahn.de für Verbindungen in innerdeutschen Zügen der Produktklassen ICE und IC/EC für alle in der Reservierung eingetragenen Personen 1,50 €, für Reisende in Begleitung von mindestens einem Kind nach Nr. 5.2.1 der BB Personenverkehr 3 €

3.3 Ausgenommen von dieser Regelung sind Sitzplatzreservierungen für reservierungspflichtige Züge (R), z. B. Thalys- und Berlin-Warszawa-Express-Züge.

Bedingungen für das Aktionsangebot "Autostadt-Abholer"

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) und die Beförderungsbedingungen für die Benutzung von Nachtreisezügen (BB Nachtzug), soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

2. Aktionszeitraum

Das Aktionsangebot "Autostadt-Abholer" gilt vom 04. August 2006 bis 31. Juli 2007 in Kooperation mit den jeweiligen Automobilherstellern, die mit der DB Fernverkehr AG hierüber eine besondere Vereinbarung abgeschlossen haben.

3. Fahrkarten

3.1 Es werden besondere Fahrkarten "Autostadt-Abholer" für zwei Personen mit dem Reiseziel "Wolfsburg" ausgegeben. Die Fahrkarten sind nur erhältlich, wenn zumindest eine Teilstrecke in den Zügen der Produktklassen ICE und/oder IC/EC zurückgelegt wird. Sie berechtigen innerhalb des unter Nr. 2 genannten Aktionszeitraums nur zu Fahrten in den Zügen und den Zeiten, die in der Fahrkarte bezeichnet sind (Zugbindung). Die Geltungsdauer endet um 10.00 Uhr des auf den Geltungstag folgenden Tages. Soweit das durch das Verkehrsunternehmen bereitgestellte Kontingent aufgebraucht ist, ist ein Erwerb des Aktionsangebots "Autostadt-Abholer" nicht mehr möglich.

3.2 Die Fahrkarten "Autostadt-Abholer" können frühestens ab dem 01. August 2006 erworben werden. Sie können nur bis drei Tage vor Fahrtantritt über das CustomerCareCenter Wolfsburg (Tel. 0800-288678238) und nicht im Zug erworben werden.

3.3 Die Fahrkarten sind nur gültig in Verbindung mit dem Selbstabholerausweis der Volkswagen AG, der bei der Fahrkartenkontrolle mit vorzulegen ist.

4. Fahrpreise

4.1 Die Fahrkarten "Autostadt-Abholer" werden für eine einfache Fahrt zu einem Festpreis ausgegeben. Der Festpreis für zwei Personen beträgt:

| | 2. Kl. | 1. Kl. |
|------------------------|--------|--------|
| bis 250 Kilometer | 59 € | 89 € |
| ab 251 – 400 Kilometer | 89 € | 119 € |
| ab 401 Kilometer | 119 € | 149 € |

4.2 Für die Mitnahme von Kindern gelten die Nummern 3.7.2 und 3.7.3 der BB Personenverkehr.

5. Umtausch und Erstattung

Der Umtausch oder die Erstattung von Fahrkarten "Autostadt-Abholer" ist gegen Zahlung eines Entgelts in Höhe von 15 € nur bis zu dem Tag möglich, der dem ersten Geltungstag vorausgeht.

Bedingungen für das Aktionsangebot "Autostadt-Spezial"

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) und die Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

2. Aktionszeitraum

Das Aktionsangebot "Autostadt-Spezial" gilt bis 31. Juli 2007.

3. Fahrkarten

3.1 Es werden besondere Fahrkarten "Autostadt-Spezial" für zwei Personen mit dem Reiseziel "Wolfsburg" ausgegeben. Die Fahrkarten sind nur erhältlich, wenn zumindest eine Teilstrecke in den Zügen der Produktklassen ICE und/oder IC/EC zurückgelegt wird. Sie berechtigen innerhalb des unter Nr. 2 genannten Aktionszeitraums nur zu Fahrten in den Zügen und den Zeiten, die in der Fahrkarte bezeichnet sind (Zugbindung). Die Geltungsdauer endet um 10.00 Uhr des auf den Geltungstag folgenden Tages. Soweit das durch das Verkehrsunternehmen bereitgestellte Kontingent aufgebraucht ist, ist ein Erwerb des Aktionsangebots "Autostadt-Spezial" nicht mehr möglich.

3.2 Die Fahrkarten "Autostadt-Spezial" können frühestens ab dem 01. November 2006 erworben werden. Sie können nur bis drei Tage vor Fahrtantritt und nicht im Zug erworben werden.

3.3 Die Fahrkarten "Autostadt-Spezial" gelten innerhalb von 3 Tagen zur Hin- und Rückfahrt an den jeweils eingetragenen Geltungstagen. Der letzte Geltungstag für die Rückfahrt ist der 31. Juli 2007.

3.4 Die Fahrkarten sind nur gültig, wenn bei der Fahrkartenkontrolle für alle in der Fahrkarte "Autostadt-Spezial" eingetragenen Personen innerhalb des Geltungszeitraums der Fahrkarten gültige Eintrittskarten für die Autostadt Wolfsburg vorgelegt werden. Das gilt auch für die Kinder nach Nr. 4.2.

4. Fahrpreise

4.1 Die Fahrkarten "Autostadt-Spezial" werden für Hin- und Rückfahrt zu einem Festpreis ausgegeben. Der Festpreis für zwei Personen beträgt:

| | 2. Kl. | 1. Kl. |
|------------------------|--------|--------|
| bis 250 Kilometer | 59 € | 89 € |
| ab 251 – 400 Kilometer | 89 € | 119 € |
| ab 401 Kilometer | 119 € | 149 € |

Führen Hin- und Rückfahrt über verschiedene Wege, ergibt sich der Gesamtpreis aus der Addition der halben Fahrpreise der entsprechenden Kilometerstufe.

4.2 Für die Mitnahme von Kindern gelten die Nummern 3.7.2 und 3.7.3 der BB Personenverkehr.

5. Umtausch und Erstattung

Der Umtausch oder die Erstattung von Fahrkarten "Autostadt-Spezial" ist gegen Zahlung eines Entgelts in Höhe von 15 € nur bis zu dem Tag möglich, der dem ersten Geltungstag vorausgeht.

Bedingungen für das Aktionsangebot „HH-Berlin-Spezial“

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) und die Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten (Internet), soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Aktionszeitraum

Das Aktionsangebot „HH-Berlin-Spezial“ gilt vom 04. November 2006 bis zum 31. März 2007 für

3. Fahrkarten

3.1 Die Fahrkarten „HH-Berlin-Spezial“ sind nur erhältlich für Fahrten in den Zügen der Produktklasse IC/EC. Sie berechtigen innerhalb eines Monats zur Hin- und Rückfahrt innerhalb des unter Nr. 2 genannten Aktionszeitraums jeweils an den eingetragenen Geltungstagen nur zu Fahrten in den IC-/EC-Zügen und den Zeiten, die in der Fahrkarte bezeichnet sind (Zugbindung). Soweit das durch das Verkehrsunternehmen bereitgestellte Kontingent aufgebraucht ist, ist ein Erwerb des Aktionsangebots „HH-Berlin-Spezial“ nicht mehr möglich.

3.2 Die Fahrkarten „HH-Berlin-Spezial“ können frühestens ab dem 01. November 2006 erworben werden. Sie können nur bis drei Tage vor Fahrtantritt und nicht im Zug erworben werden.

3.3 Die Fahrkarten werden nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben; ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

3.4 Die Mitnahme von Kindern nach den Nummern 3.7.2 und 3.7.3 der BB Personenverkehr ist ausgeschlossen.

4. Fahrpreise

Die Festpreise für Hin- und Rückfahrt für eine Person betragen beim Kauf

| | |
|---|------|
| an Fahrkartenautomaten (NTA) oder im Internet | 29 € |
| im personalbedienten Verkauf (DB ReiseZentrum, Reisebüro mit DB-Lizenz, DB-Agentur) | 34 € |

5. Umtausch und Erstattung

Umtausch und Erstattung sind ausgeschlossen.

Bedingungen für das Aktionsangebot „Ameropa BahnCard 25“

1. Grundsatz

Es gelten die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von BahnCards 25 (BahnCard), soweit sich aus diesen Bestimmungen nichts anderes ergibt.

2. Geltungszeitraum

Das Aktionsangebot „Ameropa BahnCard 25“ gilt ab 01. November 2006.

3. Bestellung/Ausgabe

3.1 Kunden, die ein Ameropa-Pauschalreiseangebot inkl. DB-RIT-Fahrkarte buchen, können die „Ameropa BahnCard 25“ erwerben. Die Bestellung der „Ameropa BahnCard 25“ kann nur über den besonderen Bestellschein, den der Kunde im Zusammenhang mit dem Kauf eines Ameropa-Angebots erhält, erfolgen. Den vollständig ausgefüllten Bestellschein sendet der Kunde mit seinem Passbild an den BahnCard-Service. Eine vorläufige BahnCard wird nicht erstellt.

3.2 Die „Ameropa BahnCard 25“ wird für die 2. Wagenklasse oder als „Ameropa BahnCard 25 First“ für die 1. Wagenklasse ausgegeben.

3.3 Der 1. Geltungstag der Ameropa BahnCard ist das 1. Reisedatum der Ameropa-Fahrkarte der gebuchten Reise.

3.4 Zusatzkarten sowie weitere DB-Fahrkarten mit BahnCard 25-Rabatt können erst nach Erhalt der Plastikkarte erworben werden.

4. Preise

Das Entgelt für das erste Jahr ist im Pauschalpreis des gebuchten Angebots enthalten, ab dem 2. Jahr wird das fällige Entgelt gemäß Nr. 2.5 der BahnCard-Bedingungen vom Inhaber erhoben.

5. Umtausch und Erstattung

5.1 Bereits erworbene BahnCards können nicht nach Nr. 2.7.2 der Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von BahnCards umgetauscht werden.

5.2 Im ersten Vertragsjahr ist der Umtausch in eine BahnCard für eine höhere Wagenklasse, eine höhere Rabattstufe oder eine Mobility BahnCard 100 ausgeschlossen.

Bedingungen für die Internet-Aktion „eCoupon_10 €“

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr), die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von BahnCards 25 (BahnCard) und die Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten (Internet), soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Internet-Aktion eCoupon_10 €

2.1 Vom 16. bis 21. November 2006 erhalten Kunden ohne BahnCard, die sich gemäß Nr. 2.2 der Internet-Bedingungen angemeldet, ihre Zustimmung zur Nutzung ihrer Daten zu Kundenbetreuungszwecken in der Kundendatenbank von www.bahn.de hinterlegt und in der Zeit vom 01. April bis 30. September 2006 Fahrkarten im Wert von mindestens 50 € und höchstens 206 € über www.bahn.de erworben hatten, einen Gutschein im Wert von 10 €.

2.2 Voraussetzung für die Einlösung des eCoupons_10 € ist der Erwerb einer BahnCard 25 in der Zeit vom 16. November bis 31. Dezember 2006 über www.bahn.de.

2.3 Der eCoupon_10 € ist nicht übertragbar.

3. eCoupon-Einlösung

3.1 Der eCoupon_10 € kann nur im Zeitraum vom 01. Januar bis 31. März 2007 beim Kauf eines Online-Tickets zum Selbstaussdruck innerhalb des Bestellprozesses über www.bahn.de gem. Nr. 3 der Internet-Bedingungen eingelöst werden. eCoupons_10 €, die nicht im Aktionszeitraum eingelöst werden, verfallen.

3.2 Beim Kauf eines Online-Tickets zum Normal- oder Sparpreis im Wert von mindestens 50 € nach Abzug eines BahnCard-Rabatts, aber vor Abzug des eCoupons im Zeitraum nach Nr. 3.1 wird der Wert von 10 € angerechnet.

3.3 Es kann nur ein eCoupon_10 € pro Fahrt eingelöst werden. Umtausch, Erstattung und Barauszahlung sind ausgeschlossen. Auch bei Erstattung des Online-Tickets wird der Betrag von 10 € nicht berücksichtigt.

Bedingungen für die Aktion „Umtausch einer BahnCard 25/ BahnCard 50 in eine Mobility BahnCard 100“

1. Grundsatz

Es gelten die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von BahnCards (BahnCard), soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Umtausch-Aktion

2.1 In der Zeit vom 15. bis 30. November 2006 erhalten registrierte bahn.comfort-Kunden mit einer BahnCard 25/BahnCard 50 und einem BahnCard-Umsatz zwischen 1.800 € und 3.000 € bzw. mit einer BahnCard 25 First/BahnCard 50 First und einem BahnCard-Umsatz zwischen 3.400 € und 5.000 € einen Gutschein gem. Nr. 2.2 per Post zugesandt. Es werden die BahnCard-Umsätze vom 21. Oktober 2005 bis 20. Oktober 2006 zugrunde gelegt.

2.2 Der Gutschein über 300 € kann wahlweise für den Erwerb einer Mobility BahnCard/ Mobility BahnCard 100 First, der Gutschein über 500 € nur für den Erwerb einer Mobility BahnCard 100 First in der Zeit vom 01. November 2006 bis 31. Januar 2007 gem. Nr. 2.7.2 der BahnCard-Bedingungen eingelöst werden.

2.3 Der Gutschein ist nicht übertragbar.

3. Gutschein-Einlösung

3.1 Der Umtausch in eine Mobility BahnCard 100/Mobility BahnCard 100 First kann nur an einer personalbedienten Verkaufsstelle gegen Vorlage des personalisierten Gutscheins erfolgen. Der Wert von 300 € bzw. 500 € wird angerechnet.

3.2 Es kann nur ein Gutschein eingelöst werden. Umtausch, Erstattung und Barauszahlung sind ausgeschlossen.

3.3 Gutscheine, die nicht im Aktionszeitraum nach Nr. 2.2 eingelöst werden, verfallen.

Bedingungen für das Aktionsangebot „Tchibo Ticket“

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) und die Beförderungsbedingungen für die Benutzung von Nachtreisezügen (BB NZ), soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Kooperation mit Einzelhandelsunternehmen mit bundesweitem Filialnetz

Kunden von Einzelhandelsunternehmen mit bundesweitem Filialnetz können in deren Verkaufsfilialen oder über das Internet nachfolgendes Aktionsangebot „Tchibo Ticket“ erwerben, wenn die Zentrale des jeweiligen Einzelhandelsunternehmens mit der DB Fernverkehr AG hierüber eine besondere Vereinbarung geschlossen hat.

3. Aktionszeitraum

Das Aktionsangebot „Tchibo Ticket“ gilt vom 02. Januar bis zum 04. April 2007.

4. Fahrkarten/Aufpreiskarten 1. Klasse

4.1 Vom 08. bis 14. Dezember 2006 werden in den Verkaufsfilialen des jeweiligen Einzelhandelsunternehmens Fahrkartenhefte mit je zwei Einzelfahrten für eine Person zu einem Gesamtpreis von 58 € (Tchibo Ticket) verkauft. Pro Kunde werden maximal 5 Fahrkartenhefte (Fahrkarte mit 2 Einzelfahrten) verkauft. Sind die durch das Verkehrsunternehmen bereitgestellten Fahrkartenhefte ausverkauft, ist der Erwerb des Aktionsangebots „Tchibo Ticket“ nicht mehr möglich.

4.2 Die Einzelfahrkarte Tchibo Ticket berechtigt den Inhaber, innerhalb des unter Nr. 3 genannten Aktionszeitraums am eingetragenen Geltungstag zu einer einfachen Fahrt, wenn zumindest eine Teilstrecke in den Zügen der Produktklassen ICE, IC/EC oder CNL/NZ zurückgelegt wird. Die Einzelfahrkarte gilt jedoch nicht freitags (Reiseantritt). Die Einzelfahrkarte gilt auch im Anstoßverkehr mit den Nichtbundeseigenen Eisenbahnen und der Usedomer Bäderbahn. Die Geltungsdauer der jeweiligen Einzelfahrt endet um 10.00 Uhr des auf den Geltungstag folgenden Tages.

4.3 Vor Fahrtantritt sind unauslöschlich der Abgangs- und Zielbahnhof, der Tag der Reise (Geltungstag) und Vor- und Zuname vom Inhaber einzutragen. Durch nachträgliche Änderungen jeglicher Art der Eintragungen wird die Einzelfahrt ungültig.

4.4 Die Einzelfahrt gilt jeweils für eine Person für eine einfache Fahrt in der 2. Wagenklasse; der Übergang in die 1. Wagenklasse sowie Rund-, Kreuz- und Querfahrten sind ausgeschlossen.

4.5.1 Zu einem Fahrkartenheft Tchibo Ticket kann eine Aufpreiskarte 1. Klasse (Tchibo Upgrade) für eine Person für eine einfache Fahrt zum Preis von 20 € erworben werden. Sie berechtigt mit einer Einzelfahrkarte Tchibo Ticket zur Fahrt in der 1. Wagenklasse in der gleichen Verbindung, die in der Fahrkarte Tchibo Ticket eingetragen wurde. Pro Kunde werden maximal 10 Tchibo Upgrade-Karten verkauft. Sind die durch das Verkehrsunternehmen bereitgestellten Tchibo Upgrade-Karten ausverkauft, ist der Erwerb nicht mehr möglich.

4.5.2 Am 08.12.2006 werden in den Filialen jeweils an die ersten 5 Käufer eines Fahrkartenheftes Tchibo Ticket je eine Tchibo Upgrade-Karte verschenkt.

4.6 Die Fahrkartenhefte Tchibo Ticket und die Tchibo Upgrade-Karten können im Zeitraum nach Nr. 4.1 auch im Internet unter www.tchibo.de bestellt werden. Für die Versendung gelten die AGB für den jeweiligen Versandhandel.

4.7 Für die Mitnahme von Kindern im Alter von 6 bis einschließlich 17 Jahren gelten die Nummern 3.7.2 und 3.7.3 der BB Personenverkehr entsprechend.

5. Umtausch und Erstattung

Umtausch und Erstattung der Fahrkartenhefte sowie der Aufpreiskarten 1. Klasse sind ausgeschlossen.

7. Sicherung gegen Missbrauch

Die entgeltliche Weitergabe bzw. Weiterverkauf der Fahrkartenhefte sowie der Aufpreiskarten 1. Klasse sind ausgeschlossen und machen die Fahrkartenhefte bzw. Aufpreiskarten ungültig.

Gemäß den Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von eCoupons Nr. 2 (TVA 268/2006, Bek 26 III) wird nachfolgende Promotionaktion bekanntgemacht:

Bedingungen für die Aktion eCoupon_3 €

1. Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) und die Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten (Internet), soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.
2. In der Zeit vom 11. bis 14. Dezember 2006 werden im Bahnhof Frankfurt (Main) Hbf im Rahmen einer Promotionaktion Schokoladen mit einem eCoupon im Wert von 3 € verteilt.
2. Der eCoupon_3 € kann nur in der Zeit vom 01. bis 31. Januar 2007 beim Kauf eines Online-Tickets zum Selbstausdruck (Normal- oder Sparpreis) innerhalb des Bestellprozesses über www.bahn.de gem. Nr. 3 der Internet-Bedingungen eingelöst werden. eCoupons_3 €, die nicht im Aktionszeitraum eingelöst werden, verfallen.
3. Es kann nur ein eCoupon_3 € pro Fahrt eingelöst werden. Umtausch, Erstattung und Barauszahlung sind ausgeschlossen. Auch bei Erstattung des Online-Tickets wird der Betrag von 3 € nicht berücksichtigt.
4. Der eCoupon_3 € ist nicht übertragbar; der Weiterverkauf des eCoupons_3 € ist nicht gestattet.

Beförderungsbedingungen für Reisegepäck (Reisegepäck)

1. Geltungsbereich

Auf die Beförderung von Reisegepäck durch Verkehrsunternehmen des Deutsche Bahn-Konzerns sind die Vorschriften der Eisenbahn-Verkehrsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Ergänzend gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

2. Aufgabe von Reisegepäck

2.1 Übergabe

Das Reisegepäck wird von Haus zu Haus befördert. Die Übergabe erfolgt an den mit den Reisenden vereinbarten Übergabeorten.

2.2 Normalgepäck

Zur Beförderung als Normalgepäck sind Gegenstände zugelassen, die in Koffern, Reisetaschen, Reisesäcken, Rucksäcken, Leichtmetall- oder Kunststoffboxen verpackt sind, sofern diese eine Länge von 1,50 m, einen Umfang von 3,00 m sowie ein Gewicht von 30 kg nicht überschreiten. Die Preise enthält die Anlage.

2.3 Sondergepäck

Zur Beförderung als Sondergepäck sind ferner zugelassen: (i) Kinderwagen, (ii) Krankenfahrstühle bis zu einem Höchstgewicht von 100 kg, (iii) sonstige orthopädische Hilfsmittel, (iv) verpackte Sportgeräte mit einer Länge von max. 3,00 m und einem Gewicht von max. 30 kg, (v) verpackte Fahrräder mit und ohne elektrischen Zusatzantrieb, jedoch keine Tandems, Dreiräder, Liegefahrräder oder Fahrräder mit Verbrennungsmotoren. Die Preise enthält die Anlage.

2.4 Beförderungsausschluss

Von der Beförderung als Reisegepäck sind Briefsendungen bis 1000 g Einzelgewicht sowie Stoffe und Gegenstände ausgeschlossen, die nach den Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) von der Mitnahme als Handgepäck oder Traglasten ausgeschlossen sind. Des Weiteren sind von der Beförderung Gegenstände ausgeschlossen, die sich aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht zur Beförderung als Reisegepäck eignen.

3. Verpackung und Kennzeichnung

Der Reisende ist verpflichtet, Gegenstände, die eine Verpackung erfordern, so zu verpacken, dass sie während der Beförderung gegen Verlust oder Beschädigung geschützt sind und keine Personen- oder Sachschäden verursachen können.

4. Gepäckfracht, Vorlagepflicht für Fahrkarten

4.1 Gepäckfracht

Der Reisende hat für die Beförderung des Reisegepäcks (Normal- oder Sondergepäck) das anfallende Entgelt nach Nr. 2.2 bzw. 2.3 zu zahlen. Schwerbehinderte Menschen können nach Maßgabe von § 145 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) die dort bezeichneten Gegenstände kostenfrei zur Beförderung aufgeben. Für Inhaber der Mobility BahnCard 100 wird ein Stück Reisegepäck im Gewicht bis zu 30 kg kostenfrei befördert. Für schwerbehinderte Menschen im Besitz eines entsprechenden Ausweises mit Merkzeichen "G" wird ein Krankenfahrstuhl (ohne Hilfsmotor) mit einem Gewicht bis zu 100 kg kostenfrei befördert.

4.2 Vorlagepflicht für Fahrkarten

Die Annahme von Reisegepäck erfolgt nur gegen Vorlage einer für die Beförderungsstrecke ausgestellten, gültigen Fahrkarte.

5. Stornierung

Der Auftrag zur Gepäckbeförderung kann bis 18.00 Uhr des dem vereinbarten Abholtermins vorangehenden Werktages kostenfrei storniert werden. Nach diesem Zeitpunkt ist eine Erstattung der Gepäckfracht ausgeschlossen.

| | Preis für Normalgepäck € | Preis für Sondergepäck € |
|--|------------------------------------|------------------------------------|
| 1. Gepäckstück | 15,90 | 24,90 |
| 2. Gepäckstück | 15,90 | 24,90 |
| 3. Gepäckstück | 9,90 | 18,90 |
| 4. Gepäckstück | 9,90 | 18,90 |
| 5. Gepäckstück | 15,90 | 24,90 |
| 6. Gepäckstück | 15,90 | 24,90 |
| 7. Gepäckstück | 9,90 | 18,90 |
| 8. Gepäckstück | 9,90 | 18,90 |
| 9. Gepäckstück | 15,90 | 24,90 |
| 10. Gepäckstück | 15,90 | 24,90 |
| Der Preis für darüber hinausgehende Gepäckstücke errechnet sich nach dem vorstehenden Schema. | | |
| Der Aufpreis für die Spätabholung/-zustellung von Montags bis Freitags in der Zeit von 17:00 Uhr bis 21:00 Uhr beträgt 6,30 € pro Gepäckstück. | | |

Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von bahn.corporate-Angeboten

1. Anwendungsbereich

bahn.corporate ist das Programm der Verkehrsunternehmen des Deutsche Bahn-Konzerns für Firmenkunden (als solche gelten z. B. Unternehmen, Behörden und Verbände, etc). Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr), soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht anderes ergibt. Für den Verkauf von Fahrkarten an Firmenkunden im Internet über www.bahn.de/bahncorporate gelten zudem die Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten, sofern die nachstehenden Bedingungen unter Nr. 4 keine abweichenden Regelungen treffen.

2. GroßkundenRabatt (GKR)

2.1 GKR-Vertragspartner, Rabattstufen

Firmenkunden, ausgenommen Verbände nach Satz 3, mit einem Mindestumsatz ab 3.000 € pro Jahr (GKR-Vertragspartner) erhalten beim Erwerb von Fahrkarten entsprechend ihrem Jahresumsatz einen gestaffelten Rabatt auf den Normalpreis, der mindestens 3 %, bei einem Jahresumsatz ab 5.000.000 € höchstens 10 % beträgt. Die Rabattstufen in Abhängigkeit vom Jahresumsatz ergeben sich aus der Anlage.

Verbände, die GKR-Vertragspartner sind, erhalten bei Erwerb von Fahrkarten einen Rabatt pro Jahr auf den Normalpreis (i) bei einem Mindestumsatz ab 3.000 € von 3 %, (ii) bei einem Umsatz ab 10.000 € von 4 % und (iii) ab einem Umsatz ab 25.000 € von 5 %.

2.2. Rabatteinstufung

2.2.1 Die jeweilige Rabattstufe wird einmal jährlich auf der Basis der in den letzten 12 Monaten vor dem Stichtag nach Satz 2 mittels Angabe der Kundennummer erfassten Fahrkartenkäufe zum Zwecke geschäftlich oder dienstlich veranlasster und auf Rechnung des GKR-Vertragspartners durchgeführter Reisen der in Nr. 2.3 bezeichneten Personen ermittelt; eine unterjährige Anpassung der Rabattstufe während des laufenden Abrechnungsjahres erfolgt nicht. Als Stichtage werden für die Anmeldezeiträume jeweils festgelegt (i) vom 01. Mai bis 31. Oktober der 01. November der Folgejahre und (ii) vom 01. November bis 30. April der 01. Mai der Folgejahre. Als Jahresumsatz gilt die Summe der gezahlten Fahrpreise. Eine Erfassung von an Bord des Zuges ausgegebenen Fahrkarten erfolgt nicht. Eine nachträgliche Erfassung dieser Fahrkarten ist ausgeschlossen.

2.2.2 Neukunden, deren Umsätze bisher nicht mittels Angabe einer Kundennummer erfasst worden sind, wird bei erstmaliger Einstufung in den ersten 12 Monaten die Rabattstufe zugrunde gelegt, welche dem innerhalb der dem Stichtag vorausgehenden 12 Monate erreichten Umsatz entspricht, höchstens jedoch eine Rabattstufe von 5,5 %. Das Erreichen des Umsatzes ist anhand geeigneter Nachweise (z. B. durch Vorlage von Reisebüroabrechnungen des betreffenden Zeitraums oder den Erwerb von Wertkontingenten nach Nr. 3 in entsprechender Größenordnung) glaubhaft zu machen.

2.2.3 Neukunden, deren Umsätze bisher nicht mittels Angabe einer Kundennummer erfasst worden sind und die auch keine Nachweise nach Nr. 2.2.2 erbringen können, erhalten eine Kundennummer ohne Einstufung in eine Rabattstufe. Ab Erreichen eines Umsatzes von 3.000 € in den ersten 12 Monaten wird ab dem Folgemonat die niedrigste Rabattstufe für die Restlaufzeit gewährt. Eine Einstufung in eine höhere Rabattstufe ist erst im Folgejahr möglich.

2.3 Rabattfähige Reisen

2.3.1 Der Anspruch auf den Rabatt besteht nur für geschäftlich oder dienstlich veranlasste Reisen, welche durch eigene Mitarbeiter oder Mitglieder gesetzlicher oder nach der Satzung

vorgesehener Leitungs- oder Kontrollorgane auf Rechnung des GKR-Vertragspartners durchgeführt werden. Dies gilt auch für den genannten Personenkreis verbundener Unternehmen, sofern der GKR-Vertragspartner an dem betreffenden Unternehmen mit mehr als 50% der Anteile oder Stimmrechte beteiligt ist. Fahrkarten zum GKR sind nur innerhalb des vorgenannten Personenkreises übertragbar.

Bei Verbänden nach Nr. 2.1 besteht der Anspruch auf den Rabatt ausschließlich für die Mitarbeiter des jeweiligen Verbandes. Die Einbeziehung von unmittelbar nachgeordneten, organisatorisch verbundenen Verbänden kann nur erfolgen, wenn der Mindestumsatz des GKR-Vertragspartners 50.000 € beträgt.

2.3.2 Der Anspruch auf rabattierte Fahrkarten erlischt, wenn innerhalb des nach Nr. 2.2.1 festgelegten Zeitraumes für die Kundennummer keine Fahrkarten erworben werden. Die Kundennummer wird automatisch gelöscht.

2.4 Fahrkartenerwerb

Fahrkarten unter Inanspruchnahme des GKR können nur unter Angabe der Kundennummer erworben werden. Ein Verkauf von Fahrkarten zum GKR an Bord des Zuges erfolgt nicht. Für Fahrkarten mit GKR für die 1. Wagenklasse über 100 Kilometer gelten die Regelungen nach Nr. 3.5.2 der BB Personenverkehr entsprechend.

2.5 Andere Ermäßigungen

Der BahnCard-Rabatt in Höhe von 25 % bzw. 50 % kann mit dem GKR kombiniert werden. Eine Kombination mit anderen Rabatten ist ausgeschlossen. Die Regelungen nach den Nummern 3.7.2 und 3.7.3 der BB Personenverkehr gelten für GKR-Fahrkarten nicht.

2.6 Erstattung, Umtausch

2.6.1 Der für nicht benutzte Fahrkarten gezahlte Fahrpreis wird vom Erwerb bis zu 9 Tagen nach dem ersten Geltungstag der Fahrkarte gegen Rückgabe der Fahrkarte unentgeltlich erstattet, ab dem 10. Tag unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts in Höhe von 15 €. Für teilweise benutzte Fahrkarten finden die Regelungen nach Nr. 4.1.1 der BB Personenverkehr Anwendung. Die Erstattung der Fahrkarte ist nur bei der ausgebenden Verkaufsstelle möglich.

2.6.2 Für den Umtausch der Fahrkarten gelten die Regelungen nach Nr. 4.1.2 der BB Personenverkehr.

3. FirmenAbonnement (FiA)

3.1 Erwerb

3.1.1 Firmenkunden, welche sich zuvor bei der für die Betreuung von Geschäftsreisen zuständigen Stelle angemeldet haben, können Wertkontingente in Höhe von 5.000 € mit einem Rabattsatz in Höhe von 3 % und bei einem mittels Kundennummer oder nach Nr. 2.2.2 nachgewiesenem Mindestumsatz von 10.000 € pro Jahr Wertkontingente in Höhe von 5.000 € mit einem Rabattsatz in Höhe von 4 % erwerben; für Verbände gilt die Regelung nach Nr. 3.1.4. Der Nachweis nach Nr. 2.2.2 ist nur im ersten Jahr im Rahmen der Ersteinstufung möglich; danach kann der Nachweis nur anhand der mittels Kundennummer erfassten Umsätze erbracht werden. Das FirmenAbonnement (FiA) besteht aus einer auf den Namen des Bestellers ausgestellten FiA-Grundkarte mit dem entsprechenden Wertkontingent und zugehörigen Blanko-FiA-Fahrkarten sowie einem Buchungs- und Abrechnungsprogramm. Die FiA-Grundkarte gilt ein Jahr und ist nicht übertragbar. Die Bestellung des Wertkontingentes muss mindestens 5 Tage vor dem gewünschten Geltungsbeginn bei einer Verkaufsstelle eingegangen sein.

3.1.2 Firmenkunden ohne vorherige Anmeldung nach Nr. 3.1.1 können nicht rabattierte Wertkontingente in Höhe von 5.000 € erwerben.

3.1.3 Firmenkunden, die nach Nr. 2.2.1 bereits in eine Rabattstufe eingeordnet sind, erhalten beim Kauf eines Wertkontingents in Höhe von 5.000 € oder von 50.000 € den Rabattsatz nach Anlage 1.

3.1.4 Verbände erhalten beim Kauf eines Wertkontingents in Höhe von 5.000 € einen Rabattsatz nach Nr. 2.1.

3.2 Fahrkarten

FiA-Fahrkarten werden durch den Inhaber der Grundkarte mittels des FiA-Abrechnungsprogramms selbst elektronisch erstellt und verwaltet. FiA-Fahrkarten dürfen vom Inhaber der Grundkarte nur für den in Nr. 2.3 bezeichneten Personenkreis und für die dort genannten Zwecke erstellt werden. Für FiA-Fahrkarten für die 1. Wagenklasse über 100 Kilometer gelten die Regelungen nach Nr. 3.5.2 der BB Personenverkehr entsprechend.

3.3 Geltungsdauer

FiA-Fahrkarten gelten für (i) einfache Fahrt zwei Tage ab dem in der Fahrkarte eingetragenen ersten Geltungstag, (ii) Hin- und Rückfahrt innerhalb eines Monats jeweils an zwei Tagen, und zwar zur Hinfahrt am ersten Geltungstag der Fahrkarte und am Folgetag sowie zur Rückfahrt am Tag des Reiseantritts und am Folgetag.

3.4 Fahrpreise

FiA-Fahrkarten sind zum Normalpreis auszustellen. Der BahnCard-Rabatt in Höhe von 25 % bzw. 50 % findet auf FiA-Fahrkarten Anwendung. Eine Kombination mit anderen Rabatten ist ausgeschlossen. Die Regelungen nach den Nummern 3.5.2 sowie 3.7.2 und 3.7.3 der BB Personenverkehr gelten für FiA-Fahrkarten nicht.

3.5 Erstattung, Umtausch

3.5.1 Der Fahrpreis für eine nicht benutzte FiA-Fahrkarte wird bei einer Rückbuchung der Fahrkarte durch den Inhaber der Grundkarte innerhalb von 5 Tagen ab ihrem ersten Geltungstag nicht berechnet; bei Hin- und Rückfahrkarten, welche nur in einer Richtung benutzt wurden, wird der Fahrpreis für die benutzte Richtung berechnet. Ab dem 6. Geltungstag einer Fahrkarte wird, wenn diese nicht oder nur teilweise zur Fahrt benutzt wurde, ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 15 € berechnet.

3.5.2 Falsch ausgefertigte Fahrkarten sind als ungültig zu kennzeichnen und können bis zu 4 Tage nach ihrem ersten Geltungstag zurückgebucht werden. Ab dem 6. Geltungstag erfolgt eine Rückbuchung gegen Berechnung eines Bearbeitungsentgelts in Höhe von 15 €.

3.6 Abrechnung

3.6.1 Nach Ablauf der Geltungsdauer der FiA-Grundkarte oder nach vollständigem Verbrauch des erworbenen Wertkontingents sind alle zu dieser Grundkarte gehörenden FiA-Abrechnungsbelege der ausgebenden Verkaufsstelle zur Abrechnung vorzulegen. Noch nicht ausgestellte FiA-Fahrkarten können auf bestehende weitere Wertkontingente übertragen werden.

3.6.2 Für jeden fehlenden FiA-Abrechnungsbeleg werden 220 € abgerechnet. Dem Inhaber der Grundkarte bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die fehlende FiA-Fahrkarte nicht oder zu einem geringeren Fahrpreis benutzt wurde.

3.6.3 Wurde das erworbene Wertkontingent überschritten, wird mit Zugang der Abrechnung beim Inhaber der Grundkarte der sich hiernach ergebende Differenzbetrag zur Zahlung fällig. Der zu zahlende Betrag kann im Rahmen des Erwerbs eines neuen Wertkontingents von des-

sen Wert in Abzug gebracht oder mit einem Guthaben, das sich bei Abrechnung eines anderen Wertkontingents ergibt, verrechnet werden.

3.6.4 Wurde das Wertkontingent nicht oder nur teilweise ausgenutzt, kann das nicht verbrauchte Guthaben in voller Höhe auf ein anderes bestehendes FiA des Kunden übertragen oder bei dem Kauf eines neuen FiA angerechnet werden. Wird ein weiteres FiA nicht erworben oder wird der Übertrag auf ein vorhandenes FiA nicht gewünscht, so wird der rabattierte FiA-Kaufpreis bzw. die Differenz zwischen dem Wert der verbrauchten Fahrkarten und dem rabattierten FiA-Kaufpreis erstattet.

4. bahn.corporate-online

4.1 Unter www.bahn.de/bahncorporate können Fahrkarten, Reservierungen und BahnCards 25/BahnCards 50 durch (i) Buchung online und Erhalt der Fahrkarten, Reservierungen und BahnCards 25/BahnCards 50 auf dem Postweg oder (ii) Buchung online und Erhalt von Fahrkarten und Reservierungen als Online-Tickets zum Selbstaussdruck (Online-Ticket) erworben werden. Soweit über www.bahn.de/bahncorporate Leistungen Dritter bestellt werden (z. B. Hotelzimmer, Mietwagen, Flugtickets) kommt der Vertrag mit dem jeweiligen Anbieter und zu dessen Bedingungen zustande. Die betreffende Leistung wird ausschließlich im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Anbieters angeboten.

4.2 Für Fahrkarten-/BahnCard 25-/BahnCard 50-Bestellungen und Sitzplatzreservierungen ist zuvor eine einmalige Anmeldung über das Firmenkundenportal (bahn.corporate) unter Angabe von Vor- und Zunamen und E-Mail-Adresse erforderlich. Gleichzeitig kann die BonusCard Business bestellt werden. Die BonusCard Business wird personalisiert und unentgeltlich für die Geltungsdauer von jeweils drei Jahren ausgegeben. Sie kann beim Kauf von Fahrkarten mit/ohne GKR-Rabatt, zum Sammeln von bahn.bonus-Punkten sowie zur Identifizierung für das Online-/Handy-Ticket genutzt werden.

4.3 Fahrkarten zum Normalpreis mit/ohne BahnCard 25-/BahnCard 50-Rabatt und Reservierungen werden unter mobile.bahn.de durch Buchung online und Erhalt von Fahrkarten und Reservierungen als Handy-Ticket zum Erhalt als MMS auf dem Handy erworben.

4.4 Über www.bahn.de/bahncorporate bestellte Fahrkarten und Reservierungen können ausschließlich mit Kreditkarte bezahlt werden; BahnCards können nur per Lastschrift bezahlt werden.

4.5 Für Online-/Handy-Tickets über das Firmenkundenportal (bahn.corporate) findet die Entfernungsbegrenzung gemäß der Nummern 8.3 und 9.3 der Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten keine Anwendung.

4.6 Vor dem ersten Geltungstag können Online-/Handy-Tickets zusätzlich zur Rückgabe gemäß Nr. 10.1 der Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten auch über den Bereich „Auftragssuche“ gegen Gutschrift des bezahlten Fahrpreises zurückgegeben werden.

4.7 Die Gutschrift für umgetauschte oder erstattete Fahrkarten erfolgt gemäß Nr. 4.3.1 der BB Personenverkehr ausschließlich auf das von dem Besteller bei der Bestellung angegebene Kreditkartenkonto.

4.8 Anfragen, die sich auf die Bestellung von Fahrkarten über www.bahn.de/bahncorporate beziehen, richten Sie bitte an folgende Adresse:

DB Vertrieb GmbH

Fulfillment Center

Postfach 60 05 03

22205 Hamburg

Telefon: 01805-996644 (14 ct./Minute aus dem deutschen Festnetz via Arcor)

E-Mail: bahncorporate-online@bahn.de

5. Kur-GKR

5.1 Rabattstufen, Rabatteinstufung

5.1.1 Versicherungsträger erhalten für Fahrten von Kurteilnehmern zur Kur und deren notwendige Begleitpersonen bei einem Mindestumsatz ab 3.000 € pro Jahr entsprechend ihrem Jahresumsatz gemäß Einzelvereinbarung einen gestaffelten Rabatt auf den Normalpreis, der mindestens 3 %, bei einem Jahresumsatz ab 5.000.000 € höchstens 10 % beträgt.

5.1.2 Die jeweilige Rabattstufe wird einmal jährlich auf der Basis der in den 12 Monaten vor dem vereinbarten Stichtag mittels Angabe der Kundennummer erfassten Umsätze ermittelt; eine unterjährige Anpassung der Rabattstufe während des laufenden Abrechnungsjahres erfolgt nicht. Die Rabattstufen in Abhängigkeit vom Jahresumsatz ergeben sich aus der Anlage. Im Übrigen findet die Regelung unter Nr. 2.2.2 entsprechende Anwendung. Eine Erfassung von an Bord des Zuges ausgegebenen Fahrkarten erfolgt nicht. Eine nachträgliche Erfassung dieser Fahrkarten ist ausgeschlossen.

5.2 Fahrkartenerwerb

Fahrkarten unter Inanspruchnahme des Kur-GKR können nur unter Angabe der Kundennummer erworben werden. Ein Verkauf von Fahrkarten zum Kur-GKR an Bord des Zuges erfolgt nicht. Für Fahrkarten für die 1. Wagenklasse über 100 Kilometer gelten die Regelungen nach Nr. 3.5.2 der BB Personenverkehr entsprechend.

5.3 Andere Ermäßigungen

Der BahnCard-Rabatt in Höhe von 25 % kann mit dem Kur-GKR kombiniert werden. Eine Kombination mit anderen Rabatten ist ausgeschlossen. Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahre werden nach den Nummern 3.7.2 und 3.7.3 der BB Personenverkehr auch dann unentgeltlich befördert, wenn der begleitende Eltern- oder Großelternteil oder deren Lebenspartner oder die zur Personensorge berechnigte Person im Besitz einer Fahrkarte zum Kur-GKR ist. Kinder ohne eine solche Begleitung erhalten abweichend von Nr. 3.7.4 der BB Personenverkehr Fahrkarten zum halben Kur-GKR-Fahrpreis.

5.4 Geltungsdauer

Fahrkarten zum Kur-GKR gelten bei einer Entfernung (i) bis 100 km am Tag der Hin- sowie gegebenenfalls Rückfahrt innerhalb von zwei Monaten ab dem ersten Geltungstag, (ii) über 100 km zur Hinfahrt am ersten Geltungstag der Fahrkarte und am Folgetag sowie ggf. zur Rückfahrt innerhalb von zwei Monaten ab dem ersten Geltungstag an zwei Tagen, und zwar am Tag des Rückreisantritts und am Folgetag.

5.5 Erstattung, Umtausch

5.5.1 Der für nicht benutzte Fahrkarten gezahlte Fahrpreis wird vom Erwerb bis zu 9 Tagen nach dem ersten Geltungstag der Fahrkarte gegen Rückgabe der Fahrkarte unentgeltlich erstattet, ab dem 10. Tag unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts in Höhe von 15 €. Für teilweise benutzte Fahrkarten finden die Regelungen nach Nr. 4.1.1 der BB Personenverkehr Anwendung. Die Erstattung der Fahrkarte ist nur bei der ausgebenden Verkaufsstelle möglich.

5.5.2 Für den Umtausch der Fahrkarten gelten die Regelungen nach Nr. 4.1.2 der BB Personenverkehr.

Anlage bahn.corporate-Rabattstufen

| bei einem Umsatz p.a. über | Rabattstufen |
|----------------------------|--------------|
| 3.000 € | 3,0 % |
| 10.000 € | 4,0 % |
| 25.000 € | 5,0 % |
| 50.000 € | 5,5 % |
| 100.000 € | 6,0 % |
| 150.000 € | 6,5 % |
| 200.000 € | 7,0 % |
| 300.000 € | 7,25 % |
| 400.000 € | 7,50 % |
| 500.000 € | 7,75 % |
| 650.000 € | 8,00 % |
| 800.000 € | 8,25 % |
| 1.000.000 € | 8,50 % |
| 1.500.000 € | 8,75 % |
| 2.000.000 € | 9,00 % |
| 2.500.000 € | 9,25 % |
| 3.000.000 € | 9,50 % |
| 4.000.000 € | 9,75 % |
| 5.000.000 € | 10,0 % |

Die Bedingungen über den Datenschutz und Datensicherheit sowie der Haftung der DB AG und die Verantwortlichkeit der Firmenkunden sind gesondert geregelt und im TVA 382/2004 bekanntgemacht sowie im Internet unter www.bahn.de/bahncorporate/agb bzw. nachstehend einzusehen.

Datenschutz und Datensicherheit

1. Die DB AG ist im Rahmen des Internet-basierten Direktverkaufs von Fahrkarten für Dienst- und Geschäftsreisen für die Beurteilung der rechtlichen Zulässigkeit der durchgeführten Datenerhebungen, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten verantwortlich, die ihr im Hinblick auf die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und anderer Vorschriften über den Datenschutz zur Vertragserfüllung durch die Mitarbeiter der Firmenkunden zur Verfügung gestellt werden. Sie nimmt in eigener Verantwortung die formalen Datenschutzvorschriften (z.B. Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten, Führung eines Verfahrensverzeichnisses) und die Rechte der Betroffenen (z. B. Löschung, Auskunftserteilung) wahr.

2. Die der DB AG von den Firmenkunden zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten dürfen gemäß § 28 Abs. 5 BDSG nur zu diesen Zwecken verarbeitet oder genutzt werden. Eine Zweckänderung außerhalb dieser Vereinbarung ist ausgeschlossen.

Zur Durchführung des Direktverkaufs ist die DB AG zur Durchführung aller technisch erforderlichen Datenerhebungen, Verarbeitungen (z. B. Duplizieren von Beständen für die Verlustsicherung, Anlegen von Log-Files, Zwischendateien und Archivierung etc.) berechtigt, soweit die Verarbeitung nicht zu einer inhaltlichen Umgestaltung führt.

Darüber hinaus ist die DB AG zur Bereinigung von technisch bedingten Fehlern berechtigt, über die die Firmenkunden informiert werden.

3. Die DB AG ist gemäß § 5 BDSG verpflichtet, das Datengeheimnis über die von den Mitarbeitern der Firmenkunden zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten für die Weiterverarbeitung zu wahren. Es werden ausschließlich Mitarbeiter eingesetzt, die auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichtet sind. Sie wirkt insbesondere mit der gebotenen Sorgfalt darauf hin, dass alle eingesetzten Personen, die mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieser Bedingungen betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten und aus dem Bereich des Firmenkun-

den erlangte Informationen nicht an Dritte weitergegeben oder anderweitig verwertet werden (z.B. keine Werbung durch die DB AG bei Firmenmitarbeitern).

4. Der Firmenkunde verpflichtet sich, nur die Travel Manager und berechtigten Bucher mit der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung einzusetzen, die auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichtet sind. Die personenbezogenen Daten der Mitarbeiter des Firmenkunden dürfen nur in enger Zweckbindung genutzt werden, d. h., diese Daten dürfen z. B. nicht für eine qualifizierte Profilbindung verwendet werden. Die Mitarbeiter mit der Berechtigung zu Online-Buchungen im Rahmen dieses Vertrages sind über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten (besonders auch der Relationsdaten) sowie der Zusatzdaten für die Kreditkarten-Gesellschaften umfassend zu informieren. Weiter sind den Mitarbeitern die Art der Daten, der Zweck der Verarbeitung und die Empfänger der Daten auch außerhalb der DB AG (z.B. Kreditkartenfirmen) bekanntzumachen. Die eingesetzten Mitarbeiter müssen mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten nach diesen Bedingungen einverstanden sein.

Haftung der DB AG

1. Die Haftung für den Verlust von Daten ist ausgeschlossen, soweit der Datenverlust nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurde. Der Haftungsausschluss gilt auch für Schäden, die durch eine fehlerhafte Benutzung von bahn.corporate-online durch den Firmenkunden entstehen. Die Verpflichtung nach § 9 BDSG bleibt hiervon unberührt.

2. Eine Verpflichtung zu prüfen, ob bei der Eingabe von Daten Rechte Dritter beeinträchtigt werden, besteht nicht.

3. Die in bahn.corporate-online zur Verfügung gestellten Hyperlinks zu Websites Dritter dienen nur als Information. Eine Haftung für den Inhalt solcher Websites wird nicht übernommen.

4. Der Versand von Fahrkarten und Reservierungen erfolgt auf eigene Gefahr des Firmenkunden.

Verantwortlichkeit des Firmenkunden

1. Der Firmenkunde trägt allein die Verantwortung für die korrekte Erfassung solcher Daten, die er oder seine Mitarbeiter im Rahmen der Nutzung von bahn.corporate-online eingeben. Für falsche oder unvollständige Angaben durch Firmenmitarbeiter ist der Firmenkunde selbst verantwortlich. Dies gilt auch für die Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen bei der Eingabe von Daten.

2. Der Firmenkunde ist für die Sicherung der Datenbestände, die er aus bahn.corporate-online abrufen und/oder speichert, selbst verantwortlich.

3. Die Nutzung der Internet-Seite von bahn.corporate-online durch den Firmenkunden ist nur im Rahmen des hier beschriebenen Leistungsumfanges zulässig. Insbesondere dürfen Bestellungen nur für Geschäftsreiseaktivitäten des jeweiligen Firmenkunden und seiner Mitarbeiter in bahn.corporate-online durchgeführt werden. Eine darüber hinausgehende Nutzung, insbesondere die kommerzielle Weiterverwendung von Daten durch den Kunden, ist nicht gestattet.

Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten

1. Anwendungsbereich

Diese Bedingungen gelten für den Verkauf von Fahrkarten im Internet über www.bahn.de bzw. mobile.bahn.de und ergänzen die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr), die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Zeitkarten (Zeitkarten) und die für einzelne Angebote (z. B. BahnCard) geltenden besonderen Bedingungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Die BB Personenverkehr und die Zeitkarten-Bedingungen gelten jedoch nur, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

2. Fahrkartenerwerb und Mindestbestellwert

2.1 Unter www.bahn.de können Fahrkarten und Reservierungen, ausgenommen Zeitkarten nach Nr. 2.1, Satz 3 sowie Berechtigungskarten nach Nr. 2.1, Satz 6 der Zeitkarten-Bedingungen, erworben werden durch (i) Buchung online und Erhalt der Fahrkarten und Reservierungen auf dem Postweg, (ii) Buchung online und Erhalt von Fahrkarten und Reservierungen als Online-Tickets zum Selbstaussdruck (Online-Ticket) oder (iii) Übersendung eines ausgedruckten und vom Besteller unterschriebenen Internet-Bestellformulars auf dem Postweg an das Servicecenter der Deutschen Bahn AG (DB AG) in Frankfurt am Main (Nr. 14.1) und Erhalt der Fahrkarten und Reservierungen auf dem Postweg.

2.2 Für Fahrkartenbestellungen und Sitzplatzreservierungen ist zuvor eine einmalige Anmeldung auf www.bahn.de unter Angabe von Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse erforderlich.

2.3 Unter mobile.bahn.de können Fahrkarten zum Normalpreis mit/ohne BahnCard 25-/BahnCard 50-Rabatt und Reservierungen durch Buchung online und Erhalt von Fahrkarten und Reservierungen als Handy-Ticket erworben werden.

2.4 Außer für Online-Tickets (Nr. 8) und Handy-Tickets (Nr. 9) beträgt der Mindestbestellwert für Fahrkartenbestellungen ohne Reservierungsentgelt 18 € pro Fahrkarte.

3. Vertragsabschluss

3.1 Bei allen online buchbaren Angeboten kommt der Vertrag mit Beendigung eines Buchungsdialogs auf www.bahn.de zustande. Der Buchungsdialog wird durch Anklicken eines der folgenden Buttons beendet: (i) Buchung durchführen, (ii) Normalpreis buchen, (iii) trotz Preisdifferenz buchen, (iv) mit Reservierungen buchen, (v) ohne Reservierungen buchen, (vi) Buchung abschicken oder (vii) bestellen.

3.2 Beim Handy-Ticket wird der Buchungsdialog unter mobile.bahn.de durch Benutzen eines der folgenden Buttons beendet: (i) Ticket buchen, (ii) Buchen ohne Reservierung, (iii) Reservieren.

3.3 Bei Fahrkarten, die durch Übersendung eines ausgedruckten und unterschriebenen Internet-Bestellformulars auf dem Postweg beim Servicecenter (Nr. 14.1) bestellt werden, kommt der Vertrag mit Zugang der Fahrkarten beim Besteller oder bei der von diesem in der Bestellung bezeichneten Person zustande.

3.4 Nach der Fahrkartenbestellung und/oder Reservierung auf www.bahn.de erhält der Besteller zusätzlich unverzüglich eine E-Mail mit seinen Bestelldaten zur Bestätigung.

4. Versand

4.1 Die Fahrkarten mit/ohne Reservierung werden mit der Post zugestellt, soweit es sich nicht um Online-/Handy-Tickets bzw. Online-Reservierungen zum Selbstaussdruck oder als MMS handelt.

4.2 Für die Zusendung der Fahrkarten werden keine Versandkosten berechnet.

5. Vorverkaufsfristen

Fahrkarten und Fahrkarten in Verbindung mit Reservierungen können über www.bahn.de frühestens drei Monate und mit Ausnahme des Online-/Handy-Tickets bis spätestens drei Werktage, ausgenommen samstags, (aus dem Ausland bis acht Werktage) vor ihrem ersten Geltungstag erworben werden.

6. Reservierungen

6.1 Online-Reservierungen können auf www.bahn.de frühestens drei Monate vor dem Reisetag und spätestens bis 10 Minuten vor Abfahrt des Zuges durchgeführt werden. Bestimmte Verbindungen, welche im Buchungsdialog näher bezeichnet sind, können von einer Online-Reservierung ausgenommen sein (z. B. internationaler Verkehr). Bei einer Online-Reservierung werden die Reservierungsdaten sofort auf dem Bildschirm angezeigt. Zusätzlich erhält der Reservierende unverzüglich eine E-Mail mit seinen Reservierungsdaten zur Bestätigung. Sowohl der Online-Ausdruck der Reservierungsdaten als auch die ausgedruckte E-Mail gelten als Reservierungsbeleg im Zug. Die Versendung eines weiteren Reservierungsbelegs per Post erfolgt nicht. Die Bezahlung kann online per Kreditkarte oder per Lastschrift erfolgen.

6.2 Reservierungen, die nicht online durchgeführt werden können, sind nur in Verbindung mit einer Fahrkartenbestellung nach diesen Bedingungen und nur über das Servicecenter (Nr. 14.1) im Rahmen der Verfügbarkeit möglich. Die Reservierungsbelege werden versandkostenfrei zusammen mit der Fahrkarte auf dem Postweg zugestellt.

6.3 Gutscheine für Sitzplatzreservierungen nach Nr. 9 der Zeitkarten-Bedingungen können nicht über www.bahn.de erworben werden.

7. BahnCard-Bestellung

7.1 BahnCard 25/BahnCard 50

7.1.1 Die BahnCard 25/BahnCard 50 kann über www.bahn.de mit dem Button "Abschicken des Bestellscheins" bis 7 Werktage vor dem ersten Geltungstag bestellt werden. Der Inhaber erhält entweder am eigenen PC oder per Post vom BahnCard-Service eine Auftragsbestätigung mit Referenznummer sowie einen Fotobrief (Fototräger). Das aktuelle Lichtbild vom BahnCard 25-/BahnCard 50-Inhaber im Passfotoformat kann per Datei online oder auf dem Fotobrief per Post an den BahnCard-Service gesandt werden. Die vorläufige bzw. endgültige BahnCard 25/BahnCard 50 wird schnellstmöglich mit der Post zugestellt. Die Zusendung ist kostenfrei. Die BahnCard 25/BahnCard 50 kann nur per Lastschrift bezahlt werden.

7.1.2 Bei Bestellungen werktags bis 11.00 Uhr mit einem vollständig ausgefüllten Bestellschein und einem aktuellem Lichtbild im Passfotoformat wird die BahnCard unverzüglich, für die ersten 1.000 Anträge eines Tages noch am gleichen Tag, an den BahnCard 25-/BahnCard 50-Inhaber versandt.

7.1.3 Die Bestellung von Zusatzkarten nach den Nummern 2.1.4 bzw. 2.2.5 sowie die Bestellung der ermäßigten BahnCard 50 nach Nr. 2.2.4 der Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von BahnCards ist ausgeschlossen.

7.2 Mobility BahnCard 100

Der Antrag für die Mobility BahnCard 100 wird nur vom Servicecenter (Nr. 14.1) und nur per Postsendung angenommen. Der Antrag muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben sein. Benötigt wird außerdem ein aktuelles Lichtbild vom Mobility BahnCard 100-Inhaber im Passfotoformat. Die vorläufige bzw. endgültige Mobility BahnCard 100 wird schnellstmöglich mit der Post zugestellt. Die Zusendung ist kostenfrei. Die Mobility BahnCard 100 kann nur per Kreditkarte oder Lastschrift bezahlt werden.

8. Online-Ticket zum Selbstaussdruck

8.1 Online-Tickets zum Selbstaussdruck sind erhältlich für Inhaber einer BahnCard 25/ BahnCard 50, BonusCard Business, ec- oder Kreditkarte, die sich zuvor zum „Online-Ticket-Verfahren“ auf www.bahn.de auf der Anmeldeseite mit folgenden Angaben angemeldet haben: Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, BahnCard 25-/BahnCard 50-/BonusCard Business-/Kreditkarten-Nummer bzw. den ec-Kartendaten (Kontonummer und Bankleitzahl) für die Online-Identifizierung (ID-Karte). Nach erfolgter Anmeldung können die Online-Tickets bis spätestens 10 Minuten vor Reisebeginn gebucht werden. Nach erfolgreicher Buchung wird das Ticket im PDF-Format direkt auf dem PC-Bildschirm angezeigt. Das Online-Ticket ist auf Papier im DIN A 4-Format auszudrucken. Auf dem Papier-Ausdruck ist die Fahrkarte, ggf. zusammen mit der Sitzplatzreservierung, und der ausgewählten Verbindung sowie Zahlungsinformationen dargestellt.

Das Online-Ticket ist als persönliche Fahrkarte nicht übertragbar und gilt nur in Verbindung mit der bei der Buchung angegebenen ID-Karte. Reisender und ID-Karten-Inhaber müssen identisch sein. Bei Mehrpersonen-Fahrkarten muss nur die buchende Person ID-Karten-Inhaber sein. Für alleinreisende Kinder und Hunde können keine Online-Tickets erworben werden.

8.2 Fahrkarten zum Normal- oder Sparpreis, ggf. inklusive Aufpreis für ICE Sprinter und/oder Sitzplatzreservierung, sowie bestimmte Aktionsangebote sind im Online-Ticket-Verfahren erhältlich.

8.3 Online-Tickets werden erst ab einer Entfernung von 51 km für die einfache Fahrt angeboten.

8.4 Im Online-Ticket-Verfahren werden die verschiedenen Buchungsdaten in einem Barcode verschlüsselt und sind auf dem PC-Ausdruck enthalten. Bei der Kontrolle wird die ID-Karten-Nummer und der Barcode in ein Kontrollgerät eingelesen, welches den Barcode entschlüsselt und die Fahrkarten-Daten anzeigt. Das Kontrollgerät speichert einen Kontrolldatensatz, der mit dem gebuchten Ticket verglichen wird. Im Falle des Missbrauchs (z. B. unerlaubte Mehrfachnutzung eines Online-Tickets) liegt eine Reise ohne gültige Fahrkarte vor. In diesem Fall wird dem Reisenden der erhöhte Fahrpreis nach § 12 EVO berechnet und er wird für das Online-Ticket-Verfahren gesperrt. Darüber hinaus wird Missbrauch zur Strafanzeige gebracht. Die Kontrolldatensätze werden mit Ablauf der Frist zur Beantragung von Erstattungen gelöscht.

9. Handy-Ticket

9.1 Handy-Tickets sind erhältlich für Inhaber einer BahnCard 25/BahnCard 50, BonusCard Business, ec- oder Kreditkarte, die sich zuvor zum „Handy-Ticket-Verfahren“ auf www.bahn.de auf der Anmeldeseite mit folgenden Angaben angemeldet haben: Name, Anschrift, deutsche Mobilfunknummer, E-Mail-Adresse, BahnCard 25-/BahnCard 50-/BonusCard Business-/Kreditkarten-Nummer bzw. den ec-Kartendaten (Kontonummer und Bankleitzahl) (ID-Karte). Nach erfolgter Anmeldung können die Handy-Tickets bis spätestens 10 Minuten vor Reisebeginn gebucht werden. Der Zeitpunkt der Buchung wird im Handy-Ticket vermerkt (Zeitstempel). Nach erfolgreicher Buchung wird das Handy-Ticket als MMS auf die im Buchungsdialog angegebene deutsche Mobilfunknummer versendet. Innerhalb der Geltungsdauer der Fahrkarte ist ein Abruf des Handy-Tickets als Online-Ticket über die „Buchungsrückschau“ als Papierausdruck möglich. Diese Online-Tickets gelten als Beleg und Rechnung im Sinne des Steuerrechts.

Das Handy-Ticket ist als persönliche Fahrkarte nicht übertragbar und gilt nur in Verbindung mit der bei der Buchung angegebenen ID-Karte. Reisender und ID-Karten-Inhaber müssen identisch sein. Für alleinreisende Kinder und Hunde können keine Handy-Tickets erworben werden.

9.2.1 Im Handy-Ticket-Verfahren sind nur Fahrkarten zum Normalpreis mit/ohne BahnCard-Rabatt (BahnCard 25/BahnCard 50) bzw. mit GKR-Rabatt für eine Person für eine einfache Fahrt, ggf. inklusive Aufpreis für ICE Sprinter und/oder Sitzplatzreservierung, erhältlich.

9.2.2 Die Mitnahme von Kindern im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren gemäß der Nummern 3.7.2 und 3.7.3 der BB Personenverkehr ist ausgeschlossen.

9.2.3 Handy-Tickets mit BahnCard 25-/BahnCard 50-Rabatt für eine Entfernung über 100 Kilometer werden abweichend von Nr. 3.5.2 der BB Personenverkehr ohne den Zusatz „+City“ ausgegeben.

9.3 Handy-Tickets werden erst ab einer Entfernung von 51 km für die einfache Fahrt angeboten.

9.4 Im Handy-Ticket-Verfahren werden die verschiedenen Buchungsdaten in einem Barcode verschlüsselt und sind als MMS auf dem Display des mobilen Endgerätes enthalten. Bei der Fahrkartenkontrolle hat der Reisende die MMS (Barcode sowie die kompletten Fahrkartendaten) auf dem Display des mobilen Endgerätes bei aktivierter Hintergrundbeleuchtung vorzuzeigen. Die Bedienung des Endgerätes nimmt der Reisende vor; das Prüfpersonal kann jedoch die Aushändigung des Handys zu Prüfzwecken in Anwesenheit des Reisenden verlangen. Bei der Kontrolle wird die ID-Karten-Nummer und der Barcode in ein Kontrollgerät eingelesen, welches den Barcode entschlüsselt. Das Kontrollgerät speichert einen Kontrolldatensatz, der mit dem gebuchten Ticket verglichen wird. Im Falle des Missbrauchs (z. B. bei einer Buchung nach der fahrplanmäßigen Abfahrtszeit des Zuges am Abgangsbahnhof) liegt eine Reise ohne gültige Fahrkarte vor. In diesem Fall wird dem Reisenden der erhöhte Fahrpreis nach § 12 EVO berechnet und er wird für das Online-Ticket-Verfahren gesperrt. Darüber hinaus wird Missbrauch zur Strafanzeige gebracht. Die Kontrolldatensätze werden mit Ablauf der Frist zur Beantragung von Erstattungen gelöscht.

10. Erstattung und Umtausch

10.1 Vor dem ersten Geltungstag können Online-Tickets (Nr. 8) und Handy-Tickets (Nr. 9) nur online über www.bahn.de über den Bereich „Buchungsrückschau“ gegen Gutschrift des bezahlten Fahrpreises zurückgegeben werden. Die Erstattung und der Umtausch von Online-/Handy-Tickets ab dem ersten Geltungstag und von anderen Fahrkarten (vor und ab dem ersten Geltungstag) kann nur durch Übersendung der Fahrkarte bzw. bei Handy-Tickets der Bestätigungs-mail als Papierausdruck (DIN A 4-Format) mittels Postsendung an das Servicecenter (Nr. 14.1) erfolgen.

10.2 Im Übrigen gelten für die Erstattung des Fahrpreises und den Umtausch von Fahrkarten die Regelungen nach Nr. 4 der BB Personenverkehr und nach den Nummern 3.2 und 7 der Zeitkarten-Bedingungen. Ein Erstattungsantrag für alle online bestellten Fahrkarten steht zum Download zur Verfügung.

10.3 Die Gutschrift für umgetauschte oder erstattete Fahrkarten erfolgt gemäß Nr. 4.3.1 der BB Personenverkehr ausschließlich auf das von dem Besteller bei der Bestellung angegebene Konto, d. h. bei Bezahlung per Kreditkarte auf dessen Kreditkartenkonto, bei Zahlung per Lastschrift auf das entsprechende Bankkonto.

11. Zahlungsverfahren

11.1 Für Bestellungen auf www.bahn.de bzw. im Servicecenter (Nr. 14.1) werden zwei Zahlungsverfahren angeboten: **Kreditkartenzahlung** und **Lastschriftinzug**.

11.2 Die **Kreditkartenzahlung** ist durch Angabe der Kreditkartennummer und des Gültigkeitsdatums in den entsprechenden Eingabefeldern des Bestelldialoges auf www.bahn.de bzw. auf den Antragsformularen möglich.

11.3 Der **Lastschriftinzug** ist für Bestellungen über www.bahn.de bzw. für per Post eingehende Bestellformulare, für Online- und Handy-Tickets und online durchgeführte Sitzplatzreservierungen möglich. Voraussetzung für den Lastschriftinzug von Zahlungen ist ein Wohnsitz in Deutschland sowie die Anmeldung auf www.bahn.de und der vorherige Eingang des gesonderten schriftlichen Einverständnisses zur Abbuchung von einem bei einer Bank/Sparkasse mit Sitz in Deutschland geführten Konto. Das ausgefüllte Lastschriftanmeldeformular muss mit Unterschrift per Postsendung oder Fax beim ReiseService (Nr. 14.2) eingegangen sein. Die Kontodaten werden in die bereits vorhandenen Anmeldedaten eingefügt. Danach können die Kontodaten jederzeit unter Eingabe des Benutzernamens/Passworts gelesen und überprüft werden. Ein Widerruf der Bankeinzugsermächtigung ist gegenüber dem ReiseService (Nr. 14.2) vorzunehmen oder kann über www.bahn.de durch Abmeldung vom Lastschriftverfahren erfolgen. Die Freischaltung zum Lastschriftverfahren erfolgt erst nach einer Bonitätsprüfung, sobald dem ReiseService (Nr. 14.2) die Unterschrift des Kontoinhabers vorliegt. Nach der Freischaltung zum Lastschriftverfahren können Fahrkarten und Reservierungen auch ohne weitere Anmeldung beim ReiseService (Nr. 14.2) erworben werden.

11.4 Werden Kontobelastungen durch die Bank des Kunden nicht eingelöst, wird der Kontoinhaber für den Internet-Verkauf über www.bahn.de gesperrt. Die Sperrung bleibt solange wirksam, bis der Kunde die fälligen Aufträge bezahlt hat und ein neuer Antrag für das Lastschriftverfahren ausgefüllt dem ReiseService (Nr. 14.2) vorgelegt wird.

12. Datenschutz/Datensicherheit

Die personenbezogenen Bestelldaten werden nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) erhoben, verarbeitet und genutzt.

Bei der Bestellung auf www.bahn.de werden grundsätzlich alle Daten durch eine sichere Online-Verbindung (SSL) zwischen dem PC des Bestellers und dem verbundenen Rechner je nach Browserkonfiguration mit bis zu 128 Bit geschützt.

Bei der Bestellung eines Handy-Tickets über mobile.bahn.de ist die Online-Verbindung zwischen dem Mobilfunktelefon und dem verbundenen Rechner je nach Handykonfiguration mit bis zu 128 Bit geschützt. Der Versand der MMS durch das Mobilfunknetz auf das Endgerät des Bestellers erfolgt auf Risiko des Bestellers.

Weitere Informationen zu unseren Datenschutzgrundsätzen erhalten Sie unter www.bahn.de/datenschutz.

13. Sonstiges

Aufgrund der technischen Besonderheiten des Internets kann eine jederzeitige Verfügbarkeit aller Buchungsmodulen unter www.bahn.de nicht gewährleistet werden. Es besteht kein Anspruch auf Erhalt eines Spar- oder Aktionspreises, wenn auf Grund von technischen Problemen das System erst nach Ablauf der Vorkaufsfrist wieder zur Verfügung steht.

Sollten einzelne Klauseln unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der anderen Klauseln nicht.

Es wird die ausschließliche Anwendbarkeit deutschen Rechts vereinbart. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Ansprüche ist Frankfurt am Main.

14. Anfragen/Kontakt

14.1 Anfragen, die sich auf Bestellungen von Fahrkarten über www.bahn.de beziehen, richten Sie bitte an folgende Adresse:

DB Vertrieb GmbH
Fulfillment Center
Postfach 60 05 03
22205 Hamburg
Telefon: 01805-101111 (14 ct./Minute aus dem deutschen Festnetz via Arcor)
Telefax: 01805-101510 (14 ct./Minute aus dem deutschen Festnetz via Arcor)
E-Mail: fahrkartenservice@bahn.de

14.2 Anschrift des telefonischen ReiseServices für die An- und Abmeldung zum Lastschriftverfahren

DB Vertrieb GmbH
Fulfillment Center
Postfach 60 05 03
22205 Hamburg
Telefon: 01805-662454 (14 ct./Minute aus dem deutschen Festnetz via Arcor)
Telefax: 01805-101510 (14 ct./Minute aus dem deutschen Festnetz via Arcor)

14.3 Anfragen im Zusammenhang mit der Sperrung zum Lastschriftverfahren richten Sie bitte an die Debitorenbetreuung der Deutschen Bahn:

DB Vertrieb GmbH
Team Debitorenbetreuung iFM
Kölnische Straße 81
34117 Kassel
Telefon: 01805-900095 (14 ct./Minute aus dem deutschen Festnetz via Arcor)
Telefax: 069 265-53126
E-Mail: Debitorenbetreuung.iFM@bahn.de

Bedingungen für Teilnehmer am bahn.bonus-Programm der Deutschen Bahn AG (bahn.bonus)

1. Anwendungsbereich

Teilnehmer am bahn.bonus-Programm der Deutschen Bahn AG können beim Erwerb bestimmter Fahrkarten und BahnCards Punkte sammeln sowie gesammelte bahn.bonus-Punkte gegen eine Prämie einlösen. Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (Gesamtausgabe) in der jeweils aktuellen Fassung, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

2. bahn.bonus-Sammelprozess

2.1 Anmeldung

Teilnahmeberechtigt sind Inhaber einer (i) BahnCard, (ii) BonusCard Business und (iii) persönlichen JahresCard im Wert von mindestens 2.000 € (JahresCard 2000). Eine gesonderte Anmeldung ist nicht erforderlich. Die Teilnahme beginnt mit dem ersten Punktesammeln. Darüber hinaus können Kunden von Kooperationspartnern für bestimmte Zeiträume zur Teilnahme am bahn.bonus-Programm zugelassen werden, sofern hierüber mit der DB Fernverkehr AG eine besondere Vereinbarung geschlossen wurde. In Anlage I sind mögliche Kundengruppen von Kooperationspartnern nach Branchen bzw. Tätigkeitsgebieten aufgeführt. Die Teilnahmebedingungen für die Kunden der Kooperationspartner werden über www.bahn.de veröffentlicht.

2.2 Punktesammeln durch Teilnehmer nach Nr. 2.1

2.2.1 Bei Erwerb einer Fahrkarte ab einem Mindestwert von 5 € pro Richtung mit BahnCard-Rabatt kann der Teilnehmer bahn.bonus-Punkte auf seinem bahn.bonus-Konto sammeln. Das gleiche gilt auch beim Erwerb von Fahrkarten gegen Vorlage der BonusCard Business. Die Gutschrift der mit der eigenen BahnCard bzw. BonusCard Business erzielten bahn.bonus-Punkte erfolgt zum ersten Geltungstag der Fahrkarte, mit einer vorläufigen BahnCard werden keine bahn.bonus-Punkte gutgeschrieben. Der Teilnehmer muss bei jedem Fahrkartenkauf dem Punktesammeln zustimmen. Eine rückwirkende Gutschrift der bahn.bonus-Punkte erfolgt nicht.

2.2.2 Beim Erwerb einer (i) BahnCard 25/BahnCard 50, (ii) JahresCard 2000 oder (iii) Mobility BahnCard 100 werden dem Teilnehmer die dem Preis der jeweiligen Karte entsprechenden bahn.bonus-Punkte gutgeschrieben. Für BahnCard 25-/BahnCard 50-Inhaber, die eine persönliche JahresCard erwerben, gilt Nr. 2.2.1.

2.2.3 Für jeden € des gezahlten Fahrkarten-/BahnCard-Preises wird ein bahn.bonus-Punkt gutgeschrieben. Es wird der auf volle € aufgerundete Preis zugrunde gelegt. In bestimmten Fällen können für besondere Aktionen abweichende bahn.bonus-Punkte gutgeschrieben werden. Der Teilnehmer wird über www.bahn.de/bahnbonus über die besonderen Aktionen informiert. In der Anlage II sind mögliche besondere Aktionen aufgeführt.

2.2.4 Die gesammelten bahn.bonus-Punkte verfallen drei Jahre nach Beendigung der Teilnahme am bahn.bonus-Programm, die personenbezogenen Reisedaten werden zu diesem Zeitpunkt gelöscht.

3. Prämien

3.1 Der Teilnehmer kann bei Erreichen einer jeweils festgelegten Punktstufe die bahn.bonus-Punkte gegen eine Prämie einlösen. Die Auswahl der Prämie kann nur aus der zuletzt erreichten Punktstufe erfolgen. Der jeweils aktuelle Prämienkatalog ist unter www.bahn.de/bahnbonus hinterlegt. Für die Inanspruchnahme der Prämien ist eine im Einlösezeitraum gültige JahresCard 2000, BahnCard bzw. BonusCard Business erforderlich. Soweit es

sich bei den Prämien um Fahrkarten nach Nr. 1, Satz 2, handelt, sind die jeweils geltenden Tarifbestimmungen unter www.bahn.de/bahnbonus hinterlegt.

3.2 Der aktuelle Punktestand kann jederzeit über www.bahn.de/bahnbonus abgefragt werden. Die gesammelten Punkte können innerhalb von 3 Jahren eingelöst werden. Zum Einlösen ist eine gültige JahresCard 2000, BahnCard bzw. BonusCard Business erforderlich.

4. Erstattung und Umtausch

4.1 Bei Erstattung und Umtausch der Fahrkarten erfolgt der Abzug der bahn.bonus-Punkte.

4.2 Die Prämien und bahn.bonus-Punkte sind nicht übertragbar. Auszahlung, Erstattung und Umtausch von eingelösten Prämien sind ausgeschlossen.

5. Datenschutz/Datensicherheit

Bei Teilnahme am bahn.bonus-Programm werden beim Sammeln von Punkten die personenbezogenen Reisedaten der Fahrkarte (Preis, Abgangs- und Zielbahnhof, Gültigkeitsbeginn, Wagenklasse, Kaufdatum, Verkaufsstelle) erhoben und zur Abwicklung des bahn.bonus-Programms und der möglichen Prämien verarbeitet und genutzt. Weiterhin werden die Daten durch die DB Fernverkehr AG für Kundenbindungs- und Kundenbetreuungszwecke (Neuigkeiten rund um die BahnCard, Angebote) verarbeitet und genutzt. Die Daten werden nicht an Dritte weiter gegeben. Der Verwendung seiner Daten zu Kundenbetreuungszwecken kann der Teilnehmer widersprechen und/oder die sofortige Löschung der Reisedaten veranlassen. Den Widerspruch bzw. die Mitteilung zur Löschung der Reisedaten richtet er an den bahn.bonus-Service, 60644 Frankfurt am Main oder als E-Mail an bahn.bonus@bahn.de.

Liegt eine erweiterte Marketing-Erlaubnis vor und wurde eine E-Mail-Adresse angegeben, werden die im Rahmen des bahn.bonus-Programms erhobenen personenbezogenen Stamm- und Reisedaten dazu benutzt, Information und Werbung in elektronischer Form an die angegebene E-Mail-Adresse zu senden. Hierzu ist es erforderlich, dass die durch die DB Fernverkehr AG verschickte Anfrage-E-Mail durch den Teilnehmer abschließend bestätigt wird.

Anlagen:

Anlage I - Übersicht über mögliche Kooperationspartner

Abweichend von dem in Nr. 2.1 genannten Teilnehmerkreis kann die DB Fernverkehr AG besondere Vereinbarungen mit Kooperationspartnern schließen, damit deren Kunden oder Mitglieder für einen bestimmten Zeitraum am bahn.bonus-Programm teilnehmen können. Kooperationspartner können aus den folgenden Branchen bzw. Tätigkeitsbereichen stammen:

| | | |
|-----------------------------------|----------------------------------|----------------|
| Anbieter touristischer Leistungen | Fluggesellschaften | Tankstellen |
| Automobilclubs | Fastfoodketten | Verbände |
| Autohersteller | Großhandelsketten | Vereine |
| Autovermietungen | Hotelketten | Versicherungen |
| Banken | Lebensmittelbranche (Produktion) | |
| Einzelhandelsketten | Prämienprogramme | |

Anlage II - Übersicht über mögliche besondere Aktionen

Abweichend von Nr. 2.2 können besondere Aktionen, ggf. auch in Kombination, jeweils für einen bestimmten Zeitraum durchgeführt werden. Die einzelnen Aktionen und deren Bedingungen werden über www.bahn.de/bahnbonus bekannt gemacht.

Abweichende Bedingungen sind für folgende Aktionen durch Gewährung von festen Punkten (z. B. 100 Punkte) oder über Veränderung der Faktoren (z. B. doppelte Punktevergabe) möglich:

- Anmeldung zur Teilnahme am bahn.bonus-Programm
- Kauf einer BahnCard im Rahmen verschiedener Aktionen
- Besondere persönliche Anlässe, z. B. Geburtstag, Erwerb des Führerscheins
- Kauf von Fahrkarten für die 1. Wagenklasse
- Nutzung von spezifischen Vertriebskanälen für den Fahrkartenkauf, z. B. DB Dialog, NTA, Internet
- Kauf bestimmter Angebote, Fahrkarten für eine bestimmte Strecke
- Kauf von Fahrkarten von bzw. zu bestimmten Regionen (Start- und Zielbahnhöfen)
- Kauf von Fahrkarten für bestimmte Wochentage oder Monate bzw. für bestimmte Tageszeitfenster
- Kauf von Fahrkarten mit Rückreise
- Kauf von Fahrkarten mit einer Mindestanzahl an Personen
- Kauf von Fahrkarten mit einem bestimmten Mindestbetrag
- Kauf von Fahrkarten durch bestimmte Zielgruppen, z. B. Jugendliche, Senioren, Geschäftsreisende
- Verlängerung des Abonnements einer JahresCard/BahnCard bzw. Zurückziehung einer Abonnementkündigung
- Teilnahme des bahn.bonus-Kunden an Marketing- und Kooperationsaktionen der DB
- Rückgewinnungsaktionen von Kunden, die länger nicht mehr mit der DB gefahren sind
- Angabe der E-Mail-Adresse zur Kundenbindung und Kontaktpflege, Zustimmung zur werblichen Nutzung
- Durchführung von spezifischen Services (Beschwerden, Adress-/Stammdatenpflege, BC-Fotoaktualisierung, Setzen/Ändern von Werbesperre, etc.) über spezifische Kanäle (z. B. über die Hotline des BahnCard-Services, Email) oder durch den Kunden selbst über www.bahn.de
- Zustimmung zur Zahlung per Lastschrift
- Nachträgliche Erteilung einer Einzugsermächtigung
- Anfordern von ausgelobten Informationsmaterialien bzw. Materialien zur werblichen Ansprache
- Anfordern von Newslettern
- Empfehlung zur bahn.bonus-Teilnahme, Werben eines neuen Teilnehmers
- Teilnahme an Marktforschungsumfragen oder Gewinnspielen

Übergangsbestimmung zu Nr. 2.2

Inhaber mit einer Mobility BahnCard 100 oder einer JahresCard 2000, die vor dem 01. Dezember 2006 erworben wurde und die sich nicht bis zum 30. November 2006 für die Teilnahme am bahn.bonus-Programm angemeldet haben, erhalten automatisch die bahn.bonus-Punkte für die Restlaufzeit der Karte anteilig entsprechend dem Kartenwert gutgeschrieben.

Beförderungsbedingungen für Prämienfahrkarten nach Nr. 3 der Bedingungen für Teilnehmer am bahn.bonus-Programm der DB AG

I

Prämie: „Freifahrt“

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (Gesamtausgabe) und die Beförderungsbedingungen für die Benutzung von Nachtzügen (BB NZ), soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Angebotszeitraum der Prämie

Die Prämie „Freifahrt“ gilt ab 11. Dezember 2005.

3. Gutschein und Fahrkarten

3.1 Den Gutschein für die Prämie „Freifahrt“ bestellt der bahn.bonus-Teilnehmer über www.bahn.de/bahnbonus und die Zustellung erfolgt per Post. Zum Zeitpunkt der Anforderung des Gutscheins muss der Teilnehmer Inhaber einer gültigen BahnCard/BonusCard Business/JahresCard bahn.comfort sein.

3.2 Der Gutschein für eine Freifahrt gilt 6 Monate. Er wird personalisiert für den bahn.bonus-Teilnehmer ausgegeben, ist nicht übertragbar und berechtigt nicht zur Fahrt. Der Erwerb der Prämienfahrkarte "Freifahrt" jeweils sowohl für die einfache Fahrt oder für die Hin- und Rückfahrt als auch für die 1. bzw. die 2. Wagenklasse ist nur in DB ReiseZentren gegen Vorlage des personalisierten Gutscheins möglich.

3.3 Die Freifahrt gilt nur für den bahn.bonus-Teilnehmer entsprechend des vorgelegten Gutscheins jeweils für eine einfache Fahrt oder für Hin- und Rückfahrt in der 1. oder 2. Wagenklasse. Bei einer Freifahrt für Hin- und Rückfahrt muss entweder (i) zwischen der Hin- und Rückfahrt eine Nacht von Samstag auf Sonntag liegen oder (ii) Hin- und Rückfahrt jeweils an einem Samstag und/oder Sonntag erfolgen. Die Fahrkarte ist nur gültig, wenn zumindest eine Teilstrecke in innerdeutschen Zügen der Produktklassen ICE und/oder IC/EC zurückgelegt wird. Sie berechtigt innerhalb des unter Nr. 2 genannten Angebotszeitraums nur zu Fahrten in den Zügen und den Zeiten, die in der Fahrkarte bezeichnet sind (Zugbindung). Die Fahrkarte kann nicht im Zug erworben werden. Soweit das durch das Verkehrsunternehmen bereitgestellte Kontingent aufgebraucht ist, ist ein Erwerb nicht möglich.

3.4 Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist bei der Prämie "Freifahrt 2. Klasse" ausgeschlossen. Die erworbene Fahrkarte ist zusammen mit der gültigen BahnCard/BonusCard Business/JahresCard bahn.comfort vom bahn.bonus-Teilnehmer bei der Fahrkartenkontrolle vorzulegen.

3.5 Die Fahrkarte wird bei einer Entfernung über 100 Kilometer zu einem der im Anhang I aufgeführten Zielbahnhöfe mit dem Zusatz „+City“ versehen. Sie berechtigt am Tag der Ankunft am Zielbahnhof zur Beförderung in allen Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs innerhalb des im Anhang I jeweils bezeichneten Tarifgebiets. Die Prämienfahrkarte berechtigt nur zur einmaligen Fahrt vom Zielbahnhof in Richtung auf die endgültige Zieladresse. Bei Fahrkarten für die Hin- und Rückfahrt gilt die Fahrtberechtigung am Ort des Abgangsbahnhofs der Rückfahrt unter den gleichen Voraussetzungen auch am Tag des auf der Fahrkarte als „City-Rückfahrt“ aufgedruckten Datums. Für die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs gelten die Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

3.6 Die Prämienfahrkarte gilt nicht in Verbindung mit anderen Fahrpreisermäßigungen oder Prämien. Für die Mitnahme von Kindern von 6 bis einschließlich 14 Jahre beim Erwerb der Prämienfahrkarte nach Nr. 3.2 gelten die Nummern 3.7.2 und 3.7.3 der BB Personenverkehr entsprechend.

4. Umtausch und Erstattung

Umtausch und Erstattung der Prämienfahrkarte sind ausgeschlossen.

II

Prämie: „1. Klasse Upgrade“

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (Gesamtausgabe) und die Beförderungsbedingungen für die Benutzung von Nachtzügen (BB NZ), soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Angebotszeitraum der Prämie

Die Prämie „1. Klasse Upgrade“ gilt ab 01. Dezember 2005.

3. Erwerb und Nutzung der Prämie

3.1. Die Prämie „1. Klasse Upgrade“ bestellt der bahn.bonus-Teilnehmer über www.bahn.de/bahnbonus und die Zustellung erfolgt per Post. Zum Zeitpunkt der Anforderung des Gutscheins muss der Teilnehmer Inhaber einer gültigen BahnCard/BonusCard Business/JahresCard bahn.comfort sein.

3.2 Die Prämie "1. Klasse Upgrade" zu einer (i) Fahrkarte zum Normalpreis mit/ohne BahnCard 25-/BahnCard 50-Rabatt in der 2. Wagenklasse, (ii) Fahrkarte zum Sparpreis, (iii) JahresCard 2000 auf der eingetragenen Strecke bzw. (iv) Mobility BahnCard 100 gilt 6 Monate. Sie wird personalisiert für den bahn.bonus-Teilnehmer ausgegeben und ist nicht übertragbar.

3.3 Voraussetzung für die Nutzung der Prämie ist der Erwerb einer Fahrkarte für die 2. Wagenklasse/JahresCard 2000/Mobility BahnCard 100. Es muss zumindest eine Teilstrecke in innerdeutschen Zügen der Produktklassen ICE und/oder IC/EC zurückgelegt werden. Die personalisierte Prämie ist vom bahn.bonus-Teilnehmer zusammen mit der gelösten Fahrkarte/JahresCard 2000/Mobility BahnCard 100 und der gültigen BahnCard/BonusCard Business/JahresCard bahn.comfort bei der Fahrkartenkontrolle vorzulegen. Der Umtausch in eine Fahrkarte "Übergang" ist nicht erforderlich.

3.4 Die Prämie gilt nicht in Verbindung mit anderen Fahrpreisermäßigungen oder Prämien.

4. Umtausch und Erstattung

Umtausch und Erstattung sind ausgeschlossen.

III

Prämie: „Mitfahrer-Freifahrt“

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (Gesamtausgabe) und die Beförderungsbedingungen für die Benutzung von Nachtzügen (BB NZ), soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Angebotszeitraum der Prämie

Die Prämie „Mitfahrer-Freifahrt“ gilt ab 01. März 2006.

3. Erwerb und Nutzung der Prämie

3.1. Die Prämie „Mitfahrer-Freifahrt“ bestellt der bahn.bonus-Teilnehmer über www.bahn.de/bahnbonus und die Zustellung erfolgt per Post. Zum Zeitpunkt der Anforderung der Prämie muss der Teilnehmer Inhaber einer gültigen BahnCard/BonusCard Business/JahresCard bahn.comfort sein.

3.2 Die Prämie wird sowohl für die 1. Wagenklasse als auch für die 2. Wagenklasse ausgegeben. Sie gilt jeweils 6 Monate, wird personalisiert für den bahn.bonus-Teilnehmer ausgegeben und ist nicht übertragbar.

3.3.1 Bei Erwerb einer Fahrkarte für Hin- und Rückfahrt in der 1. oder 2. Wagenklasse zum (i) Normalpreis mit/ohne BahnCard 25-/BahnCard 50-Rabatt oder (ii) eines Sparpreises mit/ohne BahnCard 25-Rabatt durch den bahn.bonus-Teilnehmer wird die zweite Person gegen Vorlage der personalisierten Prämie unentgeltlich und entsprechend den für den bahn.bonus-Teilnehmer geltenden Bedingungen befördert, sofern zumindest eine Teilstrecke in innerdeutschen Zügen der Produktklassen ICE und/oder IC/EC zurückgelegt wird.

3.3.2 Inhaber einer JahresCard 2000/JahresCard 2000 First (auf der eingetragenen Strecke) bzw. einer Mobility BahnCard 100/Mobility BahnCard 100 First können gegen Vorlage der Prämie bei der Fahrkartenkontrolle eine Person unentgeltlich mitnehmen. Für die den Mobility BahnCard 100/Mobility BahnCard 100 First-Inhaber begleitende Person gilt Nr. 3.1.3 der BahnCard-Bedingungen entsprechend.

3.4 Bei der Fahrkartenkontrolle ist die personalisierte Prämie zusammen mit der gültigen BahnCard/BonusCard Business/JahresCard bahn.comfort vom bahn.bonus-Teilnehmer bei der Fahrkartenkontrolle vorzulegen. Der Umtausch in eine Fahrkarte für die zweite Person ist nicht erforderlich. Bei Fahrkarten der 2. Wagenklasse/Mobility BahnCard 100 ist der Übergang in die 1. Wagenklasse ausgeschlossen.

3.5 Die Prämie gilt nicht in Verbindung mit anderen Fahrpreisermäßigungen oder Prämien.

4. Umtausch und Erstattung

Umtausch und Erstattung sind ausgeschlossen.

IV

Prämie: „DB Tageskarte“

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (Gesamtausgabe) und die Beförderungsbedingungen für die Benutzung von Nachtzügen (BB NZ), soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Angebotszeitraum der Prämie

Die Prämie „DB Tageskarte“ gilt ab 01. Dezember 2006.

3. Erwerb und Nutzung der Prämie

3.1 Die Prämie „DB Tageskarte“ bestellt der bahn.bonus-Teilnehmer über www.bahn.de/bahnbonus und die Zustellung erfolgt per Post. Zum Zeitpunkt der Anforderung der Prämie muss der Teilnehmer Inhaber einer gültigen BahnCard/BonusCard Business/JahresCard bahn.comfort sein.

3.2 Die Prämie „DB Tageskarte“ wird für die 1. Wagenklasse oder für die 2. Wagenklasse ausgegeben. Sie gilt jeweils 6 Monate, wird personalisiert für den bahn.bonus-Teilnehmer ausgegeben und ist nicht übertragbar. Die personalisierte Prämie „DB Tageskarte“ gilt für den bahn.bonus-Teilnehmer in der 1. oder 2. Wagenklasse für beliebig viele Fahrten am eingetragenen Geltungstag und bis 10.00 Uhr des Folgetages; der Geltungstag ist vor Fahrtantritt vom bahn.bonus-Teilnehmer einzutragen. Die Fahrkarte ist nur gültig, wenn zumindest eine Teilstrecke in innerdeutschen Zügen der Produktklassen ICE und/oder IC/EC zurückgelegt wird.

3.3 Für Inhaber der Prämie „DB Tageskarte“ gilt Nr. 3.1.3 der BahnCard-Bedingungen entsprechend. Bei der Fahrkartenkontrolle ist die personalisierte Prämie zusammen mit der gültigen BahnCard/BonusCard Business/JahresCard bahn.comfort vom bahn.bonus-Teilnehmer vorzulegen. Der Umtausch in eine Fahrkarte ist nicht erforderlich.

3.4 Die Prämie gilt nicht in Verbindung mit anderen Fahrpreisermäßigungen oder Prämien. Für die Mitnahme von Kindern von 6 bis einschließlich 14 Jahre gelten die Nummern 3.1.2 und 3.1.3 der BahnCard-Bedingungen entsprechend.

4. Umtausch und Erstattung

Umtausch und Erstattung sind ausgeschlossen.

V

Prämie: "Länder-Ticket"

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (Gesamtausgabe) und die Tarifbestimmungen für das jeweilige ausgewählte Länder-Ticket, soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Angebotszeitraum der Prämie

Die Prämie "Länder-Ticket" gilt ab 01. Dezember 2005.

3. Erwerb und Nutzung der Prämie

3.1 Die Prämie „Länder-Ticket“ bestellt der bahn.bonus-Teilnehmer über www.bahn.de/bahnbonus und die Zustellung erfolgt per Post. Zum Zeitpunkt der Anforderung der Prämie muss der Teilnehmer Inhaber einer gültigen BahnCard/BonusCard Business/JahresCard bahn.comfort sein.

3.2 Die Prämie gilt 6 Monate, wird personalisiert für den bahn.bonus-Teilnehmer ausgegeben und ist nicht übertragbar.

3.3 Die personalisierte Prämie "Länder-Ticket" gilt für den bahn.bonus-Teilnehmer mit maximal vier Begleitpersonen sowie den eigenen Kindern/Enkelkindern von 6 bis einschließlich 14 Jahre in der 2. Wagenklasse für beliebig viele Fahrten am eingetragenen Geltungstag; der Geltungstag ist vor Fahrtantritt vom bahn.bonus-Teilnehmer einzutragen.

3.3 Bei der Fahrkartenkontrolle sind die gültige BahnCard/BonusCard Business/JahresCard bahn.comfort sowie die er personalisierte Prämie vom bahn.bonus-Teilnehmer mit vorzulegen. Der Umtausch in eine Fahrkarte ist nicht erforderlich.

3.4 Die Prämie gilt nicht in Verbindung mit anderen Fahrpreisermäßigungen oder Prämien.

4. Umtausch und Erstattung

Umtausch und Erstattung sind ausgeschlossen.

VI

Prämie: "Schönes-Wochenende-Ticket"

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (Gesamtausgabe) und die Tarifbestimmungen für das Schönes-Wochenende-Ticket, soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Angebotszeitraum der Prämie

Die Prämie "Schönes-Wochenende-Ticket" gilt ab 01. Dezember 2005.

3. Erwerb und Nutzung der Prämie

3.1 Die Prämie „Schönes-Wochenende-Ticket“ bestellt der bahn.bonus-Teilnehmer über www.bahn.de/bahnbonus und die Zustellung erfolgt per Post. Zum Zeitpunkt der Anforderung der Prämie muss der Teilnehmer Inhaber einer gültigen BahnCard/BonusCard Business/JahresCard bahn.comfort sein.

3.2 Die Prämie gilt 6 Monate, wird personalisiert für den bahn.bonus-Teilnehmer ausgegeben und ist nicht übertragbar.

3.3 Die personalisierte Prämie " Schönes-Wochenende-Ticket" gilt für den bahn.bonus-Teilnehmer mit maximal vier Begleitpersonen sowie den eigenen Kindern/Enkelkindern von 6 bis einschließlich 14 Jahre in der 2. Wagenklasse für beliebig viele Fahrten am eingetragenen Geltungstag; der Geltungstag ist vor Fahrtantritt vom bahn.bonus-Teilnehmer einzutragen.

3.3 Bei der Fahrkartenkontrolle sind die gültige BahnCard/BonusCard Business/JahresCard bahn.comfort sowie die er personalisierte Prämie vom bahn.bonus-Teilnehmer mit vorzulegen. Der Umtausch in eine Fahrkarte ist nicht erforderlich.

3.4 Die Prämie gilt nicht in Verbindung mit anderen Fahrpreisermäßigungen oder Prämien.

4. Umtausch und Erstattung

Umtausch und Erstattung sind ausgeschlossen.

Anhang I: City-Zielbahnhöfe

Beförderungsbedingungen für DB Nachtzug-Prämienkarten nach Nr. 3 der Bedingungen für Teilnehmer am bahn.bonus-Programm der DB AG

I

Prämie: „NZ-eCoupon“

1. Grundsatz

Es gelten Beförderungsbedingungen für die Benutzung von Nachtzügen (BB NZ) und die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (Gesamtausgabe) und die soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Angebotszeitraum der Prämie

Die Prämie „NZ-eCoupon“ gilt ab 10. Dezember 2006.

3. Erwerb und Nutzung der Prämie

3.1 Die Prämie „NZ-eCoupon“ (elektronischer Gutschein) bestellt der bahn.bonus-Teilnehmer über www.bahn.de/bahnbonus und die Zustellung erfolgt per E-Mail. Zum Zeitpunkt der Anforderung der Prämie muss der Teilnehmer Inhaber einer gültigen BahnCard/BonusCard Business/JahresCard bahn.comfort sein.

3.2 Die Prämie gewährt einen Rabatt in Höhe von 10,00 Euro bei Buchung einer DB Nachtzug-Fahrkarte und kann nur online über www.nachtzugreise.de eingelöst werden. Die Prämie gilt 6 Monate. Sie wird personalisiert für den bahn.bonus-Teilnehmer ausgegeben, ist nicht übertragbar und berechtigt nicht zur Fahrt. Evt. entstehende Restbeträge werden nicht ausbezahlt oder auf eine weitere Buchung angerechnet.

4. Umtausch und Erstattung

Umtausch und Erstattung der Prämie sind ausgeschlossen.

II

Prämie: „Aufpreis Liege 4er“

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für die Benutzung von Nachtzügen (BB NZ) und die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (Gesamtausgabe) und die soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Angebotszeitraum der Prämie

Die Prämie „Aufpreis Liege 4er“ gilt ab 10. Dezember 2006.

3. Erwerb und Nutzung der Prämie

3.1. Die Prämie „Aufpreis Liege 4er“ bestellt der bahn.bonus-Teilnehmer über www.bahn.de/bahnbonus und die Zustellung erfolgt als Prämiengutschein per Post. Zum Zeitpunkt der Anforderung der Prämie muss der Teilnehmer Inhaber einer gültigen BahnCard/BonusCard Business/JahresCard bahn.comfort sein.

3.2 Die Prämie gilt 6 Monate, wird personalisiert für den bahn.bonus-Teilnehmer ausgegeben und ist nicht übertragbar.

3.3 Beim Erwerb einer Liegekarte 4er Belegung durch den bahn.bonus-Teilnehmer wird der Wert der Prämie im DB Reisezentrum gegen die Aufpreiskarte für eine Reservierung in der Komfortklasse Liege 4er Belegung im DB Nachtzug eingelöst.

3.4 Die Prämie gilt nur für die Buchung einer 4er Liege.

4. Umtausch und Erstattung

Umtausch und Erstattung sind ausgeschlossen.

III

Prämie: „Upgrade Eco Double“

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für die Benutzung von Nachtzügen (BB NZ) und die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (Gesamtausgabe), soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Angebotszeitraum der Prämie

Die Prämie „Upgrade Eco Double“ gilt ab 10. Dezember 2006.

3. Erwerb und Nutzung der Prämie

3.1. Die Prämie „Upgrade Eco Double“ bestellt der bahn.bonus-Teilnehmer über www.bahn.de/bahnbonus und die Zustellung erfolgt per Post. Zum Zeitpunkt der Anforderung der Prämie muss der Teilnehmer Inhaber einer gültigen BahnCard/BonusCard Business/JahresCard bahn.comfort sein.

3.2 Die Prämie „Upgrade Eco Double“ gilt 6 Monate. Sie wird personalisiert für den bahn.bonus-Teilnehmer ausgegeben und ist nicht übertragbar.

3.3 Beim Erwerb einer DB Nachtzug-Aufpreiskarte für einen Bettplatz in der Komfortkategorie Economy Double zahlt der Teilnehmer nur den Preis für DB Nachtzug-Aufpreiskarte für die Komfortkategorie Liege 4er.

3.4 Die Prämie gilt nicht in Verbindung mit anderen Fahrpreisermäßigungen oder Prämien.

4. Umtausch und Erstattung

Umtausch und Erstattung sind ausgeschlossen.

IV

Prämie: „Aufpreis Eco Double“

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für die Benutzung von Nachtzügen (BB NZ) und die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (Gesamtausgabe), soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Angebotszeitraum der Prämie

Die Prämie „Aufpreis Eco Double“ gilt ab 10. Dezember 2006.

3. Erwerb und Nutzung der Prämie

3.1 Die Prämie „Aufpreis Eco Double“ bestellt der bahn.bonus-Teilnehmer über www.bahn.de/bahnbonus und die Zustellung erfolgt per Post. Zum Zeitpunkt der Anforderung der Prämie muss der Teilnehmer Inhaber einer gültigen BahnCard/BonusCard Business/JahresCard bahn.comfort sein.

3.2 Die Prämie „Aufpreis Eco Double“ gilt für eine Reservierung eines Economy Double Bettplatzes im DB Nachtzug. Sie gilt 6 Monate, wird personalisiert für den bahn.bonus-Teilnehmer ausgegeben und ist nicht übertragbar.

3.3 Beim Erwerb eines Bettplatzes in der Komfortkategorie Economy Double durch den bahn.bonus-Teilnehmer wird der Wert der Prämie im DB Reisezentrum gegen die Aufpreiskarte eingelöst.

3.4 Die Prämie gilt nicht in Verbindung mit anderen Fahrpreisermäßigungen oder Prämien.

4. Umtausch und Erstattung

Umtausch und Erstattung sind ausgeschlossen.

Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO)

(im Abdruck)

(in der Fassung vom 01. Juli 2006)

Herausgeber: DB Fernverkehr AG, Stephensonstr. 1, 60326 Frankfurt am Main

Zu beziehen bei: DB Services Technische Dienste GmbH, Druck und Informationslogistik - Logistikcenter -
Kriegsstraße 1, 76131 Karlsruhe, Telefon: 0721 938-1285/1435/4043, Telefax: 0721 938-3079,
E-Mail: DZD-Bestellservices@bahn.de

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 aufgehoben
- § 3 Züge
- § 4 aufgehoben
- § 5 Beförderungsbedingungen
- § 6 aufgehoben
- § 7 Sonderabmachungen

II. Beförderung von Personen

- § 8 Ausschluss von der Beförderung. Bedingte Zulassung
- § 9 Fahrausweise
- § 10 Betreten der Bahnsteige
- § 11 Fahrpreise
- § 12 Erhöhter Fahrpreis
- § 13 Unterbringung der Reisenden
- § 14 Nichtraucherabteile
- § 15 Verhalten bei außerplanmäßigem Halt
- § 16 Mitnahme von Handgepäck und Tieren
- § 17 Haftung bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis
- § 18 Fahrpreiserstattung
- § 19 Meinungsverschiedenheiten
- §§ 20-24 aufgehoben

III. Beförderung von Reisegepäck

- § 25 Aufgabe von Reisegepäck
- § 26 Verpackung. Kennzeichnung
- § 27 Aufgabe. Abfertigung. Gepäckschein
- § 28 Aufgehoben
- § 29 Auslieferung
- § 30 aufgehoben
- § 31 Haftung für Verlust oder Beschädigung
- § 32 Verlustvermutung
- § 33 Haftungshöchstbetrag bei Überschreitung der Lieferfrist
- § 34 aufgehoben

IV. Gepäckträger. Gepäckaufbewahrung

- § 35 Gepäckträger
- § 36 Aufbewahrung des Gepäcks

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Auf die Beförderung von Personen- und Reisegepäck durch öffentliche Eisenbahnen sind die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden, soweit das Übereinkommen vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr – COTIF – (BGBl. 1985 II S. 130) in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes bestimmt.

§ 2

aufgehoben

§ 3

Züge

Zur Beförderung dienen die regelmäßig nach Fahrplan oder die nach Bedarf verkehrenden Züge.

§ 4

aufgehoben

§ 5

Beförderungsbedingungen

- (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung und die Tarife sind die Beförderungsbedingungen der Eisenbahn.**
- (2) Die Eisenbahn kann zugunsten des Reisenden von allen Bestimmungen der Abschnitte II bis IV dieser Verordnung in den Tarifen oder durch Vereinbarung abweichen. Satz 1 gilt entsprechend für die nach dieser Verordnung anzuwendenden, die Haftung der Eisenbahn regelnden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.**
- (3) Die Eisenbahn kann mit Genehmigung der nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Verkehrsbehörde in den Tarifen von dieser Verordnung abweichende Beförderungsbedingungen festsetzen:**
 - a) für einzelne Strecken, Bahnhöfe, Zuggattungen, Züge, Fahrzeuge und Abfertigungsarten, wenn besondere Verhältnisse es erfordern;**
 - b) der Eigenart des Verkehrsmittels entsprechend, sofern die Tarife Strecken zur Beförderung mit anderen Verkehrsmitteln einbeziehen. Die Haftung für Verlust oder Beschädigung, außer bei Beförderungen auf Seeschiffs- oder Luftstrecken, sowie für Überschreitung der Lieferfrist darf nicht abweichend geregelt werden.**
- (4) Für das Verhalten auf dem Gebiet der Bahnanlagen gelten die Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnungen.**

§ 6

aufgehoben

§ 7

Sonderabmachungen

- (1) Die Eisenbahn kann ohne Bindung an die Tarife Entgelte vereinbaren (Sonderabmachungen) mit
 1. Unternehmen, Behörden oder vergleichbaren Einrichtungen (Großkunden) für die Beförderung ihrer Mitarbeiter, wenn
 - a) der Großkunde sich zum Kauf von im Tarif der Eisenbahn vorgesehenen Fahrausweisen für alle oder eine bestimmte Zahl seiner Mitarbeiter oder zu einem bestimmten Mindestumsatz innerhalb eines vereinbarten Zeitraumes verpflichtet,
 - b) die Fahrausweise an die Mitarbeiter des Großkunden zu den Bedingungen weitergegeben werden, die die Eisenbahn mit dem Großkunden vereinbart hat;
 2. Reiseveranstaltern im Personen- und Reisegepäckverkehr.
Vergleichbaren Großkunden und vergleichbaren Reiseveranstaltern sind jeweils vergleichbare Bedingungen einzuräumen.
- (2) Sonderabmachungen sind nur zulässig, wenn der Wettbewerb sie erfordert und wenn sie geeignet sind, das Wirtschaftsergebnis der Eisenbahn zu erhalten oder zu verbessern. Sonderabmachungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Andere Sonderabmachungen, durch die Ermäßigungen oder sonstige Vergünstigungen gegenüber den tariflichen Entgelten gewährt werden, sind unzulässig und nichtig. Sie berühren die rechtliche Wirksamkeit des Beförderungsvertrages nicht. Die Entgelte und Beförderungsbedingungen richten sich auch in solchen Fällen nach dem Tarif.

II. Beförderung von Personen

§ 8

Ausschluß von der Beförderung. Bedingte Zulassung

- (1) Kinder bis zum vollendeten vierten Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert.
- (2) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Sicherheit der Mitreisenden darstellen oder den Anordnungen des Eisenbahnpersonals nicht folgen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden. Sie haben keinen Anspruch auf Erstattung von Fahrpreis oder Gepäckfracht.
- (3) Personen mit ansteckenden Krankheiten, die die Gesundheit der Mitreisenden gefährden können, werden nur dann befördert, wenn die Gefährdung anderer ausgeschlossen ist.

§ 9

Fahrausweise

- (1) Wenn der Tarif nichts anderes bestimmt, muß der Reisende bei Antritt der Reise mit einem Fahrausweis versehen sein.
- (2) Der Anspruch auf Ausgabe eines Fahrausweises erlischt fünf Minuten vor Abfahrt des Zuges.
- (3) Der Reisende ist verpflichtet,
 - a) Fahrausweise und sonstige Karten (z. B. Zuschlags-, Übergangs-, Umwegkarten) entsprechend der Beförderungsstrecke zu entwerten und sich sofort von der Entwertung zu überzeugen, sofern der Tarif eine Entwertung vor Betreten des Bahnsteigs oder bei Betreten des Zuges vorschreibt;
 - b) Fahrausweise und sonstige Karten nach Beendigung der Fahrt bis zum Verlassen des Bahnsteigs einschließlich der Zu- und Abgänge aufzubewahren;
 - c) Fahrausweise und sonstige Karten dem Kontrollpersonal auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen;

- d) bei der Prüfung der Fahrausweise unaufgefordert dem Kontrollpersonal zu melden, daß vor Antritt der Reise ein gültiger Fahrausweis nicht gelöst werden konnte, weil ein Fahrkartenschalter oder Fahrkartenautomat nicht vorhanden, nicht geöffnet oder nicht betriebsbereit war.
- (4) Ein Reisender, der keinen Fahrausweis besitzt oder den Verpflichtungen nach Absatz 3 nicht nachkommt, kann von der Weiterfahrt ausgeschlossen werden. Die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises nach § 12 bleibt unberührt.

§ 10

Betreten der Bahnsteige

Der Tarif kann bestimmen, daß Bahnsteige nur mit gültigem Fahrausweis oder Bahnsteigkarte betreten werden dürfen.

§ 11

Fahrpreise

- (1) Die Fahrpreise enthält der Tarif. Er ist an besetzten Bahnhöfen und Auskunftsstellen zur Einsicht bereitzuhalten.
- (2) Sind Fahrpreise unrichtig erhoben worden, ist der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen oder zu erstatten. Der Anspruch auf Nachzahlung oder Erstattung erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises geltend gemacht wird.

§ 12

Erhöhter Fahrpreis

- (1) Der Reisende ist zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn er
- a) bei Antritt der Reise nicht mit einem gültigen Fahrausweis versehen ist,
 - b) sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, ihn jedoch bei einer Prüfung der Fahrausweise nicht vorzeigen kann,
 - c) einer Verpflichtung nach § 9 Abs. 3 Buchstabe a, b oder d nicht nachkommt.
- (2) Der erhöhte Fahrpreis nach Absatz 1 beträgt das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises für die vom Reisenden zurückgelegte Strecke, mindestens 40 Euro. Der erhöhte Fahrpreis kann für die ganze vom Zug zurückgelegte Strecke berechnet werden, wenn der Reisende nicht glaubhaft macht, daß er eine kürzere Strecke durchfahren hat.
- (3) Der erhöhte Fahrpreis ermäßigt sich im Falle des Absatzes 1 Buchstabe b auf 7 Euro, wenn der Reisende innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei einem Bahnhof der befördernden Eisenbahn nachweist, daß er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen Fahrausweises war.
- (4) Wer sich der Verpflichtung nach § 9 Abs. 3 Buchstabe c entzieht, hat 7 Euro zu zahlen.
- (5) Der Tarif kann Fälle vorsehen, in denen von der Zahlung des nach den Absätzen 2 bis 4 zu entrichtenden Betrages ganz oder teilweise abgesehen werden kann.

§ 13

Unterbringung der Reisenden

- (1) Der Reisende hat Anspruch auf Beförderung in der Klasse, auf die sein Fahrausweis lautet. Ein Anspruch auf einen Sitzplatz oder auf Unterbringung in der 1. Klasse, bei Platzmangel in der 2. Klasse, besteht nicht. Der Tarif kann Ausnahmen zulassen. Das Eisenbahnpersonal ist berechtigt, den Reisenden Plätze anzuweisen. Auf Verlangen der Reisenden ist es verpflichtet, für deren Unterbringung zu sorgen.
- (2) Der Reisende hat keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn er keinen Sitzplatz findet und ihm keiner angewiesen werden kann.

§ 14

Nichtraucherabteile

In jedem Zug ist für jede Wagenklasse eine angemessene Anzahl von Wagen oder Abteilen für Nichtraucher vorzuhalten. Sofern in einem Zug von einer Wagenklasse nur ein Abteil vorhanden ist, darf darin nur mit Zustimmung aller Mitreisenden geraucht werden.

§ 15

Verhalten bei außerplanmäßigem Halt

Bei einem außerplanmäßigen Halt dürfen die Reisenden nur mit Zustimmung des Zugbegleitpersonals aussteigen. Sie müssen sich sofort von den Gleisen entfernen.

§ 16

Mitnahme von Handgepäck und Tieren

- (1) Der Reisende darf leicht tragbare Gegenstände (Handgepäck) unentgeltlich in die Personenwagen mitnehmen. Dem Reisenden steht für sein Handgepäck nur der Raum über und unter seinem Sitzplatz zur Verfügung. Reisende, denen kein Sitzplatz angewiesen werden kann, haben wegen der Unterbringung ihres Handgepäckes die Anordnungen des Eisenbahnpersonals zu befolgen.
- (2) Der Tarif bestimmt,
 - a) unter welchen Bedingungen andere Gegenstände, die eine Person tragen kann (Traglasten), in Personenwagen mitgenommen oder in Gepäckwagen ohne Frachtzahlung untergebracht werden dürfen;
 - b) welches Handgepäck in Personenwagen nicht mitgeführt werden darf;
 - c) unter welchen Bedingungen lebende Tiere in Personenwagen mitgenommen werden dürfen.

§ 17

Haftung bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis

- (1) Die Eisenbahn haftet dem Reisenden für den Schaden, der dadurch entsteht, dass die Reise wegen Ausfall, Verspätung oder Versäumnis des Anschlusses nicht am selben Tag fortgesetzt werden kann oder dass unter den gegebenen Umständen eine Fortsetzung am selben Tag nicht zumutbar ist. Der Schadenersatz umfasst die dem Reisenden im Zusammenhang mit der Übernachtung und mit der Benachrichtigung der ihn erwartenden Personen entstandenen angemessenen Kosten.
- (2) Die Eisenbahn ist von dieser Haftung befreit, wenn der Ausfall, die Verspätung oder das Anschlussversäumnis auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist:
 1. außerhalb des Eisenbahnbetriebes liegende Umstände, die der Beförderer trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte,
 2. Verschulden des Reisenden oder
 3. Verhalten eines Dritten, das der Beförderer trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen er nicht abwenden konnte

§ 18

Fahrpreiserstattung

- (1) Hat ein Reisender den Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so kann er den Fahrpreis zurückverlangen. Ist der Fahrausweis nur auf einer Teilstrecke benutzt worden, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Fahrpreis und dem gewöhnlichen Fahrpreis für die zurückgelegte Strecke erstattet.
- (2) Der Tarif bestimmt, bei welchen ermäßigten Fahrausweisen der Fahrpreis erstattet wird.

- (3) Hat der Reisende den Fahrausweis zur Aufgabe von Reisegepäck benutzt, so kann er den Fahrpreis nur dann zurückverlangen, wenn er das Gepäck auf dem Versandbahnhof zurückgenommen hat.
- (4) Von dem zu erstattenden Betrag wird das tarifmäßige Entgelt für die Bearbeitung des Erstattungsantrags abgezogen. Der Tarif bestimmt auch, in welchen Fällen der Abzug unterbleibt.
- (5) Der Fahrpreis für verlorene Fahrausweise wird nicht erstattet.
- (6) Der Tarif kann von den vorstehenden Bestimmungen Abweichungen vorsehen, die jedoch für die Reisenden nicht ungünstiger sein dürfen.
- (7) Alle Ansprüche auf Fahrpreiserstattung nach dieser Vorschrift erlöschen, wenn sie nicht binnen sechs Monaten nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises bei der Eisenbahn geltend gemacht werden.

§ 19

Meinungsverschiedenheiten

Meinungsverschiedenheiten unter Reisenden oder zwischen Reisenden und dem Eisenbahnpersonal entscheidet vorläufig auf Bahnhöfen der aufsichtführende Bedienstete, in den Zügen der Zugführer.

§§ 20 bis 24 aufgehoben

III. Beförderung von Reisegepäck

§ 25

Aufgabe von Reisegepäck

- (1) Der Reisende kann als Reisegepäck Gegenstände aufgeben, die zu seinem Gebrauch bestimmt und in einer für die Beförderung als Reisegepäck geeigneten Weise verpackt sind. Auf die Beförderung von Reisegepäck sind die Vorschriften der §§ 407, 413, 414 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1, 415, 418 bis 420, 423 bis 430, 432 bis 439 und § 451b Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist. Für Schäden hat der Absender jedoch nur bis zu einem Betrag von 2 500 Deutsche Mark je Gepäckstück Ersatz zu leisten.
- (2) Unter welchen Bedingungen der Reisende
 1. Kraftfahrzeuge und Anhänger,
 2. Krankenfahrstühle und Kinderwagen,
 3. sonstige auch unverpackte Gegenständeals Reisegepäck aufgeben kann, bestimmt der Tarif.
- (3) Der Tarif kann die Menge, den Umfang und das Gewicht der zur Beförderung als Reisegepäck zugelassenen Gegenstände beschränken, erforderlichenfalls weitere Einschränkungen vorsehen.

§ 26

Verpackung. Kennzeichnung

Gepäckstücke, deren Verpackung ungenügend oder deren Beschaffenheit mangelhaft ist oder die offensichtlich Spuren von Beschädigungen aufweisen oder die nicht hinreichend gekennzeichnet sind, kann die Eisenbahn zurückweisen. Werden sie gleichwohl zur Beförderung angenommen, so kann die Eisenbahn im Gepäckschein den Zustand des Gepäcks vermerken. Nimmt der Reisende den Gepäckschein mit dem Vermerk an, so erkennt er diesen Zustand an.

§ 27

Aufgabe. Abfertigung. Gepäckschein

- (1) Reisegepäck wird zur Beförderung von und nach Orten angenommen, die in den Gepäckverkehr einbezogen sind.

- (2) Für jedes Gepäckstück ist die nach den Bestimmungen des Tarifs erforderliche Zahl von Gepäckscheinen zu lösen. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend; die dort vorgesehene einjährige Frist beginnt mit dem Tage der Ausfertigung des Gepäckscheins.
- (3) Bei der Aufgabe des Reisegepäcks wird dem Reisenden ein Gepäckschein ausgehändigt. Die Angaben im Gepäckschein sind für die Beförderung maßgebend. Der Gepäckschein muß enthalten:
 - a) Stelle und Tag der Aufgabe des Reisegepäcks sowie die vom Reisenden vorgesehene Ablieferungsstelle;
 - b) gegebenenfalls Name und Anschrift des Empfangsbevollmächtigten des Reisenden;
 - c) Lieferfrist;
 - d) die Gepäckfracht und etwaige andere Entgelte.
- (4) Der Tarif bestimmt, ob bei Aufgabe des Gepäcks der Fahrausweis vorzulegen ist.

§ 28 aufgehoben

§ 29 Auslieferung

- (1) Das Gepäck wird gegen Rückgabe des Gepäckscheins und Entrichtung der etwa noch nicht bezahlten Kosten ausgeliefert. Die Eisenbahn ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Berechtigung des Inhabers zu prüfen. Hat der Reisende einen Empfangsbevollmächtigten benannt, so kann die Eisenbahn auch diesem das Gepäck ausliefern, selbst wenn der Gepäckschein dabei nicht zurückgegeben oder vorgelegt wird.
- (2) Wird der Gepäckschein nicht beigebracht, so braucht die Eisenbahn das Gepäck nur demjenigen auszuliefern, der seine Berechtigung glaubhaft macht; sie kann Sicherheitsleistung verlangen.

§ 30 aufgehoben

§ 31 Haftung für Verlust oder Beschädigung

- (1) Beschädigung von Reisegepäck ist auf einen Betrag von 2 500 Deutsche Mark je Gepäckstück, bei Verlust oder Beschädigung von Kraftfahrzeugen auf einen Betrag von 40 000 Deutsche Mark je Fahrzeug begrenzt. Ein Anhänger mit oder ohne Ladung gilt als ein Kraftfahrzeug.
- (2) Bei als Reisegepäck aufgegebenen Kraftfahrzeugen haftet die Eisenbahn nicht für Gepäckstücke außerhalb des Fahrzeugs. Für im Fahrzeug belassene Gegenstände ist die Haftung der Eisenbahn auf einen Betrag von 2 500 Deutsche Mark je Fahrzeug begrenzt.

§ 32 Verlustvermutung

Der Reisende kann das Gut als verloren betrachten, wenn es nicht innerhalb einer Woche nach Ablauf der Lieferfrist abgeliefert wird.

§ 33 Haftungshöchstbetrag bei Überschreitung der Lieferfrist

Bei Überschreitung der Lieferfrist haftet die Eisenbahn bis zum dreifachen Betrag der Fracht je Gepäckstück oder, sofern es sich bei dem Reisegepäck nicht um ein Kraftfahrzeug handelt, nach Wahl des Reisenden bis zum einfachen Betrag der Fracht je Gepäckstück für je angefangene 24 Stunden.

§ 34

aufgehoben

IV. Gepäckträger, Gepäckaufbewahrung

§ 35

Gepäckträger

- (1) Soweit auf Bahnhöfen Gepäckträger bestellt sind, haben sie Reise- und Handgepäck zu den von den Reisenden bezeichneten Stellen zu bringen. Die Beförderung außerhalb des Bahnhofsbereichs kann nur dann verlangt werden, wenn dies nach den örtlichen Vorschriften zulässig ist.
- (2) Die Gepäckträger müssen durch Dienstabzeichen erkennbar sein und ihren Tarif bei sich tragen. Auf Verlangen haben sie dem Reisenden den Tarif vorzuzeigen und ihm bei Übernahme des Gepäcks eine mit ihrer Nummer versehene Marke zu übergeben.
- (3) Der Tarif muß an den Gepäckannahme- und -ausgabestellen und in den zur Gepäckaufbewahrung dienenden Räumen aushängen.
- (4) Für das den Gepäckträgern übergebene Reise- oder Handgepäck haftet die Eisenbahn wie für das ihr zur Beförderung übergebene Gepäck.

§ 36

Aufbewahrung des Gepäcks

- (1) Die Eisenbahn haftet für Reise- und Handgepäck, das sie zur Aufbewahrung annimmt, als Verwahrer. Die Bedingungen für die Aufbewahrung regelt der Tarif. Außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit kann der Tarif die Haftung auf einen Höchstbetrag beschränken. Die Entgelte sowie die Öffnungszeiten der Aufbewahrungsstellen sind durch Aushang bekanntzumachen.
- (2) Die Haftung für Reise- und Handgepäck, das in Schließfächern aufbewahrt wird, richtet sich nach den Bedingungen der Eisenbahn für die Vermietung von Schließfächern.
- (3) Wer das Gepäck zur Aufbewahrung übergibt, erhält einen Hinterlegungsschein.
- (4) Gepäck, das nicht oder nur mangelhaft verpackt ist, kann zurückgewiesen werden. Wird es gleichwohl angenommen, so kann die Eisenbahn den Mangel auf dem Hinterlegungsschein vermerken. Nimmt der Hinterleger den Schein mit dem Vermerk an, so erkennt er den mangelhaften Zustand an.
- (5) Die Eisenbahn haftet nicht für Gegenstände, die in unverpackt oder mangelhaft verpackt zur Aufbewahrung übergebenen Kleidungsstücken enthalten sind.
- (6) Die hinterlegten Gegenstände können jederzeit innerhalb der für die Annahme und Auslieferung von Gepäck bestimmten Zeiten gegen Rückgabe des Hinterlegungsscheins und Entrichtung des Entgeltes für die Aufbewahrung zurückgefordert werden. § 29 (1) und (2) gilt entsprechend.
- (7) Wird das hinterlegte Gepäck nicht binnen der im Tarif festgesetzten Aufbewahrungsfrist abgeholt, so ist die Eisenbahn berechtigt, das Gepäck drei Monate nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ohne Förmlichkeit bestmöglich zu verkaufen. Sie ist hierzu schon früher berechtigt, wenn der Wert des Gepäcks durch längeres Lagern unverhältnismäßig vermindert oder in keinem Verhältnis zu den Lagerkosten stehen würde. Die Eisenbahn hat dem Reisenden den Verkaufserlös nach Abzug der noch nicht bezahlten Kosten zur Verfügung zu stellen. Reicht der Erlös zur Deckung dieser Beträge nicht aus, so ist der Reisende zur Nachzahlung des ungedeckten Betrags verpflichtet. Die Eisenbahn hat den Reisenden, wenn sich sein Aufenthalt ermitteln läßt, vom bevorstehenden Verkauf des Gepäcks zu benachrichtigen.

Vorschriften des HGB für die Beförderung von Reisegepäck

in der Fassung vom 01. Juli 1998

Herausgeber: DB Fernverkehr AG, Stephensonstr. 1, 60326 Frankfurt am Main

Zu beziehen bei: DB Services Technische Dienste GmbH, Druck und Informationslogistik - Logistikcenter - Kriegsstraße 1, 76131 Karlsruhe, Telefon: 0721 938-1285/1435/4043, Telefax: 0721 938-3079, E-Mail: DZD-Bestellservices@bahn.de

Nachrichtlich aufgenommene Vorschriften des HGB, die nach § 25 Abs. 1 EVO auf die Beförderung von Reisegepäck entsprechend anzuwenden sind, soweit in Abschnitt III EVO nichts anderes bestimmt ist.

§ 407

Frachtvertrag

- (1) Durch den Frachtvertrag wird der Frachtführer verpflichtet, das Gut zum Bestimmungsort zu befördern und dort an den Empfänger abzuliefern.
- (2) Der Absender wird verpflichtet, die vereinbarte Fracht zu zahlen.
- (3) Die Vorschriften dieses Unterabschnitts gelten, wenn
 1. das Gut zu Land, auf Binnengewässern oder mit Luftfahrzeugen befördert werden soll und
 2. die Beförderung zum Betrieb eines gewerblichen Unternehmens gehört.

Erfordert das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht und ist die Firma des Unternehmens auch nicht nach § 2 in das Handelsregister eingetragen, so sind in Ansehung des Frachtgeschäftes auch insoweit die Vorschriften des Ersten Abschnitts des Vierten Buches ergänzend anzuwenden; dies gilt jedoch nicht für §§ 348 bis 350.

§ 413

Begleitpapiere

- (1) Der Absender hat dem Frachtführer Urkunden zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen, die für eine amtliche Behandlung, insbesondere eine Zollabfertigung, vor der Ablieferung des Gutes erforderlich sind.
- (2) Der Frachtführer ist für den Schaden verantwortlich, der durch Verlust oder Beschädigung der ihm übergebenen Urkunden oder durch deren unrichtige Verwendung verursacht worden ist, es sei denn, dass der Verlust, die Beschädigung oder die unrichtige Verwendung auf Umständen beruht, die der Frachtführer nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte. Seine Haftung ist jedoch auf den Betrag begrenzt, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre.

§ 414 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1

Verschuldensunabhängige Haftung des Absenders in besonderen Fällen

- (1) Der Absender hat, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, dem Frachtführer Schäden und Aufwendungen zu ersetzen, die verursacht werden durch
 1. ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung,
 2. Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der in den Frachtbrief aufgenommenen Angaben,
 3. Unterlassen der Mitteilung über die Gefährlichkeit des Gutes oder
 4. Fehlen, Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der in § 413 Abs. 1 genannten Urkunden oder Auskünfte.

Für Schäden hat der Absender jedoch nur bis zu einem Betrag von 8,33 Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung Ersatz zu leisten; § 431 Abs. 4 und die §§ 434 bis 436 sind entsprechend anzuwenden.
- (2) Hat bei der Verursachung der Schäden oder Aufwendungen ein Verhalten des Frachtführers mitgewirkt, so hängen die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes davon ab, inwieweit dieses Verhalten zu den Schäden und Aufwendungen beigetragen hat.
- (3) Ist der Absender ein Verbraucher, so hat er dem Frachtführer Schäden und Aufwendungen nach den Absätzen 1 und 2 nur zu ersetzen, soweit ihn ein Verschulden trifft.

§ 415

Kündigung durch den Absender

- (1) Der Absender kann den Frachtvertrag jederzeit kündigen.
- (2) Kündigt der Absender, so kann der Frachtführer entweder
 1. die vereinbarte Fracht, das etwaige Standgeld sowie zu ersetzende Aufwendungen unter Anrechnung dessen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder zu erwerben böswillig unterlässt, oder
 2. ein Drittel der vereinbarten Fracht (Fautfracht)verlangen. Beruht die Kündigung auf Gründen, die dem Risikobereich des Frachtführers zuzurechnen sind, so entfällt der Anspruch auf Fautfracht nach Satz 1 Nr. 2; in diesem Falle entfällt auch der Anspruch nach Satz 1 Nr. 1, soweit die Beförderung für den Absender nicht von Interesse ist.
- (3) Wurde vor der Kündigung bereits Gut verladen, so kann der Frachtführer auf Kosten des Absenders Maßnahmen entsprechend § 419 Abs. 3 Satz 2 bis 4 ergreifen oder vom Absender verlangen, dass dieser das Gut unverzüglich entlädt. Der Frachtführer braucht das Entladen des Gutes nur zu dulden, soweit dies ohne Nachteile für seinen Betrieb und ohne Schäden für die Absender oder Empfänger anderer Sendungen möglich ist. Beruht die Kündigung auf Gründen, die dem Risikobereich des Frachtführers zuzurechnen sind, so ist abweichend von den Sätzen 1 und 2 der Frachtführer verpflichtet, das Gut, das bereits verladen wurde, unverzüglich auf eigene Kosten zu entladen.

§ 418

Nachträgliche Weisungen

- (1) Der Absender ist berechtigt, über das Gut zu verfügen. Er kann insbesondere verlangen, dass der Frachtführer das Gut nicht weiterbefördert oder es an einem anderen Bestimmungsort, an einer anderen Ablieferungsstelle oder an einen anderen Empfänger abgeliefert. Der Frachtführer ist nur insoweit zur Befolgung solcher Weisungen verpflichtet, als deren Ausführung weder Nachteile für den Betrieb seines Unternehmens noch Schäden für die Absender oder Empfänger anderer Sendungen mit sich zu bringen droht. Er kann vom Absender Ersatz seiner durch die Ausführung der Weisung entstehenden Aufwendungen sowie eine angemessene Vergütung verlangen; der Frachtführer kann die Befolgung der Weisung von einem Vorschuss abhängig machen.
- (2) Das Verfügungsrecht des Absenders erlischt nach Ankunft des Gutes an der Ablieferungsstelle. Von diesem Zeitpunkt an steht das Verfügungsrecht nach Absatz 1 dem Empfänger zu. Macht der Empfänger von diesem Recht Gebrauch, so hat er dem Frachtführer die entstehenden Mehraufwendungen zu ersetzen sowie eine angemessene Vergütung zu zahlen; der Frachtführer kann die Befolgung der Weisung von einem Vorschuss abhängig machen.
- (3) Hat der Empfänger in Ausübung seines Verfügungsrechts die Ablieferung des Gutes an einen Dritten angeordnet, so ist dieser nicht berechtigt, seinerseits einen anderen Empfänger zu bestimmen.
- (4) Ist ein Frachtbrief ausgestellt und von beiden Parteien unterzeichnet worden, so kann der Absender sein Verfügungsrecht nur gegen Vorlage der Absenderausfertigung des Frachtbriefs ausüben, sofern dies im Frachtbrief vorgeschrieben ist.
- (5) Beabsichtigt der Frachtführer, eine ihm erteilte Weisung nicht zu befolgen, so hat er denjenigen, der die Weisung gegeben hat, unverzüglich zu benachrichtigen.
- (6) Ist die Ausübung des Verfügungsrechts von der Vorlage des Frachtbriefs abhängig gemacht worden und führt der Frachtführer eine Weisung aus, ohne sich die Absenderausfertigung des Frachtbriefs vorlegen zu lassen, so haftet er dem Berechtigten für den daraus

entstehenden Schaden. Die Vorschriften über die Beschränkung der Haftung finden keine Anwendung.

§ 419

Beförderungs- und Ablieferungshindernisse

- (1) Wird vor Ankunft des Gutes an der für die Ablieferung vorgesehenen Stelle erkennbar, dass die Beförderung nicht vertragsgemäß durchgeführt werden kann, oder bestehen nach Ankunft des Gutes an der Ablieferungsstelle Ablieferungshindernisse, so hat der Frachtführer Weisungen des nach § 418 Verfügungsberechtigten einzuholen. Ist der Empfänger verfügungsberechtigt und ist er nicht zu ermitteln oder verweigert er die Annahme des Gutes, so ist Verfügungsberechtigter nach Satz 1 der Absender; ist die Ausübung des Verfügungsrechts von der Vorlage eines Frachtbriefs abhängig gemacht worden, so bedarf es in diesem Fall der Vorlage des Frachtbriefs nicht. Der Frachtführer ist, wenn ihm Weisungen erteilt worden sind und das Hindernis nicht seinem Risikobereich zuzurechnen ist, berechtigt, Ansprüche nach § 418 Abs. 1 Satz 4 geltend zu machen.
- (2) Tritt das Beförderungs- oder Ablieferungshindernis ein, nachdem der Empfänger auf Grund seiner Verfügungsbefugnis nach § 418 die Weisung erteilt hat, das Gut an einen Dritten abzuliefern, so nimmt bei der Anwendung des Absatzes 1 der Empfänger die Stelle des Absenders und der Dritte die des Empfängers ein.
- (3) Kann der Frachtführer Weisungen, die er nach § 418 Abs. 1 Satz 3 befolgen müsste, innerhalb angemessener Zeit nicht erlangen, so hat er die Maßnahmen zu ergreifen, die im Interesse des Verfügungsberechtigten die besten zu sein scheinen. Er kann etwa das Gut entladen und verwahren, für Rechnung des nach § 418 Abs. 1 bis 4 Verfügungsberechtigten einem Dritten zur Verwahrung anvertrauen oder zurückbefördern; vertraut der Frachtführer das Gut einem Dritten an, so haftet er nur für die sorgfältige Auswahl des Dritten. Der Frachtführer kann das Gut auch gemäß § 373 Abs. 2 bis 4 verkaufen lassen; wenn es sich um verderbliche Ware handelt oder der Zustand des Gutes eine solche Maßnahme rechtfertigt oder wenn die andernfalls entstehenden Kosten in keinem angemessenen Verhältnis zum Wert des Gutes stehen. Unverwertbares Gut darf der Frachtführer vernichten. Nach dem Entladen des Gutes gilt die Beförderung als beendet.
- (4) Der Frachtführer hat wegen der nach Absatz 3 ergriffenen Maßnahmen Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Aufwendungen und auf angemessene Vergütung, es sei denn, dass das Hindernis seinem Risikobereich zuzurechnen ist.

§ 420

Zahlung, Frachtberechnung

- (1) Die Fracht ist bei Ablieferung des Gutes zu zahlen. Der Frachtführer hat über die Fracht hinaus einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen, soweit diese für das Gut gemacht wurden und er sie den Umständen nach für erforderlich halten durfte.
- (2) Wird die Beförderung infolge eines Beförderungs- oder Ablieferungshindernisses vorzeitig beendet, so gebührt dem Frachtführer die anteilige Fracht für den zurückgelegten Teil der Beförderung. Ist das Hindernis dem Risikobereich des Frachtführers zuzurechnen, steht ihm der Anspruch nur insoweit zu, als die Beförderung für den Absender von Interesse ist.
- (3) Tritt nach Beginn der Beförderung und vor Ankunft an der Ablieferungsstelle eine Verzögerung ein und beruht die Verzögerung auf Gründen, die dem Risikobereich des Absenders zuzurechnen sind, so gebührt dem Frachtführer neben der Fracht eine angemessene Vergütung.
- (4) Ist die Fracht nach Zahl, Gewicht oder anders angegebener Menge des Gutes vereinbart, so wird für die Berechnung der Fracht vermutet, dass Angaben hierzu im Frachtbrief oder Ladeschein zutreffen; dies gilt auch dann, wenn zu diesen Angaben ein Vorbehalt einge-

tragen ist, der damit begründet ist, dass keine angemessenen Mittel zur Verfügung standen, die Richtigkeit der Angaben zu überprüfen.

§ 423

Lieferfrist

Der Frachtführer ist verpflichtet, das Gut innerhalb der vereinbarten Frist oder mangels Vereinbarung innerhalb der Frist abzuliefern, die einem sorgfältigen Frachtführer unter Berücksichtigung der Umstände vernünftigerweise zuzubilligen ist (Lieferfrist).

§ 424

Verlustvermutung

- (1) Der Anspruchsberechtigte kann das Gut als verloren betrachten, wenn es weder innerhalb der Lieferfrist noch innerhalb eines weiteren Zeitraums abgeliefert wird, der der Lieferfrist entspricht, mindestens aber zwanzig Tage, bei einer grenzüberschreitenden Beförderung dreißig Tage beträgt.
- (2) Erhält der Anspruchsberechtigte eine Entschädigung für den Verlust des Gutes, so kann er bei deren Empfang verlangen, dass er unverzüglich benachrichtigt wird, wenn das Gut wiederaufgefunden wird.
- (3) Der Anspruchsberechtigte kann innerhalb eines Monats nach Empfang der Benachrichtigung von dem Wiederauffinden des Gutes verlangen, dass ihm das Gut Zug um Zug gegen Erstattung der Entschädigung, gegebenenfalls abzüglich der in der Entschädigung enthaltenen Kosten, abgeliefert wird. Eine etwaige Pflicht zur Zahlung der Fracht sowie Ansprüche auf Schadenersatz bleiben unberührt.
- (4) Wird das Gut nach Zahlung einer Entschädigung wiederaufgefunden und hat der Anspruchsberechtigte eine Benachrichtigung nicht verlangt oder macht er nach Benachrichtigung seinen Anspruch auf Ablieferung nicht geltend, so kann der Frachtführer über das Gut frei verfügen.

§ 425

Haftung für Güter- und Verspätungsschäden. Schadensteilung

- (1) Der Frachtführer haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Übernahme zur Beförderung bis zur Ablieferung oder durch Überschreitung der Lieferfrist entsteht.
- (2) Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verhalten des Absenders oder des Empfängers oder ein besonderer Mangel des Gutes mitgewirkt, so hängen die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes davon ab, inwieweit diese Umstände zu dem Schaden beigetragen haben.

§ 426

Haftungsausschluß

Der Frachtführer ist von der Haftung befreit, soweit der Verlust, die Beschädigung oder die Überschreitung der Lieferfrist auf Umständen beruht, die der Frachtführer auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte

§ 427

Besondere Haftungsausschlußgründe

- (1) Der Frachtführer ist von seiner Haftung befreit, soweit der Verlust, die Beschädigung oder die Überschreitung der Lieferfrist auf eine der folgenden Gefahren zurückzuführen ist:

1. vereinbarte oder der Übung entsprechende Verwendung von offenen, nicht mit Planen gedeckten Fahrzeugen oder Verladung auf Deck;
 2. ungenügende Verpackung durch den Absender;
 3. Behandeln, Verladen oder Entladen des Gutes durch den Absender oder den Empfänger;
 4. natürliche Beschaffenheit des Gutes, die besonders leicht zu Schäden, insbesondere durch Bruch, Rost, inneren Verderb, Austrocknen, Auslaufen, normalen Schwund führt;
 5. ungenügende Kennzeichnung der Frachtstücke durch den Absender;
 6. Beförderung lebender Tiere.
- (2) Ist ein Schaden eingetreten, der nach den Umständen des Falles aus einer der in Absatz 1 bezeichneten Gefahren entstehen konnte, so wird vermutet, dass der Schaden aus dieser Gefahr entstanden ist. Diese Vermutung gilt im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 nicht bei außergewöhnlich großem Verlust.
- (3) Der Frachtführer kann sich auf Absatz 1 Nr. 1 nur berufen, soweit der Verlust, die Beschädigung oder die Überschreitung der Lieferfrist nicht darauf zurückzuführen ist, dass der Frachtführer besondere Weisungen des Absenders im Hinblick auf die Beförderung des Gutes nicht beachtet hat.
- (4) Ist der Frachtführer nach dem Frachtvertrag verpflichtet, das Gut gegen die Einwirkung von Hitze, Kälte, Temperaturschwankungen, Luftfeuchtigkeit, Erschütterungen oder ähnlichen Einflüssen besonders zu schützen, so kann er sich auf Absatz 1 Nr. 4 nur berufen, wenn er alle ihm nach den Umständen obliegenden Maßnahmen, insbesondere hinsichtlich der Auswahl, Instandhaltung und Verwendung besonderer Einrichtungen getroffen und besondere Weisungen beachtet hat.
- (5) Der Frachtführer kann sich auf Absatz 1 Nr. 6 nur berufen, wenn er alle ihm nach den Umständen obliegenden Maßnahmen getroffen und besondere Weisungen beachtet hat.

§ 428

Haftung für andere

Der Frachtführer hat Handlungen und Unterlassungen seiner Leute in gleichem Umfange zu vertreten wie eigene Handlungen und Unterlassungen, wenn die Leute in Ausübung ihrer Verrichtungen handeln. Gleiches gilt für Handlungen und Unterlassungen anderer Personen, deren er sich bei Ausführung der Beförderung bedient.

§ 429

Wertersatz

- (1) Hat der Frachtführer für gänzlichen oder teilweisen Verlust des Gutes Schadenersatz zu leisten, so ist der Wert am Ort und zur Zeit der Übernahme zur Beförderung zu ersetzen.
- (2) Bei Beschädigung des Gutes ist der Unterschied zwischen dem Wert des unbeschädigten Gutes am Ort und zur Zeit der Übernahme zur Beförderung und dem Wert zu ersetzen, den das beschädigte Gut am Ort und zur Zeit der Übernahme gehabt hätte. Es wird vermutet, dass die zur Schadensminderung und Schadensbehebung aufzuwendenden Kosten dem nach Satz 1 zu ermittelnden Unterschiedsbetrag entsprechen.
- (3) Der Wert des Gutes bestimmt sich nach dem Marktpreis, sonst nach dem gemeinen Wert von Gütern gleicher Art und Beschaffenheit. Ist das Gut unmittelbar vor Übernahme zur Beförderung verkauft worden, so wird vermutet, dass der in der Rechnung des Verkäufers ausgewiesene Kaufpreis abzüglich darin enthaltener Beförderungskosten der Marktpreis ist.

§ 430

Schadensfeststellungskosten

Bei Verlust oder Beschädigung des Gutes hat der Frachtführer über den nach § 429 zu leistenden Ersatz hinaus die Kosten der Feststellung des Schadens zu tragen.

§ 432

Ersatz sonstiger Kosten

Haftet der Frachtführer wegen Verlust oder Beschädigung, so hat über den nach den §§ 429 bis 431 zu leistenden Ersatz hinaus die Fracht, öffentliche Abgaben und sonstige Kosten aus Anlaß der Beförderung des Gutes zu erstatten, im Fall der Beschädigung jedoch nur in dem nach § 429 Abs. 2 zu ermittelnden Wertverhältnis. Weiteren Schaden hat er nicht zu ersetzen.

§ 433

Haftungshöchstbetrag bei sonstigen Vermögensschäden

Haftet der Frachtführer wegen der Verletzung einer mit der Ausführung der Beförderung des Gutes zusammenhängenden vertraglichen Pflicht für Schäden, die nicht durch Verlust oder Beschädigung des Gutes oder durch Überschreitung der Lieferfrist entstehen, und handelt es sich um andere Schäden als Sach- oder Personenschäden, so ist auch in diesem Falle die Haftung begrenzt, und zwar auf das Dreifache des Betrages, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre.

§ 434

Außervertragliche Ansprüche

- (1) Die in diesem Unterabschnitt und im Frachtvertrag vorgesehenen Haftungsbefreiungen und Haftungsbegrenzungen gelten auch für einen außervertraglichen Anspruch des Absenders oder des Empfängers gegen den Frachtführer wegen Verlust oder Beschädigung des Gutes oder wegen Überschreitung der Lieferfrist.
- (2) Der Frachtführer kann auch gegenüber außervertraglichen Ansprüchen Dritter wegen Verlust oder Beschädigung des Gutes die Einwendungen nach Absatz 1 geltend machen. Die Einwendungen können jedoch nicht geltend gemacht werden, wenn
 1. der Dritte der Beförderung nicht zugestimmt hat und der Frachtführer die fehlende Befugnis des Absenders, das Gut zu versenden, kannte oder fahrlässig nicht kannte oder
 2. das Gut vor Übernahme zur Beförderung dem Dritten oder einer Person, die von diesem ihr Recht zum Besitz ableitet, abhanden gekommen ist.

§ 435

Wegfall der Haftungsbefreiungen und -begrenzungen

Die in diesem Unterabschnitt und im Frachtvertrag vorgesehenen Haftungsbefreiungen und Haftungsbegrenzungen gelten nicht, wenn der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die der Frachtführer oder eine in § 428 genannte Person vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen hat.

§ 436

Haftung der Leute

Werden Ansprüche aus außervertraglicher Haftung wegen Verlust oder Beschädigung des Gutes oder wegen Überschreitung der Lieferfrist gegen einen der Leute des Frachtführers erhoben, so kann sich auch jener auf die in diesem Unterabschnitt und im Frachtvertrag vorgesehenen Haftungsbefreiungen und -begrenzungen berufen. Dies gilt nicht, wenn er vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, gehandelt hat.

§ 437

Ausführender Frachtführer

- (1) Wird die Beförderung ganz oder teilweise durch einen Dritten ausgeführt (ausführender Frachtführer), so haftet dieser für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes oder durch Überschreitung der Lieferfrist während der durch ihn ausgeführten Beförderung entsteht, in gleicher Weise wie der Frachtführer. Vertragliche Vereinbarungen mit dem Absender oder Empfänger, durch die der Frachtführer seine Haftung erweitert, wirken gegen den ausführenden Frachtführer nur, soweit er ihnen schriftlich zugestimmt hat.
- (2) Der ausführende Frachtführer kann alle Einwendungen geltend machen, die dem Frachtführer aus dem Frachtvertrag zustehen.
- (3) Frachtführer und ausführender Frachtführer haften als Gesamtschuldner.
- (4) Werden die Leute des ausführenden Frachtführers in Anspruch genommen, so gilt für diese § 436 entsprechend.

§ 438

Schadensanzeige

- (1) Ist ein Verlust oder eine Beschädigung des Gutes äußerlich erkennbar und zeigt der Empfänger oder der Absender dem Frachtführer Verlust oder Beschädigung nicht spätestens bei Ablieferung des Gutes an, so wird vermutet, dass das Gut in vertragsgemäßem Zustand abgeliefert worden ist. Die Anzeige muß den Schaden hinreichend deutlich kennzeichnen.
- (2) Die Vermutung nach Absatz 1 gilt auch, wenn der Verlust oder die Beschädigung äußerlich nicht erkennbar war und nicht innerhalb von sieben Tagen nach Ablieferung angezeigt worden ist.
- (3) Ansprüche wegen Überschreitung der Lieferfrist erlöschen, wenn der Empfänger dem Frachtführer die Überschreitung der Lieferfrist nicht innerhalb von einundzwanzig Tagen nach Ablieferung anzeigt.
- (4) Eine Schadensanzeige nach Ablieferung ist schriftlich zu erstatten; die Übermittlung der Schadensanzeige kann mit Hilfe einer telekommunikativen Einrichtung erfolgen. Einer Unterschrift bedarf es nicht, wenn aus der Anzeige der Aussteller in anderer Weise erkennbar ist. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung.
- (5) Werden Verlust, Beschädigung oder Überschreitung der Lieferfrist bei Ablieferung angezeigt, so genügt die Anzeige gegenüber demjenigen, der das Gut abgeliefert.

§ 439

Verjährung

- (1) Ansprüche aus einer Beförderung, die den Vorschriften dieses Unterabschnitts unterliegt, verjähren in einem Jahr. Bei Vorsatz oder bei einem dem Vorsatz nach § 435 gleichstehenden Verschulden beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre.
- (2) Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das Gut abgeliefert wurde. Ist das Gut nicht abgeliefert worden, beginnt die Verjährung mit dem Ablauf des Tages, an dem das Gut hätte abgeliefert werden müssen. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 beginnt die Verjährung von Rückgriffsansprüchen mit dem Tag des Eintritts der Rechtskraft des Urteils gegen den Rückgriffsgläubiger oder, wenn kein rechtskräftiges Urteil vorliegt, mit dem Tag, an dem der Rückgriffsgläubiger den Anspruch befriedigt hat, es sei denn, der Rückgriffsschuldner wurde nicht innerhalb von 3 Monaten, nachdem der Rückgriffsgläubiger Kenntnis von dem Schaden und der Person des Rückgriffsschuldners erlangt hat, über diesen Schaden unterrichtet.

- (3) Die Verjährung eines Anspruchs gegen den Frachtführer wird durch eine schriftliche Erklärung des Absenders oder Empfängers, mit der dieser Ersatzansprüche erhebt, bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, in dem der Frachtführer die Erfüllung des Anspruchs schriftlich ablehnt. Eine weitere Erklärung, die denselben Ersatzanspruch zum Gegenstand hat, hemmt die Verjährung nicht erneut.
- (4) Die Verjährung kann nur durch Vereinbarung, die im einzelnen ausgehandelt ist, auch wenn sie für eine Mehrzahl von gleichartigen Verträgen zwischen denselben Vertragsparteien getroffen ist, erleichtert oder erschwert werden.

§ 451 b Abs. 3

Begleitpapiere. Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (3) Der Frachtführer hat den Absender, wenn dieser ein Verbraucher ist (§ 414 Abs. 4), über die zu beachtenden Zoll- und sonstigen Verwaltungsvorschriften zu unterrichten. Er ist jedoch nicht verpflichtet zu prüfen, ob vom Absender zur Verfügung gestellte Urkunden und erteilte Auskünfte richtig und vollständig sind.

Angebote der DB Regio AG

Herausgeber: DB Regio AG, Stephensonstr. 1, 60326 Frankfurt am Main

Die Angebote werden jeweils im Tarif- und Verkehrsanzeiger (TVA) – Amtliches Bekanntmachungsblatt - bekanntgemacht.

Tarifbestimmungen für die Aktionsangebote Baden-Württemberg-Ticket und Baden-Württemberg-Ticket Single

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) und die Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

2. Aktionszeitraum

Die Angebote gelten vom 1. Januar 2007 bis zum 8. Dezember 2007.

3. Fahrkarten

3.1.1 Ein Baden-Württemberg-Ticket kann genutzt werden von:

bis zu fünf Personen oder

Eltern und/oder Großeltern (maximal 2 Erwachsene) mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren

3.1.2 Ein Baden-Württemberg-Ticket Single kann genutzt werden von:
einer Person

3.1.3 Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl nach Nr. 3.1.1 und 3.1.2 werden sie nicht berücksichtigt.

3.2.1 Ein Baden-Württemberg-Ticket/Baden-Württemberg-Ticket Single berechtigt zu Fahrten in Zügen der Produktklasse C (IRE, RE, RB und S-Bahn) der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns in Baden-Württemberg.

Ein Baden-Württemberg-Ticket/Baden-Württemberg-Ticket Single gilt darüber hinaus ab dem letzten Bahnhof in Baden-Württemberg auf folgenden Strecken in

Bayern

Ulm Hbf – Thalfingen(b. Ulm) – Untereichingen – Langenau (Württ) (KBS 757)

Ulm Hbf – Neu-Ulm – Memmingen – Tannheim (Württ) (KBS 971/975)

Wangen (Allgäu) – Hergatz – Lindau Hbf (KBS 971)

Kressbronn – Nonnenhorn – Lindau Hbf (KBS 731)

Pflaumloch – Nördlingen (KBS 995)

Hessen

Neckargemünd – Neckarsteinach – Hirschhorn – Eberbach (KBS 665.1-2)

Rheinland-Pfalz

Mannheim Hbf – Ludwigshafen (Rhein) – Schifferstadt (KBS 670)

Karlsruhe Hbf – Wörth (Rhein) (KBS 676)

Schifferstadt – Germersheim – Wörth (Rhein) (KBS 677)

Graben-Neudorf – Germersheim (KBS 704)

Schweiz

Erzingen (Baden) – Trasadingen – Schaffhausen – Herblingen – Thayngen (KBS 730)

3.2.2 Für Fahrten, die ausschließlich innerhalb von Verkehrs-/Tarifverbänden und Verkehrsgemeinschaften oder/und in Zügen anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen durchgeführt werden, gilt das Baden-Württemberg-Ticket/Baden-Württemberg-Ticket Single nur dann, wenn dies in einer besonderen Vereinbarung mit dem betreffenden Verkehrs-/Tarifverband, der Verkehrsgemeinschaft bzw. anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen geregelt wurde. Gleiches gilt für die Benutzung der Busse der regionalen Omnibusgesellschaften der DB oder anderer Gesellschaften.

3.2.3 Für Fahrten mit Zügen der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns, die außerhalb des Geltungsbereichs eines Baden-Württemberg-Tickets/Baden-Württemberg-Tickets Single angetreten bzw. beendet werden, sind Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten Bahnhof des Geltungsbereichs nach Nr. 3.2.1 erforderlich.

Für Fahrten mit einem angrenzenden Länder-Ticket in dessen Geltungsbereich bzw. in den Geltungsbereich des Baden-Württemberg-Tickets/Baden-Württemberg-Tickets Single hinein entfällt das Lösen von Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten Bahnhof des Geltungsbereichs nach Nr. 3.2.1.

Angrenzende Länder-Tickets im Sinne dieser Bestimmungen sind
 Bayern-Ticket, Bayern-Ticket Single, Bayern-Ticket Nacht
 Rheinland-Pfalz-Ticket, Rheinland-Pfalz-Ticket Single
 Saarland-Ticket, Saarland-Ticket Single

3.3.1 Ein Baden-Württemberg-Ticket/Baden-Württemberg-Ticket Single gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten, und zwar Montag bis Freitag ab 9:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages Samstag und Sonntag sowie an den in ganz Baden-Württemberg gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen ab 0:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages

3.3.2 Für die in Nr. 3.2.1 genannten Geltungsbereiche außerhalb Baden-Württembergs gilt die Feiertagsregelung nur, wenn der angegebene Geltungstag in Baden-Württemberg und dem betreffenden Geltungsbereich gesetzlicher Feiertag ist. Ansonsten gilt die Fahrkarte erst ab 9.00 Uhr.

3.3.3 Für Fahrten vor Beginn der Geltungsdauer des Baden-Württemberg-Tickets/Baden-Württemberg-Tickets Single sind Fahrkarten erforderlich bis zum ersten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer des Baden-Württemberg-Tickets/Baden-Württemberg-Tickets Single sind Fahrkarten erforderlich ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

3.4 Ein Baden-Württemberg-Ticket/Baden-Württemberg-Ticket Single ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag, Name und Vorname des Inhabers eingetragen sind. Der Inhaber muss diese Angaben vor Fahrtantritt unauslöschlich in Druckbuchstaben eintragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde. Beim Baden-Württemberg-Ticket ist der Name des Reisenden mit der längsten Reisedecke einzutragen.

Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

4. Fahrpreise für Personen und Fahrräder

4.1.1 Die Festpreise für Personen betragen:

| | Baden-Württemberg-Ticket | Baden-Württemberg-Ticket Single |
|--|---------------------------------|--|
| Erwerb im personalbedienten Verkauf (ausgenommen: Verkauf im Zug) | 29 € | 20 € |
| Erwerb im personalbedienten Verkauf in Zügen der Produktklasse C, falls personalbedienter Verkauf im Zug stattfindet ¹⁾ | 29,70 € | 20 € |
| Erwerb an Fahrkartenautomaten und im Internet über www.bahn.de | 27 € | 18 € |

¹⁾ Ist an der DB-Zugangsstelle weder eine Fahrkartenausgabe geöffnet, noch ein zur Annahme von Bargeld geeigneter betriebsbereiter Automat vorhanden, wird das Ticket im Zug zum Preis wie bei Erwerb an Fahrkartenautomaten ausgegeben.

4.1.2 Aus bestimmten Anlässen können Baden-Württemberg-Tickets/Baden-Württemberg-Tickets Single unentgeltlich ausgegeben werden. Die Fahrt mit einem unentgeltlich ausgegebenen Baden-Württemberg-Ticket/Baden-Württemberg-Ticket Single muss innerhalb eines Jahres ab Ausgabedatum angetreten sein.

4.1.3 Baden-Württemberg-Tickets/Baden-Württemberg-Tickets Single werden nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben; ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

4.2.1 Für die Mitnahme eines Fahrrades gemäß Nr. 8 BB Personenverkehr in Zügen der Produktklasse C des DB Konzerns ist grundsätzlich eine Fahrradtageskarte zu erwerben.

4.2.2 Darüber hinaus gelten die besonderen Tarifbestimmungen über die teilweise kostenlose Mitnahme von Fahrrädern in Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz. Für die Fahrradmitnahme in Verkehrsverbänden gelten die Tarifbestimmungen der Verbände.

5. Erstattung und Umtausch

Erstattung und Umtausch von Baden-Württemberg-Tickets bzw. Baden-Württemberg-Tickets Single sind ausgeschlossen.

6. Sicherung gegen Missbrauch

6.1 Die Übertragbarkeit eines Baden-Württemberg-Tickets/Baden-Württemberg-Tickets Single endet mit Eintragung des Inhaber-Namens, spätestens jedoch bei Fahrtantritt.

6.2 Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens wird ein Baden-Württemberg-Ticket/Baden-Württemberg-Ticket Single ungültig.

6.3 Nach Fahrtantritt ist die Erweiterung der Gruppengröße oder ein Austausch von Personen ausgeschlossen. Bei abweichender Nutzung der Fahrkarte (z. B. ohne Reisenden nach Nr. 3.4 oder unzulässige Teilnehmerzahl) gelten die Regelungen der BB Personenverkehr Nr. 3.9.

Tarifbestimmungen für die Aktionsangebote Bayern-Ticket und Bayern-Ticket Single

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) und die Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

2. Aktionszeitraum

Die Angebote gelten vom 1. Januar 2007 bis zum 8. Dezember 2007.

3. Fahrkarten

3.1.1 Ein Bayern-Ticket kann genutzt werden von:
bis zu fünf Personen oder
Eltern und/oder Großeltern (maximal 2 Erwachsene) mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren

3.1.2 Ein Bayern-Ticket Single kann genutzt werden von:
einer Person

3.1.3 Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl nach Nr. 3.1.1 und 3.1.2 werden sie nicht berücksichtigt.

Ein Bayern-Ticket/Bayern-Ticket Single berechtigt zu Fahrten in Zügen der Produktklasse C (IRE, RE, RB und S-Bahn) der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns in Bayern.

Ein Bayern-Ticket/Bayern-Ticket Single gilt darüber hinaus ab dem letzten Bahnhof in Bayern auf folgenden Strecken in

Baden-Württemberg

Neu-Ulm – Ulm Hbf (KBS 980)

Thaltingen(b. Ulm) – Ulm Hbf (KBS 757)

Hergatz – Wangen(Allgäu) – Tannheim(Württ.) – Memmingen (KBS 971)

Österreich:

Pfronten-Steinach – Reutte (Tirol) – Ehrwald – Griesen (KBS 976 („Außerfernbahn“), nur im Verkehr von und nach Deutschland, nicht im innerösterreichischen Binnenverkehr)

Kiefersfelden – Kufstein (KBS 950)

Freilassing – Salzburg Hbf (KBS 951, 954)

3.2.2 Für Fahrten, die ausschließlich innerhalb von Verkehrs-/Tarifverbänden und Verkehrsgemeinschaften oder/und in Zügen anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen durchgeführt werden, gilt das Bayern-Ticket/Bayern-Ticket Single nur dann, wenn dies in einer besonderen Vereinbarung mit dem betreffenden Verkehrs-/Tarifverband, der Verkehrsgemeinschaft bzw. anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen geregelt wurde. Gleiches gilt für die Benutzung der Busse der regionalen Omnibusgesellschaften der DB oder anderer Gesellschaften.

3.2.3 Für Fahrten mit Zügen der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns, die außerhalb des Geltungsbereichs eines Bayern-Tickets/Bayern-Tickets Single angetreten bzw. beendet werden, sind Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten Bahnhof des Geltungsbereichs nach Nr. 3.2.1 erforderlich.

Für Fahrten mit einem angrenzenden Länder-Ticket in dessen Geltungsbereich bzw. in den Geltungsbereich des Bayern-Ticket/Bayern-Ticket Single hinein entfällt das Lösen von Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten Bahnhof des Geltungsbereichs nach Nr. 3.2.1.

Angrenzende Länder-Tickets im Sinne dieser Bestimmungen sind

Baden-Württemberg-Ticket, Baden-Württemberg-Ticket Single

Sachsen-Ticket, Sachsen-Ticket Single

Sachsen-Anhalt-Ticket, Sachsen-Anhalt-Ticket Single

Thüringen-Ticket, Thüringen-Ticket Single

3.3.1 Ein Bayern-Ticket /Bayern-Ticket Single gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten, und zwar Montag bis Freitag ab 9:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages Samstag und Sonntag sowie an den in ganz Bayern gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen ab 0:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages

3.3.2 Für die in Nr. 3.2.1 genannten Geltungsbereiche außerhalb Bayerns gilt die Feiertagsregelung nur, wenn der angegebene Geltungstag in Bayern und dem betreffenden Geltungsbereich gesetzlicher Feiertag ist. Ansonsten gilt die Fahrkarte erst ab 9.00 Uhr.

3.3.3 Für Fahrten vor Beginn der Geltungsdauer des Bayern-Tickets/Bayern-Tickets Single sind Fahrkarten erforderlich bis zum ersten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer des Bayern-Tickets/Bayern-Tickets Single sind Fahrkarten erforderlich ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

3.4 Ein Bayern-Ticket/Bayern-Ticket Single ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag, Name und Vorname des Inhabers eingetragen sind. Der Inhaber muss diese Angaben vor Fahrtantritt unauslöschlich in Druckbuchstaben eintragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde. Beim Bayern-Ticket ist der Name des Reisenden mit der längsten Reisstrecke einzutragen. Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

4. Fahrpreise für Personen und Fahrräder

4.1.1 Die Festpreise für Personen betragen:

| | Bayern-Ticket | Bayern-Ticket Single |
|--|---------------|----------------------|
| Erwerb im personalbedienten Verkauf (ausgenommen: Verkauf im Zug) | 29 € | 21 € |
| Erwerb im personalbedienten Verkauf in Zügen der Produktklasse C, falls personalbedienter Verkauf im Zug stattfindet ¹⁾ | 29,70 € | 21 € |
| Erwerb an Fahrkartenautomaten und im Internet über www.bahn.de | 27 € | 19 € |

¹⁾ Ist an der DB-Zugangsstelle weder eine Fahrkartenausgabe geöffnet, noch ein zur Annahme von Bargeld geeigneter betriebsbereiter Automat vorhanden, wird das Ticket im Zug zum Preis wie bei Erwerb an Fahrkartenautomaten ausgegeben.

4.1.2 Aus bestimmten Anlässen können Bayern-Tickets/Bayern-Tickets Single unentgeltlich ausgegeben werden. Die Fahrt mit einem unentgeltlich ausgegebenen Bayern-Ticket/Bayern-Ticket Single muss innerhalb eines Jahres ab Ausgabedatum angetreten sein.

4.1.3 Bayern-Tickets/Bayern-Tickets Single werden nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben; ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

4.2.1 Für die Mitnahme eines Fahrrades gemäß Nr. 8 BB Personenverkehr in Zügen der Produktklasse C des DB Konzerns ist grundsätzlich eine Fahrrad-Tageskarte Bayern zu erwerben. Die Fahrrad-Tageskarte Bayern gilt für beliebig viele Fahrten am Geltungstag des Bayern-Tickets/Bayern-Tickets Single.

4.2.2 Darüber hinaus gelten die besonderen Tarifbestimmungen über die teilweise kostenlose Mitnahme von Fahrrädern in Bayern und Baden-Württemberg. Für die Fahrradmitnahme in Verkehrsverbänden gelten die Tarifbestimmungen der Verbände.

5. Erstattung und Umtausch

Erstattung und Umtausch von Bayern-Tickets bzw. Bayern-Tickets Single sind ausgeschlossen.

6. Sicherung gegen Missbrauch

6.1 Die Übertragbarkeit eines Bayern-Tickets/Bayern-Tickets Single endet mit Eintragung des Inhaber-Namens, spätestens jedoch bei Fahrtantritt.

6.2 Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens und/oder des Geltungstags wird ein Bayern-Ticket/Bayern-Ticket Single ungültig.

6.3 Nach Fahrtantritt ist die Erweiterung der Gruppengröße oder ein Austausch von Personen ausgeschlossen. Bei abweichender Nutzung der Fahrkarte (z. B. ohne Reisenden nach Nr. 3.4 oder unzulässige Teilnehmerzahl) gelten die Regelungen der BB Personenverkehr Nr. 3.9.

Bayern-Ticket Nacht

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) und die Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

2. Aktionszeitraum

Das Angebot gilt vom 1. Januar 2007 bis zum 8. Dezember 2007.

3. Fahrkarten

3.1.1 Ein Bayern-Ticket Nacht kann genutzt werden von:

bis zu fünf Personen oder

Eltern und/oder Großeltern (maximal 2 Erwachsene) mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren

3.1.2 Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl nach Nr. 3.1.1 werden sie nicht berücksichtigt.

Ein Bayern-Ticket Nacht berechtigt zu Fahrten in Zügen der Produktklasse C (IRE, RE, RB und S-Bahn) der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns in Bayern.

Ein Bayern-Ticket Nacht gilt darüber hinaus ab dem letzten Bahnhof in Bayern auf folgenden Strecken in

Baden-Württemberg

Neu-Ulm – Ulm Hbf (KBS 980)

Thaltingen(b. Ulm) – Ulm Hbf (KBS 757)

Hergatz – Wangen(Allgäu) – Tannheim(Württ.) – Memmingen (KBS 971)

Österreich:

Pfronten-Steinach – Reutte (Tirol) – Ehrwald – Griesen (KBS 976 („Außerfernbahn“), nur im Verkehr von und nach Deutschland, nicht im innerösterreichischen Binnenverkehr)

Kiefersfelden – Kufstein (KBS 950)

Freilassing – Salzburg Hbf (KBS 951, 954)

3.2.2 Für Fahrten, die ausschließlich innerhalb von Verkehrs-/Tarifverbänden und Verkehrsgemeinschaften oder/und in Zügen anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen durchgeführt werden, gilt das Bayern-Ticket Nacht nur dann, wenn dies in einer besonderen Vereinbarung mit dem betreffenden Verkehrs-/Tarifverband, der Verkehrsgemeinschaft bzw. anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen geregelt wurde. Gleiches gilt für die Benutzung der Busse der regionalen Omnibusgesellschaften der DB oder anderer Gesellschaften.

3.2.3 Für Fahrten mit Zügen der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns, die außerhalb des Geltungsbereichs eines Bayern-Ticket Nacht angetreten bzw. beendet werden, sind Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten Bahnhof des Geltungsbereichs nach Nr. 3.2.1 erforderlich. Für Fahrten mit einem angrenzenden Länder-Ticket in dessen Geltungsbereich bzw. in den Geltungsbereich des Bayern-Tickets Nacht hinein entfällt das Lösen von Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten Bahnhof des Geltungsbereichs nach Nr. 3.2.1.

Angrenzende Länder-Tickets im Sinne dieser Bestimmungen sind

Baden-Württemberg-Ticket, Baden-Württemberg-Ticket Single

Sachsen-Ticket, Sachsen-Ticket Single

Sachsen-Anhalt-Ticket, Sachsen-Anhalt-Ticket Single

Thüringen-Ticket, Thüringen-Ticket Single

3.3.1 Ein Bayern-Ticket Nacht gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten, und zwar

Sonntag bis Donnerstag ab 18:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 6:00 Uhr des Folgetages

Freitag und Samstag sowie in der Nacht vor den in ganz Bayern gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen ab 18:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 7:00 Uhr des Folgetages

3.3.2 Für Fahrten vor Beginn der Geltungsdauer des Bayern-Tickets Nacht sind Fahrkarten erforderlich bis zum ersten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer des Bayern-Tickets Nacht sind Fahrkarten erforderlich ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

3.4 Ein Bayern-Ticket Nacht ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag, Name und Vorname des Inhabers eingetragen sind. Der Reisende mit der längsten Reisedstrecke muss diese Angaben vor Fahrtantritt unauslöschlich in Druckbuchstaben eintragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde.

Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

4. Fahrpreise für Personen und Fahrräder

4.1.1 Der Festpreis für Personen beträgt:

| | Bayern-Ticket Nacht |
|--|---------------------|
| Erwerb im personalbedienten Verkauf (ausgenommen: Verkauf im Zug) | 21 € |
| Erwerb im personalbedienten Verkauf in Zügen der Produktklasse C, falls personalbedienter Verkauf im Zug stattfindet ¹⁾ | 21 € |
| Erwerb an Fahrkartenautomaten und im Internet über www.bahn.de | 19 € |

¹⁾ Ist an der DB-Zugangsstelle weder eine Fahrkartenausgabe geöffnet, noch ein zur Annahme von Bargeld geeigneter betriebsbereiter Automat vorhanden, wird das Ticket im Zug zum Preis wie bei Erwerb an Fahrkartenautomaten ausgegeben.

4.1.2 Aus bestimmten Anlässen können Bayern-Tickets Nacht unentgeltlich ausgegeben werden. Die Fahrt mit einem unentgeltlich ausgegebenen Bayern-Ticket Nacht muss innerhalb eines Jahres ab Ausgabedatum angetreten sein.

4.1.3 Bayern-Tickets Nacht werden nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben; ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

4.2.1 Für die Mitnahme eines Fahrrades gemäß Nr. 8 BB Personenverkehr in Zügen der Produktklasse C des DB Konzerns ist grundsätzlich eine Fahrrad-Tageskarte Bayern zu erwerben. Die Fahrrad-Tageskarte Bayern gilt für beliebig viele Fahrten am Geltungstag des Bayern-Tickets Nacht.

4.2.2 Darüber hinaus gelten die besonderen Tarifbestimmungen über die teilweise kostenlose Mitnahme von Fahrrädern in Bayern und Baden-Württemberg. Für die Fahrradmitnahme in Verkehrsverbänden gelten die Tarifbestimmungen der Verbände.

5. Erstattung und Umtausch

Erstattung und Umtausch von Bayern-Tickets Nacht sind ausgeschlossen.

6. Sicherung gegen Missbrauch

6.1 Die Übertragbarkeit eines Bayern-Tickets Nacht endet mit Eintragung des Inhabernamens, spätestens jedoch bei Fahrtantritt.

6.2 Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens und/oder des Geltungstags wird ein Bayern-Ticket Nacht ungültig.

6.3 Nach Fahrtantritt ist die Erweiterung der Gruppengröße oder ein Austausch von Personen ausgeschlossen. Bei abweichender Nutzung der Fahrkarte (z. B. ohne Reisenden nach Nr. 3.4 oder unzulässige Teilnehmerzahl) gelten die Regelungen der BB Personenverkehr Nr. 3.9.

Tarifbestimmungen für die Aktionsangebote Brandenburg-Berlin-Ticket und Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) und die Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

2. Aktionszeitraum

Die Angebote gelten vom 1. Januar 2007 bis zum 8. Dezember 2007.

3. Fahrkarten

3.1.1 Ein Brandenburg-Berlin-Ticket/Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht kann genutzt werden von:

bis zu fünf Personen oder

Eltern und/oder Großeltern (maximal 2 Erwachsene) mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren

3.1.2 Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl nach Nr. 3.1.1 werden sie nicht berücksichtigt.

Ein Brandenburg-Berlin-Ticket/Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht berechtigt zu Fahrten in Zügen der Produktklasse C (RE, RB und S-Bahn) der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns in Berlin und Brandenburg.

Ein Brandenburg-Berlin-Ticket/Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht berechtigt auch zu Fahrten in Zügen der Produktklassen IC/D der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns, wenn eine entsprechende Vereinbarung geschlossen wurde.

Ein Brandenburg-Berlin-Ticket/Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht gilt darüber hinaus ab dem letzten Bahnhof in Brandenburg auf folgenden Streckenabschnitten in

Mecklenburg-Vorpommern

Fürstenberg (Havel) – Neustrelitz – Waren (Müritz) (KBS 205) [auch in Zügen der Ostdeutschen Eisenbahngesellschaft mbH]

Fürstenberg (Havel) – Neustrelitz – Neubrandenburg (KBS 205) [auch in Zügen der Ostseeland Verkehr GmbH]

Fürstenberg (Havel) – Neustrelitz – Mirow [in den Zügen der Ostdeutschen Eisenbahngesellschaft mbH]

Nechlin – Pasewalk – Jatznick (KBS 203) [auch in Zügen der Ostseeland Verkehr GmbH]

Pasewalk – Ueckermünde (KBS 175) [in den Zügen der Ostseeland Verkehr GmbH]

Sachsen-Anhalt

Medewitz(Mark) – Jeber-Bergfrieden – Dessau (KBS 207)

Blönsdorf – Klebitz – Lutherstadt Wittenberg (KBS 205)

Oehna – Linda(Elster) – Holzdorf(Elster) – Herzberg(Elster) (KBS 205)

Sachsen

Hosena – Lauta (NI) – Hoyerswerda (KBS 228)

Polen

Tantow – Szczecin Gumience – Szczecin Główny (KBS 209.66)

3.2.2 Für Fahrten, die ausschließlich innerhalb von Verkehrs-/Tarifverbänden und Verkehrsgemeinschaften oder/und in Zügen anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen durchgeführt werden, gilt das Brandenburg-Berlin-Ticket/Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht nur dann, wenn dies in einer besonderen Vereinbarung mit dem betreffenden Verkehrs-/Tarifverbund, der Verkehrsgemeinschaft bzw. anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen geregelt wurde. Gleiches gilt für die Benutzung der Busse der regionalen Omnibusgesellschaften der DB oder anderer Gesellschaften.

3.2.3 Für Fahrten mit Zügen der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns, die außerhalb des Geltungsbereichs eines Brandenburg-Berlin Ticket/Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht angetreten bzw. beendet werden, sind Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten Bahnhof des Geltungsbereichs nach Nr. 3.2.1 erforderlich.

Für Fahrten mit einem angrenzenden Länder-Ticket in dessen Geltungsbereich bzw. in den Geltungsbereich des Brandenburg-Berlin-Ticket/Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht hinein entfällt das Lösen von Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten Bahnhof des Geltungsbereichs nach Nr. 3.2.1.

Angrenzende Länder-Tickets im Sinne dieser Bestimmungen sind

Mecklenburg-Vorpommern-Ticket

Sachsen-Ticket Single, Sachsen-Ticket

Sachsen-Anhalt-Ticket Single, Sachsen-Anhalt-Ticket

Schleswig-Holstein-Ticket

Thüringen-Ticket Single, Thüringen-Ticket

3.3.1 Ein Brandenburg-Berlin-Ticket gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten, und zwar

Montag bis Freitag ab 9:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages
Samstag und Sonntag sowie an den in ganz Brandenburg und Berlin gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen ab 0:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages

3.3.2 Ein Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten, und zwar

ab 18:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 6:00 Uhr des Folgetages

3.3.3 Für die in Nr. 3.2.1 genannten Geltungsbereiche außerhalb von Brandenburg und Berlin gilt die Feiertagsregelung nur, wenn der angegebene Geltungstag in Brandenburg, Berlin und dem betreffenden Geltungsbereich gesetzlicher Feiertag ist. Ansonsten gilt die Fahrkarte erst ab 9.00 Uhr.

3.3.4 Für Fahrten vor Beginn der Geltungsdauer des Brandenburg-Berlin-Tickets/
Brandenburg-Berlin-Tickets Nacht sind Fahrkarten erforderlich bis zum ersten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer des Brandenburg-Berlin-Tickets/Brandenburg-Berlin-Tickets Nacht sind Fahrkarten erforderlich ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

3.4 Ein Brandenburg-Berlin-Ticket/Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag, Name und Vorname des Inhabers mit der längsten Reisstrecke eingetragen sind. Der Inhaber muss diese Angaben vor Fahrtantritt unauslöschlich in Druckbuchstaben eintragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde.

Bei der Fahrkartkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

4. Fahrpreise für Personen und Fahrräder

4.1.1 Die Festpreise für Personen betragen:

| | Brandenburg-Berlin- Ticket | Brandenburg-Berlin- Ticket Nacht |
|--|----------------------------|----------------------------------|
| Erwerb im personalbedienten Verkauf (ausgenommen: Verkauf im Zug) | 28 € | 21 € |
| Erwerb im personalbedienten Verkauf in Zügen der Produktklasse C, falls personalbedienter Verkauf im Zug stattfindet ¹⁾ | 28,60 € | 21 € |
| Erwerb an Fahrkartenautomaten und im Internet über www.bahn.de | 26 € | 19 € |

¹⁾ Ist an der DB-Zugangsstelle weder eine Fahrkartenausgabe geöffnet, noch ein zur Annahme von Bargeld geeigneter betriebsbereiter Automat vorhanden, wird das Ticket im Zug zum Preis wie bei Erwerb an Fahrkartenautomaten ausgegeben.

4.1.2 Aus bestimmten Anlässen können Brandenburg-Berlin Tickets/Brandenburg-Berlin-Tickets Nacht unentgeltlich ausgegeben werden. Die Fahrt mit einem unentgeltlich ausgegebenen Brandenburg-Berlin-Ticket/Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht muss innerhalb eines Jahres ab Ausgabedatum angetreten sein.

4.1.3 Brandenburg-Berlin-Tickets/Brandenburg-Berlin-Tickets Nacht werden nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben; ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

4.2.1 Für die Mitnahme eines Fahrrades gemäß Nr. 8 BB Personenverkehr in Zügen der Produktklasse C des DB Konzerns ist grundsätzlich eine Fahrradtageskarte bzw. eine Mehrtages-Fahrradkarte Berlin-Brandenburg zu erwerben.

4.2.2 Für die Fahrradmitnahme in Verkehrsverbänden gelten die Tarifbestimmungen der Verbände.

5. Erstattung und Umtausch

Erstattung und Umtausch von Brandenburg-Berlin-Tickets bzw. Brandenburg-Berlin-Tickets Nacht sind ausgeschlossen.

6. Sicherung gegen Missbrauch

6.1 Die Übertragbarkeit eines Brandenburg-Berlin-Tickets/Brandenburg-Berlin-Tickets Nacht endet mit Eintragung des Inhaber-Namens, spätestens jedoch bei Fahrtantritt.

6.2 Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens und/oder des Geltungstags wird ein Brandenburg-Berlin Ticket/Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht ungültig.

6.3 Nach Fahrtantritt ist die Erweiterung der Gruppengröße oder ein Austausch von Personen ausgeschlossen. Bei abweichender Nutzung der Fahrkarte (z. B. ohne Reisenden nach Nr. 3.4 oder unzulässige Teilnehmerzahl) gelten die Regelungen der BB Personenverkehr Nr. 3.9.

Tarifbestimmungen für das Aktionsangebot Mecklenburg-Vorpommern-Ticket

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) und die Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

2. Aktionszeitraum

Das Angebot gilt vom 1. Januar 2007 bis zum 8. Dezember 2007.

3. Fahrkarten

3.1.1 Ein Mecklenburg-Vorpommern-Ticket kann genutzt werden von:
bis zu fünf Personen oder
Eltern und/oder Großeltern (maximal 2 Erwachsene) mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw.
Enkeln bis einschließlich 14 Jahren

3.1.2 Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl nach Nr. 3.1.1 werden sie nicht berücksichtigt.

3.2.1 Ein Mecklenburg-Vorpommern-Ticket berechtigt zu Fahrten in Zügen der Produktklasse C (RE, RB und S-Bahn) der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns in Mecklenburg-Vorpommern.

Ein Mecklenburg-Vorpommern-Ticket gilt darüber hinaus ab dem letzten Bahnhof in Mecklenburg-Vorpommern auf folgenden Streckenabschnitten in

Brandenburg

Grabow(Meckl) – Karstädt – Bad Wilsnack (KBS 204)

Hamburg

Reinbek – Hamburg-Bergedorf – Hamburg Hbf (KBS 100) einschl. Großraum Hamburg gemäß Tarif des Hamburger Verkehrsverbunds

Schleswig-Holstein

Herrnburg – Lübeck St. Jürgen – Lübeck Travemünde Strand (KBS 150, 140)

Schwanheide – Büchen – Reinbek – Hamburg-Bergedorf (KBS 100)

Polen

Grambow – Szczecin Gumience – Szczecin Główny (KBS 175)

3.2.2 Für Fahrten, die ausschließlich innerhalb von Verkehrs-/Tarifverbänden und Verkehrsgemeinschaften oder/und in Zügen anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen durchgeführt werden, gilt das Mecklenburg-Vorpommern-Ticket nur dann, wenn dies in einer besonderen Vereinbarung mit dem betreffenden Verkehrs-/Tarifverband, der Verkehrsgemeinschaft bzw. anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen geregelt wurde. Gleiches gilt für die Benutzung der Busse der regionalen Omnibusgesellschaften der DB oder anderer Gesellschaften.

3.2.3 Für Fahrten mit Zügen der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns, die außerhalb des Geltungsbereichs eines Mecklenburg-Vorpommern-Tickets angetreten bzw. beendet werden, sind Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten Bahnhof des Geltungsbereichs nach Nr. 3.2.1 erforderlich.

Für Fahrten mit einem angrenzenden Länder-Ticket in dessen Geltungsbereich bzw. in den Geltungsbereich des Mecklenburg-Vorpommern-Tickets hinein entfällt das Lösen von Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten Bahnhof des Geltungsbereichs nach Nr. 3.2.1.

Angrenzende Länder-Tickets im Sinne dieser Bestimmungen sind

Brandenburg-Berlin-Ticket, Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht

Schleswig-Holstein-Ticket

3.3.1 Ein Mecklenburg-Vorpommern-Ticket gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten, und zwar

Montag bis Freitag ab 9:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages
Samstag und Sonntag sowie an den in ganz Mecklenburg-Vorpommern gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen ab 0:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages

3.3.2 Für die in Nr. 3.2.1 genannten Geltungsbereiche außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern gilt die Feiertagsregelung nur, wenn der angegebene Geltungstag in Mecklenburg-Vorpommern und dem betreffenden Geltungsbereich gesetzlicher Feiertag ist. Ansonsten gilt die Fahrkarte erst ab 9.00 Uhr.

3.3.3 Für Fahrten vor Beginn der Geltungsdauer des Mecklenburg-Vorpommern-Tickets sind Fahrkarten erforderlich bis zum ersten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer des Mecklenburg-Vorpommern-Tickets sind Fahrkarten erforderlich ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

3.4 Ein Mecklenburg-Vorpommern-Ticket ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag, Name und Vorname des Inhabers mit der längsten Reise-
strecke eingetragen sind. Der Inhaber muss diese Angaben vor Fahrtantritt unauslöschlich in Druckbuchstaben eintragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde.

Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

4. Fahrpreise für Personen und Fahrräder

4.1.1 Die Festpreise für Personen betragen:

| | Mecklenburg-Vorpommern-Ticket |
|--|-------------------------------|
| Erwerb im personalbedienten Verkauf (ausgenommen: Verkauf im Zug) | 26 € |
| Erwerb im personalbedienten Verkauf in Zügen der Produktklasse C, falls personalbedienter Verkauf im Zug stattfindet ¹⁾ | 26,40 € |
| Erwerb an Fahrkartenautomaten und im Internet über www.bahn.de | 24 € |

¹⁾ Ist an der DB-Zugangsstelle weder eine Fahrkartenausgabe geöffnet, noch ein zur Annahme von Bargeld geeigneter betriebsreifer Automat vorhanden, wird das Ticket im Zug zum Preis wie bei Erwerb an Fahrkartenautomaten ausgegeben.

4.1.2 Aus bestimmten Anlässen können Mecklenburg-Vorpommern-Tickets unentgeltlich ausgegeben werden. Die Fahrt mit einem unentgeltlich ausgegebenen Mecklenburg-Vorpommern-Ticket muss innerhalb eines Jahres ab Ausgabedatum angetreten sein.

4.1.3 Mecklenburg-Vorpommern-Tickets werden nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben; ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

4.2.1 Für die Mitnahme eines Fahrrades gemäß Nr. 8 BB Personenverkehr in Zügen der Produktklasse C des DB Konzerns ist grundsätzlich eine Fahrradtagskarte bzw. eine Mehrtages-Fahrradkarte Mecklenburg-Vorpommern zu erwerben.

4.2.2 Für die Fahrradmitnahme in Verkehrsverbänden gelten die Tarifbestimmungen der Verbände.

5. Erstattung und Umtausch

Erstattung und Umtausch von Mecklenburg-Vorpommern-Tickets sind ausgeschlossen.

6. Sicherung gegen Missbrauch

6.1 Die Übertragbarkeit eines Mecklenburg-Vorpommern-Tickets endet mit Eintragung des Inhaber-Namens, spätestens jedoch bei Fahrtantritt.

6.2 Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens und/oder des Geltungstags wird ein Mecklenburg-Vorpommern-Ticket ungültig.

6.3 Nach Fahrtantritt ist die Erweiterung der Gruppengröße oder ein Austausch von Personen ausgeschlossen. Bei abweichender Nutzung der Fahrkarte (z. B. ohne Reisenden nach Nr. 3.4 oder unzulässige Teilnehmerzahl) gelten die Regelungen der BB Personenverkehr Nr. 3.9.

Tarifbestimmungen für die Aktionsangebote Niedersachsen-Ticket und Niedersachsen-Ticket Single

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) und die Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

2. Aktionszeitraum

Die Angebote gelten vom 1. Januar 2007 bis zum 8. Dezember 2007.

3. Fahrkarten

3.1.1 Ein Niedersachsen-Ticket kann genutzt werden von:

bis zu fünf Personen oder

Eltern und/oder Großeltern (maximal 2 Erwachsene) mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren

3.1.2 Ein Niedersachsen-Ticket Single kann genutzt werden von:

einer Person

3.1.3 Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl nach Nr. 3.1.1 und 3.1.2 werden sie nicht berücksichtigt.

3.2.1 Ein Niedersachsen-Ticket/Niedersachsen-Ticket Single berechtigt zu Fahrten in Zügen der Produktklasse C (IRE, RE, RB und S-Bahn) der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns in Niedersachsen und Bremen.

Ein Niedersachsen-Ticket/Niedersachsen-Ticket Single gilt darüber hinaus ab dem letzten Bahnhof in Niedersachsen und Bremen auf folgenden Strecken in

Hamburg

Hamburg-Harburg - Hamburg Hbf (KBS 110, 120, 121)

Hessen

Hedemünden – Gertenbach – Eichenberg – Friedland(Han) (KBS 611) nur im Verkehr von und zu Zielen innerhalb des Landes Niedersachsen (Abgangs- und Zielbahnhof liegen nicht in Hessen)

Nordrhein-Westfalen

Salzbergen – Rheine – Ibbenbüren-Laggenbeck – Osnabrück Hasetor – Bruchmühlen – Bünde (Westf) – Löhne (Westf) – Minden (Westf) – Bückeberg (KBS 375/370)

Minden (Westf) – Petershagen-Lahde – Leese-Stolzenau (KBS 370/124)

Osnabrück-Hasetor – Halen – Achmer (KBS 392)

Löhne (Westf) – Vlotho – Rinteln (KBS 372)

Holzminden – Lühtringen – Ottbergen – Lauenförde-Beverungen (KBS 356/403)

3.2.2 Für Fahrten, die ausschließlich innerhalb von Verkehrs-/Tarifverbänden und Verkehrsgemeinschaften oder/und in Zügen anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen durchgeführt werden, gilt das Niedersachsen-Ticket/Niedersachsen-Ticket Single nur dann, wenn dies in einer besonderen Vereinbarung mit dem betreffenden Verkehrs-/Tarifverbund, der Verkehrsgemeinschaft bzw. anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen geregelt wurde. Gleiches gilt für die Benutzung der Busse der regionalen Omnibusgesellschaften der DB oder anderer Gesellschaften.

3.2.3 Für Fahrten mit Zügen der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns, die außerhalb des Geltungsbereichs eines Niedersachsen-Tickets/Niedersachsen-Tickets Single angetreten bzw. beendet werden, sind Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten Bahnhof des Geltungsbereichs nach Nr. 3.2.1 erforderlich.

Für Fahrten mit einem angrenzenden Länder-Ticket in dessen Geltungsbereich bzw. in den Geltungsbereich des Niedersachsen-Ticket/Niedersachsen-Ticket Single hinein entfällt das Lösen von Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten Bahnhof des Geltungsbereichs nach Nr. 3.2.1.

Angrenzende Länder-Tickets im Sinne dieser Bestimmungen sind

Sachsen-Ticket, Sachsen-Ticket Single

Sachsen-Anhalt-Ticket, Sachsen-Anhalt-Ticket Single

Schleswig-Holstein-Ticket

SchönerTagTicket NRW, SchönerTagTicket Single NRW

Thüringen-Ticket, Thüringen-Ticket Single

3.3.1 Ein Niedersachsen-Ticket/Niedersachsen-Ticket Single gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten, und zwar Montag bis Freitag ab 9:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages Samstag und Sonntag sowie an den in ganz Niedersachsen gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen ab 0:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages

3.3.2 Für die in Nr. 3.2.1 genannten Geltungsbereiche außerhalb Niedersachsens gilt die Feiertagsregelung nur, wenn der angegebene Geltungstag in Niedersachsen und dem betreffenden Geltungsbereich gesetzlicher Feiertag ist. Ansonsten gilt die Fahrkarte erst ab 9.00 Uhr.

3.3.3 Für Fahrten vor Beginn der Geltungsdauer des Niedersachsen-Tickets/Niedersachsen-Tickets Single sind Fahrkarten erforderlich bis zum ersten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer des Niedersachsen-Tickets/Niedersachsen-Tickets Single sind Fahrkarten erforderlich ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

3.4 Ein Niedersachsen-Ticket/Niedersachsen-Ticket Single ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag, Name und Vorname des Inhabers eingetragen sind. Der Inhaber muss diese Angaben vor Fahrtantritt unauslöschlich in Druckbuchstaben eintragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde.

Beim Niedersachsen-Ticket ist der Name des Reisenden mit der längsten Reisedecke einzutragen.

Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

4. Fahrpreise für Personen und Fahrräder

4.1.1 Die Festpreise für Personen betragen:

| | Niedersachsen-Ticket | Niedersachsen-Ticket Single |
|--|----------------------|-----------------------------|
| Erwerb im personalbedienten Verkauf (ausgenommen: Verkauf im Zug) | 28 € | 20 € |
| Erwerb im personalbedienten Verkauf in Zügen der Produktklasse C, falls personalbedienter Verkauf im Zug stattfindet ¹⁾ | 28,60 € | 20 € |
| Erwerb an Fahrkartenautomaten und im Internet über www.bahn.de | 26 € | 18 € |

¹⁾ Ist an der DB-Zugangsstelle weder eine Fahrkartenausgabe geöffnet, noch ein zur Annahme von Bargeld geeigneter betriebsbereiter Automat vorhanden, wird das Ticket im Zug zum Preis wie bei Erwerb an Fahrkartenautomaten ausgegeben.

4.1.2 Aus bestimmten Anlässen können Niedersachsen-Tickets/Niedersachsen-Tickets Single unentgeltlich ausgegeben werden. Die Fahrt mit einem unentgeltlich ausgegebenen Niedersachsen-Ticket/Niedersachsen-Ticket Single muss innerhalb eines Jahres ab Ausgabedatum angetreten sein.

4.1.3 Niedersachsen-Tickets/Niedersachsen-Tickets Single werden nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben; ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

4.2.1 Für die Mitnahme eines Fahrrades gemäß Nr. 8 BB Personenverkehr in Zügen der Produktklasse C des DB Konzerns ist grundsätzlich eine Fahrradtagskarte zu erwerben.

4.2.2 Darüber hinaus gelten die besonderen Tarifbestimmungen über die teilweise kostenlose Mitnahme von Fahrrädern in Niedersachsen, Bremen und Hamburg. Für die Fahrradmitnahme in Verkehrsverbänden gelten die Tarifbestimmungen der Verbände.

5. Erstattung und Umtausch

Erstattung und Umtausch von Niedersachsen-Tickets bzw. Niedersachsen-Tickets Single sind ausgeschlossen.

6. Sicherung gegen Missbrauch

6.1 Die Übertragbarkeit eines Niedersachsen-Tickets/Niedersachsen-Tickets Single endet mit Eintragung des Inhaber-Namens, spätestens jedoch bei Fahrtantritt.

6.2 Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens und/oder des Geltungstags wird ein Niedersachsen-Ticket/Niedersachsen-Ticket Single ungültig.

6.3 Nach Fahrtantritt ist die Erweiterung der Gruppengröße oder ein Austausch von Personen ausgeschlossen. Bei abweichender Nutzung der Fahrkarte (z. B. ohne Reisenden nach Nr. 3.4 oder unzulässige Teilnehmerzahl) gelten die Regelungen der BB Personenverkehr Nr. 3.9.

Tarifbestimmungen für die Aktionsangebote Rheinland-Pfalz-Ticket, Saarland-Ticket, Rheinland-Pfalz-Ticket Single und Saarland-Ticket Single

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) und die Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

2. Aktionszeitraum

Die Angebote gelten vom 1. Januar 2007 bis zum 8. Dezember 2007.

3. Fahrkarten

3.1.1 Ein Rheinland-Pfalz-Ticket/Saarland-Ticket kann genutzt werden von:

bis zu fünf Personen oder

Eltern und/oder Großeltern (maximal 2 Erwachsene) mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren

3.1.2 Ein Rheinland-Pfalz-Ticket Single/Saarland-Ticket Single kann genutzt werden von:
einer Person

3.1.3 Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl nach Nr. 3.1.1 und 3.1.2 werden sie nicht berücksichtigt.

3.2.1 Ein Rheinland-Pfalz-Ticket/Saarland-Ticket/Rheinland-Pfalz Ticket Single/Saarland-Ticket Single berechtigt zu Fahrten in Zügen der Produktklasse C (RE, RB und S-Bahn) der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns in Rheinland-Pfalz und Saarland.

Ein Rheinland-Pfalz-Ticket/Saarland-Ticket/Rheinland-Pfalz Ticket Single/Saarland-Ticket Single gilt darüber hinaus ab dem letzten Bahnhof in Rheinland-Pfalz und Saarland auf folgenden Strecken in

Baden-Württemberg

Ludwigshafen(Rhein) Mitte – Mannheim Rbf (KBS 670)

Maximiliansau West – Karlsruhe-Knielingen – Karlsruhe Hbf (KBS 676)

Mannheim Hbf – Schwetzingen – Graben-Neudorf – Karlsruhe Hbf (KBS 700)

Germersheim – Rheinsheim – Graben-Neudorf (KBS 704)

Hessen

Mainz Nord – Wiesbaden Ost – Wiesbaden Hbf (KBS 651)

Kaub – Lorchhausen – Wiesbaden Hbf (KBS 466)

Berzahn – Wilsenroth – Limburg (Lahn) (KBS 461)

Diez – Limburg (Lahn) (KBS 625)

Niedererbach – Staffel – Diez Ost – Limburg (Lahn) (KBS 629)

Nordrhein-Westfalen

Rolandseck – Bonn Mehlem - Bonn Hbf (KBS 470)

Etzbach – Au (Sieg) (KBS 460)

Hohegrete – Geilhausen – Au (Sieg) – Etzbach (KBS 461)

Mudersbach – Niederschelden – Siegen (KBS 460)

Frankreich

Berg(Pfalz) – Lauterbourg (KBS 677.1)

Schweighofen – Wissembourg (KBS 679)

3.2.2 Für Fahrten, die ausschließlich innerhalb von Verkehrs-/Tarifverbänden und Verkehrsgemeinschaften oder/und in Zügen anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen durchgeführt werden, gilt das Rheinland-Pfalz-Ticket Single/Saarland-Ticket Single/Rheinland-Pfalz-Ticket/Saarland-Ticket nur dann, wenn dies in einer besonderen Vereinbarung mit dem betreffenden Verkehrs-/Tarifverband, der Verkehrsgemeinschaft bzw. anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen geregelt wurde. Gleiches gilt für die Benutzung der Busse der regionalen Omnibusgesellschaften der DB oder anderer Gesellschaften.

3.2.3 Für Fahrten mit Zügen der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns, die außerhalb des Geltungsbereichs eines Rheinland-Pfalz-Ticket/Saarland-Ticket/Rheinland-Pfalz-Ticket Single / Saarland-Ticket Single angetreten bzw. beendet werden, sind Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten Bahnhof des Geltungsbereichs nach Nr. 3.2.1 erforderlich.

Für Fahrten mit einem angrenzenden Länder-Ticket in dessen Geltungsbereich bzw. in den Geltungsbereich des Rheinland-Pfalz-Ticket/Saarland-Ticket/Rheinland-Pfalz-Ticket Single/Saarland-Ticket Single hinein entfällt das Lösen von Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten Bahnhof des Geltungsbereichs nach Nr. 3.2.1.

Angrenzende Länder-Tickets im Sinne dieser Bestimmungen sind

Baden-Württemberg-Ticket, Baden-Württemberg-Ticket Single

SchönerTagTicket NRW, SchönerTagTicket Single NRW

3.3.1 Ein Rheinland-Pfalz-Ticket/Saarland-Ticket/Rheinland-Pfalz-Ticket Single/Saarland-Ticket Single gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten, und zwar

Montag bis Freitag ab 9:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages
Samstag und Sonntag sowie an den in ganz Rheinland-Pfalz und dem Saarland gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen ab 0:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages

Am Rosenmontag 2007 (19. Februar) gilt ein Rheinland-Pfalz-Ticket/Saarland-Ticket Rheinland-Pfalz-Ticket Single/Saarland-Ticket Single ab 0:00 Uhr bis 3:00 Uhr des Folgetages.

3.3.2 Für die in Nr. 3.2.1 genannten Geltungsbereiche außerhalb von Rheinland-Pfalz und dem Saarland gilt die Feiertagsregelung nur, wenn der angegebene Geltungstag in Rheinland-Pfalz bzw. dem Saarland und dem betreffenden Geltungsbereich gesetzlicher Feiertag ist. Ansonsten gilt die Fahrkarte erst ab 9.00 Uhr.

3.3.3 Für Fahrten vor Beginn der Geltungsdauer des Rheinland-Pfalz-Tickets/Saarland-Tickets/Rheinland-Pfalz-Tickets Single/Saarland-Tickets Single sind Fahrkarten erforderlich bis zum ersten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer des Rheinland-Pfalz-Tickets/Saarland-Tickets/Rheinland-Pfalz-Tickets Single/Saarland-Tickets Single sind Fahrkarten erforderlich ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

3.4 Ein Rheinland-Pfalz-Ticket/Saarland-Ticket/Rheinland-Pfalz-Ticket Single/Saarland-Ticket Single ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag, Name und Vorname des Inhabers eingetragen sind. Der Inhaber muss diese Angaben vor

Fahrtantritt unauslöschlich in Druckbuchstaben eintragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde.

Beim Rheinland-Pfalz-Ticket/Saarland-Ticket ist der Name des Reisenden mit der längsten Reisedstrecke einzutragen.

Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

4. Fahrpreise für Personen und Fahrräder

4.1.1 Die Festpreise für Personen betragen:

| | Rheinland-Pfalz-Ticket/ Saarland-Ticket | Rheinland-Pfalz-Ticket Single / Saarland-Ticket Single |
|--|--|--|
| Erwerb im personalbedienten Verkauf (ausgenommen: Verkauf im Zug) | 27 € | 20 € |
| Erwerb im personalbedienten Verkauf in Zügen der Produktklasse C, falls personalbedienter Verkauf im Zug stattfindet ¹⁾ | 27,50 € | 20 € |
| Erwerb an Fahrkartenautomaten und im Internet über www.bahn.de | 25 € | 18 € |

¹⁾ Ist an der DB-Zugangsstelle weder eine Fahrkartenausgabe geöffnet, noch ein zur Annahme von Bargeld geeigneter betriebsbereiter Automat vorhanden, wird das Ticket im Zug zum Preis wie bei Erwerb an Fahrkartenautomaten ausgegeben.

4.1.3 Rheinland-Pfalz-Ticket/Saarland-Ticket/Rheinland-Pfalz-Ticket Single/Saarland-Ticket Single werden nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben; ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

4.2.1 Die Mitnahme eines Fahrrades in Zügen der Produktklasse C des DB Konzerns innerhalb von Rheinland-Pfalz und dem Saarland ist entgeltfrei. Für die Mitnahme eines Fahrrades gemäß Nr. 8 BB Personenverkehr in Zügen der Produktklasse C des DB Konzerns außerhalb von Rheinland-Pfalz und dem Saarland ist grundsätzlich eine Fahrradtagskarte zu erwerben.

4.2.2 Darüber hinaus gelten die besonderen Tarifbestimmungen über die teilweise kostenlose Mitnahme von Fahrrädern in Baden-Württemberg. Für die Fahrradmitnahme in Verkehrsverbänden gelten die Tarifbestimmungen der Verbände.

5. Erstattung und Umtausch

Erstattung und Umtausch von Rheinland-Pfalz-Ticket/Saarland-Ticket/Rheinland-Pfalz-Ticket Single/Saarland-Ticket Single sind ausgeschlossen.

6. Sicherung gegen Missbrauch

6.1 Die Übertragbarkeit eines Rheinland-Pfalz-Ticket/Saarland-Ticket/Rheinland-Pfalz-Ticket Single/Saarland-Ticket Single endet mit Eintragung des Inhaber-Namens, spätestens jedoch bei Fahrtantritt.

6.2 Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens und/oder des Geltungstags wird ein Rheinland-Pfalz-Ticket/Saarland-Ticket/Rheinland-Pfalz-Ticket Single/Saarland-Ticket Single ungültig.

6.3 Nach Fahrtantritt ist die Erweiterung der Gruppengröße oder ein Austausch von Personen ausgeschlossen. Bei abweichender Nutzung der Fahrkarte (z. B. ohne Reisenden nach Nr. 3.4 oder unzulässige Teilnehmerzahl) gelten die Regelungen der BB Personenverkehr Nr. 3.9.

Tarifbestimmungen für die Aktionsangebote Sachsen-Ticket und Sachsen-Ticket Single

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) und die Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

2. Aktionszeitraum

Die Angebote gelten vom 1. Januar 2007 bis zum 8. Dezember 2007.

3. Fahrkarten

3.1.1 Ein Sachsen-Ticket kann genutzt werden von:

bis zu fünf Personen oder

Eltern und/oder Großeltern (maximal 2 Erwachsene) mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren

3.1.2 Ein Sachsen-Ticket Single kann genutzt werden von:
einer Person

3.1.3 Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl nach Nr. 3.1.1 und 3.1.2 werden sie nicht berücksichtigt.

Ein Sachsen-Ticket/Sachsen-Ticket Single berechtigt zu Fahrten in Zügen der Produktklasse C (IRE, RE, RB und S-Bahn) der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Ausgenommen davon ist die Strecke Obstfelderschmiede – Cursdorf der Oberweißbacher Berg- und Schwarzatalbahn (KBS 563).

Ein Sachsen-Ticket/Sachsen-Ticket Single gilt darüber hinaus ab dem letzten Bahnhof in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen auf folgenden Strecken in

Brandenburg-Berlin

Schönhausen(Elbe) – Großwudicke – Rathenow (KBS 202)

Geestgottberg – Wittenberge (KBS 305)

Lampertswalde – Ortrand – Ruhland (KBS 225)

Zabeltitz – Frauenhain – Präsen Ost – Elsterwerda-Biehla (KBS 240)

Gröditz (Riesa) – Präsen West – Elsterwerda-Biehla (KBS 520)

Beilrode – Rehfeld (Falkenberg) – Falkenberg (Elster) – Elsterwerda-Biehla (KBS 215)

Annaburg – Fermerswalde – Falkenberg (Elster) – Elsterwerda-Biehla (KBS 216)

Elsterwerda-Biehla – Ruhland – Lauta (NI) (KBS 228)

3.2.2 Für Fahrten, die ausschließlich innerhalb von Verkehrs-/Tarifverbänden und Verkehrsgemeinschaften oder/und in Zügen anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen durchgeführt werden, gilt das Sachsen-Ticket/Sachsen-Ticket Single nur dann, wenn dies in einer besonderen Vereinbarung mit dem betreffenden Verkehrs-/Tarifverband, der Verkehrsgemeinschaft bzw. anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen geregelt wurde. Gleiches gilt für die Benutzung der Busse der regionalen Omnibusgesellschaften der DB oder anderer Gesellschaften.

3.2.3 Für Fahrten mit Zügen der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns, die außerhalb des Geltungsbereichs eines Sachsen-Tickets/Sachsen-Tickets Single angetreten bzw. beendet werden, sind Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten Bahnhof des Geltungsbereichs nach Nr. 3.2.1 erforderlich.

Für Fahrten mit einem angrenzenden Länder-Ticket in dessen Geltungsbereich bzw. in den Geltungsbereich des Sachsen-Ticket/Sachsen-Ticket Single hinein entfällt das Lösen von Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten Bahnhof des Geltungsbereichs nach Nr. 3.2.1.

Angrenzende Länder-Tickets im Sinne dieser Bestimmungen sind

Bayern-Ticket, Bayern-Ticket Single, Bayern-Ticket Nacht

Brandenburg-Berlin-Ticket, Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht

Niedersachsen-Ticket, Niedersachsen-Ticket Single

Sachsen-Anhalt-Ticket, Sachsen-Anhalt-Ticket Single

Thüringen-Ticket, Thüringen-Ticket Single

3.3.1 Ein Sachsen-Ticket/Sachsen-Ticket Single gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten, und zwar

Montag bis Freitag ab 9:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages

Samstag und Sonntag sowie an den in ganz Sachsen gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen ab 0:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages

3.3.2 Für die in Nr. 3.2.1 genannten Geltungsbereiche außerhalb Sachsens gilt die Feiertagsregelung nur, wenn der angegebene Geltungstag in Sachsen und dem betreffenden Geltungsbereich gesetzlicher Feiertag ist. Ansonsten gilt die Fahrkarte erst ab 9.00 Uhr.

3.3.3 Für Fahrten vor Beginn der Geltungsdauer des Sachsen-Tickets/Sachsen-Tickets Single sind Fahrkarten erforderlich bis zum ersten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer des Sachsen-Tickets/Sachsen-Tickets Single sind Fahrkarten erforderlich ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

3.4 Ein Sachsen-Ticket/Sachsen-Ticket Single ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag, Name und Vorname des Inhabers eingetragen sind. Der Inhaber muss diese Angaben vor Fahrtantritt unauslöschlich in Druckbuchstaben eintragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde.

Beim Sachsen-Ticket ist der Name des Reisenden mit der längsten Reisedecke einzutragen.

Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

4. Fahrpreise für Personen und Fahrräder

4.1.1 Die Festpreise für Personen betragen:

| | Sachsen-Ticket | Sachsen-Ticket Single |
|--|----------------|-----------------------|
| Erwerb im personalbedienten Verkauf (ausgenommen: Verkauf im Zug) | 28 € | 20 € |
| Erwerb im personalbedienten Verkauf in Zügen der Produktklasse C, falls personalbedienter Verkauf im Zug stattfindet ¹⁾ | 28,60 € | 20 € |
| Erwerb an Fahrkartenautomaten und im Internet über www.bahn.de | 26 € | 18 € |

¹⁾ Ist an der DB-Zugangsstelle weder eine Fahrkartenausgabe geöffnet, noch ein zur Annahme von Bargeld geeigneter betriebsbereiter Automat vorhanden, wird das Ticket im Zug zum Preis wie bei Erwerb an Fahrkartenautomaten ausgegeben.

4.1.2 Aus bestimmten Anlässen können Sachsen-Tickets/Sachsen-Tickets Single unentgeltlich ausgegeben werden. Die Fahrt mit einem unentgeltlich ausgegebenen Sachsen-Ticket/Sachsen-Ticket Single muss innerhalb eines Jahres ab Ausgabedatum angetreten sein.

4.1.3 Sachsen-Tickets/Sachsen-Tickets Single werden nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben; ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

4.2.1 Für die Mitnahme eines Fahrrades gemäß Nr. 8 BB Personenverkehr in Zügen der Produktklasse C des DB Konzerns ist grundsätzlich eine Fahrradtageskarte zu erwerben.

4.2.2 Darüber hinaus gelten die besonderen Tarifbestimmungen über die teilweise kostenlose Mitnahme von Fahrrädern in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Für die Fahrradmitnahme in Verkehrsverbänden gelten die Tarifbestimmungen der Verbände.

5. Erstattung und Umtausch

Erstattung und Umtausch von Sachsen-Tickets bzw. Sachsen-Tickets Single sind ausgeschlossen.

6. Sicherung gegen Missbrauch

6.1 Die Übertragbarkeit eines Sachsen-Tickets/Sachsen-Tickets Single endet mit Eintragung des Inhaber-Namens, spätestens jedoch bei Fahrtantritt.

6.2 Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens und/oder des Geltungstags wird ein Sachsen-Ticket Single/Sachsen-Ticket ungültig.

6.3 Nach Fahrtantritt ist die Erweiterung der Gruppengröße oder ein Austausch von Personen ausgeschlossen. Bei abweichender Nutzung der Fahrkarte (z. B. ohne Reisenden nach Nr. 3.4 oder unzulässige Teilnehmerzahl) gelten die Regelungen der BB Personenverkehr Nr. 3.9.

Tarifbestimmungen für die Aktionsangebote Sachsen-Anhalt-Ticket und Sachsen-Anhalt-Ticket Single

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) und die Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

2. Aktionszeitraum

Die Angebote gelten vom 1. Januar 2007 bis zum 8. Dezember 2007.

3. Fahrkarten

3.1.1 Ein Sachsen-Anhalt-Ticket kann genutzt werden von:
bis zu fünf Personen oder

Eltern und/oder Großeltern (maximal 2 Erwachsene) mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren

3.1.2 Ein Sachsen-Anhalt-Ticket Single kann genutzt werden von:
einer Person

3.1.3 Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl nach Nr. 3.1.1 und 3.1.2 werden sie nicht berücksichtigt.

3.2.1 Ein Sachsen-Anhalt-Ticket/Sachsen-Anhalt-Ticket Single berechtigt zu Fahrten in Zügen der Produktklasse C (IRE, RE, RB und S-Bahn) der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns in

Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen. Ausgenommen davon ist die Strecke Obstfelder-
schmiede – Cursdorf der Oberweißbacher Berg- und Schwarzatalbahn (KBS 563).

Ein Sachsen-Anhalt-Ticket/Sachsen-Anhalt-Ticket Single gilt darüber hinaus ab dem letzten
Bahnhof in Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen auf folgenden Strecken in

Brandenburg-Berlin

Schönhausen(Elbe) – Großwudicke – Rathenow (KBS 202)

Geestgottberg – Wittenberge (KBS 305)

Lampertswalde – Ortrand – Ruhland (KBS 225)

Zabeltitz – Frauenhain – Prösen Ost – Elsterwerda-Biehla (KBS 240)

Gröditz (Riesa) – Prösen West – Elsterwerda-Biehla (KBS 520)

Beilrode – Rehfeld (Falkenberg) – Falkenberg (Elster) – Elsterwerda-Biehla (KBS 215)

Annaburg – Fermerswalde – Falkenberg (Elster) – Elsterwerda-Biehla (KBS 216)

Elsterwerda-Biehla – Ruhland – Lauta (NI) (KBS 228)

3.2.2 Für Fahrten, die ausschließlich innerhalb von Verkehrs-/Tarifverbänden und Verkehrs-
gemeinschaften oder/und in Zügen anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen durchgeführt wer-
den, gilt das Sachsen-Anhalt-Ticket/Sachsen-Anhalt-Ticket Single nur dann, wenn dies in einer
besonderen Vereinbarung mit dem betreffenden Verkehrs-/Tarifverbund, der Verkehrsgemein-
schaft bzw. anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen geregelt wurde. Gleiches gilt für die Be-
nutzung der Busse der regionalen Omnibusgesellschaften der DB oder anderer Gesellschaften.

3.2.3 Für Fahrten mit Zügen der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns, die außerhalb des
Geltungsbereichs eines Sachsen-Anhalt-Tickets/Sachsen-Anhalt-Tickets Single angetreten
bzw. beendet werden, sind Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten Bahnhof des Gel-
tungsbereichs nach Nr. 3.2.1 erforderlich.

Für Fahrten mit einem angrenzenden Länder-Ticket in dessen Geltungsbereich bzw. in den
Geltungsbereich des Sachsen-Anhalt-Ticket/Sachsen-Anhalt-Ticket Single hinein entfällt das
Lösen von Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten Bahnhof des Geltungsbereichs nach
Nr. 3.2.1.

Angrenzende Länder-Tickets im Sinne dieser Bestimmungen sind

Bayern-Ticket, Bayern-Ticket Single, Bayern-Ticket Nacht

Brandenburg-Berlin-Ticket, Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht

Niedersachsen-Ticket, Niedersachsen-Ticket Single

Sachsen-Ticket, Sachsen-Ticket Single

Thüringen-Ticket, Thüringen-Ticket Single

3.3.1 Ein Sachsen-Anhalt-Ticket/Sachsen-Anhalt-Ticket Single gilt an dem auf der Fahrkarte
angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten, und zwar
Montag bis Freitag ab 9:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages
Samstag und Sonntag sowie an den in ganz Sachsen-Anhalt gültigen gesetzlichen Wochenfei-
ertagen ab 0:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages

3.3.2 Für die in Nr. 3.2.1 genannten Geltungsbereiche außerhalb Sachsen-Anhalts gilt die
Feiertagsregelung nur, wenn der angegebene Geltungstag in Sachsen-Anhalt und dem betref-
fenden Geltungsbereich gesetzlicher Feiertag ist. Ansonsten gilt die Fahrkarte erst ab 9.00 Uhr.

3.3.3 Für Fahrten vor Beginn der Geltungsdauer des Sachsen-Anhalt-Tickets/Sachsen-Anhalt-
Tickets Single sind Fahrkarten erforderlich bis zum ersten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der
innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer des Sachsen-Anhalt-Tickets/Sachsen-Anhalt-
Tickets Single sind Fahrkarten erforderlich ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der
innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

3.4 Ein Sachsen-Anhalt-Ticket/Sachsen-Anhalt-Ticket Single ist nur gültig, wenn in den da-
für vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag, Name und Vorname des Inhabers eingetra-

gen sind. Der Inhaber muss diese Angaben vor Fahrtantritt unauslöschlich in Druckbuchstaben eintragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde.

Beim Sachsen-Anhalt-Ticket ist der Name des Reisenden mit der längsten Reisedstrecke einzutragen.

Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

4. Fahrpreise für Personen und Fahrräder

4.1.1 Die Festpreise für Personen betragen:

| | Sachsen-Anhalt-Ticket | Sachsen-Anhalt-Ticket Single |
|--|-----------------------|------------------------------|
| Erwerb im personalbedienten Verkauf (ausgenommen: Verkauf im Zug) | 28 € | 20 € |
| Erwerb im personalbedienten Verkauf in Zügen der Produktklasse C, falls personalbedienter Verkauf im Zug stattfindet ¹⁾ | 28,60 € | 20 € |
| Erwerb an Fahrkartenautomaten und im Internet über www.bahn.de | 26 € | 18 € |

¹⁾ Ist an der DB-Zugangsstelle weder eine Fahrkartenausgabe geöffnet, noch ein zur Annahme von Bargeld geeigneter betriebsbereiter Automat vorhanden, wird das Ticket im Zug zum Preis wie bei Erwerb an Fahrkartenautomaten ausgegeben.

4.1.2 Aus bestimmten Anlässen können Sachsen-Anhalt-Tickets/Sachsen-Anhalt-Tickets Single unentgeltlich ausgegeben werden. Die Fahrt mit einem unentgeltlich ausgegebenen Sachsen-Anhalt-Ticket/Sachsen-Anhalt-Ticket Single muss innerhalb eines Jahres ab Ausgabedatum angetreten sein.

4.1.3 Sachsen-Anhalt-Tickets/Sachsen-Anhalt-Tickets Single werden nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben; ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

4.2.1 Für die Mitnahme eines Fahrrades gemäß Nr. 8 BB Personenverkehr in Zügen der Produktklasse C des DB Konzerns ist grundsätzlich eine Fahrradtagskarte zu erwerben.

4.2.2 Darüber hinaus gelten die besonderen Tarifbestimmungen über die teilweise kostenlose Mitnahme von Fahrrädern in Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen. Für die Fahrradmitnahme in Verkehrsverbänden gelten die Tarifbestimmungen der Verbände.

5. Erstattung und Umtausch

Erstattung und Umtausch von Sachsen-Anhalt-Tickets bzw. Sachsen-Anhalt-Tickets Single sind ausgeschlossen.

6. Sicherung gegen Missbrauch

6.1 Die Übertragbarkeit eines Sachsen-Anhalt-Tickets/Sachsen-Anhalt-Tickets Single endet mit Eintragung des Inhaber-Namens, spätestens jedoch bei Fahrtantritt.

6.2 Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens und/oder des Geltungstags wird ein Sachsen-Anhalt-Ticket/Sachsen-Anhalt-Ticket Single ungültig.

6.3 Nach Fahrtantritt ist die Erweiterung der Gruppengröße oder ein Austausch von Personen ausgeschlossen. Bei abweichender Nutzung der Fahrkarte (z. B. ohne Reisenden nach Nr. 3.4 oder unzulässige Teilnehmerzahl) gelten die Regelungen der BB Personenverkehr Nr. 3.9.

Tarifbestimmungen für das Aktionsangebot Schleswig-Holstein-Ticket

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) und die Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

2. Aktionszeitraum

Das Angebot gilt vom 1. Januar 2007 bis zum 8. Dezember 2007.

3. Fahrkarten

3.1.1 Ein Schleswig-Holstein-Ticket kann genutzt werden von:
bis zu fünf Personen oder
Eltern und/oder Großeltern (maximal 2 Erwachsene) mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren

3.1.2 Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl nach Nr. 3.1.1 werden sie nicht berücksichtigt.

3.2.1 Ein Schleswig-Holstein-Ticket berechtigt zu Fahrten in Zügen der Produktklasse C (IRE, RE, RB und S-Bahn) der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns in Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern.

3.2.2 Für Fahrten, die ausschließlich innerhalb von Verkehrs-/Tarifverbänden und Verkehrsgemeinschaften oder/und in Zügen anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen durchgeführt werden, gilt das Schleswig-Holstein-Ticket nur dann, wenn dies in einer besonderen Vereinbarung mit dem betreffenden Verkehrs-/Tarifverband, der Verkehrsgemeinschaft bzw. anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen geregelt wurde. Gleiches gilt für die Benutzung der Busse der regionalen Omnibusgesellschaften der DB oder anderer Gesellschaften.

3.2.3 Für Fahrten mit Zügen der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns, die außerhalb des Geltungsbereichs eines Schleswig-Holstein-Tickets angetreten bzw. beendet werden, sind Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten Bahnhof des Geltungsbereichs nach Nr. 3.2.1 erforderlich.

Für Fahrten mit einem angrenzenden Länder-Ticket in dessen Geltungsbereich bzw. in den Geltungsbereich des Schleswig-Holstein-Tickets hinein entfällt das Lösen von Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten Bahnhof des Geltungsbereichs nach Nr. 3.2.1.

Angrenzende Länder-Tickets im Sinne dieser Bestimmungen sind
Mecklenburg-Vorpommern-Ticket
Niedersachsen-Ticket, Niedersachsen-Ticket Single

3.3.1 Ein Schleswig-Holstein-Ticket gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten, und zwar
Montag bis Freitag ab 9:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages
Samstag und Sonntag sowie an den in ganz Schleswig-Holstein gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen ab 0:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages

3.3.2 Für die in Nr. 3.2.1 genannten Geltungsbereiche außerhalb Schleswig-Holsteins gilt die Feiertagsregelung nur, wenn der angegebene Geltungstag in Schleswig-Holstein und dem betreffenden Geltungsbereich gesetzlicher Feiertag ist. Ansonsten gilt die Fahrkarte erst ab 9.00 Uhr.

3.3.3 Für Fahrten vor Beginn der Geltungsdauer des Schleswig-Holstein-Tickets sind Fahrkarten erforderlich bis zum ersten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer des Schleswig-Holstein-Tickets sind Fahrkarten erforderlich ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

3.4 Ein Schleswig-Holstein-Ticket ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag, Name und Vorname des Inhabers mit der längsten Reisedecke eingetragen sind. Der Inhaber muss diese Angaben vor Fahrtantritt unauslöschlich in Druckbuchstaben eintragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde. Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

4. Fahrpreise für Personen und Fahrräder

4.1.1 Die Festpreise für Personen betragen:

| | Schleswig-Holstein-Ticket |
|--|---------------------------|
| Erwerb im personalbedienten Verkauf (ausgenommen: Verkauf im Zug) | 31 € |
| Erwerb im personalbedienten Verkauf in Zügen der Produktklasse C, falls personalbedienter Verkauf im Zug stattfindet ¹⁾ | 31,90 € |
| Erwerb an Fahrkartenautomaten und im Internet über www.bahn.de | 29 € |

¹⁾ Ist an der DB-Zugangsstelle weder eine Fahrkartenausgabe geöffnet, noch ein zur Annahme von Bargeld geeigneter betriebsreifer Automat vorhanden, wird das Ticket im Zug zum Preis wie bei Erwerb an Fahrkartenautomaten ausgegeben.

4.1.2 Aus bestimmten Anlässen können Schleswig-Holstein-Tickets unentgeltlich ausgegeben werden. Die Fahrt mit einem unentgeltlich ausgegebenen Schleswig-Holstein-Ticket muss innerhalb eines Jahres ab Ausgabedatum angetreten sein.

4.1.3 Schleswig-Holstein-Tickets werden nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben; ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

4.2.1 Für die Mitnahme eines Fahrrades gemäß Nr. 8 BB Personenverkehr in Zügen der Produktklasse C des DB Konzerns ist grundsätzlich eine Fahrradtagskarte zu erwerben.

4.2.2 Für die Fahrradmitnahme in Verkehrsverbänden gelten die Tarifbestimmungen der Verbände.

5. Erstattung und Umtausch

Erstattung und Umtausch von Schleswig-Holstein-Tickets sind ausgeschlossen.

6. Sicherung gegen Missbrauch

6.1 Die Übertragbarkeit eines Schleswig-Holstein-Tickets endet mit Eintragung des Inhabernamens, spätestens jedoch bei Fahrtantritt.

6.2 Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens und/oder des Geltungstags wird ein Schleswig-Holstein-Ticket ungültig.

6.3 Nach Fahrtantritt ist die Erweiterung der Gruppengröße oder ein Austausch von Personen ausgeschlossen. Bei abweichender Nutzung der Fahrkarte (z. B. ohne Reisenden nach Nr. 3.4 oder unzulässige Teilnehmerzahl) gelten die Regelungen der BB Personenverkehr Nr. 3.9.

Tarifbestimmungen für die Aktionsangebote Thüringen-Ticket und Thüringen-Ticket Single

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) und die Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

2. Aktionszeitraum

Die Angebote gelten vom 1. Januar 2007 bis zum 8. Dezember 2007.

3. Fahrkarten

3.1.1 Ein Thüringen-Ticket kann genutzt werden von:

bis zu fünf Personen oder

Eltern und/oder Großeltern (maximal 2 Erwachsene) mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren

3.1.2 Ein Thüringen-Ticket Single kann genutzt werden von:

einer Person

3.1.3 Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl nach Nr. 3.1.1 und 3.1.2 werden sie nicht berücksichtigt.

3.2.1 Ein Thüringen-Ticket/Thüringen-Ticket Single berechtigt zu Fahrten in Zügen der Produktklasse C (IRE, RE, RB und S-Bahn) der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns in Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt. Ausgenommen davon ist die Strecke Obstfelderschmiede – Cursdorf der Oberweißbacher Berg- und Schwarzatalbahn (KBS 563).

Ein Thüringen-Ticket/Thüringen-Ticket Single gilt darüber hinaus ab dem letzten Bahnhof in Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt auf folgenden Strecken in

Brandenburg-Berlin

Schönhausen(Elbe) – Großwudicke – Rathenow (KBS 202)

Geestgottberg – Wittenberge (KBS 305)

Lampertswalde – Ortrand – Ruhland (KBS 225)

Zabeltitz – Frauenhain – Prösen Ost – Elsterwerda-Biehla (KBS 240)

Gröditz (Riesa) – Prösen West – Elsterwerda-Biehla (KBS 520)

Beilrode – Rehfeld (Falkenberg) – Falkenberg (Elster) – Elsterwerda-Biehla (KBS 215)

Annaburg – Fermerswalde – Falkenberg (Elster) – Elsterwerda-Biehla (KBS 216)

Elsterwerda-Biehla – Ruhland – Lauta (NI) (KBS 228)

3.2.2 Für Fahrten, die ausschließlich innerhalb von Verkehrs-/Tarifverbänden und Verkehrsgemeinschaften oder/und in Zügen anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen durchgeführt werden, gilt das Thüringen-Ticket/Thüringen-Ticket Single nur dann, wenn dies in einer besonderen Vereinbarung mit dem betreffenden Verkehrs-/Tarifverband, der Verkehrsgemeinschaft bzw. anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen geregelt wurde. Gleiches gilt für die Benutzung der Busse der regionalen Omnibusgesellschaften der DB oder anderer Gesellschaften.

3.2.3 Für Fahrten mit Zügen der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns, die außerhalb des Geltungsbereichs eines Thüringen-Tickets/Thüringen-Tickets Single angetreten bzw. beendet

werden, sind Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten Bahnhof des Geltungsbereichs nach Nr. 3.2.1 erforderlich.

Für Fahrten mit einem angrenzenden Länder-Ticket in dessen Geltungsbereich bzw. in den Geltungsbereich des Thüringen-Ticket/Thüringen-Ticket Single hinein entfällt das Lösen von Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten Bahnhof des Geltungsbereichs nach Nr. 3.2.1.

Angrenzende Länder-Tickets im Sinne dieser Bestimmungen sind

Bayern-Ticket, Bayern-Ticket Single, Bayern-Ticket Nacht

Brandenburg-Berlin-Ticket, Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht

Niedersachsen-Ticket, Niedersachsen-Ticket Single

Sachsen-Ticket, Sachsen-Ticket Single

Sachsen-Anhalt-Ticket, Sachsen-Anhalt-Ticket Single

3.3.1 Ein Thüringen-Ticket/Thüringen-Ticket Single gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten, und zwar

Montag bis Freitag ab 9:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages

Samstag und Sonntag sowie an den in ganz Thüringen gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen ab 0:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages

3.3.2 Für die in Nr. 3.2.1 genannten Geltungsbereiche außerhalb Thüringens gilt die Feiertagsregelung nur, wenn der angegebene Geltungstag in Thüringen und dem betreffenden Geltungsbereich gesetzlicher Feiertag ist. Ansonsten gilt die Fahrkarte erst ab 9.00 Uhr.

3.3.3 Für Fahrten vor Beginn der Geltungsdauer des Thüringen-Tickets/Thüringen-Tickets Single sind Fahrkarten erforderlich bis zum ersten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer des Thüringen-Tickets/Thüringen-Tickets Single sind Fahrkarten erforderlich ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

3.4 Ein Thüringen-Ticket/Thüringen-Ticket Single ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag, Name und Vorname des Inhabers eingetragen sind. Der Inhaber muss diese Angaben vor Fahrtantritt unauslöschlich in Druckbuchstaben eintragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde.

Beim Thüringen-Ticket ist der Name des Reisenden mit der längsten Reisedecke einzutragen.

Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

4. Fahrpreise für Personen und Fahrräder

4.1.1 Die Festpreise für Personen betragen:

| | Thüringen-Ticket | Thüringen-Ticket Single |
|--|------------------|-------------------------|
| Erwerb im personalbedienten Verkauf (ausgenommen: Verkauf im Zug) | 28 € | 20 € |
| Erwerb im personalbedienten Verkauf in Zügen der Produktklasse C, falls personalbedienter Verkauf im Zug stattfindet ¹⁾ | 28,60 € | 20 € |
| Erwerb an Fahrkartenautomaten und im Internet über www.bahn.de | 26 € | 18 € |

¹⁾ Ist an der DB-Zugangsstelle weder eine Fahrkartenausgabe geöffnet, noch ein zur Annahme von Bargeld geeigneter betriebsbereiter Automat vorhanden, wird das Ticket im Zug zum Preis wie bei Erwerb an Fahrkartenautomaten ausgegeben.

4.1.2 Aus bestimmten Anlässen können Thüringen-Tickets/Thüringen-Tickets Single unentgeltlich ausgegeben werden. Die Fahrt mit einem unentgeltlich ausgegebenen Thüringen-Ticket/Thüringen-Ticket Single muss innerhalb eines Jahres ab Ausgabedatum angetreten sein.

4.1.3 Thüringen-Tickets/Thüringen-Tickets Single werden nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben; ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

4.2.1 Für die Mitnahme eines Fahrrades gemäß Nr. 8 BB Personenverkehr in Zügen der Produktklasse C des DB Konzerns ist grundsätzlich eine Fahrradtagskarte zu erwerben.

4.2.2 Darüber hinaus gelten die besonderen Tarifbestimmungen über die teilweise kostenlose Mitnahme von Fahrrädern in Thüringen, Sachsen-Anhalt und Sachsen. Für die Fahrradmitnahme in Verkehrsverbänden gelten die Tarifbestimmungen der Verbände.

5. Erstattung und Umtausch

Erstattung und Umtausch von Thüringen-Tickets bzw. Thüringen-Tickets Single sind ausgeschlossen.

6. Sicherung gegen Missbrauch

6.1 Die Übertragbarkeit eines Thüringen-Tickets/Thüringen-Tickets Single endet mit Eintragung des Inhaber-Namens, spätestens jedoch bei Fahrtantritt.

6.2 Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens und/oder des Geltungstags wird ein Thüringen-Ticket/Thüringen-Ticket Single ungültig.

6.3 Nach Fahrtantritt ist die Erweiterung der Gruppengröße oder ein Austausch von Personen ausgeschlossen. Bei abweichender Nutzung der Fahrkarte (z. B. ohne Reisenden nach Nr. 3.4 oder unzulässige Teilnehmerzahl) gelten die Regelungen der BB Personenverkehr Nr. 3.9.

Tarifbestimmungen für das Aktionsangebot Schönes-Wochenende-Ticket

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) und die Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

2. Aktionszeitraum

Das Angebot gilt vom 1. Januar 2007 bis zum 8. Dezember 2007.

3. Fahrkarten

3.1.1 Ein Schönes-Wochenende-Ticket kann genutzt werden von:
bis zu fünf Personen oder
Eltern und/oder Großeltern (maximal 2 Erwachsene) mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren

3.1.2 Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl nach Nr. 3.1.1 werden sie nicht berücksichtigt.

Ein Schönes-Wochenende-Ticket berechtigt zu Fahrten in Zügen der Produktklasse C (IRE, RE, RB und S-Bahn) der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns.

3.2.2 Für Fahrten, die ausschließlich innerhalb von Verkehrs-/Tarifverbänden und Verkehrsgemeinschaften oder/und in Zügen anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen durchgeführt werden, gilt das Schönes-Wochenende-Ticket nur dann, wenn dies in einer besonderen Vereinbarung mit dem betreffenden Verkehrs-/Tarifverband, der Verkehrsgemeinschaft bzw. anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen geregelt wurde. Gleiches gilt für die Benutzung der Busse der regionalen Omnibusgesellschaften der DB oder anderer Gesellschaften.

3.3.1 Ein Schönes-Wochenende-Ticket gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten, und zwar Samstag und Sonntag ab 0:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages

3.3.2 Für Fahrten vor Beginn der Geltungsdauer des Schönes-Wochenende-Tickets sind Fahrkarten erforderlich bis zum ersten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer des Schönes-Wochenende-Tickets sind Fahrkarten erforderlich ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

3.4 Ein Schönes-Wochenende-Ticket ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag, Name und Vorname des Inhabers mit der längsten Reisedrecke eingetragen sind. Der Inhaber muss diese Angaben vor Fahrtantritt unauslöschlich in Druckbuchstaben eintragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde. Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

4. Fahrpreise für Personen und Fahrräder

4.1.1 Die Festpreise für Personen betragen:

| | Schönes- Wochenende-Ticket |
|---|-------------------------------|
| Erwerb im personalbedienten Verkauf (ausgenommen: Verkauf im Zug) | 35 € |
| Erwerb im personalbedienten Verkauf in Zügen der Produktklasse C, falls personalbedienter Verkauf im Zug statt- findet ¹⁾ | 36,30 € |
| Erwerb an Fahrkartenautomaten und im Internet über www.bahn.de | 33 € |

¹⁾ Ist an der DB-Zugangsstelle weder eine Fahrkartenausgabe geöffnet, noch ein zur Annahme von Bargeld geeigneter betriebsbereiter Automat vorhanden, wird das Ticket im Zug zum Preis wie bei Erwerb an Fahrkartenautomaten ausgegeben.

4.1.2 Aus bestimmten Anlässen können Schönes-Wochenende-Tickets unentgeltlich ausgegeben werden. Die Fahrt mit einem unentgeltlich ausgegebenen Schönes-Wochenende-Ticket muss innerhalb eines Jahres ab Ausgabedatum angetreten sein.

4.1.3 Schönes-Wochenende-Tickets werden nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben; ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

4.2.1 Für die Mitnahme eines Fahrrades gemäß Nr. 8 BB Personenverkehr in Zügen der Produktklasse C des DB Konzerns ist grundsätzlich eine Fahrradtagskarte zu erwerben.

4.2.2 Darüber hinaus gelten die besonderen Tarifbestimmungen über die teilweise kostenlose Mitnahme von Fahrrädern in bestimmten Bundesländern, Regionen, Landkreisen oder Gemeinden. Für die Fahrradmitnahme in Verkehrsverbänden gelten die Tarifbestimmungen der Verbände.

5. Erstattung und Umtausch

Erstattung und Umtausch von Schönes-Wochenende-Tickets ist ausgeschlossen.

6. Sicherung gegen Missbrauch

6.1 Die Übertragbarkeit eines Schönes-Wochenende-Tickets endet mit Eintragung des Inhaber-Namens, spätestens jedoch bei Fahrtantritt.

6.2 Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens und/oder des Geltungstags wird ein Schönes-Wochenende-Ticket ungültig.

6.3 Nach Fahrtantritt ist die Erweiterung der Gruppengröße oder ein Austausch von Personen ausgeschlossen. Bei abweichender Nutzung der Fahrkarte (z. B. ohne Reisenden nach Nr. 3.4 oder unzulässige Teilnehmerzahl) gelten die Regelungen der BB Personenverkehr Nr. 3.9.



Beförderungsbedingungen für Personen im Anstoßverkehr der Eisenbahnunternehmen in Deutschland (BB Anstoßverkehr)

- I. Diese Beförderungsbedingungen regeln den Anstoßverkehr im Personenverkehr und zwar zwischen den Unternehmen des Deutsche Bahn-Konzerns (DB) und den übrigen Mitgliedsbahnen des Tarifverbandes der Bundeseigenen und Nichtbundeseigenen Eisenbahnen in Deutschland (TBNE) zwischen
- (i) Bahnhöfen der DB und Bahnhöfen der Deutschen Nichtbundeseigenen Eisenbahnen (NE),
 - (ii) Bahnhöfen der DB im Durchgang über NE,
 - (iii) Bahnhöfen der NE im Durchgang über die DB,

soweit die konkret nachgefragte Gesamtreise des Kunden nicht einem anderen anzuwendenden Tarif unterliegt.

Anstoßverkehr im Sinne dieser Beförderungsbedingungen ist der Wechsel des Beförderers auf den Strecken der beteiligten Eisenbahnen auf aneinander anschließenden, nicht parallelbedienten Strecken.

Diese Beförderungsbedingungen finden auch Anwendung für den Anstoßverkehr zwischen den o.g. Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) und anderen Unternehmen des Öffentlichen Personennahverkehrs (NV), soweit diese Unternehmen eine direkte Abfertigung und durchgehende Preisbildung im Rahmen dieser Beförderungsbedingungen vereinbaren.

Für die Beförderung von Personen durch die in der Anlage zu diesen Bedingungen genannten Eisenbahnverkehrsunternehmen und auf den in der Anlage einbezogenen Strecken gelten in der jeweils gültigen Fassung

- 1 die Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO),
- 2 a) die Beförderungsbedingungen für Personen im Eisenbahnverkehr (BB Personenverkehr)
- 2 b) die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Zeitkarten (Zeitkarten),
- 2 c) die Beförderungsbedingungen für Reisegepäck (Reisegepäck),
- 2 d) die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von BahnCards (BahnCard),
- 2 e) die Beförderungsbedingungen für besondere Personengruppen (Besondere Personengruppen),
- 3 die in diesen Bedingungen als Anlage enthaltenen NE-Blätter,

soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

Für andere teilnehmende Unternehmen des Öffentlichen Personennahverkehrs gelten die für deren Verkehrsleistungen gültigen Rechtsvorschriften sowie die in der Anlage enthaltenen NV-Blätter (Blätter für andere Unternehmen des ÖPNV). Anstoßverkehre mit Eisenbahnen des Bundes, für die nicht die unter Ziffer 2 a) bis 2 e) genannten Bedingungen zur Anwendung kommen, werden über DB-Blätter als Anlage zu diesen Beförderungsbedingungen geregelt. Sind in den folgenden Tarifbestimmungen die Begriffe „NE“ bzw. „NE-Blatt“ genannt, umfassen diese auch die NV- und DB-Blätter in der Anlage zu den BB Anstoßverkehr.

II. Fahrkarten und Beförderungsvertrag

Die Fahrkarten werden durchgehend nach diesen Beförderungsbedingungen im Namen und auf Rechnung der jeweils befördernden Unternehmen verkauft. Der Beförderungsvertrag kommt ausschließlich mit dem Verkehrsunternehmen zustande, dessen Beförderungsmittel jeweils benutzt werden. Eine Verpflichtung mehrerer Verkehrsunternehmen als Gesamtschuldner wird durch die Ausgabe durchgehender Fahrkarten nicht begründet.

III. Produktklassen und Wege

Die Fahrkarten gelten im Anstoßverkehr zwischen der DB (Produktklassen gem. BB Personenverkehr Nr. 2.1) und den NE gemäß den Wegeangaben.

IV. Geltungsdauer

Es gelten die BB Personenverkehr Nr. 2.4.1.

V. Fahrpreise

Die Fahrpreisanteile werden für die Strecken der DB und der NE getrennt berechnet und addiert. Für die Preisberechnung des DB-Anteils gelten die BB Personenverkehr Nr. 3. Die Übergangsbahnhöfe und Tarifentfernungen der NE für die Preisberechnung des Vor- oder Nachlaufs sind den anliegenden NE-Blättern zu entnehmen. Die in den NE-Blättern angegebenen Tarifkilometer gelten nur für die Preisberechnung gemäß Preisliste.

VI. Fahrpreisermäßigungen

Die Ermäßigungen und Angebote der DB gelten auch auf den Strecken der NE. Ausnahmen sind in den NE-Blättern angegeben. In den Fällen, in denen eine NE eine Ermäßigung oder ein Angebot auf ihren Strecken ausschließt, wird der Preis ab Übergangsbahnhof DB/NE nach V. berechnet.

VII. Mitnahme von Handgepäck, Traglasten und Tieren

Es gelten die Beförderungsbedingungen gemäß BB Personenverkehr Nr. 7. Ausnahmen sind in den anliegenden NE-Blättern angegeben.

VIII. Mitnahme von Fahrrädern

Es gelten die Beförderungsbedingungen gemäß BB Personenverkehr Nr. 8. Ausnahmen sind in den anliegenden NE-Blättern angegeben.

IX. Umtausch und Erstattung

Es gelten die Beförderungsbedingungen gemäß BB Personenverkehr Nr. 4.

X. Haftung

X. 1 Haftung für Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis

Es gelten die Bestimmungen nach BB Personenverkehr Nr. 9.1.1.

X. 2 Andere Haftungsgründe

Die Haftung der an der Beförderung beteiligten Verkehrsunternehmen für Schäden an Leben oder Gesundheit der Reisenden oder an den in ihrem Gewahrsam befindlichen Sachen richtet sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen, die für das einzelne Beförderungsmittel maßgebend sind.

Thema D.1 Übersicht der *angewendeten* Fahrpreisermäßigungen

Folgende Angebote / Ermäßigungen werden bei allen NE im Wechselverkehr...

| angewendet: | noch: angewendet: | NICHT angewendet: |
|--|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Normalpreis ▪ Kinderermäßigung (50%) ▪ Kinderaltersgrenze (6-14 J. inkl.) ▪ Streckenzeitkarten (SZK) (<i>außer</i> NE 425 - DRE/NLE !) - Wochen- und Monatskarte - JahresCard im Abonnement | <ul style="list-style-type: none"> ▪ BahnCard 25 (BC 25) ▪ 25% BC-Mindestrabatt, wenn BC 50- oder BC 100-Ermäßigung nicht anerkannt wird ▪ Großkundenrabatt (GKR), Kur-GKR, GKR-Militär (ggf. mit BC 25) ▪ Dienstantrittsreisen, Familienheimfahrten - und Urlaubsreisen Bundeswehr/Zivildienst | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zug zum Flug (Bahnfahren auf Flugschein) ▪ FirmenAbonnement (FiA) ▪ relationslose Angebote des internationalen Verkehrs –TCV– (z.B. InterRail, EURO-Domino, German Rail Pass) |

Erläuterung der Abkürzungen in der nachfolgenden Übersicht:

| | |
|-----|--|
| B | Verkehrsdurchführung erfolgt i.d.R. mit BUS |
| BC | BahnCard |
| DB | hier: DB-Blatt für Bundeseigene Eisenbahnen mit eigenständiger Preisbildung |
| GL | Geschäftsleitung – Unternehmen, das die Geschäfte für die Verkehrsleistung führt (Abk.) |
| LT | Länderticket |
| LTS | Länderticket Single |
| NE | Nichtbundeseigene Eisenbahn |
| NV | andere in den Tarif einbezogene Unternehmen des Öffentlichen Personennahverkehrs |
| SP | Sparpreis |
| SWT | Schönes-Wochenende-Ticket |
| T | Verkehrsdurchführung erfolgt i.d.R. mit TRAM / Straßenbahn |
| Z | Verkehrsdurchführung erfolgt i.d.R. mit ZUG (Eisenbahnen i.S.d. Allgemeinen Eisenbahngesetzes – AEG § 1) |

Hinweis: Kennzeichnung in nachfolgender Tabelle: „X“ bedeutet = wird angewendet !

| Art | Bl.-Nr. | Z | B | T | GL | BC 50 | Mo-bility BC 100 | SP 25, SP 50 | Mit-fahrer-Rabatt | unentgeltl. „Familien-kinder“ (6-14 J.) | Gruppe & Spar | Schüler-Mon.- und Wochen-karte | Schüler-Abo | Fahrrad-karte | SWT | LT/LTS (nachrichtlich) |
|-----|---------|---|---|---|------|-------|------------------|--------------|-------------------|---|---------------|--------------------------------|-------------|---------------|-----|------------------------|
| NE | 401 | X | | | SWEG | | X | | | | X | X | | X | X | X |
| NE | 403 | | X | | WEG | X | X | X | | | X | X | | X | X | X |
| NE | 404 | X | | | AKN | X | X | | | | X | X | X | | X | X |
| NE | 406 | X | | | AVG | X | X | X | X | X | X | | | X | X | X |
| NE | 407 | | X | | MEG | | X | X | | | X | X | | X | | X |
| NE | 410 | | X | | BE | X | X | | | | X | X | | X | X | |
| NE | 412 | X | | | SWEG | | X | | | | X | X | | X | X | X |
| NE | 418 | X | | | SBE | X | X | | | | | | | X | | X |
| NE | 421 | X | | | AVG | X | X | X | X | X | X | | | X | X | X |
| NE | 423 | X | | | WEG | X | X | X | | | X | X | | X | X | X |
| NE | 425 | X | | | DRE | X | X | X | X | X | X | | | X | | X |
| NE | 428 | X | | | WEG | X | X | X | | | X | X | | X | X | X |
| NE | 429 | X | | | CB | X | | X | | | X | X | X | X | X | |
| NE | 430 | X | | | PEG | X | X | X | X | X | X | X | | X | X | X |
| NE | 440 | | X | | WEG | X | X | X | | | X | X | | X | X | X |
| NE | 441 | X | | | EB | X | X | | | | X | X | X | X | X | |
| DB | 444 | X | | | UBB | X | X | | | | X | X | | | X | X |

| Art | Bl.-Nr. | Z | B | T | GL | BC 50 | Mobility BC 100 | SP 25, SP 50 | Mit-fahrer-Rabatt | unentgeltl. „Familien-kinder“ (6-14 J.) | Gruppe & Spar | Schüler-Mon.- und Wochen-karte | Schüler-Abo | Fahr-rad-karte | SWT | LT/LTS (nach-richtlich) |
|-----|---------|---|---|---|------|-------|-----------------|--------------|-------------------|---|---------------|--------------------------------|-------------|----------------|-----|-------------------------|
| NE | 445 | X | | | HLB | X | | X | | | X | X | X | | | X |
| NE | 446 | X | | | HLB | X | | X | | | X | X | X | | | X |
| NE | 448 | X | | | RB | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X |
| NE | 450 | X | | | THU | X | X | X | | | X | X | | X | X | X |
| NE | 451 | X | | | DRE | X | X | X | X | X | X | X | | X | | X |
| NE | 456 | X | | | WEBA | X | X | | | | | X | | X | X | X |
| NE | 457 | X | | | EB | X | X | X | | | X | X | X | X | X | X |
| NE | 458 | | X | | WEG | X | X | X | | | X | X | | X | X | X |
| NE | 459 | X | | | TR | X | X | | | | X | X | X | X | X | X |
| NV | 460 | | X | | ORN | | | | | | | | | | | |
| NE | 461 | X | | | SHB | X | X | | | | X | X | X | | X | X |
| NE | 462 | X | | | FEG | X | X | | | | X | X | X | X | X | |
| NV | 466 | | X | | EDZ | | | | | | | | | | | |
| NV | 467 | | X | | RVA | | | | | | X | | | | | |
| NE | 468 | | X | | VGH | | X | | | | X | X | X | X | X | X |
| NV | 469 | | X | | RBA | | | X | | | X | (X) | X | | X | X |
| NE | 470 | X | | | HZL | X | X | | | | X | X | | X | X | X |
| NE | 471 | | X | | ILM | | X | X | | | X | X | X | | | |
| NE | 472 | X | | | NBE | | X | | | | | X | X | | X | X |
| NE | 473 | X | | | ODEG | X | X | | | | | X | X | X | X | X |
| NE | 475 | X | | | DKB | | | | | | X | X | | X | X | X |
| NE | 477 | X | | | KVG | X | | | X | X | X | X | | X | X | X |
| NE | 478 | X | | | SWEG | | X | | | | X | | | X | | X |
| NE | 479 | X | | | LB | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X |
| NV | 483 | | X | | RAB | | | X | X | | | | | | | |
| NV | 484 | | X | | FUO | | | | | | | | | | | |
| NE | 485 | X | | | OME | X | | X | | | X | X | X | X | X | X |
| NE | 487 | X | | | SWEG | | X | | | | X | | | X | | X |
| NE | 488 | | X | | NIAG | | X | X | X | X | X | X | X | | X | X |
| NE | 489 | | X | | VKP | | X | | | | | | | | | |
| NE | 491 | X | | | WEG | X | X | X | | | X | X | | X | X | X |
| NE | 492 | | X | | KBA | X | X | | | | X | X | X | | X | |
| NE | 493 | X | | | RBG | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X |
| NE | 502 | | X | | SWEG | | X | | | | X | | | X | | X |
| NE | 506 | X | | | NOB | | X | | X | X | X | X | X | X | X | X |
| NE | 508 | X | | | SWEG | | X | | | | X | | | X | X | X |
| NE | 512 | X | X | | WEG | X | X | X | | | X | X | | X | X | X |
| NE | 515 | X | | | MVV | | | X | | | X | X | X | | X | X |
| NE | 516 | | X | | OHE | | X | X | | | X | X | X | | | |

| Art | Bl.-Nr. | Z | B | T | GL | BC 50 | Mobility BC 100 | SP 25, SP 50 | Mitfahrer-Rabatt | unentgeltl. „Familienkinder“ (6-14 J.) | Gruppe & Spar | Schüler-Mon.- und Wochenkarte | Schüler-Abo | Fahrradkarte | SWT | LT/LTS (nachrichtlich) |
|-----|---------|---|---|---|------|-------|-----------------|--------------|------------------|--|---------------|-------------------------------|-------------|--------------|-----|------------------------|
| NE | 534 | X | | | BOB | X | X | X | | | X | X | X | X | X | X |
| NE | 538 | | X | | SVG | X | X | | | | | X | | | X | X |
| NE | 539 | | X | | WVG | X | X | X | | | X | | | | X | X |
| NE | 542 | | X | | VKSF | X | X | | | | X | X | X | | | |
| NE | 556 | | X | | TWE | | X | | | | | | | | X | X |
| NE | 562 | | X | | WEG | X | X | X | | | X | X | | X | X | X |
| NV | 565 | | | X | SSB | | | | | | | X | X | | X | X |
| NE | 576 | X | | | HTB | X | X | | | | | X | | X | X | X |
| NE | 581 | X | | | MEBA | X | | | | | | X | | X | X | X |
| NE | 585 | X | | | EVB | X | X | X | | | X | X | X | X | X | X |
| NE | 590 | X | | | VBG | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X |
| NE | 592 | X | | | RHB | | X | | | | X | X | X | | X | X |
| NE | 594 | | X | | WVG | X | X | X | | | X | | | | X | X |
| NE | 595 | | X | | WVG | X | X | X | | | X | | | | X | X |
| NE | 596 | | X | | WVG | X | X | X | | | X | | | | X | X |
| NE | 597 | | X | | WVG | X | X | X | | | X | | | | X | X |
| NE | 599 | | X | | WVG | X | X | X | | | X | | | | X | X |

| Station | NE |
|--|-----|
| A | |
| Abenden | 475 |
| Achern Stadt | 401 |
| Achkarren | 478 |
| Adorf (Erzgeb) | 429 |
| Adorf (Vogtl) NE | 590 |
| Agatharied | 534 |
| Aglasterhausen | 508 |
| Ahaus Stadt* | 595 |
| Ahlbeck Grenze | 444 |
| Ahlbeck-Ostseetherme | 444 |
| Ahlen (Westf) Stadt * | 596 |
| Albersdorf | 461 |
| Albstadt-Onstmettingen [ALB-STADT-ONSTMETTING] | 440 |
| Albstadt-Tailfingen | 440 |
| Albstadt-Truchtelfingen [ALB-STADT-TRUCHTELF] | 440 |
| Allendorf (Dillkr) | 576 |
| Alsdorf (Westerw) | 456 |
| Alt Herzberg | 425 |
| Alt Isenhagen | 516 |
| Alt Schwerin | 473 |
| Altena Kronprinz | 407 |
| Altena Steinernen Brücke [ALTENA STEINERNE B] | 407 |
| Altenberge Ort* | 595 |
| Altenglan | 459 |
| Altengörs | 472 |

| Station | NE |
|--|-----|
| Altensalzkoth | 516 |
| Altenseelbach | 576 |
| Altmügeln | 451 |
| Altoschatz-Rosenthal | 451 |
| Altroggen-Rahmede | 407 |
| Alveslohe | 404 |
| Alzenau (Unterfr) G | 477 |
| Alzey West | 441 |
| Amelinghausen Sottorf [AME-LINGHAUSEN-SOTTOR] | 516 |
| Anröchte * | 539 |
| Apensen | 585 |
| Argenbühl-Gaisch. | 483 |
| Argenbühl-Mühlbolz | 483 |
| Argenbühl-Schau. | 483 |
| Argenthal | 460 |
| Arnsberg (Westf) Stadt * [ARNSBERG (WESTF) STDT] | 539 |
| Arrach | 493 |
| Ascheberg (Westf) Ort* | 596 |
| Auerbach (V) ob Bf | 590 |
| Auerbach (V) u Bf | 590 |
| Auerbach (Vogtl) Hp | 590 |
| Augustenthal | 407 |
| Aukrug | 461 |
| Aurich ZOB NE | 492 |

| Station | NE |
|---|-----|
| B | |
| Bad Bentheim Nord | 410 |
| Bad Bramstedt | 404 |
| Bad Bramstedt Kurhaus [BAD BRAMSTEDT KURH] | 404 |
| Bad Dürkheim Ost | 592 |
| Bad Dürkheim RHB | 592 |
| Bad Eilsen | 538 |
| Bad Herrenalb | 406 |
| Bad Hindelang | 467 |
| Bad Iburg* | 594 |
| Bad Imnau | 470 |
| Bad Krozingen Ost | 487 |
| Bad Lausick NE | 494 |
| Bad Oldesloe NBE | 472 |
| Bad Segeberg | 472 |
| Bad St. Peter Ording [BAD ST. PETER ORD.] | 506 |
| Bad St. Peter Süd | 506 |
| Bad Tölz | 534 |
| Bad Westernkotten | 539 |
| Badenweiler | 502 |
| Baerl Kreisb | 488 |
| Bagband | 492 |
| Bagenz NE | 479 |
| Bahlingen am Kaiserstuhl | 478 |
| Bahlingen Riedlen | 478 |
| Bahnbrücken | 421 |
| Beringstedt | 461 |

| Station | NE |
|---|-----|
| Bannemin-Mölschow | 444 |
| Bansin Seebad | 444 |
| Barchel | 585 |
| Bardel | 410 |
| Bargstedt | 585 |
| Barmstedt | 404 |
| Barmstedt Brunnenstraße [BARM- STEDT BRUNNEN] | 404 |
| Barthmühle | 590 |
| Basdahl | 585 |
| Bassel | 516 |
| Baven | 516 |
| Bayrischzell | 534 |
| Beckedorf | 516 |
| Becklingen | 516 |
| Beckum* | 596 |
| Beedenbostel | 516 |
| Beeskow NE | 425 |
| Beldorf | 461 |
| Belgershain | 494 |
| Benitz-Wiswedel | 516 |
| Bensersiel NE | 492 |
| Berga | 590 |
| Berge | 410 |
| Bergen (b Celle) G | 516 |
| Bergen (b Celle) Lagerbahnhof [BER- GEN (CELLE) LAGERBF] | 516 |
| Bergkamen Stadt* | 597 |
| Böblingen Südbahnhof [BOEBLIN- GEN SUEDBF] | 428 |

| Station | NE |
|--|-----|
| Berthelsdorf (Erzg) | 462 |
| Berthelsdorf Ort | 462 |
| Berxen * | 468 |
| Bestwig Ort * | 599 |
| Betzdorf (Sieg) NE | 576 |
| Bienenmühle | 462 |
| Bierbach RSW | 100 |
| Bieren-Rödinghausen (auch für Bedarfshalt "Neue Mühle") | 457 |
| Biersdorf Bf (Westerw) | 456 |
| Biersdorf-Ort (Westerw) | 456 |
| Billerbeck Stadt* | 595 |
| Bingen (Hohenz) | 470 |
| Birach | 412 |
| Bispingen | 516 |
| Blankenbach | 477 |
| Bleckede | 516 |
| Bleckmar | 516 |
| Blens | 475 |
| Blickweiler | 100 |
| Bliesdalheim | 100 |
| Blieskastel Stadt | 100 |
| Blieskastel-Lautzkirchen RSW [BLIESKASTEL-LAU. RSW] | 100 |
| Blumenthal (Mark) | 430 |
| Böblingen Danziger Straße [BOEB- LINGEN DANZ] | 428 |
| Böblingen Heusteigstraße [BOEB- LINGEN HEUST] | 428 |
| Brillit | 585 |
| Brilon Stadt (RLG) * | 599 |

| Station | NE |
|--|-----|
| Böblingen Zimmerschlag [BOEB- LINGEN ZIMMER] | 428 |
| Bocholt Stadt* | 595 |
| Bokholt | 404 |
| Boltersen | 516 |
| Bölzke | 430 |
| Bönen Ort* | 597 |
| Bönningstedt | 404 |
| Bonn (TG 2600) | 565 |
| Boostedt | 404 |
| Borbecke | 407 |
| Borken (Westf) Stadt | 595 |
| Bornholte | 556 |
| Börnichen-Schleipzig | 425 |
| Bötzingen | 478 |
| Bötzingen Mühle | 478 |
| Brandlecht | 410 |
| Brandoberndorf | 446 |
| Braunsdorf-Lichtenwalde | 429 |
| Breisach G | 478 |
| Breitfurt | 100 |
| Bremerhaven Hbf NE | 585 |
| Bremerhaven-Wulsdorf NE | 585 |
| Bremervörde G | 585 |
| Brest-Aspe | 585 |
| Briescht | 425 |
| Chemnitz Altchemnitz | 429 |
| Chemnitz Erdmannsdorfer Straße [CHEMNITZ ERDMANNSD.S] | 429 |

| Station | NE |
|---|-----|
| Brilon Stadt (RLG)* | 539 |
| Bröckingen | 458 |
| Brome | 516 |
| Bronnen (Lauchert) | 470 |
| Bruchhausen-Vilsen * | 468 |
| Brügge (Prign) | 430 |
| Buchholz (Schaumb-Lippe) [BUCHHOLZ-SCHAUMB-L] | 538 |
| Bückchen | 425 |
| Budberg (Kr Moers) | 488 |
| Buddenhagen | 444 |
| Bünde (Westf) NE | 457 |
| Burbach (Kr Siegen) | 576 |
| Burgstädt NE | 429 |
| Burkheim-Bischoffingen [BURKHEIM-BISCHOFFING] | 478 |
| Burladingen | 470 |
| Busenbach | 406 |
| Büchenbeuren | 460 |
| Büsum | 461 |
| Buxtehude NE | 585 |

| Station | NE |
|--|-----|
| Chemnitz Gustav-Freytag-Straße [CHEMNITZ G-FREYTAG-S] | 429 |
| Chemnitz Hbf NE | 429 |
| Chemnitz Moritzhof | 429 |
| Chemnitz Riemenschneiderstr [CHEMNITZ RIEMENSCH.S] | 429 |
| Chemnitz Rößlerstraße [CHEMNITZ ROESSLERSTR] | 429 |
| Chemnitz Roter Turm | 429 |
| Chemnitz Scheffel-/ Annaberger Straße [CHEMNITZ SCHEFFELSTR] | 429 |
| Chemnitz Schillerplatz [CHEMNITZ SCHILLERPLZ] | 429 |
| Chemnitz Schneeberger Straße [CHEMNITZ SCHNEEBG.S] | 429 |
| Chemnitz Theaterplatz [CHEMNITZ THEATERPLZ] | 429 |
| Chemnitz Treffurthstraße [CHEMNITZ TREFFURTHS] | 429 |
| Chemnitz Uhlestraße | 429 |
| Chemnitz Zentralhaltestelle [CHEMNITZ ZENTRALHST] | 429 |
| Chemnitz-Borna | 429 |
| Chemnitz-Harthau | 429 |
| Clausnitz | 462 |
| Coesfeld Stadt* | 595 |
| Cottbus NE | 479 |
| Crivitz | 581 |
| Croya | 516 |

C

| | |
|--|-----|
| Chemnitz Alt Chemnitz Center [CHEMNITZ ACC] | 429 |
| Chemnitz Schule Altchemnitz [CHEMNITZ SCHULE ALTC] | 429 |
| Dassel G | 471 |
| Dedelsdorf | 516 |
| Dessow (Mark) | 430 |

D

| | |
|--------------|-----|
| Daaden | 456 |
| Darching | 534 |
| Eggenstein | 406 |
| Eibau NE | 418 |
| Eich (Sachs) | 590 |

| Station | NE |
|-----------------------|-----|
| Dethlingen | 516 |
| Dettenhausen | 428 |
| Dickscheheide | 488 |
| Diesten | 516 |
| Dietzelbach | 487 |
| Dillenburg NE | 576 |
| Dittersbach | 429 |
| Döhle | 516 |
| Domsühl | 581 |
| Dossenheim (Bergstr) | 515 |
| Drögnendorf | 516 |
| Duben (NI) | 425 |
| Dülmen Stadt* | 595 |
| Dünnebrett | 407 |
| Düren-Annakirmesplatz | 475 |
| Düren-Großes Tal | 475 |
| Dütschow | 473 |

E

| | |
|------------------|-----|
| Ebersbrunn | 590 |
| Edingen (Baden) | 515 |
| Egestorf (Lüneb) | 516 |
| Etzenbach | 487 |
| Etzenrot | 406 |
| Evendorf-Hörpel | 516 |
| Eversael | 488 |

| Station | NE |
|---|-----|
| Eichstetten am Kaiserstuhl | 478 |
| Einöd | 100 |
| Eisenbach-Matzenbach | 459 |
| Eldingen | 516 |
| Ellefeld | 590 |
| Ellerau | 404 |
| Ellerstadt | 592 |
| Elsterberg | 590 |
| Elsterberg-Kunstseide [Elster- berg-Kunstseid] | 590 |
| Emlichheim G | 410 |
| Emsdetten Stadt* | 594 |
| Endingen (Baden) G | 478 |
| Engelsdorf Werkst | 494 |
| Ennigerloh* | 596 |
| Ense * | 539 |
| Enzweihingen | 562 |
| Erbstorf | 516 |
| Erkrath-Nord | 448 |
| Erwitte * | 539 |
| Esche | 410 |
| Eschelbronn | 508 |
| Espelkamp | 457 |
| Ettlingen Stadt | 406 |
| Frankenberg(Sachs) | 429 |
| Frankenberg(Sachs)Süd | 429 |
| Frankfurt-Unterliederbach [FRANK- FURT UNTERLIEDB] | 445 |
| Frauenalb-Schielberg | 406 |

| Station | NE |
|--------------|-----|
| Eversen | 516 |
| Everswinkel* | 596 |
| Eyach NE | 470 |
| Eyendorf | 516 |
| Eystrup * | 468 |

F

| | |
|---|-----|
| Fahrenkrug | 472 |
| Falkenberg (Elster)NE | 425 |
| Falkenhagen | 430 |
| Falkenstein (Vogtl) | 590 |
| Felde | 506 |
| Fiefbergen | 489 |
| Fischbachau | 534 |
| Fischhausen-Neuhaus | 534 |
| Flughafen Hahn <i>(nicht gültig für Expressbuslinie 600 ab Mainz Hbf !)</i> | 460 |
| Forchheim (Breisgau) | 478 |
| Fr.-Sickingen | 470 |
| Frahelsbruck | 493 |
| Frankenberg (Eder) Stadt * [FRANKENBERG (EDER) ST] | 599 |
| Geitau | 534 |
| Geithain NE | 494 |
| Gera Hbf NE | 590 |
| Gera-Liebschwitz | 590 |
| Gera Süd NE | 590 |

| Station | NE |
|-----------------------|-----|
| Freimersheim | 441 |
| Frelsdorf ** | 585 |
| Fresenburg | 472 |
| Frickenhausen | 512 |
| Friedelsheim | 592 |
| Friedrichsruhe (Meck) | 581 |
| Furschenbach | 401 |
| Füssen/Schwangau | 467 |
| Fußgönheim | 592 |

G

| | |
|--|-----|
| Gadebusch | 581 |
| Gaildorf Stadt | 458 |
| Gaißach | 534 |
| Gallin | 473 |
| Gammertingen | 470 |
| Garding | 506 |
| Garlstorf (Kr Harburg) [GARLSTORF (HARBURG)] | 516 |
| Garstedt (Lüneb) | 516 |
| Gauselfingen | 470 |
| Geestenseth ** | 585 |
| Gehlbergen * | 468 |
| Greffen | 556 |
| Greiz | 590 |
| Greiz-Dörlau | 590 |
| Greven Stadt* | 594 |
| Gronau (Westf) | 410 |

| Station | NE |
|---------------------|-----|
| Gera Ost | 590 |
| Gersheim | 100 |
| Gerstetten | 403 |
| Gescher Stadt* | 595 |
| Gestratz | 484 |
| Gildehaus | 410 |
| Glan-Münchweiler | 459 |
| Gmund (Tegernsee) | 534 |
| Gnarrenburg | 585 |
| Gochsheim (Baden) | 421 |
| Gockenholz | 516 |
| Gödenstorf-Oelstorf | 516 |
| Gönnheim | 592 |
| Görlitz NE | 479 |
| Görlitz-Weinhübel | 479 |
| Gokels | 461 |
| Gottenheim | 478 |
| Grafenwiesen | 493 |
| Grasdorf | 410 |
| Grauschwitz Flocke | 451 |
| Grävenwiesbach | 446 |

H

| | |
|-----------------|-----|
| Hademarschen | 461 |
| Hagen (Holst) | 489 |
| Hagenow Land NE | 473 |
| Hagenow Stadt | 473 |
| Hagenwerder | 479 |

| Station | NE |
|--|-----|
| Groß Brütz | 581 |
| Groß Laasch | 473 |
| Groß Langerwisch | 430 |
| Gross Leuthen-Gröditsch [GROSS LEUTHEN-GROED] | 425 |
| Groß Oesingen | 516 |
| Groß Quassow | 473 |
| Groß Ringe | 410 |
| Großefehn | 492 |
| Großenaspe | 404 |
| Großpösna | 494 |
| Großsachsen Ort | 515 |
| Großschönau(Sachs) | 418 |
| Grünbach (Vogtl) | 590 |
| Grünebach Ort | 576 |
| Grünebacherhütte | 576 |
| Grünenbach | 484 |
| Günzburg Legoland | 469 |
| Gunzen | 590 |
| Gussenstadt | 403 |
| Gütersloh Nord | 556 |
| Gütersloh Ost | 556 |
| Harmelingen | 516 |
| Harsefeld | 585 |
| Harsewinkel | 556 |
| Hart (Hohenz) | 470 |
| Hartmannsdorf (NI) | 425 |
| Haselbrunn | 450 |

| Station | NE |
|--|-----|
| Hähnichen | 479 |
| Haidkapelle | 470 |
| Haiger NE | 576 |
| Haiger Obertor | 576 |
| Haigerloch | 470 |
| Hainewalde | 418 |
| Hainichen | 429 |
| Hambostel | 516 |
| Hamburg-Burgwedel | 404 |
| Hamburg-Eidelstedt | 404 |
| Hamburg-Eidelstedt Zentrum [HAMBURG- EIDELST Z] | 404 |
| Hamburg-Hörgensweg | 404 |
| Hamburg-Neugraben NE [HAMBURG-NEUGR. NE] | 585 |
| Hamburg-Schnelsen | 404 |
| Hamm (Westf) Stadt * | 539 |
| Hanfertal | 470 |
| Hankensbüttel | 516 |
| Harber (Kr Soltau) | 516 |
| Harblek | 506 |
| Heimbach (Eifel) | 475 |
| Heimerdingen | 491 |
| Heinschenwalde | 585 |
| Heinsen | 516 |
| Helmstadt (Baden) | 508 |
| Hemmingen | 491 |
| Henstedt-Ulzburg | 404 |
| Herdorf | 576 |

| Station | NE |
|--|-----|
| Hasloh | 404 |
| Hassel (Kr Grafsch Hoya) * [HAS- SEL (GRAFSCHE HOYA)] | 468 |
| Hasselborn | 446 |
| Haubersbronn | 423 |
| Hausen (b Düren) | 475 |
| Hausen (Taunus) | 446 |
| Hausen-Starzeln | 470 |
| Hausham | 534 |
| Hechingen Landesb | 470 |
| Heddesheim (Baden) Ort | 515 |
| Heek* | 595 |
| Heeslingen | 585 |
| Heide (Holst) SHB | 461 |
| Heidelberg Bismarckplatz [HEI- DELBERG BISMARCK] | 515 |
| Heidelberg-Handschuhsheim [HEI- DELBERG HANDSCHU] | 515 |
| Heidelberg-Wieblingen Ort [HEIDEL- BERG WIEBL ORT] | 515 |
| Heiden* | 595 |
| Heidenau (Kr Harburg) | 585 |
| Heiligenfelde * | 468 |
| Hohndorf Mitte | 429 |
| Holdorf (Meckl) | 581 |
| Hollingstedt-Dörpstedt [HOL- LINGSTEDT-DOERPST] | 542 |
| Hollmühle | 542 |
| Holm (Ferienzentrum) | 489 |
| Holstentherme/dodenhof [HOL- STENTHERME / DOD] | 404 |
| Holzgerlingen Bahnhof [HOLZGER- LINGEN BF] | 428 |
| Holzgerlingen Buch [HOLZGER- LING. BUCH] | 428 |

| Station | NE |
|-------------------------|-----|
| Herlasgrün NE | 590 |
| Hermannsburg | 516 |
| Hermentingen | 470 |
| Herzberg (Elst.) Stadt | 425 |
| Hesedorf | 585 |
| Hesel | 492 |
| Hestrup | 410 |
| Hettingen (Hohenz) | 470 |
| Heudorf-Hüttendorf | 585 |
| Hirschfelde | 479 |
| Hochstetten | 406 |
| Hoerstgen-Sevelen | 488 |
| Hof (Münstertal) | 487 |
| Hohenbucko - Lebusa | 425 |
| Hohendorf | 444 |
| Hohenwarth | 493 |
| Hohenwarth Campingplatz | 493 |
| Hohenwestedt | 461 |
| Huchem-Stammeln | 475 |
| Hüffenhardt | 508 |
| Hundstadt | 446 |
| Husum NOB | 506 |
| Hüttenbusch | 585 |
| Hützel (Lüneb) | 516 |

| Station | NE |
|---|-----|
| Holzgerlingen Nord [HOLZGERLING. NORD] | 428 |
| Holzhaus | 462 |
| Holzhaus Skilift | 462 |
| Holzhausen (Kr Siegen) | 576 |
| Holzhausen-Heddinghausen | 457 |
| Homburg(Saar) -Beeden | 100 |
| Homburg(Saar) Hbf RSW | 100 |
| Holzwickede Ort* | 597 |
| Hoogstede | 410 |
| Hopfgarten (Sachs) | 494 |
| Hopsten* | 594 |
| Horka NE | 479 |
| Hörstel Stadt* | 594 |
| Hörstmar (Lippe) | 457 |
| Horstmar Stadt* | 595 |
| Hövelhof NE | 556 |
| Hoya * | 468 |
| Hoyerhagen * | 468 |
| Jechtingen | 478 |
| Jübek NOB | 506 |
| Jülich | 475 |
| Jülich-Broich | 475 |
| Jülich-Forschungszentrum | 475 |
| Jülich Nord | 475 |
| Jülich-Selgersdorf | 475 |
| Jungingen (Hohenz) | 470 |
| Jungnau | 470 |

| Station | NE |
|---------------------|-----|
| Ibbenbüren Stadt* | 594 |
| Irfersgrün | 590 |
| Isny (Allgäu) | 484 |
| Isny im Allgäu | 483 |
| Isny-Schweinebach | 483 |
| Isny-Schweineb. Bus | 484 |
| Ittersbach | 406 |

J

| | |
|--------------------------|-----|
| Jabel (Meckl) | 473 |
| Jagel | 542 |
| Jahnsdorf (Erzgeb) | 429 |
| Jakobsdorf (Prign) | 430 |
| Jarrenwisch | 461 |
| Jasnitz | 473 |
| Karlsburg | 444 |
| Karlshagen | 444 |
| Karlshöfen (Bez. Bremen) | 585 |
| Karow (Meckl) NE | 473 |
| Kaunitz | 556 |
| Katharinenheerd | 506 |
| Kating | 506 |
| Kelkheim | 445 |
| Kelkheim-Hornau | 445 |
| Kelkheim-Münster | 445 |
| Kemmlitz Bahnhof | 451 |

| Station | NE |
|---------|----|
|---------|----|

K

| | |
|--------------------------|-----|
| Kaarst IKEA | 448 |
| Kaarst Mitte/Holzbüttgen | 448 |
| Kaarster Bahnhof | 448 |
| Kaarster See | 448 |
| Kaisersesch | 459 |
| Kälberau | 477 |
| Kaltenkirchen (Holst) G | 404 |
| Kaltenkirchen Süd | 404 |
| Kamen Stadt* | 597 |
| Kamp-Lintfort | 488 |
| Kappeln (Schlei) | 542 |
| Kappelrodeck | 401 |
| Kargow NE | 473 |
| Klockow (b Waren) NE | 473 |
| Klosterkrug | 542 |
| Kodersdorf NE | 479 |
| Kohlsdorf | 425 |
| Kolochau | 425 |
| Kölpinsee | 444 |
| Königschaffhausen | 478 |
| Königshofen (Kahl) | 477 |
| Königsstollen | 576 |
| Königstein (Taunus) | 445 |
| Köppern | 446 |

| Station | NE |
|--------------------|-----|
| Kemmlitz Ort | 451 |
| Kiekebusch NE | 479 |
| Kiel-Ellerbek | 489 |
| Kiel Hbf NOB | 506 |
| Kiel-Wellingdorf | 489 |
| Killer | 470 |
| Kirchberg (Hunsr) | 460 |
| Kirchheimbolanden | 441 |
| Kirnbach-Grün | 412 |
| Klaffenbach Hp | 429 |
| Klein Rössen | 425 |
| Kleinengstingen | 470 |
| Kleinglattbach | 562 |
| Klensby | 542 |
| Klingenthal | 590 |
| Kuhmühlen | 585 |
| Kürbitz (unt Bahn) | 590 |
| Kusel | 459 |
| Kutenholz | 585 |
| Kyritz | 430 |

| Station | NE |
|--|-----|
| Koserow | 444 |
| Kottenheim | 459 |
| Kövenig | 459 |
| Krainhagen-Röhrkasten [KRAIN-HAGEN-ROEHRKST] | 538 |
| Kraslice (Grenze) | 590 |
| Kratzeburg NE | 473 |
| Krauthausen | 475 |
| Kreuzau Bahnhof | 475 |
| Kreuzau-Eifelstraße | 475 |
| Kropp | 542 |
| Kruft | 459 |
| Krugau | 425 |
| Krzewina Zgorzelecka | 479 |
| Kuhbier | 430 |
| Kuhbrücke | 475 |
| Langensteinbach | 406 |
| Laucherthal | 470 |
| Laufen (Kocher) | 458 |
| Lauterbach Mole | 485 |
| Lauterbach-Steinbach | 494 |
| Lautzenhausen | 460 |
| Legden Ort* | 595 |
| Leipzig Hbf NE | 494 |
| Leipzig-Holzhausen | 494 |
| Leipzig-Liebertwolkwitz | 494 |
| Leipzig-Mölkau | 494 |
| Leipzig-Paunsdorf NE | 494 |

| Station | NE |
|---|-----|
| L | |
| Laarwald | 410 |
| Laaske | 430 |
| Lachendorf | 516 |
| Ladbergen* | 594 |
| Laer Ort* | 595 |
| Lam | 493 |
| Landgraben | 489 |
| Langeln (Holst) | 404 |
| Langenbuch | 590 |
| Langengrassau | 425 |
| Langenmoor | 404 |
| Lichtenstein Gewerbegebiet [LICHTENSTEIN GEWERBE] | 429 |
| Lichtenstein Hartensteiner Str [LICHTENST.HARTENST.S] | 429 |
| Liederbach | 445 |
| Lienen* | 594 |
| Linkenheim | 406 |
| Linnich Bhf | 475 |
| Linnich-Tetz | 475 |
| Linsenhofen | 512 |
| Lippetal * | 539 |
| Lippetal* | 596 |
| Lippstadt Stadt * | 539 |
| Lippstadt Stadt* | 596 |
| Lohheide | 488 |
| Loit | 542 |

| Station | NE |
|---|-----|
| Lemgo | 457 |
| Lendersdorf | 475 |
| Lengenfeld (Vogtl) | 590 |
| Lengerich (Westf) Stadt* [LENGERICH (WESTF) STDT] | 594 |
| Lenggries | 534 |
| Lentförden | 404 |
| Leopoldshafen | 406 |
| Leutersdorf | 418 |
| Leutershausen (Baden) | 515 |
| Lichtenberg (Erzgeb) | 462 |
| Lichtenfeld (Hess) | 599 |
| Lichtenstein (Sachs) | 429 |
| Lichtenstein E-Schneller-Sdlg [LICHTENST.SCHNELL.- S] | 429 |
| Luckau-Uckro NE | 425 |
| Lüdenscheid-Sauerfeld [LUEDENSCHIED-SAUERF] | 407 |
| Lüdenscheid-Schafsbrücke [LUEDENSCHIED-SCHAFSB] | 407 |
| Lüdenscheid-Worth | 407 |
| Lüdinghausen Stadt* | 596 |
| Ludwigshafen (Rhein) RHB [LUDWIGSHAFEN (RH) RHB] | 592 |
| Ludwigshafen-Oggersheim RHB [LUDWIGSHAFEN OGG RHB] | 592 |
| Ludwigslust NE | 473 |
| Luhdorf | 516 |
| Lührsbockel | 516 |
| Lünen Stadt* | 597 |
| Luttern | 516 |
| Lützelsachsen Ort | 515 |
| Lützwow | 581 |

| Station | NE |
|---|-----|
| Lössau | 590 |
| Lotte Ort* | 594 |
| Lübbecke (Westf) | 457 |
| Lübben (Spreewald)NE | 425 |
| Lübben Hp / Lubin zap | 425 |
| Lübben Neuendorf | 425 |
| Lübben Süd / Lubin jug [LUEBBEN SUED / LUBIN J] | 425 |
| Lübberstedt (Lüneb) | 516 |
| Lübz | 473 |
| Luckau Zentrum | 425 |
| Mannheim RHB | 592 |
| Mannheim-Käfertal Oberrhein Eisenb [MANNHEIM-KÄFERT OEG] | 515 |
| Mannheim-Käfertal Wald [MANN- HEIM KÄFERT WLD] | 515 |
| Mannheim-Neuostheim | 515 |
| Mannheim-Seckenheim Ort [MANNHEIM-SECKENH ORT] | 515 |
| Mannheim-Wallstadt | 515 |
| Mariaberg | 470 |
| Mariathann-Handwerks | 483 |
| Mariefeld (Westf) | 556 |
| Markoldendorf | 471 |
| Marsberg Stadt * | 599 |
| Marxzell | 406 |
| Maxdorf (Pfalz) | 592 |
| Maxdorf Süd | 592 |
| Mayen Ost | 459 |
| Mayen West | 459 |
| Medebach (Sauerland) * G | 599 |

| Station | NE |
|---------|----|
| | |

M

| | |
|---|-----|
| Mägerkingen | 470 |
| Maierhöfen | 484 |
| Malchow (Meckl) | 473 |
| Mannheim Hbf NE | 515 |
| Mannheim Kurpfalzbrücke [MANN- HEIM KURPFALZBR] | 515 |
| Mettmann-Stadtwald | 448 |
| Metzingen (Kr Celle) | 516 |
| Meyenburg | 430 |
| Michelau | 423 |
| Michelbach (Unterfr) | 477 |
| Miedelsbach-Steinenberg [MIEDELS- BACH-STEINENB] | 423 |
| Miesbach | 534 |
| Miesenheim | 459 |
| Mirow | 473 |
| Mittelherwigsdorf NE | 418 |
| Mitteloelsnitz | 429 |
| Moers Kreisb | 488 |
| Möhnesee * | 539 |
| Mömbris-Mensengesäß G [MOEMBRIS-MENSENGES] | 477 |
| Monreal | 459 |
| Moosrain | 534 |
| Müden (Örtze) | 516 |

| Station | NE |
|---|-----|
| Melbeck-Embsen | 516 |
| Mendig | 459 |
| Menzingen (Baden) | 421 |
| Meschede Stadt * | 599 |
| Metelen Ort* | 595 |
| Mettingen (Westf)* | 594 |
| Mettmann Zentrum | 448 |
| Muldenberg-Floßplatz [MULDENBERG-FLOSSPL.] | 590 |
| Müllheim (Baden) Stadt [MUELL- HEIM (BADEN) STDT] | 502 |
| Münchingen | 491 |
| Münster (Westf) Stadt* [MUENSTER (WESTF) STDT] | 596 |
| Münster/Osnabrück Flughafen [MÜN- STER/OSNABR FLUGH] | 594 |
| Münstertal (Schw) | 487 |
| Münzesheim | 421 |

N

| | |
|--|-----|
| Nassau (Erzgeb) | 462 |
| Naundorf (b Oschatz) | 451 |
| Neanderthal | 448 |
| Nebitzschen | 451 |
| Neckarbischofsheim Helmhof [NE- CKAR-BISCHOFSSHEIM H] | 508 |
| Neckarbischofsheim Stadt G [NE- CKAR-BISCHOFSSHEIM S] | 508 |
| Neerlage | 410 |
| Neetze | 516 |
| Neidenstein | 508 |

| Station | NE |
|---|-----|
| Mügeln Bahnhof | 451 |
| Mügeln Stadt | 451 |
| Mühlenrahmede | 407 |
| Mühltroff | 590 |
| Mühringen | 470 |
| Mulda (Sachs) | 462 |
| Muldenberg | 590 |
| Neuenkirchen (Kr Soltau) [NEUEN- KIRCHEN (SOLTAU)] | 516 |
| Neuffen | 512 |
| Neufra (Hohenz) | 470 |
| Neuharlingersiel EDZ | 466 |
| Neuhausen(Cottb) NE | 479 |
| Neukirchen (Kr Moers) | 488 |
| Neukirchen-Klaffenbach [NEUKIR- CHEN-KLAFFENB.] | 429 |
| Neunkirchen (Kr Siegen) | 576 |
| Neunkirchen-Wiederstein | 576 |
| Neunkirchen-Zeppenfeld | 576 |
| Neumühle | 590 |
| Neumünster AKN | 404 |
| Neumünster NBE | 472 |
| Neumünster SHB | 461 |
| Neumünster Stadtw | 461 |
| Neumünster Süd AKN | 404 |
| Neumünster Süd NBE | 472 |
| Neuoelsnitz | 429 |
| Neuruppin West NE | 430 |
| Neustadt (Dosse) NE | 430 |

| Station | NE |
|--------------------|-----|
| Nenzingen | 450 |
| Neu Garstedt | 516 |
| Neu Neetze | 516 |
| Neu St. Jürgen | 585 |
| Neu-Anspach | 446 |
| Neuenhaus | 410 |
| Niederdreisbach | 456 |
| Niederdresselndorf | 576 |
| Niedermohr | 459 |
| Niedersteinbach | 477 |
| Niederwürschnitz | 429 |
| Nienstädt | 538 |
| Nimburg (Baden) | 478 |
| Noell | 407 |
| Nordhastedt | 461 |
| Nordhorn G | 410 |
| Nordkirchen | 596 |
| Nordsode | 585 |
| Nossentin | 473 |
| Nottuln* | 595 |
| Nübel | 542 |
| Nürtingen-Roßdorf | 512 |
| Nürtingen-Vorstadt | 512 |
| Nützen | 404 |

| Station | NE |
|---|-----|
| Neustadt-Glewe | 473 |
| Neustrelitz Hbf NE | 473 |
| Neu Wulmstorf NE | 585 |
| Nideggen-Brück | 475 |
| Niederau-Tuchmühle | 475 |
| Niederdorf (Erzgeb) | 429 |
| Obergimpfern | 508 |
| Obergries | 534 |
| Oberharmersbach Dorf | 412 |
| Oberharmersbach Riersbach [OBER-HARMERSBACH-RIER] | 412 |
| Oberholz | 494 |
| Oberjoch | 467 |
| Oberkrozingen | 487 |
| Obermaubach | 475 |
| Obermohr | 459 |
| Obernkirchen | 538 |
| Oberöwisheim | 421 |
| Oberrahmede | 407 |
| Oberrotweil | 478 |
| Oberstdorf(Kleinw)AT | 467 |
| Odenheim | 421 |
| Oelde Stadt* | 596 |
| Oelsnitz (Erzgeb) | 429 |
| Oelsnitz Bahnhofstr | 429 |
| Oerel | 585 |
| Oerel-Süd | 585 |
| Oermterberg | 488 |

| Station | NE |
|---|-----|
| O | |
| Oberachern G | 401 |
| Oberachern Bindfadenfabrik [OBERACHERN BINDFADEN] | 401 |
| Oppendorf | 489 |
| Orsoy | 488 |
| Oschatz Körnerstr. | 451 |
| Oschatz Lichtstraße | 451 |
| Oschatz Südbf | 451 |
| Osterhofen (Oberbay) | 534 |
| Osterholz-Scharmbeck | 585 |
| Ostersode | 585 |
| Osterstedt | 461 |
| Ottenhöfen G | 401 |
| Otterwisch | 494 |
| Owschlag NOB | 506 |

P

| | |
|-------------------|-----|
| Parchim MEBA | 581 |
| Parchim ODEG | 473 |
| Parsau | 516 |
| Paserin | 425 |
| Passade | 489 |
| Passow (Meckl) | 473 |
| Pattensen (Lüneb) | 516 |
| Peddensiepen | 407 |
| Peenemünde | 444 |

| Station | NE |
|---|-----|
| Ohrdorf | 516 |
| Olfen* | 596 |
| Olsberg Stadt * | 599 |
| Pfaffenhain | 429 |
| Plaidt | 459 |
| Plastau | 516 |
| Plate (Meckl) | 581 |
| Plauen(V) unt Bf | 590 |
| Plauen(V) Zellwolle | 590 |
| Plauen(V)-Chrieschwitz [PLAU- EN(V)-CHRIESCHW] | 590 |
| Plettenberg-Elsetal | 407 |
| Plettenberg-Mitte | 407 |
| Plettenberg-Oesterau | 407 |
| Plettenberg-Oesterhammer [PLET- TENBERG-OESTERH] | 407 |
| Plettenberg-Wiesental [PLETTEN- BERG-WIESENT] | 407 |
| Poitzten | 516 |
| Polzen | 425 |
| Pritzwalk NE | 430 |
| Probsteierhagen | 489 |
| Putbus | 485 |
| Putlitz | 430 |

Q

| | |
|---------------|-----|
| Quendorf | 410 |
| Quickborn G | 404 |
| Quickborn Süd | 404 |

| Station | NE |
|---|-----|
| R | |
| Rabenkirchen | 542 |
| Radenbeck | 516 |
| Rahden (Kr Lübbecke) NE | 457 |
| Rammelsbach | 459 |
| Ramstein | 459 |
| Rangendingen | 470 |
| Rechenberg | 462 |
| Recke* | 594 |
| Rehna | 581 |
| Rehweiler | 459 |
| Reichenbach (b. Ettlingen) [REI- CHENBACH B ETTLING] | 406 |
| Reichersbeuern | 534 |
| Reil | 459 |
| Reinheim (Saar) | 100 |
| Reinsbüttel | 461 |
| Reken Ort* | 595 |
| Remels | 492 |
| Rendsburg NOB | 506 |
| Renkerstraße | 475 |
| Rentzschmühle | 590 |
| Repelen (Kr Moers) | 488 |
| Repke | 516 |
| Rettmer | 516 |
| Rheinberg (Rheinl) Kreisb [RHEIN- BERG (RHLD) KRB] | 488 |
| Rheinböllen | 460 |
| S | |

| Station | NE |
|---------------------------|-----|
| Rheine Stadt* | 594 |
| Rheurdt | 488 |
| Rickling | 472 |
| Riegel am Kaiserstuhl G | 478 |
| Riegel am Kaiserstuhl Ort | 478 |
| Rietschen | 479 |
| Rinteln Nord | 538 |
| Rochauer Heide | 425 |
| Rodewisch | 590 |
| Rödlitz-Hohndorf | 429 |
| Rosendahl* | 595 |
| Rosenwinkel | 430 |
| Ruchheim | 592 |
| Rudersberg | 423 |
| Rühen | 516 |
| Rullstorf | 516 |
| Ruschwedel | 585 |
| Rüthen * | 539 |
| Ruthenbeck | 581 |
| S | |
| Schlieben Berga | 425 |

| Station | NE |
|---|-----|
| Saalburg (Taunus) | 446 |
| Saerbeck* | 594 |
| Salzhausen (Lüneb) | 516 |
| Sandwehle | 506 |
| Sarnow | 430 |
| Sasbach am Kaiserstuhl | 478 |
| Sassenroth | 576 |
| Satrup (Angeln) | 542 |
| Schaalby | 542 |
| Schaephuysen | 488 |
| Schaftlach | 534 |
| Schalkstetten | 403 |
| Scharnebeck | 516 |
| Scheggerott | 542 |
| Schimborn | 477 |
| Schlatt (Hohenz) | 470 |
| Schlechtbach | 423 |
| Schleife | 479 |
| Schleiz | 590 |
| Schleiz West | 590 |
| Schleswig Altstadt Kreisb [SCHLESWIG ALTST KRSB] | 542 |
| Schleswig NE G | 542 |
| Schleswig NOB | 506 |
| Schlieben | 425 |
| Schweta Bahnhof | 451 |
| Schweta Gasthof | 451 |
| Schwieberdingen | 491 |

| Station | NE |
|--|-----|
| Schliersee | 534 |
| Schmallenberg Stadt * | 599 |
| Schmollensee | 444 |
| Schneidhain | 445 |
| Scholderup | 542 |
| Schöllkrippen G | 477 |
| Schönberg (b Gaildorf) [SCHOEN- BERG GAILDORF] | 458 |
| Schönberg (Holst) | 489 |
| Schönberger Strand | 489 |
| Schöneck (Vogtl) | 590 |
| Schöneck Ferienpark | 590 |
| Schönkirchen | 489 |
| Schöppingen* | 595 |
| Schorndorf-Hammerschlag [SCHONRNDORF-HAMMERSCH] | 423 |
| Schriesheim | 515 |
| Schutzbach | 456 |
| Schwarzenacker | 100 |
| Schwenzin | 473 |
| Schwerin Hbf NE | 581 |
| Schwerin-Görries NE | 581 |
| Schwerin-Lankow | 581 |
| Schwerin-Margaretenhof | 581 |
| Schwerin-Mitte NE | 581 |
| Schwerin-Wamitz | 581 |
| Sparrieshoop | 404 |
| Spornitz | 473 |
| Spremberg NE | 479 |

| Station | NE |
|---|-----|
| Schwindebeck | 516 |
| Sechshelden NE | 576 |
| Seebad Ahlbeck | 444 |
| Seebad Heringsdorf | 444 |
| Seebad Heringsdorf Neuhof | 444 |
| Seifhennersdorf | 418 |
| Selhausen | 475 |
| Sellstedt ** | 585 |
| Selm Stadt* | 596 |
| Senden (Westf)* | 596 |
| Sendenhorst* | 596 |
| Siebenbrunn | 590 |
| Siegelsbach G | 508 |
| Siegelsbach Wald | 508 |
| Sigmaringen Landesb | 470 |
| Sigmaringendorf | 470 |
| Simmern | 460 |
| Sittensen | 585 |
| Soderstorf | 516 |
| Soest Stadt * | 539 |
| Sohren | 460 |
| Stollberg (Sachs) | 429 |
| Stollberg Schlachthofstr [STOLLBERG SCHLACHTH] | 429 |
| Strohkirchen | 473 |
| Struthütten | 576 |
| Stubbenfelde | 444 |
| Stubersheim | 403 |

| Station | NE |
|---|-----|
| St Augustin(TG 2556) | 565 |
| St. Egidien NE | 429 |
| Stadthagen West | 538 |
| Städtisch-Rahmede | 407 |
| Stadtlohn* | 595 |
| Stahringen | 450 |
| Stakendorf | 489 |
| Staufen | 487 |
| Staufen Süd | 487 |
| Steimke * | 468 |
| Stein (Hohenz) | 470 |
| Steinbeck (Luhe) | 516 |
| Steinbergen | 538 |
| Steinfeld (Schlesw) | 542 |
| Steinfurt (Westf)* | 595 |
| Steinhorst | 516 |
| Steinwenden | 459 |
| Stenn | 590 |
| Stetten (b. Haigerloch) [STET- TEN (HAIGERLOCH)] | 470 |
| Stettfeld (Baden) | 421 |
| Stockach NE | 450 |
| Tecklenburg* | 594 |
| Tegernsee | 534 |
| Thalheim (b Oschatz) | 451 |
| Thanheim | 440 |
| Theisbergstegen | 459 |
| Thür | 459 |

| Station | NE |
|---------------------|-----|
| Süderbrarup NE | 542 |
| Süderdeich | 461 |
| Suderwittingen | 516 |
| Südlohn* | 595 |
| Sukow (b. Schwerin) | 581 |
| Sülbeck | 538 |
| Sulzbach (Kocher) | 458 |
| Sülze (Han) | 516 |
| Sundern (Sauerl) * | 539 |
| Süstedt * | 468 |
| Syke | 468 |

T

| | |
|------------------|-----|
| Taarstedt | 542 |
| Tanneneck | 404 |
| Tating | 506 |
| Tauche (Beeskow) | 425 |
| Tautenhain | 494 |

U

| | |
|--------------|-----|
| Ubstadt | 421 |
| Ückeritz | 444 |
| Üdingen | 475 |
| Uenzen | 468 |
| Uhsmannsdorf | 479 |
| Ulzburg Süd | 404 |
| Unna Stadt* | 597 |

| Station | NE |
|-------------------------|-----|
| Tiebensee | 461 |
| Tiste | 585 |
| Tivoli | 468 |
| Tolk | 542 |
| Tönning | 506 |
| Toppenstedt | 516 |
| Torsballig | 542 |
| Traben-Trarbach | 459 |
| Trassenheide | 444 |
| Trassenmoor | 444 |
| Trauen | 516 |
| Trempershof | 407 |
| Trensahl | 489 |
| Treuen | 590 |
| Trochtelfingen (Hohenz) | 470 |
| Tülau-Fahrenhorst | 516 |

| | |
|---|-----|
| Veringendorf | 470 |
| Veringenstadt | 470 |
| Verl (Bz Detmold) | 556 |
| Versmold | 556 |
| Viernheim Oberrhein Eisenb [VIERN-HEIM OEG] | 515 |
| Vluyn | 488 |
| Voigtsgrün | 590 |
| Vorwald | 410 |

| Station | NE |
|--------------------------|-----|
| Untergimpeln | 508 |
| Untergröningen | 458 |
| Unterharmersbach | 412 |
| Untermaubach-Schlagstein | 475 |
| Unteröwisheim | 421 |
| Unterrot | 458 |
| Urmersbach | 459 |
| Usingen | 446 |

V

| | |
|-----------------------|-----|
| Vaihingen (Enz) Nord | 562 |
| Vaihingen (Enz) Stadt | 562 |
| Varensell | 556 |
| Veldhausen | 410 |
| Velen Ort* | 595 |
| Waren (Müritz) NE | 473 |
| Warendorf Stadt* | 596 |
| Warenschhof | 473 |
| Warngau | 534 |
| Warstein * | 539 |
| Wasbek | 461 |
| Watzelsteg | 493 |
| Weertzen | 585 |
| Wehdel ** | 585 |
| Wehrheim | 446 |

| Station | NE |
|---------|-----|
| Voßloch | 404 |
| Vreden* | 595 |

W

| | |
|---|-----|
| Wachendorf | 468 |
| Wadersloh* | 596 |
| Wagersrott | 542 |
| Wahlbach (Kr Siegen) | 576 |
| Wahlheim | 441 |
| Wahlstedt Nord | 472 |
| Wahlwies | 450 |
| Waibstadt G | 508 |
| Wakendorf | 472 |
| Waldhausen (b Geislingen) [WALD-HAUSEN B GEISL] | 403 |
| Wardböhmen | 516 |
| Werdohl-Bärenstein | 407 |
| Werdohl-Deitenbecke | 407 |
| Werdohl-Eveking | 407 |
| Werdohl-Kleinhammer | 407 |
| Werdohl-Versevörde | 407 |
| Werdum | 466 |
| Werl Stadt * | 539 |
| Werne Stadt* | 596 |
| Werne Stadt* | 597 |
| Wesenberg | 473 |

| Station | NE |
|---|-----|
| Weil im Schönbuch [WEIL IM SCHOENB.] | 428 |
| Weil im Schönbuch Toppel [WEIL IM SCHOENB-T] | 428 |
| Weil im Schönbuch Untere Halde [WEIL IM SCHOENB-U] | 428 |
| Weinheim Blumenstraße [WEIN- HEIM BLUMENSTR] | 515 |
| Weinheim Oberrhein Eisenb [WEIN- HEIM OEG] | 515 |
| Weischlitz NE | 590 |
| Weissach | 491 |
| Weißes Roß (Schlesw) [WEI- SSES ROSS SCHLESW] | 542 |
| Weißwasser (Ol) | 479 |
| Wellspang | 542 |
| Welver Ort * | 539 |
| Wengen | 458 |
| Werder (Neuruppin) | 430 |
| Werdohl-Altenmühle | 407 |
| Wittgensdorf ob Bf | 429 |
| Wittingen West | 516 |
| Wittmannsdorf (NI) | 425 |
| Witzwort | 506 |
| Wohlde (Kr Celle) | 516 |
| Wolgast | 444 |
| Wolgast Hafen | 444 |
| Wolgaster Fähre | 444 |
| Worpswede | 585 |
| Wulfsen (b Lüneburg) Nord [WULF- SEN (LÜNEB) NORD] | 516 |
| Wünschendorf | 590 |
| Wünschendorf Nord | 590 |
| Würgendorf | 576 |

| Station | NE |
|---|-----|
| Wesselburen | 461 |
| Westerkappeln* | 594 |
| Wettringhof | 407 |
| Weyerdeelen-Umbeck | 585 |
| Weyermoor | 585 |
| Wickede (Ruhr) - Wimbern * [WI- CKEDE (RUHR) WIMB] | 539 |
| Wiemersdorf | 404 |
| Wiesmoor | 492 |
| Wietzendorf | 516 |
| Wildberg (Neuruppin) | 430 |
| Wilhelmsdorf | 446 |
| Winning | 542 |
| Winterberg Stadt * | 599 |
| Wittgensdorf Mitte | 429 |

Z

| | |
|----------------------|-----|
| Zasenbeck | 516 |
| Zell (Harmersbach) | 412 |
| Zellerthal | 493 |
| Zempin | 444 |
| Zerkall | 475 |
| Zeutern | 421 |
| Zeven Süd | 585 |
| Zinnowitz | 444 |
| Zirtow | 473 |
| Zittau (Lausitzbahn) | 479 |
| Zittau SBE | 418 |
| Zöllmersdorf | 425 |

| Station | NE |
|--|-----------|
| Würgendorf Ort | 576 |
| Wüstendittersdorf | 590 |
| Wusterhausen Dosse | 430 |
| Wüstermarke -Höllberghof [WUE-STERMARKE-HOELLBG] | 425 |
| Wüstmark | 581 |
| Wutike | 430 |
| Wyhl | 478 |

| Station | NE |
|----------------------|-----------|
| Zum Hohle | 407 |
| Zweibrücken RSW | 100 |
| Zwickau Stadthalle | 590 |
| Zwickau Zentrum | 590 |
| Zwickau(Sachs)Hbf NE | 590 |
| Zwota | 590 |
| Zwota-Zeichenbach | 590 |
| Zwotalental | 590 |